Begutachtungsentwurf

Gesetz vom […], mit dem das mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 2010, das Gesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens des Landes Steiermark, das Steiermärkische Feuerwehrgesetz, das Steiermärkische Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, das Steiermärkische Hinweisgeberschutzgesetz, das Steiermärkische Katastrophenschutzgesetz, die Steiermärkische Kehrordnung 2017, das Steiermärkische Landessymbolegesetz, das Steiermärkische Lawinenkommissionsgesetz, das Steiermärkische Rettungsdienstgesetz, das Steiermärkische Archivgesetz, das Steiermärkische Aufsichtsorgangesetz, das Steiermärkische Bezirkshauptmannschaftengesetz, das Steiermärkische Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014, das Steiermärkische Landesverwaltungsgerichts-Überleitungsgesetz, das Steiermärkische Sammlungsgesetz, das Steiermärkische Stiftungs- und Fondsgesetz, das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz 2012, das Steiermärkische Wettengesetz 2018, das Gesetz über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen, Steiermärkische BA-VLT-Zuschlagsgesetz, das Steiermärkische Jagdabgabegesetz, das Steiermärkische Kurabgabegesetz 1980, das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz 2014, das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, das Gesetz über die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge von und nach Beamtinnen/Beamten des Ruhestandes im Landesdienst für das Jahr 2009, das Gesetz über die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge von und nach Beamtinnen/Beamten des Ruhestandes im Landesdienst für das Jahr 2010, das Steiermärkische Bedienstetenschutzgesetz 2000, das Steiermärkische KAGes-Zuweisungs-, Dienst- und Besoldungsrecht, das Steiermärkische Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2023, das Steiermärkische Mutterschutz- und Karenzgesetz, das Steiermärkische Pflege- und Betreuungsgesetz, das Steiermärkische Anstellungserfordernisgesetz 2008, das Steiermärkische Berufsschulorganisationsgesetz 1979, das Steiermärkische Frauenförderungsgesetz, das Steiermärkische Jugendgesetz, das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019, das Steiermärkische Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz 2019, das Steiermärkische Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2018, das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004, das Gemeindebedienstetengesetz 1957, das Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz, das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1994, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, das Lustbarkeitsabgabegesetz 2003, das Steiermärkische Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetz 1985, das Steiermärkische Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz, das Steiermärkische Volksrechtegesetz, das Steiermärkische Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz, das Gesetz über den Landessanitätsrat, das Patientenentschädigungsgesetz, das Gesetz über die Patientinnen-/Patienten- und Pflegevertretung, das Steiermärkische Gemeindesanitätsdienstgesetz, das Steiermärkische Heilvorkommen- und Kurortegesetz, das Stmk. Krankenanstaltengesetz 2012, das Steiermärkische Leichenbestattungsgesetz 2010, das Steiermärkische Sozialbetreuungsberufegesetz, das Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008, das Ortsbildgesetz 1977, das Steiermärkische Bergsportgesetz, das Steiermärkische Schischulgesetz, das Gesetz betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landeskultur bestellten und beeideten Wachorgane,

das Landwirtschaftskammergesetz, das Steiermärkische Fischereigesetz 2000, das Steiermärkische Grundverkehrsgesetz, das Steiermärkische Hybridsaatgutvermehrungsgesetz, das Steiermärkische Jagdgesetz 1986, das Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz 1991, das Steiermärkische Landarbeits-Organisationsgesetz, das Steiermärkische Landesweinbaugesetz 2020, das Steiermärkische landwirtschaftliche Bodenschutzgesetz, das Steiermärkische Landwirtschaftsförderungs- und Kammeraufwandsgesetz, das Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, das Steiermärkische Pflanzenschutzgesetz 2019, das Steiermärkische Pflanzenschutzmittelgesetz 2012, das Steiermärkische Tierzuchtgesetz 2019, das Steiermärkische Waldschutzgesetz, das Steiermärkische Arbeitsförderungsgesetz 2002, das Steiermärkische Behindertengesetz, das Steiermärkische Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Steiermärkische Seniorinnen- und Seniorengesetz, das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz, das Steiermärkische Wohnunterstützungsgesetz, das Gesetz über die Schaffung eines Landesfonds zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, das Steiermärkische Dienstleistungsgesetz 2011, das Steiermärkische Tanzschulgesetz 2014, das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992, das Steiermärkische Wirtschaftsförderungsgesetz 2001, das Zukunftsfondsgesetz, das Geländefahrzeugegesetz, das Gesetz betreffend die Wegfreiheit im Bergland, das Gesetz über den Nationalpark Gesäuse, das Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt, das Kanalgesetz 1988, das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz 2004, das Steiermärkische Akkreditierungsgesetz, das Steiermärkische Baumschutzgesetz 1989, das Steiermärkische Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, das Steiermärkische Berg- und Naturwachtgesetz 2024, das Steiermärkische Biosphärenparkgesetz 2022, das Steiermärkische EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz, das Steiermärkische Gasgesetz 1973, das Steiermärkische Hebeanlagengesetz 2015, das Steiermärkische Naturschutzgesetz 2017, das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010, das Steiermärkische Starkstromwegegesetz 1971, das Steiermärkische Umweltinformationsgesetz, das Steiermärkische Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 2016, das Steiermärkische Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetz 2007, das Steiermärkische Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 und das Steiermärkische Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 geändert werden sowie das Steiermärkische Prostitutionsgesetz 2027 und das Steiermärkische Lichtspielgesetz 2027 erlassen werden (Zweites Steiermärkisches Deregulierungsgesetz)

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 (Verfassungsgesetz) Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes 2010
Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines Ehrenzeichens des Landes Steiermark
Artikel 3 Änderung des Steiermärkischen Feuerwehrgesetzes
Artikel 4 Änderung des Steiermärkischen Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes
Artikel 5 Änderung des Steiermärkischen Hinweisgeberschutzgesetzes
Artikel 6 Änderung des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes
Artikel 7 Änderung der Steiermärkischen Kehrordnung 2018
Artikel 8 Änderung des Steiermärkischen Landessymbolegesetzes
Artikel 9 Änderung des Steiermärkischen Lawinenkommissionsgesetzes
Artikel 10 Änderung des Steiermärkischen Rettungsdienstgesetzes
Artikel 11 Änderung des Steiermärkischen Archivgesetzes
Artikel 12 Änderung des Steiermärkischen Aufsichtsorgangesetzes
Artikel 13 Änderung des Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaftengesetzes
Artikel 14 Änderung des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes 2014
Artikel 15 Änderung des Steiermärkischen Landesverwaltungsgerichts-Überleitungsgesetzes *(Aufhebung)*
Artikel 16 Änderung des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes (*Aufhebung*)
Artikel 17 Änderung des Steiermärkischen Stiftungs- und Fondsgesetzes
Artikel 18 Änderung des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012
Artikel 19 Änderung des Steiermärkischen Wettengesetzes 2018
Artikel 20 Änderung des Gesetzes über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen *(Aufhebung)*

Artikel 21 Änderung des Steiermärkischen BA-VLT-Zuschlagsgesetz
Artikel 22 Änderung des Steiermärkischen Jagdabgabegesetzes
Artikel 23 Änderung des Steiermärkischen Kurabgabegesetzes 1980
Artikel 24 Änderung des Steiermärkischen Landeshaushaltsgesetzes 2014
Artikel 25 Änderung des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark
Artikel 26 Änderung des Gesetzes über die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge von und nach Beamtinnen/Beamten des Ruhestandes im Landesdienst für das Jahr 2009 *(Aufhebung)*
Artikel 27 Änderung des Gesetzes über die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge von und nach Beamtinnen/Beamten des Ruhestandes im Landesdienst für das Jahr 2010 *(Aufhebung)*
Artikel 28 Änderung des Steiermärkischen Bedienstetenschutzgesetzes 2000
Artikel 29 Änderung des Steiermärkischen KAGes-Zuweisungs-, Dienst- und Besoldungsrechts
Artikel 30 Änderung des Steiermärkischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2023
Artikel 31 Änderung des Steiermärkischen Mutterschutz- und Karenzgesetzes
Artikel 32 Änderung des Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetzes
Artikel 33 Änderung des Steiermärkischen Anstellungserfordernisgesetzes 2008
Artikel 34 Änderung des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes 1979
Artikel 35 Änderung des Steiermärkischen Frauenförderungsgesetzes
Artikel 36 Änderung des Steiermärkischen Jugendgesetzes
Artikel 37 Änderung des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019
Artikel 38 Änderung des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019
Artikel 39 Änderung des Steiermärkischen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetzes 2018 *(Aufhebung)*
Artikel 40 Änderung des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004
Artikel 41 Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1957
Artikel 42 Änderung des Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetzes
Artikel 43 Änderung des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes 1994
Artikel 44 Änderung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962
Artikel 45 Änderung des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003
Artikel 46 Änderung des Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetzes 1985
Artikel 47 Änderung des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetzes
Artikel 48 Änderung des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes
Artikel 49 Änderung des Steiermärkischen Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetzes
Artikel 50 Änderung des Gesetzes über den Landessanitätsrat
Artikel 51 Änderung des Patientenentschädigungsgesetzes
Artikel 52 Änderung des Gesetzes über die Patientinnen-/Patienten- und Pflegevertretung (Patientinnen-/Patienten- und Pflegeombudsschaft)
Artikel 53 Änderung des Steiermärkischen Gemeindesanitätsdienstgesetzes
Artikel 54 Änderung des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes
Artikel 55 Änderung des Stmk. Krankenanstaltengesetzes 2012
Artikel 56 Änderung des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010
Artikel 57 Änderung des Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetzes
Artikel 58 Änderung des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes 2008
Artikel 59 Änderung des Ortsbildgesetzes 1977
Artikel 60 Änderung des Steiermärkischen Bergsportgesetzes
Artikel 61 Änderung des Steiermärkischen Schischulgesetzes 1997
Artikel 62 Änderung des Gesetzes betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landeskultur bestellten und beeideten Wachorgane *(Aufhebung)*
Artikel 63 Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes
Artikel 64 Änderung des Steiermärkischen Fischereigesetzes 2000
Artikel 65 Änderung des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes
Artikel 66 Änderung des Steiermärkischen Hybridsaatgutvermehrungsgesetzes
Artikel 67 Änderung des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986
Artikel 68 Änderung des Steiermärkischen Landarbeiterkammergesetzes 1991
Artikel 69 Änderung des Steiermärkischen Landarbeits-Organisationsgesetzes
Artikel 70 Änderung des Steiermärkischen Landesweinbaugesetzes 2020
Artikel 71 Änderung des Steiermärkischen landwirtschaftlichen Bodenschutzgesetzes
Artikel 72 Änderung des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungs- und Kammeraufwandsgesetzes

Artikel 73 Änderung des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes
Artikel 74 Änderung des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes 2019
Artikel 75 Änderung des Steiermärkischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012
Artikel 76 Änderung des Steiermärkischen Tierzuchtgesetzes 2019
Artikel 77 Änderung des Steiermärkischen Waldschutzgesetzes
Artikel 78 Änderung des Steiermärkischen Arbeitsförderungsgesetzes 2002 *(Aufhebung)*
Artikel 79 Änderung des Steiermärkischen Behindertengesetzes
Artikel 80 Änderung des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes
Artikel 81 Änderung des Steiermärkischen Seniorinnen- und Seniorengesetzes
Artikel 82 Änderung des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes
Artikel 83 Änderung des Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetzes
Artikel 84 Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines Landesfonds zur Förderung von Wissenschaft und Forschung
Artikel 85 Änderung des Steiermärkischen Dienstleistungsgesetzes 2011
Artikel 86 Änderung des Steiermärkischen Tanzschulgesetzes 2014 *(Aufhebung)*
Artikel 87 Änderung des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992
Artikel 88 Änderung des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001
Artikel 89 Änderung des Zukunftsfondsgesetzes
Artikel 90 Änderung des Geländefahrzeugegesetzes
Artikel 91 Änderung des Gesetzes betreffend die Wegfreiheit im Bergland
Artikel 92 Änderung des Gesetzes über den Nationalpark Gesäuse
Artikel 93 Änderung des Gesetzes über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt
Artikel 94 Änderung des Kanalgesetzes 1988
Artikel 95 Änderung des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004
Artikel 96 Änderung des Steiermärkischen Akkreditierungsgesetzes *(Aufhebung)*
Artikel 97 Änderung des Steiermärkischen Baumschutzgesetzes 1989
Artikel 98 Änderung des Steiermärkischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013
Artikel 99 Änderung des Steiermärkischen Berg- und Naturwachtgesetzes 2024
Artikel 100 Änderung des Steiermärkischen Biosphärenparkgesetzes 2022
Artikel 101 Änderung des Steiermärkischen EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes
Artikel 102 Änderung des Steiermärkischen Gasgesetzes 1973
Artikel 103 Änderung des Steiermärkischen Hebeanlagengesetzes 2015
Artikel 104 Änderung des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017
Artikel 105 Änderung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010
Artikel 106 Änderung des Steiermärkischen Starkstromwegegesetzes 1971
Artikel 107 Änderung des Steiermärkischen Umweltinformationsgesetzes
Artikel 108 Änderung des Steiermärkischen Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes 2016 *(Aufhebung)*
Artikel 109 Änderung des Steiermärkischen Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetzes 2007
Artikel 110 Änderung des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964
Artikel 111 Änderung des Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes 2018
Artikel 112 Steiermärkisches Prostitutionsgesetz 2027
Artikel 113 Steiermärkisches Lichtspielgesetz 2027

Artikel 1
(Verfassungsgesetz)
Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes 2010

Das Landes-Verfassungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 77/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 69/2025, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zu Art. 54 lautet „Verpflichtung zur Erstellung der Unterlagen, Übermittlungspflicht".

b) Der Eintrag zu Art. 80a lautet „Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. […]".

2. Art. 17 Abs. 4 Z 4 lautet:

„4. Entbindung von der Geheimhaltungspflicht,"

3. In Art. 17 Abs. 6 letzter Satz, Art. 56 Abs. 3 zweiter Satz und Art. 64 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „vorzulegenden“ *jeweils durch die Worte* „zu übermittelnden“ *ersetzt.*

4. In Art. 19 Abs. 2, Art. 41 Abs. 8 letzter Satz, Art. 54 Abs. 3 erster Satz, Art. 56 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 erster Satz wird das Wort „vorzulegen“ *jeweils durch die Worte* „zu übermitteln“ *ersetzt.*

5. Art. 19 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Landesregierung hat dem Landtag den Entwurf eines Landesbudgets für das folgende Finanzjahr spätestens sechs Wochen vor dessen Beginn zu übermitteln. Die Landesregierung kann dem Landtag auch einen Entwurf für ein Landesbudget für das folgende und das nächstfolgende Finanzjahr, nach Jahren getrennt, übermitteln.“

6. Dem Art. 19 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Monatliche Mittelverwendungen sind nur bis zur Höhe von einem Zwölftel der jeweils veranschlagten Beträge zulässig.“

7. Art. 19 Abs. 8 entfällt.

8. Art. 23 Abs. 7 Z 1 lautet:

„1. die Vorberatung des Landesfinanzrahmens, des Landesbudgets, des Berichts über die Bindung bestimmter Anteile der im Landesbudget vorgesehenen Mittelverwendungen gemäß Art. 41 Abs. 7 und der überplanmäßigen Mittelverwendungen gemäß Art. 19a Abs. 5 Z 1 und 3;“

9. In Art. 29 Abs. 3 entfallen die Worte „durch Auflage“.

10. Art. 36 Abs. 6 entfällt.

11. Art. 41 Abs. 5 entfällt.

12. Art. 42 Abs. 2 lautet:

„(2) Sobald das Hindernis für das Zusammentreten des Landtages weggefallen ist, ist dieser von seinem Präsidenten einzuberufen. Die Landesregierung hat jede nach Abs. 1 erlassene Verordnung unverzüglich dem Landtag zu übermitteln. Dieser hat binnen vier Wochen nach Einlangen der übermittelten Verordnung entweder an Stelle der Verordnung ein entsprechendes Landesgesetz zu beschließen oder durch Beschluss das Verlangen zu stellen, dass die Verordnung von der Landesregierung sofort außer Kraft gesetzt wird. Einem solchen Verlangen muss die Landesregierung sofort entsprechen. Die Verordnung ist spätestens am vorletzten Tag der vierwöchigen Frist zur Abstimmung zu stellen. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Landtages zu regeln.“

13. Die Überschrift des Art. 54 lautet „Verpflichtung zur Erstellung von Unterlagen, Übermittlungspflicht“.

14. Art. 72 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. binnen vier Wochen nach Fassung des Gesetzesbeschlusses verlangt wird:

a) von mindestens 30 000 der für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten oder

b) von mindestens 30 Gemeinden des Landes Steiermark auf Grund gleich lautender Gemeinderatsbeschlüsse.“

15. Art. 80a lautet:

„Artikel 80a

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. […]

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], laufende Volksabstimmungsverfahren über Gesetzesbeschlüsse des Landtages sind nach den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Ende zu führen.“

16. Dem Art. 81a wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, Art. 17 Abs. 4 Z 4 und Abs. 6 letzter Satz, Art. 19 Abs. 2, 5 und 7, Art. 23 Abs. 7 Z 1, Art. 29 Abs. 3, Art. 41 Abs. 8 letzter Satz, Art. 42 Abs. 2, die Überschrift des Art. 54, Art. 54 Abs. 3 erster Satz, Art. 56 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3, Art. 64 Abs. 1 letzter Satz, Art. 72 Abs. 1 Z 2 und

Art. 80a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten Art. 19 Abs. 8, Art. 36 Abs. 6 und Art. 41 Abs. 5 außer Kraft.“

Artikel 2
Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines Ehrenzeichens des Landes Steiermark

Das Gesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens des Landes Steiermark, LGBl. Nr. 26/1971, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3
Verleihung

Die Verleihung des Ehrenzeichens obliegt der Landesregierung. Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen und dem Ausgezeichneten mit dem Ehrenzeichen auszuhändigen. Das Amt der Landesregierung hat ein Verzeichnis über die verliehenen Ehrenzeichen zu führen.“

2. Dem § 6 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 4e mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(6) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 3
Änderung des Steiermärkischen Feuerwehrgesetzes

Das Steiermärkische Feuerwehrgesetz, LGBl. Nr. 13/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 79/2026, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zu § 22 lautet „Dienst- und Wahlordnung“.

b) Der Eintrag zu § 29 lautet „entfallen“.

c) Nach dem Eintrag „§ 49a Personenbezogene Bezeichnungen“ *wird die Zeile* „§ 49b Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. […]“ *eingefügt.*

2. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Haben mindestens 20 geeignete Personen ihre Bereitschaft schriftlich erklärt, ist vom Bürgermeister eine konstituierende Versammlung einzuberufen, in der er den Vorsitz führt. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Einberufenen anwesend ist. Für den Beschluss auf Bildung einer Freiwilligen Feuerwehr ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Einberufenen erforderlich; der Beschluss hat sich auch auf den Namen, Sitz und örtlichen Wirkungsbereich der Feuerwehr zu erstrecken. Der Bürgermeister hat die Bildung einen Monat im Internet auf der Website der Gemeinde bekanntzumachen. Mit Ablauf der Kundmachungsfrist erlangt die neu gebildete Feuerwehr die Rechtspersönlichkeit einer Körperschaft öffentlichen Rechts.“

3. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Zwei oder mehrere Freiwillige Feuerwehren in einer Gemeinde können sich aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Wehrversammlungen zu einer neuen Freiwilligen Feuerwehr vereinigen. Der Bürgermeister hat die Vereinigung einen Monat im Internet auf der Website der Gemeinde bekanntzumachen. Mit Ablauf der Kundmachungsfrist erlangt die neu gebildete Freiwillige Feuerwehr die Rechtspersönlichkeit einer Körperschaft öffentlichen Rechts.“

4. § 8a Abs. 6 Z 1 lautet:

„1. der Landesfeuerwehrkommandant der Landesregierung den Auflösungsbeschluss der Wehrversammlung übermittelt, wobei für den Auflösungsbeschluss die Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder und die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist, oder“

5. § 8f Abs. 3 lautet:

„(3) Den Vorsitz führt der Landesfeuerwehrkommandant, der den Beirat nach Bedarf einzuberufen hat. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Die Willensbildung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Näheres ist in einer Geschäftsordnung zu regeln."

6. § 10 Abs. 6 lautet:

„(6) Verpflichtet eingerichtete Betriebsfeuerwehren nach Abs. 2 können den Schutz über mehrere, in räumlicher Nähe befindliche Betriebe übernehmen, für die ebenso eine Verpflichtung nach Abs. 2 besteht, wobei von den betroffenen Betrieben Verträge zu schließen sind. Derartige Verträge sind gemeinsam mit einem Brandschutzkonzept, das der nach der Stmk. Bautechnikverordnung für verbindlich erklärten OIB Richtlinie 2 „Brandschutz" entspricht und alle betroffenen Betriebe umfassen muss, dem Bürgermeister zur Genehmigung zu übermitteln. Mit der Genehmigung gilt die Verpflichtung zur Errichtung einer Betriebsfeuerwehr für die Dauer des Vertragsverhältnisses als erfüllt. Der Bürgermeister hat eine gutachterliche Stellungnahme des Landesfeuerwehrverbandes einzuholen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Ausrüstung und Einsatzstärke der Betriebsfeuerwehr nicht ausreichen, um die Anforderungen der Verpflichtungsbescheide nach Abs. 2 zu erfüllen. Die Auflösung eines derartigen Vertrages ist von den Vertragspartnern dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen. Der Bürgermeister hat im Falle der Auflösung eines derartigen Vertrages erforderlichenfalls die erlassenen Bescheide nach Abs. 2 abzuändern."

7. § 10 Abs. 8 lautet:

„(8) Ist ein nach Abs. 2 zur Errichtung einer Betriebsfeuerwehr verpflichteter Betrieb nicht in der Lage, die gemäß Abs. 2 Z 3 bescheidförmig auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen und ist ein Vertragsabschluss nach Abs. 6 nicht möglich, so kann dieser Betrieb im Ausnahmefall für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren mit der örtlichen Feuerwehr einen Vertrag zur Erfüllung der Pflichten gem. Abs. 2 unter Bestimmung der Höhe der Beitragsleistung an die Gemeinde, die nicht höher sein dürfen als die Kosten für die Einrichtung der Betriebsfeuerwehr, abschließen. Derartige Verträge sind dem Bürgermeister zur Genehmigung zu übermitteln. Mit der Genehmigung gilt die Verpflichtung zur Errichtung einer Betriebsfeuerwehr für die Dauer des Vertragsverhältnisses als erfüllt. Zuvor hat der Bürgermeister eine gutachterliche Stellungnahme des Landesfeuerwehrverbandes einzuholen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Ausrüstung und Einsatzstärke der örtlichen Feuerwehr nicht ausreichen, um die Anforderungen des Verpflichtungsbescheides ohne Einschränkung der Schlagkraft der örtlichen Feuerwehr im Löschbereich zu erfüllen."

8. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Freiwilligen Feuerwehren, die Gemeinden mit Berufsfeuerwehren und Betriebe mit Betriebsfeuerwehren bilden im Bereich jedes politischen Bezirkes, wie er am 31. Dezember 2011 bestanden hat, den Bereichsfeuerwehrverband. Der Bereichsfeuerwehrverband hat seinen Sitz am Hauptwohnsitz des Bereichsfeuerwehrkommandanten und führt neben der Bezeichnung „Bereichsfeuerwehrverband" den Namen des betreffenden politischen Bezirkes, wie er am 31. Dezember 2011 bestanden hat. Der Bereichsfeuerwehrverband hat seinen Sitz im Internet auf der Website des Bereichsfeuerwehrverbandes zu verlautbaren. Der räumliche Bereich des Bereichsfeuerwehrverbandes ist nach geographischen Verhältnissen und feuerwehrtechnischen Gründen vom Bereichsfeuerwehrausschuss in Abschnitte einzuteilen."

9. In § 21 Abs. 4 Z 13 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 14 angefügt:

„14. Beschlussfassung über die Tarifordnung gemäß § 38 Abs. 2."

10. Die Überschrift des § 22 lautet „Dienst- und Wahlordnung".

11. § 22 Abs. 1, 1a, 2 und 3 lauten:

„(1) Der Landesfeuerwehrverband hat für die Freiwilligen Feuerwehren, die Bereichsfeuerwehrverbände, den Landesfeuerwehrverband und die Feuerwehr- und Zivilschutzschule eine Dienst- und Wahlordnung zu erlassen. Darin sind nachstehende Inhalte festzulegen:

1. Mindestleistungsfähigkeit;
2. Arten der Mitgliedschaft;
3. Höhe der Funktionsgebühren;
4. Gliederung und Stärke und die innere Organisation, insbesondere über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und deren gesundheitliche Eignung;

5. analoge und digitale Einberufungsmöglichkeiten der Mitgliederversammlungen bzw. Ausschüsse;
6. Dienstzeit;
7. Bekleidung;
8. Bestellung und Enthebung der Funktionäre;
9. Geschäftsführung und Vermögensverwaltung;
10. Ausbildung der Mitglieder;
11. Dienstaufsicht;
12. Ernennung und Abberufung der Organe;
13. Bestimmungen über Dienstgrade, Dienstgradabzeichen und Dienstaltersabzeichen;
14. Einsatzleitung;
15. Voraussetzungen für
 a) die Verleihung sowie für den Verlust eines Dienstgrades,
 b) die Verleihung und Aberkennung von Ehrendienstgraden und einer Ehrenmitgliedschaft;
16. Bestimmungen über das Wahlverfahren.

(1a) In der Dienst- und Wahlordnung können auch genauere Regelungen über die Bestellung des Vertreters der Betriebsfeuerwehren gemäß § 13 getroffen werden.

(2) Die Dienst- und Wahlordnung bedarf nach Anhörung des Gemeinde- und Städtebundes der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Dienst- und Wahlordnung Bestimmungen enthält, die gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Wird die Genehmigung nicht innerhalb von drei Monaten von der Landesregierung versagt, gilt sie als erteilt.

(3) Die Dienst- und Wahlordnung ist im Internet auf der Website des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark oder in einer ähnlich geeigneten Form kundzumachen.“

12. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Jede Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Bestimmungen gemäß einberufen wurde.“

13. § 29 entfällt.

14. § 34 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Ausbildungsrichtlinien sind im Internet auf der Website des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark oder in einer ähnlich geeigneten Form kundzumachen.“

15. § 35 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Kosten der Beschaffung und Erhaltung der Baulichkeiten, der Fahrzeuge, Einrichtungen, Geräte und sonstiger Gegenstände, die für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren erforderlich sind, sowie die Verwaltungskosten einschließlich der Jahresbeiträge (§ 36 Abs. 1) haben die Gemeinden, für Betriebsfeuerwehren die Betriebe zu tragen. Die Baulichkeiten und Fahrzeuge samt deren Beladung müssen einer vom Landesfeuerwehrausschuss zu erlassenden und nach Anhörung des Steiermärkischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark, von der Landesregierung zu genehmigenden Richtlinie entsprechen. Diese Richtlinie ist im Internet auf der Website des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark oder in einer ähnlich geeigneten Form kundzumachen. Die Freiwilligen Feuerwehren haben nach Maßgabe der für diesen Zweck vorhandenen Mittel einen Kostenbeitrag zu leisten.“

16. § 35 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Gemeinde hat die widmungsgemäße Verwendung der von ihr für Feuerwehrzwecke zur Verfügung gestellten Bar- und Sachleistungen zu überwachen. Die Freiwilligen Feuerwehren haben jährlich dem Gemeinderat einen Voranschlag über die vorhersehbaren Kosten zur Genehmigung zu übermitteln; dies gilt auch für Betriebsfeuerwehren, die mit der Besorgung der Aufgaben gemäß § 4 Abs. 4 StFGPG beauftragt wurden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Aufwand den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.“

17. § 36 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Genehmigung der Voranschläge der Feuerwehrverbände gemäß Abs. 1 und 2 ist von der Landesregierung zu erteilen, wenn der Aufwand den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit

und Zweckmäßigkeit entspricht. Mit dem Genehmigungsansuchen sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Voranschlag, Rechnungsabschluss des vorangegangenen Jahres, Aufstellung über die von den Gemeinden ziffernmäßig zu leistenden Jahresbeiträge, Berechnungsunterlagen, zu übermitteln."

18. § 38 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Landesfeuerwehrverband Steiermark hat für die Inanspruchnahme der Feuerwehr gemäß § 37 die Höhe des Kostenersatzes in einer Tarifordnung zu bestimmen."

19. Dem § 38 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Tarifordnung bedarf nach Anhörung des Gemeinde- und Städtebundes der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Tarifordnung Bestimmungen enthält, die gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Wird die Genehmigung nicht innerhalb von drei Monaten von der Landesregierung versagt, gilt sie als erteilt. Gemeinden mit einer Berufsfeuerwehr sind berechtigt, für ihren Wirkungsbereich eine eigene Tarifordnung zu erstellen.

(4) Die Tarifordnung ist im Internet auf der Website des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark oder in einer ähnlich geeigneten Form kundzumachen."

20. § 40 Abs. 3 lautet:

„(3) Funktionäre im Sinne der § 16 Abs. 2 Z 3 bis 7, § 16 Abs. 4, § 20 Abs. 2 Z 4 bis 7 und § 21 Abs. 2 haben Anspruch auf Ersatz ihres tatsächlichen Aufwandes (Aufwandsersatz). Die monatliche Aufwandshöhe kann auf Basis eines vom Landesfeuerwehrverband regelmäßig zu ermittelnden Durchschnittswertes pauschaliert geregelt werden. Als Grundlage für die Berechnung dieses Durchschnittswertes dienen jene Aufwendungsarten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der StFWG-Novelle 2018, LGBl. Nr. 39/2018, durch die Verwaltungssoftware des Landesfeuerwehrverbandes erfasst werden."

21. § 41 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Aufsicht über die Feuerwehrverbände, Freiwilligen Feuerwehren als Körperschaften öffentlichen Rechts und die Betriebsfeuerwehren übt die Landesregierung dahingehend aus, dass diese bei der Besorgung ihrer Aufgaben die Gesetze, Verordnungen, die Wahlordnung und die Dienstordnung nicht verletzen, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten und die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen. Sie ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit zu unterrichten, insbesondere zu den Sitzungen der Organe einen Vertreter zu entsenden und im einzelnen Fall die Mitteilung von Beschlüssen und die Übermittlung der Unterlagen für deren Zustandekommen zu verlangen. Beschlüsse, die gegen Rechtsnormen verstoßen oder die Erfüllung von Aufgaben der Feuerwehren gefährden, sind mit Bescheid aufzuheben."

22. Nach § 49a wird folgender § 49b eingefügt:

„§ 49b

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. […]

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] bestehende Tarifordnungen der Landesregierung aufgrund der bisher geltenden Vorschriften bleiben bis zur Kundmachung der ersten Tarifordnung des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2027, aufrecht."

23. Nach § 50a Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 49a mit 1. September 2025 in Kraft getreten."

24. Dem § 50a wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 5 Abs. 2 und 4, § 8a Abs. 6 Z 1, § 8f Abs. 3, § 10 Abs. 6 und 8, § 14 Abs. 1, § 21 Abs. 4 Z 13 und 14, die Überschrift des § 22, § 22 Abs. 1, 1a, 2 und 3, § 26 Abs. 4, § 34 Abs. 5, § 35 Abs. 1 und 5, § 36 Abs. 3, § 38 Abs. 2, 3 und 4, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 1 und § 49b mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig tritt § 29 außer Kraft."

Artikel 4
Änderung des Steiermärkischen Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes

Das Steiermärkische Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, LGBl. Nr. 12/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zu § 5 lautet „Überörtliche Feuer- und Gefahrenpolizei".

b) Der Eintrag zu § 8 lautet „Raumheizgeräte, Feuerstätten und Abgasanlagen".

c) Der Eintrag zu § 13 lautet „Lagerung von Brennstoffen".

2. Die Überschrift des § 5 lautet „Überörtliche Feuer- und Gefahrenpolizei".

3. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Besorgung der Aufgaben der überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Sie hat sich hiezu des Bereichsfeuerwehrverbandes als Hilfsorgan zu bedienen."

4. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Besorgung der Aufgaben der überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei obliegt der Landesregierung, wenn sich ein überörtlicher Einsatz über mehrere Bezirke erstreckt."

5. Die Überschrift des § 8 lautet „Raumheizgeräte, Feuerstätten und Abgasanlagen".

6. § 8 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Im Nah- bzw. Gefahrenbereich von Raumheizgeräten (Öfen, Herden, Heizkesseln u. dgl.) und Abgasanlagen dürfen leicht entzündbare, leicht brennbare oder explosive Stoffe weder verarbeitet noch gelagert werden. Die Verbindungsstücke zu den Abgasanlagen und die Abgasanlage selbst müssen derart ausgeführt werden, dass die Entstehung bzw. die Ausbreitung von Bränden verhindert wird.

(2) Verbrennungsrückstände dürfen in Gebäuden sowie an Stellen außerhalb von Gebäuden, bei denen eine Brandübertragungsmöglichkeit auf andere Objekte nicht ausgeschlossen ist, nur in geschlossenen, nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden."

7. § 9 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Offenes Feuer und Licht dürfen in Räumen, in denen leicht entzündbare, leicht brennbare oder explosive Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden oder in denen explosive Gase, brennbare Dämpfe oder Staub-Luft-Gemische auftreten können, nicht benützt werden.

(2) In den im Abs. 1 genannten Räumen besteht Rauchverbot. In öffentlich zugänglichen Gebäuden ist dies deutlich zu kennzeichnen."

8. § 9 Abs. 5 lautet:

„(5) Küchendunstabluftleitungen in Gebäuden gemäß § 18 Abs. 4 sowie Abluftleitungen aus Räumen oder von Geräten in denen Prozesse, die mit erhöhten brennbaren Ablagerungen einhergehen, stattfinden, sind in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens jährlich, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu reinigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für landwirtschaftlich genutzte Gebäude."

9. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Feuerarbeiten, insbesondere solche mit Schneidbrennern, Trennschleif-, Schweiß- oder Lötgeräten, sowie Erwärmungen brennbarer Stoffe, wie Teer oder Bitumen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn

1. die Arbeitsgeräte auf ihre Betriebssicherheit überprüft werden,
2. geeignete Löschmittel in ausreichender Menge bereitgestellt werden,
3. brennbare Gegenstände aus dem Gefahrenbereich entfernt oder, sofern dies nicht möglich ist, diese mittels nicht brennbarer Stoffe abgedeckt und vor Hitzeeinwirkung ausreichend geschützt werden."

10. § 11 lautet:

„§ 11

Brandgefährliche Stoffe und deren Lagerung

(1) Brandgefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe, die aufgrund ihrer Zusammensetzung und Eigenschaften leicht entzündbar oder leicht brennbar sind.

(2) Diese sind so zu lagern und zu verwahren, dass die Entstehung oder Ausbreitung von Bränden vermieden und deren Bekämpfung nicht erschwert wird.

(3) Brandgefährliche Stoffe dürfen in offenen Dachräumen nicht gelagert werden.

(4) Die bei Arbeiten anfallenden brandgefährlichen Abfälle und Reste, wie Säge- oder Metallspäne, Chemikalienreste u. dgl. sind so zu lagern, dass dadurch keine Brandgefahr entstehen kann.“

11. § 12 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Selbstentzündliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe, die zum Aufnehmen von Öl oder brennbaren Flüssigkeiten benutzt werden oder durch chemische, physikalische oder biologische Einwirkungen bzw. Vorgänge zur Selbsterhitzung oder Selbstentzündung neigen.

(2) Selbstentzündliche Stoffe sind in dicht schließenden und nicht brennbaren Behältern aufzubewahren oder so zu lagern, dass dadurch keine vorhersehbare Gefahr einer Selbstentzündung entsteht.“

12. § 13, § 14 und § 15 lauten:

„§ 13

Lagerung von Brennstoffen

Brennstoffe müssen so gelagert werden, dass die dadurch entstehende Brandlast nicht geeignet ist, eine unkontrollierbare Brandausbreitung bzw. -weiterleitung zu ermöglichen oder die Brandbekämpfung erheblich zu erschweren.

§ 14

Lagerung in offenen Dachräumen

(1) Die in offenen Dachräumen gelagerten Gegenstände müssen ohne Behinderung zugänglich sein. Ausgenommen davon ist die Lagerung von Ernteerzeugnissen in offenen Dachräumen land- und forstwirtschaftlicher Betriebsgebäude.

(2) Zugänge zu Abgasanlagen sind von jeder Lagerung freizuhalten.

§ 15

Ausschmückung von Räumen

Räume in baulichen Anlagen gemäß § 18 Abs. 4 Z 1 dürfen nur mit Stoffen ausgeschmückt werden, die zu keiner Brandentstehung und Brandausbreitung beitragen, nicht brennend abtropfen und keine toxischen Gase in einem die Personen gefährdenden Ausmaß freisetzen. Zu- und Ausgänge, Fluchtwege, Mittel der ersten und erweiterten Löschhilfe, Alarmierungseinrichtungen und Hinweise auf solche dürfen dabei nicht verstellt oder verdeckt werden.“

13. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Fluchtwege sowie Rettungs- und Angriffswege der Einsatzkräfte innerhalb und außerhalb von Gebäuden, Stiegenhäuser, Zugänge, Zufahrten und Durchfahrten sowie Freiflächen, die für das Abstellen von Einsatzfahrzeugen und den Aufbau des Rettungs- und Löscheinsatzes dienen oder bestimmt sind, sind freizuhalten und erforderlichenfalls ordnungsgemäß zu kennzeichnen.“

14. Nach § 16 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Von der in Abs. 1 genannten Verpflichtung ist das kurzzeitige, jedoch maximal 10-minütige, Halten von Krankentransporten und Transporten von Menschen mit Bewegungseinschränkungen zum Ein- und Aussteigen der transportierten Personen ausgenommen. Dies gilt nur, sofern die transportierte Person in dem Gebäude, für welches die jeweiligen in Abs. 1 genannten Wege und Flächen erforderlich sind, wohnt oder sich in diesem Gebäude einer medizinischen Behandlung unterzieht und die unmittelbare Entfernung des Transportfahrzeuges bei der Annäherung eines Einsatzfahrzeuges jederzeit möglich ist.“

15. § 17 lautet:

„§ 17

Betriebsbrandschutz

In baulichen Anlagen, in denen eine erhöhte Brandgefahr besteht, insbesondere in solchen gemäß § 18 Abs. 4, ausgenommen jedoch landwirtschaftlich genutzte Gebäude, hat die Behörde dem Eigentümer bzw. dem Verfügungsberechtigten die Bestellung von Brandschutzbeauftragten, die Erstellung eines Brandalarmplanes, die Ausbildung von Betriebsangehörigen in der Ersten Löschhilfe und ihre Belehrung über das Verhalten bei Bränden sowie die Durchführung von Eigenkontrollen mit schriftlichem Bescheid vorzuschreiben, sofern eine gleichartige oder ähnliche Verpflichtung nicht bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften besteht.“

16. § 18 Abs. 2 Z 3 entfällt.

17. § 18 Abs. 4 lautet:

„(4) Besonders brandgefährdete bauliche Anlagen im Sinne des Abs. 3 Z 1 sind alle Anlagen, die auf Grund ihrer Ausführung, Lage, Nutzung und Personendichte eine Gefahr für Leben und Gesundheit im Brandfall darstellen können. Dies sind insbesondere:

1. Beherbergungsstätten mit mehr als 30 Betten sowie Gaststätten, Tanzlokale, Vergnügungsstätten, Theater, Kinos und Versammlungsstätten, jeweils mit einem Fassungsraum von mehr als 120 Personen,
2. Krankenanstalten, Pflegeheime, Altersheime, Altenwohnheime, Seniorenheime, Seniorenresidenzen sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung, sofern das jeweilige Gebäude überwiegend dieser Nutzung zugeordnet ist, Ambulatorien, Laboratorien, Diagnosezentren, Betreuungszentren für Menschen mit Behinderung,
3. Kuranstalten und Bäder bei Verwendung von giftigen oder leichtentzündlichen Stoffen für die Wasseraufbereitung,
4. Anstalten zur Vollziehung von Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen,
5. Universitäre Einrichtungen (z. B. Uni/FH), Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen und Heime für Studenten und Schüler mit mehr als 30 Betten,
6. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhendifferenz zwischen der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen oberirdischen Geschosses und der an das Gebäude angrenzenden Geländeoberfläche nach Fertigstellung im Mittel von mehr als 22 m),
7. Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 1.600 m²,
8. Verkaufsstätten ab 1.200 m² Verkaufsfläche,
9. Gewerbe- und Industriebetriebe, in denen brand- oder explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, be- oder verarbeitet oder gelagert werden,
10. Betriebe mit Räumen mit jeweils einer Fläche von mehr als 1.000 m² sowie Betriebsanlagen mit einer Summe der Nettogeschossflächen von mehr als 3.000 m²,
11. Landwirtschaftlich genutzte Gebäude mit einer Nettogeschossfläche von in Summe mehr als 1000 m²,
12. Holzbearbeitende oder holzverarbeitende Betriebe mit mehr als 400 m² Nettogeschossfläche,
13. Hochregallager in Gebäuden mit einer Nettogeschossfläche von mehr als 600 m² und mit einer Lagerguthöhe von mehr als 9 m (Oberkante Lagergut).“

18. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Behörde hat die Durchführung der Feuerbeschau dem Eigentümer bzw. dem Verfügungsberechtigten rechtzeitig anzukündigen. Bei Wohnanlagen mit mehr als 3 Wohnungen kann die Ankündigung auch durch Anschlag in dem zur Überprüfung vorgesehenen Gebäude erfolgen. Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten haben den Anschlag der Ankündigung in ihrem Gebäude zu dulden.“

19. § 21 lautet:

„§ 21

Nachbeschau

(1) Bei der Nachbeschau hat die Behörde oder ein von ihr beauftragter Sachverständiger unter sinngemäßer Anwendung der §§ 19 und 20 festzustellen, ob die gemäß § 20 Abs. 4 getroffenen Anordnungen durchgeführt wurden.

(2) Die Nachbeschau kann entfallen, wenn der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte der Behörde die Mängelbeseitigung auf geeignete Weise glaubhaft macht.“

20. § 30 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Behörde bzw. die von dieser beauftragte Einsatzleitung hat in begründeten Fällen eine Brandwache oder sonstige Sicherungsmaßnahmen anzuordnen. Die Kosten für diese Brandwache sind vom Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten des Brandobjektes zu tragen.“

21. Der Text des § 35a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“*; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:*

„(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 34a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(3) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, die Überschrift des § 5, § 5 Abs. 1 und 3, die Überschrift des § 8, § 8 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1, 2 und 5, § 10 Abs. 1, § 11, § 12 Abs. 1 und 2, § 13, § 14, § 15, § 16 Abs. 1 und 1a, § 17, § 18 Abs. 4, § 20 Abs. 1, § 21 und § 30 Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig tritt § 18 Abs. 2 Z 3 außer Kraft.“

Artikel 5
Änderung des Steiermärkischen Hinweisgeberschutzgesetzes

Das Steiermärkische Hinweisgeberschutzgesetz, LGBl. Nr. 42/2022, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 19/2026, wird geändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Hinweisgeber, die unter den Voraussetzungen des Abs. 1 einen Verstoß an die zuständigen Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union melden, sind in gleicher Weise gemäß dem 4. Abschnitt schutzberechtigt wie Hinweisgeber, die eine Meldung an eine externe Meldestelle übermitteln.“

2. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Telefonisch oder mittels anderer Art der Sprachübermittlung eingehende Meldungen, die mit Zustimmung des Hinweisgebers unter Anwendung eines technischen Hilfsmittels aufgezeichnet werden, können durch Aufbewahrung einer Tonaufzeichnung des Gesprächs in einem standardisierten und offenen Dateiformat oder durch Verschriftlichung des aufgezeichneten Gesprächs in Form einer vollständigen und genauen Niederschrift dokumentiert werden. § 14 Abs. 5 letzter Satz AVG gilt sinngemäß. Wird eine Niederschrift erstellt, ist dem Hinweisgeber Gelegenheit zu geben, die Niederschrift zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.“

3. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Die interne Meldestelle hat Meldungen über Verstöße zu dokumentieren, die erforderlichen Folgemaßnahmen zu ergreifen und dem Hinweisgeber Rückmeldung zu erstatten. Dies gilt nicht für anonyme Meldungen.“

4. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Die externe Meldestelle hat Meldungen über Verstöße zu dokumentieren, die erforderlichen Folgemaßnahmen zu ergreifen und dem Hinweisgeber Rückmeldung zu erstatten. Dies gilt nicht für anonyme Meldungen.“

5. Dem § 27 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 6
Änderung des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes

Das Steiermärkische Katastrophenschutzgesetz, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Entwurf eines externen Notfallplanes für einen Betrieb gemäß Abs. 1 ist im Internet auf der Website der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, der Gemeinden sowie der Bezirksverwaltungsbehörden, die bei einem schweren Unfall mit gefährlichen Stoffen betroffen sein können, vier Wochen lang zu veröffentlichen. Während dieser Frist hat jedermann das Recht, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Von der Veröffentlichung und der Möglichkeit zur Stellungnahme während der vierwöchigen Veröffentlichungsfrist ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu informieren. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthaltende Teile der externen Notfallpläne dürfen von der Veröffentlichung ausgenommen werden. Bei der endgültigen Erstellung des externen Notfallplanes sind die abgegebenen Stellungnahmen angemessen zu berücksichtigen. Nach der vierwöchigen Veröffentlichungsfrist ist der externe Notfallplan der Landesregierung und den betroffenen anerkannten Hilfs- und Einsatzorganisationen zu übermitteln.“

2. § 8b Abs. 2 lautet:

„(2) Der Entwurf eines externen Notfallplanes ist im Internet auf der Website der Bezirksverwaltungsbehörde vier Wochen lang zu veröffentlichen. Jedermann hat das Recht, während der Veröffentlichungsfrist zum Entwurf Stellung zu nehmen. Auf die Veröffentlichung und die Möglichkeit zur Stellungnahme ist im Internet auf der Website der Behörde hinzuweisen.“

3. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Anordnungen nach den Abs. 1 und 2 sind bei Weigerung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten mit Bescheid der zuständigen Behörde zu erlassen. Sie dürfen nur im notwendigen Umfang und auf die erforderliche Dauer getroffen werden. Auf die Zumutbarkeit für den Verpflichteten ist Bedacht zu nehmen. Ausgenommen von der Inanspruchnahme sind Liegenschaften und Hilfsmittel, die zur Erfüllung militärischer Aufgaben dienen.“

4. Dem § 21 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 19 mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(8) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 8 Abs. 6, § 8b Abs. 2 und § 12 Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 7
Änderung der Steiermärkischen Kehrordnung 2018

Die Steiermärkische Kehrordnung 2018, LGBl. Nr. 14/2018, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 14 Inkrafttreten“ *die Zeile* „§ 14a Inkrafttreten von Novellen“ *eingefügt.*

2. § 2 Z 2 lautet:

„2. **Feuerstätte**: Wärmeerzeugende Geräteeinheit, in der Verbrennungsprodukte entstehen, die an die Außenluft abgeführt werden. Diese kann entweder als Raumheizgerät, als Zentralheizgerät oder als sonstige Feuerstätte ausgeführt sein.“

3. In § 2 wird nach Z 7 folgende Z 7a eingefügt:

„7a. **sonstige Feuerstätte:** Feuerstätte, die weder als Raumheizgerät noch als Zentralheizgerät genutzt wird (z. B. Selch- und Räucherkammern, Schnapsbrennöfen).“

4. Dem § 2 wird folgende Z 10 angefügt:

„10. **Zentralheizgerät:** Feuerstätte, die Wasser oder Luft als Übertragungsmedium zur Verteilung der erzeugten Wärme nutzt.“

5. § 5 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. den Termin der von ihm durchzuführenden sicherheitsrelevanten Tätigkeiten dem Verfügungsberechtigten der Feuerungsanlage zeitgerecht, zumindest vier Wochen vorher, schriftlich mitzuteilen."

6. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Verfügungsberechtigte hat allfällige Änderungen von Feuerungsanlagen bzw. die über ein Intervall gemäß § 7 hinausgehende Nichtbenützung dem Rauchfangkehrer bekannt zu geben. Die beabsichtigte Wiederbenützung ist dem Rauchfangkehrer rechtzeitig schriftlich anzuzeigen."

7. § 7 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Anzahl der Überprüfungen richtet sich dabei nach der Art des verwendeten Brennstoffes und der Konstruktion der Feuerungsanlage gemäß der folgenden Tabelle:

	Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	Intervalle	
1	Abgasanlagen von Raumheizgeräten	2 x in der Heizperiode durch den Rauchfangkehrer	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 x zusätzlich durch den Rauchfangkehrer
1a	Abgasanlagen von sonstigen Feuerstätten	1 x jährlich durch den Rauchfangkehrer	
2	Feuerungsanlagen mit Zentralheizgerät bis einschließlich 120 kW, welche mit Saugzuggebläse betrieben werden	2 x in der Heizperiode durch den Rauchfangkehrer	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 x zusätzlich durch den Rauchfangkehrer
2a	Feuerungsanlagen mit Zentralheizgerät bis einschließlich 120 kW, welche im Naturzug oder mit Druckgebläse betrieben werden	3 x zusätzlich in der Heizperiode durch den Rauchfangkehrer	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 x zusätzlich durch den Rauchfangkehrer
2b			
3	Feuerungsanlagen mit Zentralheizgerät über 120 kW	1 x monatlich durch den Rauchfangkehrer bei Betrieb	
4	Feuerungsanlagen mit Zentralheizgerät in Betrieben mit hauptberuflich beschäftigtem und geprüftem Dampfkesselwärter	1 x jährlich durch den Rauchfangkehrer	

	Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe	Intervalle	
1	Abgasanlagen von Raumheizgeräten	2 x in der Heizperiode durch den Rauchfangkehrer	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 x zusätzlich durch den Rauchfangkehrer
2	Feuerungsanlagen mit Zentralheizgerät bis einschließlich 120 kW (ausgenommen Brennwerttechnik)	2 x jährlich durch den Rauchfangkehrer	
2a	Feuerungsanlagen mit Zentralheizgerät bis einschließlich 120 kW, die mit Brennwerttechnik betrieben werden	1 x jährlich durch den Rauchfangkehrer	
3	Feuerungsanlagen mit Zentralheizgerät über 120 kW	1 x monatlich durch den Rauchfangkehrer bei Betrieb	
4	Feuerungsanlagen mit Zentralheizgerät in Betrieben mit hauptberuflich beschäftigtem und geprüftem Dampfkesselwärter	1 x jährlich durch den Rauchfangkehrer	

	Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe	Intervall
1	alle Feuerungsanlagen	1 x jährlich durch den Rauchfangkehrer

(3) Abgasanlagen in ihrer Gesamtheit und Raumheizgeräte sind einmal jährlich im Zuge von sicherheitsrelevanten Tätigkeiten gemäß Abs. 2 auch unter Zuhilfenahme von Hilfsgeräten optisch auf Mängel zu überprüfen. Die an der Sohle der Abgasanlage angesammelten Verbrennungsrückstände sind zumindest im Zuge der Hauptüberprüfung zu entfernen.“

8. § 7 Abs. 4 Z 3 lautet:

„3. Im Einzelfall kann der nach § 3 zuständige Rauchfangkehrer im Einvernehmen mit dem Verfügungsberechtigten die in Abs. 1 bestimmte Anzahl der Überprüfungen erhöhen, wenn es die Betriebs- und Brandsicherheit erfordert. Sollte kein Einvernehmen erzielt werden, kann die Behörde auf Antrag des Rauchfangkehrers die in Abs. 2 bestimmte Anzahl an Überprüfungen erhöhen.“

9. § 8 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Abgasanlagen sind durch den Rauchfangkehrer auf Betriebsdichtheit zu überprüfen:

1. vor der erstmaligen Inbetriebnahme;
2. nach einer über ein Jahr hinausgehenden Nichtbenützung;
3. bei Neuerrichtung einer Anschlussstelle oder Reinigungsöffnung;
4. im Gebrechensfall;
5. nach der Instandsetzung oder einer wesentlichen Änderung der Abgasanlage;
6. nach dem Anschluss einer neu errichteten oder wesentlich geänderten Feuerstätte;
7. bei Unterdruckbetrieb alle 10 Jahre;
8. bei Überdruckbetrieb alle 5 Jahre.

(2) Aufstellräume für Feuerstätten sind auf ausreichendes Nachströmen von Verbrennungsluft zu überprüfen:

1. vor der erstmaligen Inbetriebnahme;
2. nach einer über ein Jahr hinausgehenden Nichtbenützung;
3. bei baulichen Änderungen, die das Nachströmen der Verbrennungsluft oder die Druckverhältnisse im Aufstellungsraum der Feuerstätte beeinflussen.“

10. § 8 Abs. 9 lautet:

„(9) Bei Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe sowie Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe, die mit Brennwerttechnik betrieben werden, hat die sicherheitsrelevante Tätigkeit jedenfalls auch die Feststellung der Kohlenmonoxidkonzentration im Abgas zu beinhalten. Diese hat zur Sicherstellung der Betriebssicherheit nach Beendigung der Tätigkeiten an der Feuerstätte zu erfolgen. Im Fall der Überschreitung des Maximalgrenzwertes von 100 mg/m³ bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 3 % hat der Rauchfangkehrer Anordnungen im Sinn des § 5 Abs. 8 bzw. 9 zu treffen.“

11. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise und in besonders begründeten Einzelfällen dem Verfügungsberechtigten von Gebäuden, die mehr als 2 km von mit üblichen Kraftfahrzeugen befahrbaren Wegen entfernt sind, nach Anhörung des Rauchfangkehrers, bewilligen, die darin befindlichen Feuerungsanlagen innerhalb der in § 7 jeweils festgelegten Fristen selbst zu kehren oder kehren zu lassen. In diesem Bescheid sind die für die Selbstkehrung erforderlichen Kehrwerkzeuge vorzuschreiben. Eine Bewilligung hat jedenfalls zu unterbleiben, wenn im Gebäude entgeltlich Personen beherbergt werden oder die Umgebung des Gebäudes durch Brand gefährdet wird.“

12. § 11 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. als Verfügungsberechtigter den in § 6 enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt;“

13. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 13a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(2) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 2 Z 2, 7a und 10, § 5 Abs. 1 Z 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 4 Z 3, § 8 Abs. 1, 2 und 9, § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Z 2 mit 15. September 2027 in Kraft.“

Artikel 8
Änderung des Steiermärkischen Landessymbolegesetzes

Das Steiermärkische Landessymbolegesetz, LGBl. Nr. 104/2016, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Verwendung ist binnen vier Wochen ab Einlangen der vollständigen und mängelfreien Anzeige zu versagen, wenn sie

1. im Rahmen einer gewerblichen Nutzung erfolgen soll oder
2. geeignet ist,
 a) eine öffentliche Berechtigung (z. B. Verleihung des Rechts zur Führung gemäß § 6) oder die Betrauung mit einer öffentlichen Aufgabe vorzutäuschen, oder
 b) das Ansehen der Steiermark zu beeinträchtigen.

Wird die Verwendung nicht binnen vier Wochen versagt, gilt diese als genehmigt."

2. Dem § 10a werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 9a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(4) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 7 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft."

Artikel 9
Änderung des Steiermärkischen Lawinenkommissionsgesetzes

Das Steiermärkische Lawinenkommissionsgesetz, LGBl. Nr. 1/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 13 Inkrafttreten" *die Zeile* „ 14 Inkrafttreten von Novellen" *angefügt.*

2. § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Eine Wiederbestellung bei Verletzung der Fortbildungsverpflichtung nach § 8 Abs. 2 und 3 ist frühestens nach Ablauf von einem Jahr und der Übermittlung der Bestätigung der absolvierten Fortbildungsveranstaltung zulässig."

3. § 5 Abs. 3 und 4 entfallen.

4. Dem Gesetz wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 12a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(2) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis und § 3 Abs. 5 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 5 Abs. 3 und 4 außer Kraft."

Artikel 10
Änderung des Steiermärkischen Rettungsdienstgesetzes

Das Steiermärkische Rettungsdienstgesetz, LGBl. Nr. 20/1990, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 19/2026, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Organisationen, die die im Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind auf ihren Antrag von der Landesregierung durch Bescheid als Organisation des allgemeinen Rettungsdienstes anzuerkennen."

2. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Landesregierung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Landesregierung nicht binnen drei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Übermittlung, die Genehmigung schriftlich versagt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Vertrag den Bestimmungen des Abs. 2 nicht entspricht oder sonst die Erfüllung der Aufgaben des allgemeinen Rettungsdienstes offensichtlich nicht zu gewährleisten vermag."

3. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Organisationen, die die im Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind auf ihren Antrag von der Landesregierung durch Bescheid als Bergrettungsorganisation anzuerkennen."

4. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Organisationen, die die im Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind auf ihren Antrag von der Landesregierung durch Bescheid als Organisation der besonderen Rettungsdienste anzuerkennen."

5. Dem § 18 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 3 Abs. 1 § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft."

Artikel 11
Änderung des Steiermärkischen Archivgesetzes

Das Steiermärkische Archivgesetz, LGBl. Nr. 59/2013, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Leiter des Landesarchivs und das leitende Personal müssen das Studium der Geschichte absolviert haben."

2. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Archivgut ist durch geeignete organisatorische, konservatorische und technische Maßnahmen auf Dauer sicher und fachgerecht zu verwahren und vor unbefugter Nutzung oder Veränderung, Beschädigung oder Vernichtung zu schützen. Digitales Archivgut ist in einer organisatorisch und technisch geeigneten Weise zu archivieren, die eine dauerhafte Nutzung (Lesbarkeit) sicherstellt."

3. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Archivgut unterliegt einer Schutzfrist von 20 Jahren, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist oder das Archivgut bereits im Zeitpunkt seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder vor seiner Übergabe bereits öffentlich zugänglich war."

4. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Vor Ablauf der Schutzfrist kann die Nutzung von Archivgut für wissenschaftliche Zwecke und aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen einer Person auf Antrag bewilligt werden, wenn keine gesetzlichen Bestimmungen und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Landes, des Bundes oder Privater entgegenstehen. Die Bewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, die zur Sicherstellung der schutzwürdigen Interessen des Landes, des Bundes oder Privater erforderlich sind."

5. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine Benutzungsordnung für das Landesarchiv zu erlassen. Die Benutzungsordnung ist in den Benutzungsräumen des Landesarchivs zur öffentlichen Einsicht zugänglich zu machen."

6. § 19 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923, in der Fassung BGBl. I Nr. 41/2024."

7. Dem § 21 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 19a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(5) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 Z 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 12
Änderung des Steiermärkischen Aufsichtsorgangesetzes

Das Steiermärkische Aufsichtsorgangesetz, LGBl. Nr. 95/2007, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Datenverarbeitung

(1) Die Behörden sind berechtigt, die zum Zweck der Prüfung der persönlichen und fachlichen Voraussetzung, der Ausstellung des Dienstausweises und zur Durchführung des Verfahrens einschließlich Beendigung und Abberufung folgende personenbezogenen Daten zu verarbeiten: Identifikationsdaten (Name, akademischer Grad, Geburtsdatum), Adressdaten, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Staatsangehörigkeit, Lichtbild, Daten über verwaltungsstrafrechtliche und gerichtliche Verurteilungen, Nachweise über geistige, körperliche und fachliche Eignung, Dienstausweisdaten, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Daten zum Verfahren, zur Bestellung und Beendigung.

(2) Das Amt der Landesregierung ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 DSGVO in den in die Zuständigkeit der Landesregierung fallenden Angelegenheiten.

(3) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind in den in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken ermächtigt, folgende Register abzufragen und daraus ermittelte personenbezogene Daten weiter zu verarbeiten:

1. Stammzahlenregister:
 – das jeweils relevante bereichsspezifische Personenkennzeichen;
 – das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Personenidentität und Bürgerrechte (vbPK-ZP);
 – das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Strafregister (vbPK-SR-RG);
 – das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Zustellung (vbPK-ZU);
2. Zentrales Melderegister: Namen sowie allfällige vor- und nachgestellte akademische Grade, Geburtsdatum, Hauptwohnsitz, Staatsbürgerschaft;
3. Ergänzungsregister für natürliche Personen;
4. Zentrales Staatsbürgerschaftsregister;
5. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968;
6. Bestände der Passbehörden sowie Bestände der mit der Registrierung des Elektronischen Identitätsnachweises – E-ID betrauten Behörden: das aktuelle Lichtbild, ausgenommen das Lichtbild eines Reisepasses gemäß § 4a des Passgesetzes 1992; sofern in diesen Beständen kein Lichtbild vorhanden ist, ist die antragstellende Person verpflichtet, ein Lichtbild nach § 4 der Passgesetz-Durchführungsverordnung vorzulegen.

(4) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes – USPG erfolgen.

(5) Die Behörden sind ermächtigt, andere Behörden, die für die Bestellung von Aufsichtsorganen zuständig sind, über einen erfolgten Widerruf zu informieren.

(6) Die nach Abs. 1 verarbeiteten personenbezogenen Daten sind nach Beendigung der Tätigkeit als Aufsichtsorgan längstens 10 Jahre zu Dokumentationszwecken aufzubewahren, sofern diese nicht über diesen Zeitraum hinaus in anhängigen Verfahren oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt werden und keine besonderen Bestimmungen anwendbar sind. Strafregisterauszüge sind nach ihrer Überprüfung unverzüglich zu löschen.“

2. Dem § 14 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 12b mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(4) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 11a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 13
Änderung des Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaftengesetzes

Das Steiermärkische Bezirkshauptmannschaftengesetz, LGBl. Nr. 60/1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 19/2026, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bezirkshauptmann und der Leiter einer allfälligen Politischen Expositur sind jeweils von der Landesregierung aus dem Kreis der rechtskundigen Landesbediensteten zu bestellen.“

2. § 6b Abs. 3 lautet:

„(3) Die §§ 1 bis 14 Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2026, finden sinngemäß Anwendung.“

3. Dem § 9 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 3 Abs. 2 und § 6b Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 14
Änderung des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes 2014

Das Steiermärkische Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014, LGBl. Nr. 100/2014, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 16/2026, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 33a Verarbeitung personenbezogener Daten“ *die Zeile* „§ 33b Abfrage aus Registern und Datenbanken“ *eingefügt.*

2. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Interessentensuche ist öffentlich bekannt zu machen, wobei die Bekanntmachung nähere Angaben zu der zu erteilenden Bewilligung sowie zur Interessensbekundung und den dabei verpflichtend zu übermittelnden Unterlagen sowie eine angemessene Frist für die Interessensbekundung zu enthalten hat.“

3. § 6 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. die Übermittlung von Konzepten über:

a) Systeme und Einrichtungen zur Spielsuchtvorbeugung;
b) die fortlaufende Schulung der Mitarbeiter und die Sicherstellung der Teilnahme der Mitarbeiter an diesen Schulungen (§ 16);
c) Systeme und Einrichtungen zum Spielerschutz;
d) die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Spielerschutzeinrichtung(en);
e) die Einrichtung eines Warnsystems mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen von der Spielerinformation bis zur Spielsperre abhängig vom Ausmaß der Besuche der Spielteilnehmer bzw. der Spielzeiten;
f) Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen;
g) Systeme und Einrichtungen zur Betriebssicherheit, Qualitätssicherung und betriebsinternen Aufsicht;
h) Infrastrukturen und Personal für die geplanten Automatensalons;
i) Entwicklungsmaßnahmen und kontinuierliche Verbesserungsmaßnahmen;“

4. In § 6 Abs. 1 Z 2 und 3 jeweils Einleitungsteil und in § 15 Abs. 3 wird das Wort „Vorlage“ *jeweils durch das Wort* „Übermittlung“ *ersetzt.*

5. In § 6 Abs. 2 und § 13 Abs. 6 wird das Wort „vorzulegen“ *jeweils durch die Worte* „zu übermitteln“ *ersetzt.*

6. In § 11 Abs. 2 wird das Wort „beizulegen“ *durch das Wort* „anzuschließen“ *ersetzt.*

7. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über die Einhaltung der Bestimmungen des § 20 über den Schutz der spielenden Personen und die Gewinnausschüttung;
2. ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über die Bauart, die Wirkungsweise und die Betriebssicherheit des Glücksspielautomaten.“

8. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bewilligungsinhaberin hat an jedem Standort eines Automatensalons Informationsmaterial über Risiken übermäßigen Spielens und Informationen zu Angeboten und Kontaktdaten von qualifizierten Beratungsstellen sichtbar bereitzustellen.“

9. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bewilligungsinhaberin hat dafür zu sorgen, dass jedem Spieler eine nummerierte Spielerkarte ausgestellt wird und die Teilnahme am Spiel an Glücksspielautomaten von Spielern nur unter Verwendung einer Spielerkarte möglich ist. Die Ausstellung einer physischen Spielerkarte kann entfallen, wenn auf Grund des technischen Fortschritts biometrische Erkennungsverfahren im Einsatz sind, die in ihrer Funktionalität der entfallenden Spielerkarte zumindest gleichwertig sind. Die entsprechenden Nachweise sind der Behörde zu übermitteln.“

10. § 21 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. den Spieler aufzufordern, bekannt zu geben, ob er auf eigene Rechnung bzw. im fremden Auftrag handeln will und gegebenenfalls die Identität seines Treugebers. Der Spieler hat der Aufforderung zu entsprechen und diesbezügliche Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Spieler bekannt, dass er auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag handeln will, so hat er der Bewilligungsinhaberin auch die Identität des Treugebers nachzuweisen und es hat die Bewilligungsinhaberin die Identität des Treugebers festzustellen und zu überprüfen. Die Identität des Treuhänders ist gemäß Z 1 bei physischer Anwesenheit des Treuhänders festzustellen. Eine Identifizierung des Treuhänders durch Dritte ist ausgeschlossen. Die Feststellung und Überprüfung der Identität des Treugebers ist in physischer Anwesenheit des Treuhänders festzustellen. Eine Identifizierung des Treugebers hat bei natürlichen Personen durch Übermittlung des amtlichen Lichtbildausweises des Treugebers zu erfolgen, bei juristischen Personen durch beweiskräftige Urkunden. Der Treuhänder hat weiters eine schriftliche Erklärung gegenüber der Bewilligungsinhaberin abzugeben, dass er sich persönlich oder durch verlässliche Gewährspersonen von der Identität des Treugebers überzeugt hat. Verlässliche Gewährspersonen in diesem Sinn sind Gerichte und sonstige staatliche Behörden, Notare, Rechtsanwälte und Dritte (Abs. 3). Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Identitätsnachweis ungenügend, so ist der Besuch sämtlicher Automatensalons zu versagen und die Geldwäschemeldestelle in Kenntnis zu setzen;“

11. § 22 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bewilligungsinhaberin hat Rahmenspielbedingungen zur öffentlichen Einsicht zugänglich zu machen und im Internet zu veröffentlichen. Auf Nachfrage sind diese den Besuchern an den Standorten kostenfrei zur Verfügung zu stellen.“

12. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bewilligungsinhaberin hat für jeden Standort eines Automatensalons eine Besuchs- und Spielordnung festzusetzen, im Internet zu veröffentlichen sowie in geeigneter Weise am Standort des Automatensalons den Besuchern zur Kenntnis zu bringen.“

13. § 33 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 lauten:

„1. Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2026;
2. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2026;
3. Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 46/2026;“

14. Nach § 33a wird folgender § 33b eingefügt:

„§ 33b

Abfrage aus Registern und Datenbanken

(1) Die Landesregierung ist zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen für Ausspielbewilligungen, Bewilligungen für Automatensalons und Glücksspielautomaten, der persönlichen Voraussetzungen von vertretungsbefugten Personen und Leitern eines Automatensalons sowie für Kontrollzwecke und Entziehungs- oder Untersagungsverfahren ermächtigt, folgende Register abzufragen und daraus ermittelte personenbezogene Daten weiter zu verarbeiten:

1. Stammzahlenregister:
 a) das bereichsspezifische Personenkennzeichen Sicherheit und Ordnung (bPK-SO);
 b) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Personenidentität und Bürgerrechte (vbPK-ZP);
 c) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Strafregister (vbPK-SR-RG);
2. Zentrales Melderegister: Namen sowie allfällige vor- und nachgestellte akademische Grade, Geburtsdatum, Geburtsort, Hauptwohnsitz, Staatsbürgerschaft;
3. Ergänzungsregister für natürliche Personen;
4. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968;
5. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister, Unternehmensregister und Gewerbeinformationssystem (GISA): die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen;
6. Register der wirtschaftlichen Eigentümer: Daten über wirtschaftliche Eigentümer gemäß § 2 iVm. § 10 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz;
7. Grundbuch, Digitale Katastralmappe und Grundstücksverzeichnisse;
8. Kontrollsystem für Glücksspielautomaten.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden sind zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen für Spielstubenbewilligungen und das Aufstellen von Unterhaltungsspielapparaten sowie für Kontrollzwecke und Entziehungs- oder Untersagungsverfahren berechtigt, die in Abs. 2 Z 1, 2, 3, 5 und 6 genannten Register abzufragen und daraus ermittelte personenbezogene Daten weiter zu verarbeiten.

(3) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes – USPG erfolgen.“

15. Dem § 38 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Z 1, Z 2 Einleitungsteil und Z 3 Einleitungsteil sowie Abs. 2 Einleitungssatz, § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 3 und 6, § 15 Abs. 3, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 21 Abs. 2 Z 2, § 22 Abs. 3, § 24 Abs. 1, § 33 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 sowie § 33b mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 15
Änderung des Steiermärkischen Landesverwaltungsgerichts-Überleitungsgesetzes

Das Steiermärkische Landesverwaltungsgerichts-Überleitungsgesetz, LGBl. Nr. 115/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Dem Gesetz wird folgender § 3 angefügt:

„§ 3

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], außer Kraft.“

Artikel 16
Änderung des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes

Das Steiermärkische Sammlungsgesetz, LGBl. Nr. 82/1964, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Dem Gesetz wird folgender § 13 angefügt:

„§ 13

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], außer Kraft.“

Artikel 17
Änderung des Steiermärkischen Stiftungs- und Fondsgesetzes

Das Steiermärkische Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. Nr. 69/1988, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Soll die Stiftung zu Lebzeiten des Stifters errichtet werden, so muss die Stiftungserklärung unwiderruflich gegenüber der Stiftungsbehörde (§ 39) abgegeben werden und mit der gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift des Stifters versehen sein.“

2. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei Stiftungen unter Lebenden hat der Stifter die Stiftungserklärung der Stiftungsbehörde zu übermitteln. Bei Stiftungen von Todes wegen hat das Verlassenschaftsgericht von der letztwilligen Anordnung das Land zu verständigen. Diesem obliegt die Abgabe der Erbserklärung oder die Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses zugunsten der letztwillig bedachten Stiftung sowie die Vertretung der Stiftung bis zur Bestellung des Stiftungskurators (§ 7) oder, wenn ein Stiftungskurator nicht bestellt wird, bis zur Bestellung der Stiftungsorgane (§ 11).“

3. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Stiftungsbehörde hat bei Stiftungen unter Lebenden von der Bestellung eines Stiftungskurators abzusehen, wenn der Stifter gleichzeitig mit der Stiftungserklärung die Stiftungssatzung (§ 10) übermittelt und einen Vorschlag für die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane (§ 11) erstattet. In diesem Falle hat die Stiftungsbehörde gleichzeitig mit der Entscheidung, dass die Errichtung der Stiftung zulässig ist, über die Genehmigung der Stiftungssatzung abzusprechen und die Stiftungsorgane zu bestellen.“

4. § 7 Abs. 5 Z 2 lautet:

„2. die Übermittlung der Stiftungssatzung (§ 10 Abs. 1),“

5. § 7 Abs. 8 lautet:

„(8) Der Stiftungskurator hat mit Beendigung seiner Tätigkeit der Stiftungsbehörde einen Vermögensbericht zu übermitteln.“

6. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Stiftungskurator hat binnen sechs Monaten ab seiner Bestellung die Stiftungssatzung der Stiftungsbehörde in vierfacher Ausfertigung zu übermitteln.“

7. § 10 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Wird die Genehmigung versagt, so hat der Stiftungskurator binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft eine entsprechende geänderte Stiftungssatzung zu übermitteln.

(6) Den Parteien des Verfahrens und dem Steiermärkischen Landesarchiv ist nach Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung die Stiftungssatzung, auf der die Genehmigung beurkundet ist, zuzustellen.“

8. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Stiftungsorgane sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde bis Ende Juni eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Kalenderjahr zu übermitteln. Dieser hat mindestens die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung während des abgelaufenen Kalenderjahres sowie den Vermögensstand der Stiftung, aufgegliedert in Stammvermögen und sonstiges Vermögen, zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres zu enthalten. Dem Rechnungsabschluss ist ein Bericht über die im abgelaufenen Kalenderjahr im Sinne des Stiftungszweckes erbrachten Leistungen anzuschließen.“

9. § 16 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Stiftungskommissär hat mit Beendigung seiner Tätigkeit der Stiftungsbehörde einen Vermögensbericht zu übermitteln.“

10. § 17 Abs. 4 lautet:

„(4) Die geänderte Stiftungssatzung ist mit dem Antrag auf Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftungsbehörde in vierfacher Ausfertigung zu übermitteln. Diese hat die erfolgte Genehmigung auf der geänderten Stiftungssatzung zu beurkunden und den Parteien des Verfahrens und dem Steiermärkischen Landesarchiv zuzustellen.“

11. § 24 Abs. 3 lautet:

„(3) Soll der Fonds zu Lebzeiten des Fondsgründers errichtet werden, so muss die Erklärung des Fondsgründers unwiderruflich gegenüber der Fondsbehörde (§ 39) abgegeben werden und mit der gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift des Fondsgründers versehen sein.“

12. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei Fonds unter Lebenden hat der Fondsgründer die Erklärung der Fondsgründung der Fondsbehörde zu übermitteln. Bei Fonds von Todes wegen hat das Verlassenschaftsgericht von der letztwilligen Anordnung das Land zu verständigen. Diesem obliegt die Abgabe der Erbserklärung oder die Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses zugunsten des letztwillig bedachten Fonds sowie die Vertretung des Fonds bis zur Bestellung des Fondskurators (§ 27) oder, wenn ein Fondskurator nicht bestellt wird, bis zur Bestellung der Fondsorgane (§ 29).“

13. § 27 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Fondsbehörde hat bei Fonds unter Lebenden von der Bestellung eines Fondskurators abzusehen, wenn der Fondsgründer gleichzeitig mit seiner Erklärung die Fondssatzung (§ 28) übermittelt und einen Vorschlag für die erstmalige Bestellung der Fondsorgane (§ 29) erstattet. In diesem Falle hat die Fondsbehörde gleichzeitig mit der Entscheidung, dass die Errichtung des Fonds zulässig ist, über die Genehmigung der Fondssatzung abzusprechen und die Fondsorgane zu bestellen.“

14. § 27 Abs. 8 lautet:

„(8) Der Fondskurator hat mit Beendigung seiner Tätigkeit der Fondsbehörde einen Vermögensbericht zu übermitteln.“

15. § 28 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Fondskurator hat binnen sechs Monaten ab seiner Bestellung die Fondssatzung der Fondsbehörde in vierfacher Ausfertigung zu übermitteln.“

16. § 28 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Wird die Genehmigung versagt, so hat der Fondskurator binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft eine entsprechend geänderte Fondssatzung zu übermitteln.

(6) Den Parteien des Verfahrens und dem Steiermärkischen Landesarchiv ist nach Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung die Fondssatzung, auf der die Erteilung der Genehmigung beurkundet ist, zuzustellen.“

17. § 32 Abs. 3 lautet:

„(3) Bezüglich der Rechnungslegung und der Übermittlung eines Leistungsberichtes finden die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.“

18. § 34 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Fondskommissär hat mit Beendigung seiner Tätigkeit der Fondsbehörde einen Vermögensbericht zu übermitteln.“

19. § 35 Abs. 4 lautet:

„(4) Die geänderte Fondssatzung ist mit dem Antrag auf Genehmigung der Satzungsänderung der Fondsbehörde in vierfacher Ausfertigung zu übermitteln. Diese hat die erfolgte Genehmigung auf der geänderten Fondssatzung zu beurkunden und den Parteien des Verfahrens und dem Steiermärkischen Landesarchiv zuzustellen.“

20. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a

Abfrage aus Registern und Datenbanken

(1) Die Landesregierung ist zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen für die Errichtung einer Stiftung oder eines Fonds, der persönlichen Voraussetzungen von vertretungsbefugten Personen, Stiftungs- und Fondskuratoren und Stiftungs- und Fondsorganen sowie für Zwecke der Aufsicht, der Abberufung von Organen oder Auflösung der Stiftung oder des Fonds ermächtigt, folgende Register abzufragen und daraus ermittelte personenbezogene Daten weiter zu verarbeiten:

1. Stammzahlenregister:
 – das bereichsspezifische Personenkennzeichen Sicherheit und Ordnung (bPK-GS);
 – das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Personenidentität und Bürgerrechte (vbPK-ZP);
 – das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Strafregister (vbPK-SR-RG);
2. Zentrales Melderegister: Namen sowie allfällige vor- und nachgestellte akademische Grade, Geburtsdatum, Geburtsort, Hauptwohnsitz, Staatsbürgerschaft;
3. Ergänzungsregister für natürliche Personen;
4. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968;
5. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister, Unternehmensregister und Gewerbeinformationssystem (GISA): die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen;
6. Bundes-Stiftungs- und Fondsregister: Daten gemäß § 22 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015;
7. Grundbuch, Digitale Katastralmappe und Grundstücksverzeichnisse.

(2) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes – USPG erfolgen.“

21. Dem § 43 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 41b mit dem 1. September 2025 in Kraft getreten.

(5) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 4, Abs. 5 Z 2 und Abs. 8, § 10 Abs. 1, 5 und 6, § 14 Abs. 3, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 4, § 24 Abs. 3, § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 4 und 8, § 28 Abs. 1, 5 und 6, § 32 Abs. 3, § 34 Abs. 5, § 35 Abs. 4 sowie § 39a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 18
Änderung des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012

Das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz 2012, LGBl. Nr. 88/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 19/2026, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zu § 26 lautet „Register für Veranstaltungseinrichtungen".

b) Nach dem Eintrag „§ 26 Register für Veranstaltungseinrichtungen" *wird die Zeile* „§ 26a Abfrage aus Registern und Datenbanken" *eingefügt.*

c) Nach dem Eintrag „§ 31a Personenbezogene Bezeichnungen" *wird die Zeile* „§ 31b Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. […]" *eingefügt.*

2. § 1 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Veranstaltungen, die in anderen Landesgesetzen, wie z. B. Lichtspielgesetz, Schischulgesetz, Berg- und Schiführergesetz, Wettgesetz geregelt sind;"

3. § 1 Abs. 2 Z 12 lautet:

„12. Kleinveranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die von einer gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung umfasst sind;"

4. § 2 Z 9 Einleitungsteil lautet:

„**Kleinveranstaltungen:** Veranstaltungen, zu denen während der Veranstaltungsdauer nicht mehr als 300 Personen oder 500 Personen im Freien erwartet werden oder die an einem Veranstaltungstag gleichzeitig von nicht mehr als 300 Personen oder 500 Personen im Freien besucht werden können und bei denen"

5. § 3 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. alle für die Durchführung der Veranstaltung wesentlichen Bescheide, Erkenntnisse und Bestätigungen sowie alle notwendigen Gutachten, Atteste, Bescheinigungen und Nachweise am Ort der Veranstaltung jederzeit bereitzuhalten."

6. § 7 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die von einer gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung umfasst sind, wenn es sich um keine Kleinveranstaltungen handelt;"

7. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Landesregierung kann Inhalt und Form der Veranstaltungsanzeige sowie anzuschließende Unterlagen durch Verordnung festsetzen und dabei auch eine zusammenfassende Bewertung durch eine Prüfstelle gemäß § 20 Abs. 6 vorsehen."

8. § 10 Abs. 8 und 9 lauten:

„(8) Der Bewilligungsinhaber hat genehmigte Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsbetriebseinrichtungen unter sinngemäßer Anwendung des § 20 längstens alle zwei Jahre überprüfen zu lassen. Bei nicht fristgerechter Übermittlung einer Prüfbescheinigung hat die Behörde die Verwendung der Einrichtungen bis zur Übermittlung zu untersagen und dies im Register nach § 26 anzumerken.

(9) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich für aufblasbare Spielgeräte und wenn die Landesregierung Berechtigungen zur Durchführung von mobilen Veranstaltungen oder mobilen Veranstaltungsbetrieben, die auf Grund einschlägiger Bestimmungen von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes unter den gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen, wie sie in diesem Landesgesetz bestimmt sind, erteilt wurden, durch Verordnung als gleichwertig anerkannt hat."

9. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) In Verfahren nach § 10 gilt die Bewilligung eines Antrages von Gesetzes wegen als erteilt, wenn der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist von zwei Monaten erlassen wurde."

10. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Veranstalter hat den von der Behörde mit der Überwachung betrauten Organen den Zugang zu gewähren und die Überwachung zu dulden, insbesondere notwendige Plätze oder geeignete Räume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und vorhandene Unterlagen zu übermitteln. Wird der Zugang verwehrt oder die Überwachung behindert, so darf dies durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erwirkt werden."

11. § 15 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Dem Antrag sind jedenfalls folgende Unterlagen anzuschließen:

1. ein Grundbuchsauszug, der dem Grundbuchsstand zur Zeit der Einbringung des Antrags entsprechen muss;
2. eine schriftliche Zustimmungserklärung der Eigentümer oder der darüber Verfügungsberechtigten, sofern diese nicht Antragsteller sind;
3. ein maßstabgetreuer Plan der Veranstaltungsstätte einschließlich eines maßstabgetreuen Lageplans;
4. eine maßstabgetreue planliche Darstellung, aus der die genaue Lage und der Aufbau der zu verwendenden Veranstaltungseinrichtungen, Veranstaltungsbetriebseinrichtungen, Anlagen und Ausstattungen ersichtlich ist;
5. eine Beschreibung der Verkehrssituation einschließlich der Parkplätze.

(5) Die Landesregierung kann Inhalt und Form des Antrags sowie weitere anzuschließende Unterlagen mit Verordnung festsetzen."

12. § 16 Abs. 3 Einleitungsteil lautet:

„Zum Nachweis der Vermeidung unzumutbarer Lärmbelästigungen hat der Antragsteller Unterlagen zu übermitteln, denen zufolge"

13. § 16 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Betreiber der Anlage hat der Behörde innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres einen Bericht über die Einhaltung der Immissionskontingente zu übermitteln und die Ergebnisse der Lärmmessungen (Abs. 4 Z 3) zur Verfügung zu stellen."

14. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Organe der Behörden einschließlich der beigezogenen Sachverständigen sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Vollziehung dieses Gesetzes

1. Veranstaltungsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen und
2. Untersuchungen, Messungen und Probebetriebe durchzuführen oder Proben zu entnehmen.

Der Inhaber der Bewilligung hat den von der Behörde mit der Überprüfung betrauten Organen den Zugang zu gewähren und die Überprüfung zu dulden, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und vorhandene Unterlagen zu übermitteln. Wird der Zugang verwehrt oder die Überprüfung behindert, darf dies durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erwirkt werden."

15. Die Überschrift des § 26 lautet „Register für Veranstaltungseinrichtungen".

16. § 26 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Bewilligungen nach § 10 und aufblasbare Spielgeräte;"

17. Nach § 26 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Für aufblasbare Spielgeräte sind die Bestimmungen der Abs. 2 bis 8 sinngemäß anzuwenden."

18. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Landesregierung kann Inhalt und Form der Registrierung sowie anzuschließende Unterlagen durch Verordnung festsetzen."

19. § 26 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Veranstaltungseinrichtung ist aus dem Register zu streichen, wenn der Landesregierung innerhalb der Prüffrist keine Prüfbescheinigung (§ 20 Abs. 4) übermittelt wird."

20. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Abfrage aus Registern und Datenbanken

(1) Die Behörden sind in den jeweils in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten zum Zweck der Prüfung der persönlichen Voraussetzungen von Antragsstellern und vertretungsbefugten Personen sowie der Prüfung der Voraussetzungen bei anzeige-, melde- und bewilligungspflichtigen Veranstaltungen, bei der Bewilligung von mobilen Veranstaltungen und mobilen Veranstaltungsbetrieben und Veranstaltungsstätten, bei Registrierungsverfahren sowie für Kontrollzwecke und Entziehungs- oder Untersagungsverfahren ermächtigt, folgende Register – nur im jeweils erforderlichen Umfang – abzufragen und daraus ermittelte personenbezogene Daten weiter zu verarbeiten:

1. Stammzahlenregister:
 – das bereichsspezifische Personenkennzeichen Sicherheit und Ordnung (bPK-SO);
 – das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Personenidentität und Bürgerrechte (vbPK-ZP);
 – das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Strafregister (vbPK-SR-RG);
2. Zentrales Melderegister: Namen sowie allfällige vor- und nachgestellte akademische Grade, Geburtsdatum, Geburtsort, Hauptwohnsitz;
3. Ergänzungsregister für natürliche Personen;
4. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968;
5. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister, Unternehmensregister und Gewerbeinformationssystem (GISA): die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen;
6. Grundbuch, Digitale Katastralmappe und Grundstücksverzeichnisse.

(2) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes – USPG erfolgen.“

21. § 28 Abs. 2 lautet:

„(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2026;
2. Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2026;
3. Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2026;
4. Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2026.“

22. § 29 Abs. 1 Z 9 lautet:

„9. entgegen der Bestimmung des § 14 den Zutritt oder die Überwachung nicht duldet oder behindert, die Erteilung von Auskünften verweigert oder die für die Durchführung der Veranstaltung maßgeblichen Unterlagen nicht übermittelt;“

23. § 29 Abs. 1 Z 16 lautet:

„16. entgegen den Bestimmungen nach § 21 den Zutritt, die Überwachung, die Überprüfung nicht duldet oder behindert, die verlangten Auskünfte verweigert oder für die Durchführung der Veranstaltung maßgeblichen Unterlagen nicht übermittelt.“

24. Nach § 31a wird folgender § 31b eingefügt:

„§ 31b

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. […]

Für aufblasbare Spielgeräte, die nach § 10 bewilligt worden sind, gilt ab Inkrafttreten der Novelle nur mehr § 26.“

25. Dem § 32a wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 2 Z 2 und 12, § 2 Z 9 Einleitungsteil, § 3 Abs. 1 Z 6, § 7 Abs. 1 Z 1, § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 8 und 9, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 4 und 5, § 16 Abs. 3 Einleitungsteil und Abs. 4, § 21 Abs. 2, die Überschrift des § 26, § 26 Abs. 1 Z 1 und Abs. 1a, 4 und 7, § 26a, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 1 Z 9 und 16 sowie § 31b mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 19
Änderung des Steiermärkischen Wettengesetzes 2018

Das Steiermärkische Wettengesetz 2018, LGBl. Nr. 9/2018, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „§ 17a Verarbeitung personenbezogener Daten“ *die Zeile* „§ 17b Abfrage aus Registern und Datenbanken“ *eingefügt.*

2. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Dem Antrag auf Bewilligung sind überdies folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit in der Höhe von 180.000 € für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr (z. B. Bankgarantie, Sparbuch, Kreditrahmenbestätigung);
2. Nachweis der fachlichen Eignung (Abs. 1);
3. die Wettbedingungen und Wettscheine;
4. Bekanntgabe von zumindest zwei entsprechend geschulten verantwortlichen Personen;
5. Bekanntgabe des Geldwäschebeauftragen sowie Nachweis dessen fachlicher Qualifikation (§ 9 Abs. 6).“

3. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem Antrag ist eine planliche Darstellung der Grundrisse der Annahmestelle mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen sowie eine ausführliche Beschreibung der Funktionen der Eingabegeräte anzuschließen.“

4. § 7 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. mit Ablauf der Bestätigung der finanziellen Leistungsfähigkeit, es sei denn, die Bestätigung wurde zuvor für mindestens ein weiteres Jahr erneuert und der Behörde übermittelt.“

5. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Abschluss und die Vermittlung von Wetten sowie die Vermittlung von Wettkunden ist nur für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig. Im Zweifelsfall ist das Alter des Wettkunden durch Übermittlung eines amtlichen Lichtbildausweises, der den Anforderungen des § 6 Abs. 2 Z 1 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes entspricht, festzustellen.“

6. § 8 Abs. 8 lautet:

„(8) Der Wettunternehmer hat sicherzustellen, dass die Gesprächsführung durch eine verantwortliche Person, die entsprechend geschult ist, erfolgt. Die Namen und die Telefonnummern der verantwortlichen Personen sind in jeder Wettannahmestelle und an jedem Standort eines Wettterminals zur öffentlichen Einsicht zugänglich zu machen und sind der Behörde für jede Wettannahmestelle und jeden Wettterminal zu melden.“

7. § 10 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Der Betrieb des Wettunternehmens hat gemäß den im Bewilligungsverfahren übermittelten Wettbedingungen und Wettscheinen zu erfolgen.

(2) Die Wettbedingungen sind an gut sichtbarer Stelle in den Wettannahmestellen zur öffentlichen Einsicht zugänglich zu machen. Eine Kopie der Wettbedingungen ist dem Wettkunden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Bei Wettterminals und Eingabegeräten müssen die Wettbedingungen kostenfrei und selbsttätig auf dem Bildschirm aufscheinen und vor der Eingabe der Wettdaten aktiv bestätigt werden.“

8. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist der Wettunternehmer unbekannt oder kann nicht ermittelt werden, so hat die Zustellung des Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. Im Ermittlungsverfahren hat der Inhaber der Betriebsstätte, der Vermieter und der Eigentümer der Räumlichkeiten mitzuwirken und der Behörde alle Unterlagen betreffend ihr Vertragsverhältnis mit dem Wettunternehmer zu übermitteln. Der Untersagungsbescheid ist von der Behörde in der Wettannahmestelle bzw. am Wettterminal anzubringen."

9. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassung zu verstehen:

1. Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 151/2024;
2. Bundeskriminalamt-Gesetz (BKA-G), BGBl. I Nr. 22/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2021;
3. Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025;
4. Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl. Nr. I 136/2017, in der Fassung BGBl. I Nr. 151/2024."

10. Nach § 17a wird folgender § 17b eingefügt:

„§ 17b

Abfrage aus Registern und Datenbanken

(1) Die Landesregierung ist zum Zweck der Prüfung der persönlichen Voraussetzungen von Antragsstellern und vertretungsbefugten Personen sowie der Prüfung der Voraussetzungen bei bewilligungspflichtigen Vorhaben und Anzeigen sowie für Kontrollzwecke und Entziehungs- oder Untersagungsverfahren ermächtigt, folgende Register abzufragen und daraus ermittelte personenbezogene Daten weiter zu verarbeiten:

1. Stammzahlenregister:
 a) das bereichsspezifische Personenkennzeichen Sicherheit und Ordnung (bPK-SO);
 b) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Personenidentität und Bürgerrechte (vbPK-ZP);
 c) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Strafregister (vbPK-SR-RG);
2. Zentrales Melderegister: Namen sowie allfällige vor- und nachgestellte akademische Grade, Geburtsdatum, Geburtsort, Hauptwohnsitz;
3. Ergänzungsregister für natürliche Personen;
4. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968;
5. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister, Unternehmensregister und Gewerbeinformationssystem (GISA): die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen;
6. Register der wirtschaftlichen Eigentümer: Daten über wirtschaftliche Eigentümer gemäß § 2 iVm. § 10 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz.

(2) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes – USPG erfolgen."

11. Dem § 21a werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 20b mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(4) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Z 5, § 8 Abs. 1 und 8, § 10 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1 sowie § 17b mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft."

Artikel 20
Änderung des Gesetzes über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen

Das Gesetz über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen, LGBl. Nr. 27/1971, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Dem Gesetz wird folgender § 8 angefügt:

„§ 8

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], außer Kraft.“

Artikel 21
Änderung des Steiermärkischen BA-VLT-Zuschlagsgesetz

Das Steiermärkische BA-VLT-Zuschlagsgesetz, LGBl. Nr. 118/2015, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Land hat den Gemeinden die Anteile halbjährlich, am 15. Juni und 15. Dezember, zu überweisen.“

2. Der Text des § 3a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“*; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:*

„(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 2a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(3) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 2 Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft und ist erstmals im dem Inkrafttreten folgenden Halbjahr anzuwenden.“

Artikel 22
Änderung des Steiermärkischen Jagdabgabegesetzes

Das Steiermärkische Jagdabgabegesetz, LGBl. Nr. 317/1964, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet:

„§ 4

Die Bemessung der Abgabe erfolgt durch die Landesregierung. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben der Landesregierung jährlich bis zum 30. April Verzeichnisse über sämtliche Jagden nach dem Stande vom 1. April desselben Jahres zu übermitteln. Die hierzu nötigen Grundlagen sind zeitgerecht von den Abgabepflichtigen anzufordern.“

2. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Der abgabepflichtige Eigenjagdbesitzer, der seine Eigenjagd verpachtet, hat anlässlich der nach den jagdrechtlichen Bestimmungen (§ 75 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986) zu erstattenden Anzeige über die Verpachtung der Eigenjagd sowie zum 1. April jeden Jahres für die Abgabenbemessung auch den Namen, die Anschrift, die Staatsbürgerschaft des Jagdpächters und die Höhe des Pachtentgelts der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben; über Aufforderung der Bezirksverwaltungsbehörde hat er dieser auch Einsicht in den Jagdpachtvertrag zu ermöglichen.“

3. Dem § 10 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 8a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(7) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 4 und § 5 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 23
Änderung des Steiermärkischen Kurabgabegesetzes 1980

Das Steiermärkische Kurabgabegesetz 1980, LGBl. Nr. 55/1980, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Kurgäste, für deren Aufenthalt ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung die gesamten Kosten übernimmt, erhalten eine 20 %ige Ermäßigung der Kurabgabe.

(4) Personen, die auf eine Ausnahme von der Abgabepflicht Anspruch erheben, haben innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft der Kurkommission jene Dokumente, aus denen das Bestehen eines Ausnahmegrundes eindeutig hervorgeht oder ausreichend begründet wird, zu übermitteln. Findet die Kurkommission, dass ein Ausnahmegrund vorliegt, stellt sie dem Unterkunftnehmer darüber eine Bescheinigung aus.“

2. In § 6a wird nach dem Wort „Organe“ *die Worte* „der Gemeinden und“ *eingefügt.*

3. Dem § 7 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 6a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(7) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 2 Abs. 3 und 4 und § 6a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft. § 2 Abs. 3 ist erstmals für Aufenthalte ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes anzuwenden.“

Artikel 24
Änderung des Steiermärkischen Landeshaushaltsgesetzes 2014

Das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz, LGBl. Nr. 176/2013, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 40 lautet:

„§ 40

Berichtspflicht

Die Landesregierung hat dem Landtag über die Verfügung einer Mittelbindung (Art. 41 Abs. 7 L-VG) zu berichten.“

2. Dem § 63a werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 62b mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(6) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 40 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 25
Änderung des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

Das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, LGBl. Nr. 29/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 53/2026, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Einmal jährlich ist dem Landtag ein Personalbericht zu übermitteln, der zumindest allgemeine personalstatistische Daten (Altersstruktur der Bediensteten, Art der Dienstverhältnisse, zahlenmäßige Verteilung nach Geschlecht, Angaben zu Teilzeit und Karenzen und ihre Verteilung nach Geschlecht, Unterteilung der Bediensteten in vier gleich große Gruppen nach Maßgabe der Entgelthöhe) zu enthalten hat. Der Personalbericht muss auch geschlechtsspezifische Entgeltgefälle abbilden.“

2. § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Jede Änderung des Dienstvertrages muss schriftlich erfolgen. Das Schriftstück muss dem Vertragsbediensteten umgehend, jedoch spätestens einen Monat nach dem Wirksamwerden der betreffenden Änderung nachweislich übermittelt werden."

3. § 16a Abs. 4a lautet:

„(4a) Alle die Telearbeit betreffenden Genehmigungen, Ablehnungen und Widerrufe sind von der Dienststellenleitung der Dienstbehörde zur abschließenden Prüfung zu übermitteln."

4. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Absolvierung der Allgemeinen Grundausbildung ist durch die erfolgreiche Ablegung der schriftlichen oder mündlichen Dienstprüfung nachzuweisen."

5. § 25 Abs. 1a entfällt.

6. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Absolvierung der Besonderen Grundausbildung ist durch die erfolgreiche Ablegung der mündlichen oder schriftlichen Fachprüfung nachzuweisen."

7. § 38 Abs. 4 lautet:

„(4) Über die Höchstgrenze gemäß Abs. 3 hinaus sind längere Dienstzeiten nur mit Zustimmung des Bediensteten zulässig. Dem Bediensteten, der nicht bereit ist, längere Dienste zu leisten, dürfen daraus keine Nachteile entstehen. Der Leiter einer Dienststelle ist verpflichtet, aktuelle Listen über Bedienstete zu führen, die sich zur Erbringung längerer Dienste bereit erklärt haben. Die aktualisierten Listen sind jeweils der für die Überwachung des Bedienstetenschutzes zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung zu übermitteln."

8. § 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist der Bedienstete durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen an der Ausübung seines Dienstes verhindert, so hat er seinem Vorgesetzten eine ärztliche Bescheinigung über den Beginn der Krankheit und nach Möglichkeit über die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung zu übermitteln, wenn er dem Dienst länger als drei Arbeitstage fernbleibt oder der Vorgesetzte oder der Leiter der Dienststelle in begründeten Fällen eine ärztliche Bescheinigung verlangt. Kommt der Bedienstete dieser Verpflichtung nicht nach, entzieht er sich einer zumutbaren Krankenbehandlung oder verweigert er die zumutbare Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung, so gilt die Abwesenheit vom Dienst nicht als gerechtfertigt."

9. § 67 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Der Bedienstete ist verpflichtet, der Dienststelle, die den Erholungsurlaub genehmigt hat, nach dreitägiger Krankheitsdauer über die Erkrankung unverzüglich Mitteilung zu machen. Kann der Bedienstete aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, diese Mitteilung nicht unverzüglich erstatten, so gilt die Bekanntgabe als rechtzeitig erstattet, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der Bedienstete ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers zu übermitteln. Kommt der Bedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat Abs. 1 keine Anwendung zu finden.

(5) Das ärztliche Zeugnis bzw. die Bestätigung des Krankenversicherungsträgers hat über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit Aufschluss zu geben. Bei Erkrankung des Bediensteten im Ausland ist anstelle des vorgesehenen ärztlichen Zeugnisses oder der Bestätigung des Krankenversicherungsträgers eine Bescheinigung der Krankenanstalt über die stationäre oder ambulante Behandlung zu übermitteln, die auch die Ursache der Dienstunfähigkeit zu enthalten hat."

10. § 70 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Vertragsbediensteter ist bei einer vom Versicherungsträger gemäß § 367 Abs. 4 ASVG festgestellten vorübergehenden Invalidität (Berufsunfähigkeit) für die Dauer des Bezuges von Rehabilitationsgeld nach § 143a ASVG oder Umschulungsgeld nach § 39b AlVG gegen Entfall der Bezüge beurlaubt. Der Karenzurlaub beginnt frühestens mit dem auf das Einlangen des Bescheides über die Bewilligung des Rehabilitations- oder Umschulungsgeldes folgenden Tag."

11. § 71b Abs. 2 lautet:

„(2) Bedienstete, die eine Karenz gemäß Abs. 1 in Anspruch nehmen wollen, haben die Bewilligung der Rehabilitation spätestens eine Woche nach deren Zugang dem Dienstgeber unter Bekanntgabe des Beginns und der Dauer der Rehabilitation zu übermitteln."

12. § 118 Abs. 13, 14 und 15 lauten:

„(13) Über die mündliche Verhandlung ist eine vom Vorsitzenden zu unterfertigende Verhandlungsschrift aufzunehmen. Sie ist vor der Beratung des Senates zu verlesen, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben. Aufnahmen sind spätestens binnen einer Woche in Vollschrift zu übertragen und mindestens drei Monate ab der Übertragung aufzubewahren.

(14) Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Verhandlungsschrift sind bis spätestens unmittelbar nach der Verlesung (Wiedergabe) zu erheben. Wenn den Einwendungen nicht Rechnung getragen wird, sind diese in die Verhandlungsschrift als Nachtrag aufzunehmen. Die Verkündung des Erkenntnisses gemäß Abs. 12 ist am Ende der Verhandlungsschrift zu protokollieren. Auf die Verhandlungsschrift ist § 14 Abs. 3 und 4 letzter Satz und Abs. 5 erster und zweiter Satz AVG nicht anzuwenden.

(15) Über die Beratungen des Senates ist ein Beratungsprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist."

13. § 155 Abs. 2 Einleitungsteil lautet:

„(2) Vordienstzeiten in einem Dienst-, Ausbildungs- oder sonstigen Arbeitsverhältnis sind gemäß Abs. 1 Z 2 in folgender Reihenfolge anzurechnen, wofür entsprechende Nachweise zu übermitteln sind:"

14. § 253 Abs. 4 lautet:

„(4) Wenn die Dienstbeurteilung die Grundlage für eine Ernennung auf eine Stelle einer höheren Dienstklasse (Beförderung) darstellt, ist die Dienstbeurteilung im Folgejahr bis spätestens 31. März der Dienstbehörde zu übermitteln, wenn die dienstrechtliche Maßnahme am 1. Juli wirksam werden soll. Die Dienstbeurteilung ist bis spätestens 30. September der Dienstbehörde zu übermitteln, wenn die dienstrechtliche Maßnahme mit 1. Jänner wirksam werden soll."

15. Dem § 306 wird folgender Abs. 52 angefügt:

„(52) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 4 Abs. 4, § 11 Abs. 4, § 16a Abs. 4a, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 38 Abs. 4, § 51 Abs. 2, § 67 Abs. 4 und 5, § 70 Abs. 2, § 71b Abs. 2, § 118 Abs. 13, 14 und 15, § 155 Abs. 2 Einleitungsteil und § 253 Abs. 4, mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig tritt § 25 Abs. 1a außer Kraft."

Artikel 26

Änderung des Gesetzes über die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge von und nach Beamtinnen/Beamten des Ruhestandes im Landesdienst für das Jahr 2009

Das Gesetz über die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge von und nach Beamtinnen/Beamten des Ruhestandes im Landesdienst für das Jahr 2009, LGBl. Nr. 20/2009, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Dem Gesetz wird folgender § 5 angefügt:

„§ 5

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], außer Kraft."

Artikel 27

Änderung des Gesetzes über die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge von und nach Beamtinnen/Beamten des Ruhestandes im Landesdienst für das Jahr 2010

Das Gesetz über die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge von und nach Beamtinnen/Beamten des Ruhestandes im Landesdienst für das Jahr 2009, LGBl. Nr. 9/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Dem Gesetz wird folgender § 4 angefügt:

„§ 4

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], außer Kraft.“

Artikel 28

Änderung des Steiermärkischen Bedienstetenschutzgesetzes 2000

Das Steiermärkische Bedienstetenschutzgesetz 2000, LGBl. Nr. 24/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 53/2026, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zu § 56 lautet „Ersatzmitglieder, Bestellung, Unabhängigkeit“.

b) Der Eintrag zu § 57 lautet „Kommissionssitzungen“.

c) Nach dem Eintrag „§ 57 Kommissionssitzungen“ *werden die Zeilen* „§ 57a Videokonferenz“ *und* „§ 57b Umlaufbeschlüsse“ *eingefügt.*

d) Der Eintrag zu § 62 lautet „Publizität von Vorschriften“.

2. § 45 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Befund samt Beurteilung ist unverzüglich dem Dienstgeber zu übermitteln. Auf Verlangen ist der Befund dem Bediensteten zu übermitteln und zu erläutern.“

3. § 50a Abs. 3 lautet:

„(3) Die sonstigen Fachleute haben Aufzeichnungen über die von ihnen ausgeführten Tätigkeiten zu führen und jährlich dem Dienstgeber einen zusammenfassenden Bericht über ihre Tätigkeit samt Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu übermitteln.“

4. § 53 Abs. 5 lautet:

„(5) Stellt die Kommission eine Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer der dazu erlassenen Verordnungen fest, so hat sie den Dienststellenleiter bzw. den Bürgermeister oder Obmann des Gemeindeverbandes schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Rechtsvorschriften und den empfohlenen Maßnahmen entsprechenden Zustand herzustellen. Die Aufforderung ist den übrigen in Abs. 2 genannten Personen und Organen sowie den Sicherheitsvertrauenspersonen, den Sicherheitsfachkräften und den Arbeitsmedizinern, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist, zur Kenntnis zu übermitteln.“

5. § 55 Abs. 5 lautet:

„(5) Stellt die Kommission eine Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer der dazu erlassenen Verordnungen fest, so hat sie den Bürgermeister schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Rechtsvorschriften und den empfohlenen Maßnahmen entsprechenden Zustand herzustellen. Die Aufforderung ist den übrigen in Abs. 2 genannten Personen und Organen sowie den Sicherheitsvertrauenspersonen, den Sicherheitsfachkräften und den Arbeitsmedizinern, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist, zur Kenntnis zu übermitteln.“

6. Die Überschrift des § 56 lautet „Ersatzmitglieder, Bestellung, Unabhängigkeit“.

7. § 56 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der Bestellung der ständigen Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 52 Abs. 3 Z 1 lit. a sowie § 54 Abs. 2 Z 5 ist auf den Vorschlag der beruflichen Interessenvertretungen Bedacht zu nehmen.“

8. § 56 Abs. 10 entfällt.

9. Die Überschrift des § 57 lautet „Kommissionssitzungen“.

10. § 57 Abs. 3 lautet:

„(3) Die ständigen Mitglieder (§ 52 Abs. 2, Abs. 3 Z 1 lit. a und Abs. 3 Z 2 lit. a sowie § 54 Abs. 2) und die für den Anlassfall nach § 56 Abs. 7 bestellten Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt. Zum Beschluss der Kommission ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ständigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) und die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.“

11. § 57 Abs. 5 lautet:

„(5) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung können von der Kommission beschlossen werden.“

12. Nach § 57 werden folgende § 57a und § 57b samt Überschrift eingefügt:

„Videokonferenz

§ 57a

(1) Sitzungen der Kommission können, allenfalls auch nur teilweise, unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz nach Maßgabe folgender Vorgaben durchgeführt werden:

1. bei der Einberufung sind die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme per Video bekanntzugeben; Mitgliedern, die nicht über die technische Ausstattung oder Kenntnis für die Teilnahme an einer Videokonferenz verfügen, ist die Teilnahme dadurch zu ermöglichen, dass ein Zugang zu erforderlichen technischen Einrichtungen unter entsprechender Hilfeleistung zur Verfügung gestellt wird;
2. durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen;
3. die per Video zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben;
4. es können auch sonstige, der Sitzung beigezogene Personen, per Video zugeschaltet werden;
5. in der Niederschrift/im Protokoll sind die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend zu vermerken;
6. sofern ein Mitglied aufgrund eines technischen Gebrechens der Sitzung nicht mehr folgen kann oder an der Stimmabgabe gehindert ist, hat es den Vorsitzenden unverzüglich davon zu verständigen; der Vorsitzende hat daraufhin die Sitzung für die notwendige Dauer der Behebung des technischen Gebrechens zu unterbrechen; kann eine Behebung des technischen Gebrechens innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht bewirkt werden, kann die Sitzung in Abwesenheit dieses Mitgliedes fortgesetzt werden.

(2) Durch die einzelnen Mitglieder der Kommission ist zu gewährleisten, dass im Rahmen der Videokonferenz die Nichtöffentlichkeit gewahrt ist.

Umlaufbeschlüsse

§ 57b

(1) Beschlüsse der Kommission können auch im Umlaufweg gefasst werden. In diesem Fall gilt Folgendes:

1. der Antrag ist vom Vorsitzenden unter Setzung einer angemessenen Frist für die Stimmabgabe unter möglicher Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen Mitgliedern zu übermitteln;

2. die Mitglieder haben ihre Stimme schriftlich abzugeben und an den Vorsitzenden so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie innerhalb der von ihm gesetzten Frist einlangt; ein Widerruf einer bereits abgegebenen Stimme ist nicht zulässig;
3. erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, gilt dies als Ablehnung;
4. die Beschlussfassung ist zu dokumentieren und das Ergebnis ist unverzüglich schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern mitzuteilen.

(2) Nähere Regelungen über Umlaufbeschlüsse können in der Geschäftsordnung festgelegt werden."

13. § 59 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird der Aufforderung gemäß Abs. 1 nicht entsprochen, so hat die Kommission den Missstand der Landesregierung bzw. dem jeweiligen Gemeinderat oder der jeweiligen Verbandsversammlung schriftlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe ist gemäß den §§ 53 Abs. 2 bzw. 55 Abs. 2 zur Antragstellung berechtigten Personen und Organen sowie den Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist, zur Kenntnis zu übermitteln."

14. § 60 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Kommissionen gemäß § 52 und § 54 haben der Landesregierung über den Bedienstetenschutz im Bereich des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und den Gemeinden und Gemeindeverbänden über den Bedienstetenschutz in ihrem jeweiligen Bereich bis zum 31. März jedes dritten Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht zu übermitteln.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Berichtes der Kommission bis zum 30. Juni jedes dritten Kalenderjahres dem Landtag einen umfassenden Bericht über die Durchführung des Landes-Bedienstetenschutzes zu übermitteln.

Dieser Bericht hat insbesondere zu enthalten:

1. die Zahl der überprüften Dienststellen,
2. die vorgefundenen Mängel sowie
3. die von den zuständigen Stellen zur Beseitigung der Mängel getroffenen Maßnahmen.

Dem Bericht ist eine Dringlichkeitsreihung der auf Grund der Beanstandungen zu treffenden Maßnahmen anzuschließen."

15. § 62 samt Überschrift lautet:

„Publizität von Vorschriften

§ 62

In jeder Dienststelle des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sind an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle folgende Vorschriften zur Einsicht zugänglich zu machen:

1. das Steiermärkische Bedienstetenschutzgesetz 2000 und
2. die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, soweit sie für diese Dienststelle in Betracht kommen."

16. § 63 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2024,
2. Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2026,
3. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2026,
4. Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 186/2023,
5. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2021,
6. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025,
7. Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung BGBl. I Nr. 205/2022."

17. Dem § 67 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 45 Abs. 3, § 50a Abs. 3, § 53 Abs. 5, § 55 Abs. 5, die Überschrift des § 56, § 56

Abs. 3, die Überschrift des § 57, § 57 Abs. 3 und 5, § 57a, § 57b, § 59 Abs. 2, § 60 Abs. 1 und 2, § 62 und § 63 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig tritt § 56 Abs. 10 außer Kraft.“

Artikel 29
Änderung des Steiermärkischen KAGes-Zuweisungs-, Dienst- und Besoldungsrechts

Das Steiermärkische KAGes-Zuweisungs-, Dienst- und Besoldungsrecht, LGBl. Nr. 100/2023, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 99/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstandes der KAGes ist auch mit der Leitung des Krankenanstaltenpersonalamtes zu betrauen, das als Dienstbehörde für die der KAGes zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten eingerichtet ist. Es ist für alle Personalangelegenheiten zuständig, mit Ausnahme der nachstehenden Angelegenheiten, in denen die Landesregierung nach Übermittlung durch die Leitung des Krankenanstaltenpersonalamtes entscheidet:

1. Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis;
2. Beförderung;
3. Überstellung;
4. Versetzung in den zeitlichen Ruhestand;
5. Außerdienststellung politischer Mandatare.“

2. § 50 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Erklärung ist schriftlich bis längstens 31. Mai 2024 abzugeben. Voraussetzung für die Anrechnung bisher nicht berücksichtigter Vordienstzeiten ist die gleichzeitige Übermittlung entsprechender Nachweise. Sollte ein Bediensteter eine fristgerechte Optionserklärung oder die fristgerechte Übermittlung entsprechender Nachweise versäumt haben, ohne dass ihn ein Verschulden daran trifft, so kann er die Mitteilung und den Nachweis binnen drei Monaten nach Wegfall des glaubhaft zu machenden Verhinderungsgrundes nachholen.“

3. § 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Erklärung ist schriftlich bis längstens 31. Mai 2024 abzugeben. Voraussetzung für die Anrechnung bisher nicht berücksichtigter Vordienstzeiten ist die gleichzeitige Übermittlung entsprechender Nachweise. Sollte ein Bediensteter eine fristgerechte Optionserklärung oder die fristgerechte Übermittlung entsprechender Nachweise versäumt haben, ohne dass ihn ein Verschulden daran trifft, so kann er die Mitteilung und den Nachweis binnen drei Monaten nach Wegfall des glaubhaft zu machenden Verhinderungsgrundes nachholen.“

4. Dem § 53a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 3 Abs. 2, § 50 Abs. 2 und § 51 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 30
Änderung des Steiermärkischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2023

Das Steiermärkische Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2023, LGBl. Nr. 46/2023, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 61/2026, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag „§ 39 Geschäftsführung der Gleichbehandlungskommission“ *die Zeilen* „§ 39a Videokonferenz“ *und* „§ 39b Umlaufbeschlüsse“ *eingefügt.*

2. Nach § 39 werden folgende § 39a und § 39b eingefügt:

„§ 39a

Videokonferenz

(1) Sitzungen der Gleichbehandlungskommission können, allenfalls auch nur teilweise, unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz nach Maßgabe folgender Vorgaben durchgeführt werden:

1. bei der Einberufung sind die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme per Video bekanntzugeben; Mitgliedern, die nicht über die technische Ausstattung oder Kenntnis für die Teilnahme an einer Videokonferenz verfügen, ist die Teilnahme dadurch zu ermöglichen, dass ein Zugang zu erforderlichen technischen Einrichtungen unter entsprechender Hilfeleistung zur Verfügung gestellt wird;
2. durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen;
3. die per Video zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben;
4. es können auch sonstige, der Sitzung beigezogene Personen, per Video zugeschaltet werden;
5. in der Niederschrift/im Protokoll sind die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend zu vermerken;
6. sofern ein Mitglied aufgrund eines technischen Gebrechens der Sitzung nicht mehr folgen kann oder an der Stimmabgabe gehindert ist, hat es den Vorsitzenden unverzüglich davon zu verständigen; der Vorsitzende hat daraufhin die Sitzung für die notwendige Dauer der Behebung des technischen Gebrechens zu unterbrechen; kann eine Behebung des technischen Gebrechens innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht bewirkt werden, dann kann die Sitzung in Abwesenheit dieses Mitgliedes fortgesetzt werden.

(2) Durch die einzelnen Mitglieder der Gleichbehandlungskommission ist zu gewährleisten, dass im Rahmen der Videokonferenz die Nichtöffentlichkeit gewahrt ist.

§ 39b

Umlaufbeschlüsse

(1) Beschlüsse der Gleichbehandlungskommission können auch im Umlaufweg gefasst werden. In diesem Fall gilt Folgendes:

1. der Antrag ist vom Vorsitzenden der Gleichbehandlungskommission unter Setzung einer angemessenen Frist für die Stimmabgabe unter möglicher Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen Mitgliedern der Gleichbehandlungskommission zu übermitteln;
2. die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission haben ihre Stimme schriftlich abzugeben und an den Vorsitzenden der Gleichbehandlungskommission so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie innerhalb der von ihm gesetzten Frist einlangt; ein Widerruf einer bereits abgegebenen Stimme ist nicht zulässig;
3. erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung;
4. die Beschlussfassung ist zu dokumentieren und das Ergebnis ist unverzüglich schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern der Gleichbehandlungskommission mitzuteilen.

(2) Nähere Regelungen über Umlaufbeschlüsse können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.“

3. § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025;
2. Bundes‑Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2025;
3. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung BGBl. I Nr. 45/2026;
4. Zustellgesetz – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung BGBl. I Nr. 205/2022.“

4. Dem § 58a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 39a, § 39b und § 53 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 31
Änderung des Steiermärkischen Mutterschutz- und Karenzgesetzes

Das Steiermärkische Mutterschutz- und Karenzgesetz, LGBl. Nr. 52/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 72/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 33 „Publizität des Gesetzes“.

2. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist, dem Dienstgeber hievon unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Geburtstermines Mitteilung zu machen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, innerhalb der vierten Woche vor dem Beginn der Achtwochenfrist (Abs. 1) den Dienstgeber auf deren Beginn aufmerksam zu machen. Auf Verlangen des Dienstgebers haben werdende Mütter eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Schwangerschaft und den voraussichtlichen Zeitpunkt ihrer Entbindung zu übermitteln. Bei einem vorzeitigen Ende der Schwangerschaft ist der Dienstgeber zu verständigen.“

3. § 4 Abs. 6 lautet:

„(6) Ist die werdende Mutter durch notwendige schwangerschaftsbedingte Vorsorgeuntersuchungen, insbesondere solche nach der Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm-Verordnung – EKPUV, BGBl. II Nr. 241/2026, die außerhalb der Dienstzeit nicht möglich oder nicht zumutbar sind, an der Dienstleistung verhindert, hat sie Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts.“

4. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Stillende Mütter haben bei Wiederantritt des Dienstes dem Dienstgeber Mitteilung zu machen, dass sie stillen und auf Verlangen des Dienstgebers eine Bestätigung eines Arztes oder einer Mutterberatungsstelle zu übermitteln.“

5. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Dienstnehmerinnen dürfen nach ihrer Entbindung über die in Abs. 1 festgelegten Fristen hinaus zu Arbeiten nicht zugelassen werden, solange sie dienstunfähig sind. Die Dienstnehmerinnen sind verpflichtet, ihre Dienstunfähigkeit ohne Verzug dem Dienstgeber anzuzeigen und auf Verlangen des Dienstgebers eine ärztliche Bestätigung über die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit zu übermitteln. Kommt eine Dienstnehmerin diesen Verpflichtungen nicht nach, so verliert sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.“

6. § 33 lautet:

„§ 33

Publizität des Gesetzes

In jeder Dienststelle des Landes ist dieses Gesetz an geeigneter Stelle oder durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zur Einsicht zugänglich zu machen.“

7. § 34 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze oder Verordnungen des Bundes verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm-Verordnung – EKPUV, BGBl. II Nr. 241/2026,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 64/2026,
3. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2026,
4. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2026,

5. Bauern Sozialversicherungsgesetz – BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2026.“

8. Dem § 35a werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 34b mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(7) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 4 und 6, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 33 und § 34 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 32
Änderung des Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetzes

Das Steiermärkische Pflege- und Betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 90/2024, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 13/2026, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 lautet:

„(6) Gemeinnützige Einrichtungen/Gemeinnützige Dritte sind Rechtsträger im Sinne der §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung.“

2. Dem § 50a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 1 Abs. 6 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 33
Änderung des Steiermärkischen Anstellungserfordernisgesetzes 2008

Das Steiermärkische Anstellungserfordernisgesetz 2008, LGBl. Nr. 105/2008, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 24/2026, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zu § 3 lautet „Anstellungserfordernisse für die Leitung einer Kinderbildungs- und -beteuungseinrichtung“.

b) Der Eintrag zu § 5 lautet „Nachweis der Prüfungen und der erforderlichen Sprachkenntnisse“.

2. § 3 lautet:

„§ 3

Anstellungserfordernisse für die Leitung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Leitung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll möglichst Erfahrung im einschlägigen Fachdienst vorweisen können. Sofern von der Landesregierung angeboten, hat die Leitung eine Fort- und Weiterbildung zur Entwicklung der pädagogischen und organisatorischen Leitungskompetenz zu absolvieren.“

3. § 4 Z 1 lautet:

„1. als Elementarpädagogen mit Bewilligung der Landesregierung:

a) Personen, die sich in Ausbildung zum Elementarpädagogen befinden, sofern sie mindestens zwei Semester erfolgreich absolviert und das 18. Lebensjahr vollendet haben;

b) Personen, die eine dreijährige Fachschule für pädagogische Assistenzberufe in der Elementarpädagogik erfolgreich abgeschlossen haben, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben;

c) Personen, die ein einschlägiges pädagogisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben und eine Fortbildung zu den pädagogischen Grundlagendokumenten im Ausmaß von 30 Unterrichtseinheiten innerhalb von sechs Monaten ab Anstellungsbeginn absolvieren und

d) Personen, die ein nicht einschlägiges pädagogisches Studium, wie insbesondere der Psychologie oder der Sozialen Arbeit, erfolgreich abgeschlossen haben und eine in einem anderen Bundesland anerkannte Zusatzqualifikation oder eine sonstige einschlägige

pädagogische Ausbildung absolviert haben, die dort zur Tätigkeit als Elementarpädagoge in einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung berechtigt, und hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern und den Nachweis einer Hospitier- oder Praxiszeit von mindestens vier Wochen in einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung übermitteln und eine Fortbildung zu den pädagogischen Grundlagendokumenten im Ausmaß von 30 Unterrichtseinheiten innerhalb von sechs Monaten ab Anstellungsbeginn absolvieren.

e) Kinderbetreuer mit mindestens 5-jähriger Berufserfahrung in einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die eine Fortbildung zu den pädagogischen Grundlagendokumenten im Ausmaß von 30 Unterrichtseinheiten innerhalb von sechs Monaten ab Anstellungsbeginn absolvieren.

f) Personen aus der Gruppe nach lit. b bis e, die die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme zur Ausbildung zum Elementarpädagogen vorweisen können und nachweislich bereit sind, diese berufsbegleitend zu absolvieren.

Bewilligungen nach lit. a und lit. f können bis zum Abschluss der Ausbildung zum Elementarpädagogen, längstens jedoch für 3 Jahre, erteilt werden, wobei die Landesregierung die Übermittlung laufender Nachweise über den Fortschritt der Ausbildung einfordern kann. Bewilligungen nach den lit. b bis e können befristet für längstens 12 Monate innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten erteilt werden. In diesen Fällen ist eine Verlängerung um längstens 12 weitere Monate innerhalb eines Zeitraumes von weiteren 12 Monaten möglich, wenn nachweislich weiterhin kein ausgebildeter Elementarpädagoge zur Verfügung steht.“

4. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Die in § 1 angeführten Personen haben für die Tätigkeit in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, sofern die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in einer anderen als der deutschen Sprache geführt wird, ausreichende Kenntnisse auch in der betreffenden anderen Sprache nachzuweisen. Ausreichende Kenntnisse sind solche, die für die Ausübung des Berufes erforderlich sind; zumindest jedoch Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“

5. Dem § 14a wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 3, § 4 Z 1 und § 5 Abs. 2 mit 13. September 2027 in Kraft.“

Artikel 34
Änderung des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes 1979

Das Steiermärkische Berufsschulorganisationsgesetz 1979, LGBl. Nr. 74/1979, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 3 lautet:

„(3) Können Einwendungen der Gemeinde nicht durch Korrektur der Zahlungsaufforderung oder sonst einvernehmlich erledigt werden, hat die Bildungsdirektion den Schulerhaltungsbeitrag mit Bescheid festzusetzen. Der Schulerhalter ist diesfalls zur Übermittlung der Einwendungen verpflichtet.“

2. Dem § 49 werden folgende Abs. 15 und 16 angefügt:

„(15) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 48a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(16) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 26 Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 35
Änderung des Steiermärkischen Frauenförderungsgesetzes

Das Steiermärkische Frauenförderungsgesetz, LGBl. Nr. 82/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 7 entfällt.

2. Der Text des § 8a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“*; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:*

„(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 7a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(3) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 7 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], außer Kraft.“

Artikel 36
Änderung des Steiermärkischen Jugendgesetzes

Das Steiermärkische Jugendgesetz, LGBl. Nr. 81/2013, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 8a „(entfallen)“.

2. § 8a entfällt.

3. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Verweise in diesem Gesetz auf Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 64/2026;
2. Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006 in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2026;
3. Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983, in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025;
4. Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2026;
5. Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2026;
6. Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz, BGBl. Nr. 431/1995, in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2026;
7. Verfallsverordnung, BGBl. Nr. 386/1927, in der Fassung BGBl. II Nr. 381/2008.“

4. Dem § 32a werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 31b mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(5) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis und § 31 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig tritt § 8a außer Kraft.“

Artikel 37
Änderung des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019

Das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 94/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 83/2026, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zum 5. Abschnitt lautet „(entfallen)“.

b) Nach dem Eintrag „§ 28c Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 83/2026“ *wird die Zeile* „§ 28d Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. […]“ *eingefügt.*

2. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Für Zeiträume, in denen eine Ausnahmegenehmigung betreffend die Kinderhöchst- oder -mindestzahlen oder die Personalausstattung ausschließlich wegen verspäteter Antragstellung nicht erteilt werden kann, und in Fällen, in denen der Erhalter den gesetzlichen Bestimmungen zur Personalausstattung nicht nachkommt, ist für institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen die Förderung pro Anlassfall für jeden angefangenen Betriebsmonat um folgende Prozentsätze zu kürzen, wobei diese in Einrichtungen, die den Betrieb während der gesetzlichen

Hauptferien gemäß § 2 Abs. 3 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105/1999, stilllegen und nur wochenweise geöffnet haben, je angefangene vier Wochen gelten:
für den ersten Monat um 10 %,
für den zweiten Monat um 30 %,
für den dritten Monat um 50 %,
für den vierten Monat um 70 %,
ab dem fünften Monat um 100 %.

Abs. 3 gilt sinngemäß, wobei bei der Aufrechnung mit bestehenden Ansprüchen des Erhalters auf Förderungsmittel nach diesem Gesetz für jeden Monat höchstens ein Förderverlust von 100% zu berücksichtigen ist.“

3. § 4 Abs. 5 entfällt.

4. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Folgende Förderungsanträge sind nach Maßgabe des von der Landesregierung zur Verfügung gestellten elektronischen Kommunikationssystems einzubringen:

1. für Erhalter von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen:
 a) Beitrag zum Personalaufwand;
 b) Zuzahlung zum Personalaufwand für den überschneidenden Einsatz von Elementarpädagogen;
 c) Pflichtjahr-Beitragsersatz;
 d) Sozialstaffel-Beitragsersatz.
2. für Arbeitgeber von Tageseltern:
 a) Beitrag zum Personalaufwand;
 b) Sozialstaffel-Beitragsersatz.

Mit der Antragstellung sind alle für die Ermittlung der Beiträge des Landes erforderlichen Nachweise, wie insbesondere die täglichen und jährlichen Öffnungszeiten, die Personalausstattung und die Kinderdaten, zur Einsicht und Prüfung zu übermitteln und die geforderten Auskünfte zu erteilen. Änderungen in diesen Angelegenheiten sind von den Erhaltern und den Arbeitgebern von Tageseltern unverzüglich der Landesregierung zu melden. Die Landesregierung hat diese Änderungen gegebenenfalls bei der Berechnung der jährlichen Pauschalbeträge zu berücksichtigen.“

5. Dem § 7 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Zum Zweck der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen ist die Landesregierung ermächtigt, folgende Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung abzufragen sowie die folgenden daraus ermittelten Daten weiter zu verarbeiten:

1. Stammzahlenregister:
 a) das bereichsspezifische Personenkennzeichen Gesellschaft und Soziales (bPK-GS);
 b) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Personenidentität und Bürgerrechte (vbPK-ZP);
 c) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
2. Zentrales Melderegister: Namen, Geburtsdatum, Hauptwohnsitz der in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie bei Tageseltern betreuten Kinder;
3. Ergänzungsregister für natürliche Personen;
4. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen.

(5) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes – USPG erfolgen.“

6. § 9 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Erhalter sind verpflichtet, im Falle der Einhebung der ermäßigten Elternbeiträge nach der Sozialstaffel gemäß Abs. 2 von den Eltern (Erziehungsberechtigten) die entsprechenden Einkommensnachweise sowie sonstigen erforderlichen Nachweise zu verlangen und alle für den Sozialstaffel-Beitragsersatz maßgeblichen Unterlagen mindestens drei Jahre aufzubewahren. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind zu verpflichten, bei falscher oder unvollständiger Übermittlung von Unterlagen zur Berechnung des Einkommens den Erhaltern die Differenz zur korrekten Ermittlung des

Einkommens nachzuzahlen, im umgekehrten Fall müssen die Erhalter den zu viel bezahlten Elternbeitrag rückerstatten. Wenn Eltern (Erziehungsberechtigte) den Erhaltern keine oder unzureichende Einkommensunterlagen übermitteln, ist maximal der Elternbeitrag der höchsten Einkommensstufe vorzuschreiben, es kann in diesem Fall kein Beitragsersatz gewährt werden. Die Organe des Landes haben zur Kontrolle der Förderung das Recht, sämtliche bezughabenden Unterlagen über den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung jederzeit anzufordern, Einsicht zu nehmen sowie die Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu betreten. Die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.“

7. § 14 und § 15 lauten:

„§ 14

Kostenvoranschlag und Nachweise

(1) Der Umfang des Vorhabens gemäß § 13 muss durch Übermittlung eines Kostenvoranschlages nachgewiesen werden. Zu berücksichtigen sind nur unbedingt notwendige Aufwendungen.

(2) Zur Ermittlung der zu gewährenden Zuschüsse und zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung hat der Förderungswerber jedwede von der Landesregierung hiefür als geeignet angesehenen Nachweise zur Einsicht und Prüfung zu übermitteln und über Aufforderung alle geforderten Auskünfte zu erteilen. Die Organe des Landes haben zudem das Recht, zu diesem Zweck die Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu betreten.

§ 15

Endabrechnung

Die Endabrechnung ist nach Abschluss des Vorhabens der Landesregierung zu übermitteln, wobei im Bedarfsfall Originalbelege verlangt werden können.“

8. Der 5. Abschnitt entfällt.

9. Nach § 28c wird folgender § 28d eingefügt:

„§ 28d

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. […]

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], anhängigen Verfahren, die sich auf Anträge auf Gewährung der Beiträge des Landes zu Fortbildungsmaßnahmen bis inklusive das Kinderbetreuungsjahr 2026/27 beziehen, sind nach § 23 in der bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Fassung zu Ende zu führen.“

10. Dem § 29a wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 4, § 7 Abs. 1, 4 und 5, § 9 Abs. 6, § 14, § 15 und § 28d hinsichtlich der Tageseltern mit 1. September 2027 sowie hinsichtlich der institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit 13. September 2027 in Kraft; § 4 Abs. 5 und der 5. Abschnitt treten mit Ablauf des 12. September 2027 außer Kraft.“

Artikel 38

Änderung des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019

Das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 95/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 83/2026, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) Kinderkrippen sind Einrichtungen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Ein Besuch nach dem dritten Geburtstag ist nur in folgenden Fällen zulässig:
- Fällt der dritte Geburtstag eines Kindes in das laufende Kinderbetreuungsjahr, kann die Einrichtung bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres weiter besucht werden.
- Fällt der dritte Geburtstag eines Kindes in den Zeitraum zwischen dem 1. September und dem Beginn des neuen Kinderbetreuungsjahres, kann die Einrichtung auch im neuen Kinderbetreuungsjahr besucht werden.

– Fällt der dritte Geburtstag eines Kindes zwar vor den 1. September, würde das Kind seinen dritten Geburtstag aber gemäß dem im Eltern-Kind-Pass als Tag der Geburt festgestellten Tag erst nach dem 1. September feiern, kann die Einrichtung auch im neuen Kinderbetreuungsjahr besucht werden. In diesem Fall ist im Zuge der Anmeldung des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung der Eltern-Kind-Pass zu übermitteln.
– Bei Vorliegen einer maßgeblichen Entwicklungsverzögerung eines Kindes, wenn die Eltern dem Erhalter und der Einrichtung eine schriftliche kinderärztliche oder entwicklungspsychologische Stellungnahme samt Empfehlung des Krippenbesuches übermitteln. In diesem Fall ist der Besuch einer Kinderkrippe längstens bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem das Kind das vierte Lebensjahr vollendet, möglich.“

2. § 16 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Verlässlichkeit ist durch die Übermittlung einer Strafregisterbescheinigung nachzuweisen, beim pädagogischen Personal zusätzlich durch eine Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ (§ 10 Abs. 1a und 1b Strafregistergesetz 1968). Der Erhalter hat sich die Strafregisterbescheinigungen vor Beginn der Betreuungstätigkeit übermitteln zu lassen, bei begründetem Zweifel an der Verlässlichkeit auch während der Betreuungstätigkeit.“

3. § 19 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Erhalter haben für jede Art der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aus dem Stand des Gruppen führenden Personals eine geeignete Leitung, möglichst mit Erfahrung im einschlägigen Fachdienst, zu bestellen. Sofern von der Landesregierung angeboten, hat die Leitung eine Fort- und Weiterbildung zur Entwicklung der pädagogischen und organisatorischen Leitungskompetenz zu absolvieren.

(2) Unter denselben Bedingungen ist auch die Bestellung einer gemeinsamen Leitung von mehreren Arten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen desselben Erhalters möglich. Sind dabei Gruppen eines Heilpädagogischen Kindergartens oder Heilpädagogischen Hortes mitumfasst, muss es sich bei der Leitung um einen Inklusiven Elementarpädagogen handeln. Befinden sich die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nicht am selben Standort, dürfen höchstens acht Gruppen an maximal zwei Standorten, die in einem örtlichen Naheverhältnis liegen, einer gemeinsamen Leitung unterstehen. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Standorte in einem sehr engen örtlichen Naheverhältnis liegen, dürfen höchstens zwölf Gruppen an maximal drei Standorten einer gemeinsamen Leitung unterstehen.“

4. § 24 Abs. 3 lautet:

„(3) § 16 Abs. 4 gilt auch für geeignete Aufsichtspersonen, wobei die Strafregisterbescheinigungen in diesem Fall ehestmöglich zu übermitteln sind.“

5. § 28 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der Anmeldung eines Kindes in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind die Geburtsurkunde und der Impfpass zu übermitteln. Die Aufnahme kann von der Feststellung abhängig gemacht werden, dass dem Kind gemäß einer ärztlichen Bescheinigung der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zumutbar ist. Bei der Anmeldung eines Kindes in einen Heilpädagogischen Kindergarten oder in einen Heilpädagogischen Hort sind die besonderen Bestimmungen für Heilpädagogische Kindergärten und Heilpädagogische Horte zu beachten.“

6. Dem § 34 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 2 besteht keine Meldepflicht für:

1. Praktika, die im Rahmen der Berufsausbildung für einen Beruf zu absolvieren sind, der zum Einsatz in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung befähigt;
2. Hospitationen, die
 a) der Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften aus anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen dienen;
 b) der Berufsorientierung für einen Beruf dienen, der zum Einsatz in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung befähigt;
 c) im Rahmen der organisatorischen, sicherheitstechnischen oder pädagogisch-inhaltlichen Qualitätsentwicklung erfolgen.

(4) Für die Aufnahme von Praktikanten und Hospitanten, die keiner Meldepflicht gemäß Abs. 3 unterliegen, sind folgenden Vorgaben einzuhalten:

1. Es dürfen insgesamt maximal zwei Praktikanten oder Hospitanten pro Kindergruppe und pro Tag anwesend sein.
2. Praktikanten sind Hospitanten im Rahmen der Aufnahme vorzuziehen.
3. Praktikanten und Hospitanten dürfen zu keiner Zeit mit den Kindern alleine sein.
4. Der Erhalter muss sich von volljährigen Praktikanten und Hospitanten vor Absolvierung des Praktikums oder der Hospitation eine Strafregisterbescheinigung sowie eine Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ übermitteln lassen. Ausgenommen davon sind Schüler, die diese Praktika oder Hospitationen für ihre schulische Ausbildung benötigen und mit der schulischen Ausbildung bereits vor ihrer Volljährigkeit begonnen haben, sowie Personen, die in einer anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung als pädagogisches Fachpersonal tätig sind.

Die Landesregierung hat das Praktikum oder die Hospitation zu untersagen, wenn diese Vorgaben nicht eingehalten werden oder das Wohl der Kinder oder der geordnete Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gefährdet ist.“

7. § 42 Abs. 6 entfällt.

8. § 51 Abs. 2 entfällt.

9. § 51 Abs. 3 Einleitungssatz lautet:

„(3) Die Höchstzahlen für die eingeschriebenen und anwesenden Kinder dürfen in begründeten Ausnahmefällen wie folgt betragen, wobei eingeschriebene Kinder zu den vertraglich vereinbarten Zeiten jedenfalls auch dann mitzurechnen sind, wenn sie nicht anwesend sind:“

10. § 51 Abs. 5 lautet:

„(5) In besonders begründeten Fällen kann die Landesregierung für mehr als zwei Wochen dauernde Vertretungen bei unvorhersehbaren Ausfällen einer Tagesmutter/eines Tagesvaters eine geringfügige Überschreitung der Kinderhöchstzahlen, insbesondere für kurzfristige Zeiträume auf Grund der anwesenden eigenen Kinder oder Enkelkinder der Tagesmutter/des Tagesvaters, bewilligen. Ebenso ist in den Fällen des Abs. 3 und Abs. 4 in besonders begründeten Fällen eine Einschränkung der Kinderhöchstzahlen mit Bescheid der Landesregierung zulässig.“

11. § 52 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Bezirksverwaltungsbehörden sind ermächtigt und verpflichtet, zum Zweck der Eignungsfeststellung von Bewilligungswerbern das Strafregister abzufragen und Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968 sowie Sonderauskünfte gemäß § 9a Strafregistergesetz 1968 in Bezug auf die betreffenden Personen zu verarbeiten.“

12. § 52 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann im Zuge der Erteilung der Betreuungsbewilligung vom Nachweis der abgeschlossenen Ausbildung Abstand nehmen, sofern dieser Nachweis binnen sechs Monaten übermittelt wird.“

13. § 59 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) jedermann, der voll handlungsfähig ist und durch die Übermittlung einer Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als drei Monate sein darf, seine Verlässlichkeit nachweist; bei Tageseltern unter Bedachtnahme auf § 52 Abs. 5 lit. b;“

14. § 66 werden folgende Abs. 4, 5 und 6 angefügt:

„(4) Zum Zweck der Prüfung der Vormerkung von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist die Landesregierung ermächtigt, mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung das Zentrale Melderegister abzufragen sowie Daten der Eltern (Erziehungsberechtigten) und der vorzumerkenden Kinder weiterzuverarbeiten.

(5) Zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Errichtung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist die Landesregierung berechtigt, folgende Register mittels

automationsunterstützter Datenverarbeitung abzufragen sowie die folgenden daraus ermittelten Daten weiter zu verarbeiten:

1. Stammzahlenregister:
 a) das bereichsspezifische Personenkennzeichen Gesellschaft und Soziales (bPK-GS);
 b) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Personenidentität und Bürgerrechte (vbPK-ZP);
 c) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Strafregister (vbPK-SR-RG);
 d) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
2. Zentrales Melderegister: Namen sowie allfällige vor- und nachgestellte akademische Grade, Geburtsdatum, Hauptwohnsitz;
3. Ergänzungsregister für natürliche Personen;
4. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen;
5. Grundbuch, Digitale Katastralmappe und Grundstücksverzeichnisse;
6. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968.

(6) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes – USPG erfolgen.“

15. Dem § 69a wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 3 Abs. 1 lit. a, § 16 Abs. 4, § 19 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 3, § 28 Abs. 3, § 34 Abs. 3 und 4, der Einleitungssatz des § 51 Abs. 3, § 51 Abs. 5, § 52 Abs. 6 und 9, § 59 Abs. 1 lit. a und § 66 Abs. 4, 5 und 6 hinsichtlich der Tageseltern mit 1. September 2027 sowie hinsichtlich der institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit 13. September 2027 in Kraft; § 42 Abs. 6 tritt mit Ablauf des 12. September 2027 und § 51 Abs. 2 mit Ablauf des 31. August 2027 außer Kraft.“

Artikel 39
Änderung des Steiermärkischen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetzes 2018

Das Steiermärkische Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2018, LGBl. Nr. 72/2018, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Der Text des § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“*; folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], außer Kraft.“

Artikel 40
Änderung des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004

Das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004, LGBl. Nr. 71/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 54 „(entfallen)“.

2. § 1a Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB), dRGBl. S. 219/1897, in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2026.“

3. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Die für die Errichtung einer Pflichtschule maßgebenden Umstände sind unter Mitwirkung der beteiligten Gebietskörperschaften zu ermitteln. Die Bildungsdirektion kann diese Umstände erforderlichenfalls durch Verhandlung an Ort und Stelle erheben. Zur Verhandlung sind alle beteiligten Gebietskörperschaften zu laden. Der hierbei aufgenommenen Verhandlungsschrift sind die von den beteiligten Gemeindevertretungen gefassten Beschlüsse anzuschließen.“

4. § 20 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Findet für die Festsetzung eines Schulsprengels eine mündliche Verhandlung gemäß Abs. 4 nicht statt, sind die im Abs. 1 genannten Stellen aufzufordern, ihre Stellungnahme zur beabsichtigten Sprengelfestsetzung innerhalb bestimmter Frist der Bildungsdirektion zu übermitteln.

(4) Die Bildungsdirektion kann erforderlichenfalls die für die Festsetzung eines Schulsprengels maßgebenden Umstände durch Verhandlung an Ort und Stelle erheben lassen. Zur Verhandlung sind alle beteiligten Gebietskörperschaften zu laden. Der hierbei aufgenommenen Verhandlungsschrift sind die von den beteiligten Gemeindevertretungen gefassten Beschlüsse anzuschließen."

5. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Über Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen genehmigt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde des Wohnsitzes nach Anhörung des Schulerhalters der Sprengelschule und der Bildungsdirektion. Der Antrag ist, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, bis zum Ende Februar für das folgende Schuljahr der Wohnsitzgemeinde zu übermitteln**,** welche ohne unnötigen Aufschub jedoch bis längstens 31. März über den Antrag zu entscheiden hat**.** Die Entscheidungsfrist beträgt in jedem Fall vier Wochen. Die Bewilligung zum sprengelfremden Schulbesuch kann unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Schülers, seiner individuellen Bildungsziele, unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verkehrsverhältnisse, die Zumutbarkeit des Schulweges und die Organisationsform der betroffenen Pflichtschulen erteilt werden. Dem Antrag kann jedoch nur stattgegeben werden, wenn der Erhalter der aufnehmenden Schule sein Einverständnis dazu erklärt hat."

6. § 42 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Bildungsdirektion erhebt erforderlichenfalls die für die Auflassung einer Pflichtschule maßgebenden Umstände kommissionell durch Verhandlung an Ort und Stelle. Zur Verhandlung sind alle beteiligten Gebietskörperschaften zu laden. Der hierbei aufgenommenen Verhandlungsschrift sind die von den beteiligten Gemeindevertretungen gefassten Beschlüsse anzuschließen."

7. § 53a Abs. 7 lautet:

„(7) Im Rahmen der Tätigkeiten der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie weiters nach den Grundsätzen eines ordentlichen Unternehmers zu gebaren. § 21 und § 190 bis § 193 Abs. 1 und § 193 Abs. 3 bis § 216 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBl. S. 219/1897, sind sinngemäß anzuwenden. Dem Schulerhalter ist bis spätestens 1. September eines jeden Jahres ein Jahresabschluss über das vorangegangene Schuljahr zu übermitteln und jederzeit Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren sowie Auskünfte zu erteilen."

8. Dem § 57 werden folgende Abs. 21 und 22 angefügt:

„(21) In der Fassung des LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 55d mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(22) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 1a Abs. 2 Z 2, § 13 Abs. 3, § 20 Abs. 3 und 4, § 23 Abs. 2, § 42 Abs. 5 und § 53a Abs. 7 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft."

Artikel 41
Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1957

Das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. Nr. 34/1957, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 116 und § 116b jeweils „(entfallen)".

2. § 9 Abs. 1b lautet:

„(1b) Jede Änderung des Dienstverhältnisses muss schriftlich erfolgen. Das Schriftstück muss dem Bediensteten umgehend, jedoch spätestens einen Monat nach dem Wirksamwerden der betreffenden Änderung nachweislich übermittelt werden."

3. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat jederzeit das Recht, in seinen Standesausweis Einsicht zu nehmen; § 17 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025, gilt sinngemäß."

4. § 54g Abs. 4 lautet:

„(4) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete ist verpflichtet, der Dienststelle, die den Erholungsurlaub genehmigt hat, nach dreitägiger Krankheitsdauer über die Erkrankung unverzüglich Mitteilung zu machen. Kann der öffentlich-rechtliche Bedienstete aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, diese Mitteilung nicht unverzüglich erstatten, so gilt die Bekanntgabe als rechtzeitig erstattet, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers zu übermitteln. Kommt der öffentlich-rechtliche Bedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat Abs. 1 keine Anwendung zu finden.“

5. § 56c Abs. 2 lautet:

„(2) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat sowohl den Grund für die Maßnahme und deren Verlängerung als auch das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen. Auf Verlangen der Dienstbehörde ist das Angehörigenverhältnis nachzuweisen.“

6. § 101 Abs. 5 lautet:

„(5) Nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses haben der Beschuldigte und sein Verteidiger gemäß § 17 AVG das Recht auf Einsicht in den Verhandlungsakt, ausgenommen die Niederschrift über die Beratung.“

7. § 102 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Akten über die abgeschlossene Disziplinaruntersuchung sind dem Disziplinaranwalt und von diesem mit seinen Anträgen an die Disziplinarkommission zu übermitteln.“

8. § 103 Abs. 7 lautet:

„(7) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Namen der Anwesenden und eine Darstellung des Ganges der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten zu enthalten hat. Über die Beratungen und Abstimmungen ist eine gesonderte Niederschrift zu führen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen; wird die Niederschrift elektronisch erstellt, gilt § 14 Abs. 5 letzter Satz AVG sinngemäß.“

9. § 108 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat das Erkenntnis nach Eintritt der Rechtskraft dem Bürgermeister zu übermitteln und den Vollzug zu veranlassen.

(2) Disziplinarstrafen sind in den Standesausweis einzutragen; solange die Eintragung besteht, ist das Erkenntnis im Personalakt evident zu halten.“

10. § 116 und § 116b entfallen.

11. In § 116d zweiter Satz werden die Worte „des Landes“ *durch die Worte* „der Gemeinden“ *ersetzt.*

12. Dem § 118 werden folgende Abs. 42 und 43 angefügt:

„(42) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 116d mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(43) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 9 Abs. 1b, § 11 Abs. 2, § 54g Abs. 4, § 56c Abs. 2, § 101 Abs. 5, § 102 Abs. 1, § 103 Abs. 7, § 108 Abs. 1 und 2 sowie § 116d mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 116 und § 116b außer Kraft.“

Artikel 42
Änderung des Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetzes

Das Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl. Nr. 54/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Schlusssatz entfällt.

2. In § 9a werden die Worte „des Landes“ *durch die Worte* „der Gemeinden“ *ersetzt.*

3. Dem Gesetz wird folgender § 11 angefügt:

„§ 11

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 9a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(2) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes LGBl. Nr. […] tritt § 9a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […] in Kraft; gleichzeitig tritt § 5 Abs. 2 Schlusssatz außer Kraft.“

Artikel 43
Änderung des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes 1994

Das Steiermärkische Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 37/1994, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Abschnittsbezeichnung vor § 51 „Abschnitt VI Gemeinderätliche Personalkommissionen“ *wird durch die Abschnittsbezeichnung* „Abschnitt VII Schluss- und Übergangsbestimmungen“ *ersetzt.*

b) Der Eintrag zu § 51, § 52 und § 53b lautet jeweils „(entfallen)“.

2. In § 1 Abs. 3 Z 1 entfällt der Verweis auf „„BGBl. Nr. 116/1970,“.

3. In § 1 Abs. 3 Z 3 und § 5 Abs. 1 entfällt jeweils der Verweis auf „„LGBl. Nr. 54/2003“.

4. § 10 Abs. 6 lautet:

„(6) Folgende Angelegenheiten hat der Dienstgeber spätestens zwei Wochen vor der Entscheidung oder Antragstellung dem Dienststellenausschuss (dem Dienststellenpersonalvertreter), wenn ein Zentralausschuss nicht besteht, zur Kenntnis zu bringen:

1. Versetzungen, Verwendung in einer anderen Dienststelle und Dienstzuteilungen;
2. Kündigungen durch den Dienstgeber;
3. Versetzung in den Ruhestand;
4. Zuweisung oder Aufforderung zur Räumung von Dienst- und Naturalwohnungen;
5. Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz von Übergenüssen und zum Schadenersatz;
6. Untersagung einer Nebenbeschäftigung;
7. Anrechnung von Vordienstzeiten;
8. Gewährung oder Ablehnung eines mehr als dreitägigen Sonderurlaubes oder eines über drei Tage dauernden Urlaubes ohne Bezüge;
9. Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung sowie Auswahl der Bediensteten hiefür;
10. beabsichtigte Verwendung eines Bediensteten außerhalb des Gemeindegebietes.

Erhebt der Dienststellenausschuss (der Dienststellenpersonalvertreter) innerhalb von zwei Wochen gegen die beabsichtigte Maßnahme einen begründeten Einspruch, so ist der Einspruch dem zur Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde zu übermitteln.“

5. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Die erste Sitzung (Konstituierung) eines Ausschusses hat spätestens vier Wochen nach der Kundmachung des Wahlergebnisses stattzufinden. Sie ist vom bisherigen Vorsitzenden einzuberufen und von diesem bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden zu leiten. Bei Verhinderung oder Säumigkeit des bisherigen Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzung dem an Lebensjahren ältesten Mitglied, bei dessen Verhinderung und Säumigkeit dem jeweils nächstältesten Mitglied. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Beratungs- und Beschlussgegenstände durch Kundmachung an der Anschlagtafel oder schriftliche Verständigung der Mitglieder zu erfolgen.“

6. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Die jeweiligen Wahlausschüsse haben die Wählerlisten zu verfassen und diese an mindestens sieben Arbeitstagen zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten an der in der Kundmachung (§ 26) genannten Stelle zugänglich zu machen."

7. § 44 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Gemeinde trägt die Kosten der Reisen der Personalvertreter innerhalb des Landes Steiermark, sofern diese für die Erfüllung ihrer Personalvertreteraufgaben unbedingt erforderlich sind und die Kosten aus der Personalvertretungsumlage nicht gedeckt werden können. Die Bemessung der Reisekostenvergütung hat nach den Bestimmungen des Landes-Reisegebührengesetzes zu erfolgen."

8. § 48 Abs. 6 lautet:

„(6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das jedenfalls folgendes zu enthalten hat:

1. den Tag der Sitzung;
2. die anwesenden Mitglieder und die sonstigen anwesenden Personen;
3. die Beratungsgegenstände;
4. die gefassten Beschlüsse.

Das Protokoll ist von einem vom Vorsitzenden bestimmten Bediensteten zu führen. Es ist vom Vorsitzführenden und vom Protokollführer zu unterfertigen; wird das Protokoll elektronisch erstellt, gilt § 14 Abs. 5 letzter Satz AVG sinngemäß. "

9. § 50 Abs. 3 lautet:

„(3) In Gemeinden mit über 2000 Bediensteten ist für die gemeinderatssitzungfreie Zeit während der Sommermonate aus der Mitte der gemeinderätlichen Personalkommission ein Ausschuss zu wählen. Dieser Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden bzw. aus dessen Stellvertreter und sechs Mitgliedern (Stellvertretern), wovon je drei dem Kreise der dem Gemeinderat angehörigen Mitglieder und dem Kreise der aus dem Stande der Bediensteten der Stadt ernannten Mitglieder zu entnehmen sind."

10. § 51 und § 52 entfallen.

11. § 53a Abs. 2 lautet:

„(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025;
2. Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2013."

12. § 53b entfällt.

13. In § 53c letzter Satz werden die Worte „des Landes" *durch die Worte* „der Gemeinden" *ersetzt.*

14. Dem § 54 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 53c mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(8) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 3 Z 1 und 3, § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 6, § 17 Abs. 1, § 27 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 48 Abs. 6, § 50 Abs. 3, § 53a Abs. 2 und § 53c letzter Satz mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 51, § 52 und § 53b außer Kraft."

Artikel 44
Änderung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, LGBl. Nr. 160/1962, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 41 „(entfallen)".

2. § 2 Abs. 1a lautet:

„(1a) Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 lit. d setzt die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift in dem für die vorgesehene Verwendung notwendigen Ausmaß voraus. Zur Beurteilung des einwandfreien Vorlebens ist vom Bewerber eine aktuelle (nicht älter als ein Monat) Strafregisterauskunft nach § 9 des Strafregistergesetzes 1968 zu übermitteln; bei einer in Aussicht genommenen Verwendung im Bereich der Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen ist zusätzlich vom Bewerber eine aktuelle (nicht älter als ein Monat) Strafregisterbescheinigung zu übermitteln."

3. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass sich ein Vertragsbediensteter die Aufnahme durch ungültige Dokumente oder durch Verschweigung von Umständen erschlichen hat, die nach Abs. 1 die Aufnahme ausschließen, so ist er zu entlassen."

4. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Jede Änderung des Dienstvertrages muss schriftlich erfolgen. Das Schriftstück muss dem Vertragsbediensteten umgehend, jedoch spätestens einen Monat nach dem Wirksamwerden der betreffenden Änderung nachweislich übermittelt werden."

5. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Vertragsbedienstete hat jederzeit das Recht, in seinen Standesausweis Einsicht zu nehmen; § 17 Abs. 1 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025, gilt sinngemäß."

6. § 15 lautet:

„§ 15

Anzeigepflicht bei Änderung des Personenstandes

Jede Änderung seines Personenstandes hat der Vertragsbedienstete binnen zwei Wochen unter Anschluss der entsprechenden Urkunden anzuzeigen."

7. § 26g Abs. 4 lautet:

„(4) Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, der Dienststelle, die den Erholungsurlaub genehmigt hat, nach dreitägiger Krankheitsdauer über die Erkrankung unverzüglich Mitteilung zu machen. Kann der Vertragsbedienstete aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, diese Mitteilung nicht unverzüglich erstatten, so gilt die Bekanntgabe als rechtzeitig erstattet, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der Vertragsbedienstete ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers zu übermitteln. Kommt der Vertragsbedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat Abs. 1 keine Anwendung zu finden."

8. § 30c Abs. 2 lautet:

„(2) Der Vertragsbedienstete hat sowohl den Grund für die Maßnahme und deren Verlängerung als auch das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen. Auf Verlangen der Dienstbehörde ist eine schriftliche Bescheinigung über das Angehörigenverhältnis zu übermitteln."

9. § 41 entfällt.

10. In § 41e werden die Worte „des Landes" *durch die Worte* „der Gemeinden" *ersetzt.*

11. Dem § 43 werden folgende Abs. 24 und 25 angefügt:

„(24) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 41e mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(25) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 1a, § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 15, § 26g Abs. 4, § 30c Abs. 2 und § 41e mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig tritt § 41 außer Kraft."

Artikel 45
Änderung des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003

Das Lustbarkeitsabgabegesetz 2003, LGBl. Nr. 50/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Werden keine Eintrittskarten ausgestellt, so gilt das für die Teilnahme an der Veranstaltung entrichtete Entgelt als Eintrittsgeld."

2. § 4 Abs. 5 Z 2 lautet:

„2. Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für Kinder bis zum 6. Lebensjahr bestimmten Apparaten beträgt der Pauschalbetrag je Apparat und begonnenem Kalendermonat höchstens 10 Euro;"

3. In § 11a werden die Worte „des Landes" *durch die Worte* „der Gemeinden" *ersetzt.*

4. Dem § 12 werden folgende Abs. 11 und 12 angefügt:

„(11) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2026 ist § 11a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(12) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 4 Abs. 2 und 5 Z 2 und § 11a mit dem der Kundmachung folgendem Tag, das ist der […], in Kraft."

Artikel 46
Änderung des Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetzes 1985

Das Steiermärkische Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetz 1985, LGBl. Nr.LGBl. Nr. […] 65/1985, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Berechnung des Beitrages ist der dem laufenden Haushaltsjahr zweitvorangegangene Rechnungsabschluss heranzuziehen. Für die Berechnungsgrundlage sind die Zahlungen der Geldbezüge der Vertragsbediensteten (UK 51 Anlage 3b VRV 2015) sowie die Zahlungen der Geldbezüge der sonstigen Bediensteten (UK 52 Anlage 3b VRV 2015) heranzuziehen."

2. § 11 lautet:

„§ 11

Mitteilungspflicht der Gemeinden

(1) Als Grundlage für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 2 haben die Gemeinden alle dienst- und besoldungsrechtlichen Verfügungen sowie Bescheide über die Zuerkennung und über die Einstellung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen dem Land zu übermitteln. Vor jeder Zuerkennung eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses bzw. einer Abfertigung haben die Gemeinden dem Land alle zur Nachprüfung der gesetzlichen Ansprüche erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Als Grundlage für die Bemessung der Beiträge nach § 3 Z 1 haben die Gemeinden dem Land bis 30. März jedes Jahres eine Nachweisung über alle in ihrem Dienst stehenden öffentlich-rechtlichen Bediensteten unter Angabe der Verwendungsgruppe, der Dienstklasse und der Gehaltsstufe sowie des für die Ruhegenussbemessung anrechenbaren Teiles des Monatsbezuges zu übermitteln."

3. § 17 und § 17a entfallen.

4. In § 17b werden nach dem Wort „Landes" *die Worte* „und der Gemeinden" *eingefügt.*

5. Dem § 19 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 17b mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(6) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 6 Abs. 2, § 11 und § 17b mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 17 und §17a außer Kraft.“

Artikel 47
Änderung des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetzes

Das Steiermärkische Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz, LGBl. Nr. 110/2023, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 101/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Mitglieder und der Vorsitzende bleiben bis zur Konstituierung des neuen Gremiums nach der Landtagswahl in ihrer Funktion. Die konstituierende Sitzung ist vom bisherigen Vorsitzenden einzuberufen.“

2. § 9 entfällt.

3. Dem § 14 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 6 Abs. 6 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig tritt § 9 außer Kraft.“

Artikel 48
Änderung des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes

Das Steiermärkische Volksrechtegesetz, LGBl. Nr. 87/1986, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 69/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 52 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. binnen vier Wochen nach Fassung des Gesetzesbeschlusses verlangt wird

a) von mindestens 30 000 der für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten oder

b) von mindestens 30 Gemeinden des Landes Steiermark auf Grund gleich lautender Gemeinderatsbeschlüsse.“

2. § 59 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Von mindestens 30 Gemeinden des Landes kann auf Grund gleichlautender Gemeinderatsbeschlüsse der Antrag an die Landesregierung auf Durchführung einer Volksabstimmung gerichtet werden. Der Landesregierung ist die zustellungsbevollmächtigte Gemeinde zu nennen.

(2) Wird der Antrag innerhalb von vier Wochen nach Fassung des Gesetzesbeschlusses von 30 Gemeinden eingebracht und entspricht der Antrag den Bestimmungen des § 52 Abs. 2 lit. c und des § 54, hat die Landesregierung mit Bescheid innerhalb von vier Wochen festzustellen, ob eine Volksabstimmung durchzuführen ist.“

3. § 190 lautet:

„§ 190

Fristen

Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Berechnung von Fristen die §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025.”

4. § 193a lautet:

„§ 193a

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. […]

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], laufende Volksabstimmungsverfahren über Gesetzesbeschlüsse des Landtages sind nach den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Ende zu führen.“

5. In § 193b werden nach dem Wort „Landes“ *die Worte* „und der Gemeinden“ *eingefügt.*

6. Nach § 195 Abs. 11 wird folgender Abs. 11a eingefügt:

„(11a) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 193b mit 1. September 2025 in Kraft getreten."

7. Dem § 195 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 52 Abs. 2 Z 2, § 59 Abs. 1 und 2, § 190, § 193a und § 193b mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft."

Artikel 49
Änderung des Steiermärkischen Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetzes

Das Steiermärkische Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz, LGBl. Nr. 46/2022, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Der Gesetzestitel lautet „Gesetz vom 26. April 2022 über die Erhebung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze (Steiermärkisches Zweitwohnsitzabgabegesetz – StZAG)".

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zum 1. Abschnitt lautet „Allgemeine Bestimmungen".

b) Der Eintrag zu § 5 lautet „Abgabepflichtige, Anzeigepflichten".

c) Der Eintrag zum 3. Abschnitt lautet „(entfallen)".

d) Der Eintrag zu § 17 lautet „(entfallen)".

e) Nach dem Eintrag „§ 18 Inkrafttreten" *wird die Zeile* „§ 19 Inkrafttreten von Novellen" *eingefügt.*

3. Die Überschrift des 1. Abschnittes lautet „Allgemeine Bestimmungen".

4. §§ 1 bis 6 lauten:

„§ 1

Ermächtigung zur Ausschreibung

Die Gemeinden werden ermächtigt, auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Zweitwohnsitzabgabe) als ausschließliche Gemeindeabgabe (§ 8 Abs. 5 F-VG 1948) zu erheben.

§ 2

Entstehung des Abgabenanspruchs, Selbstberechnung und Entrichtung

(1) Der Abgabenanspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

(2) Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und der Abgabenbehörde den für ein Kalenderjahr selbstberechneten Betrag und die Nutzfläche der Wohnung bis zum 15. Februar des Folgejahres bekannt zu geben. Die Abgabe ist binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Selbstberechnung zu entrichten. Die Abgabenerklärung bzw. der Ausnahmeantrag gelten, sofern keine Änderungen eingetreten sind und die Abgabenbehörde keine Abgabenerklärung bzw. keinen Ausnahmeantrag verlangt, auch für die Folgejahre. In diesen Fällen ist die Abgabe bis 15. März zu entrichten.

§ 3

Gegenstand der Abgabe

(1) Den Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze.

(2) Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) verwendet wird; dazu zählen Nebenwohnsitze, unabhängig davon, ob diese meldegesetzlich gemeldet sind.

(3) Ein Wohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass sie die Wohnung beibehalten und tatsächlich benützen wird. Nicht entscheidend ist, in welchem Ausmaß ein Wohnsitz tatsächlich genutzt wird, insbesondere auch nicht die Anzahl der jährlichen Nächtigungen.

(4) Als Wohnungen gelten für Wohnzwecke entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten, die vom Inhaber ohne wesentliche Veränderung zur Deckung eines, wenn auch nur zeitweiligen Wohnbedarfs verwendet werden können.

§ 4

Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind Wohnungen, die

1. nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken, Zwecken des Studiums oder Schulbesuchs, der Lehre oder des Präsenz- oder Zivildienstes dienen;
2. land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben ausschließlich bei der Bewirtschaftung von land- oder forstwirtschaftlichen Kulturflächen mit einem Mindestausmaß von 1,5 Hektar zum Zweck der notwendigen Unterkunft dienen;
3. von Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können, sofern eine meldegesetzliche Ummeldung erfolgt ist;
4. notwendigerweise von Pflegenden zur Betreuung von aufgrund eines Leidens oder Gebrechens pflegebedürftigen Person genutzt werden oder einem bloß vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen notwendigen Pflegeaufenthalt dienen.

§ 5

Abgabepflichtige, Anzeigepflichten

(1) Abgabepflichtige sind, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts die Baurechtsberechtigten. Miteigentümer bzw. gemeinsam Baurechtsberechtigte schulden die Abgabe zur ungeteilten Hand; dies gilt nicht im Fall von Wohnungseigentum.

(2) Wird die Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate, die nicht im gleichen Kalenderjahr liegen müssen, vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer der Überlassung die Inhaber (wie Mieter, Pächter, Fruchtnießer) Abgabepflichtige. Gemeinsame Inhaber schulden die Abgabe zur ungeteilten Hand.

(3) Änderungen in Bezug auf die Person des Abgabepflichtigen sind vom Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Gemeinde binnen eines Monats ab dem Eintritt der Änderung zu melden. Im Fall des Abs. 2 haften bis zur Meldung an die Gemeinde die Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten neben den Inhabern der Wohnung zur ungeteilten Hand.

(4) Personen, die behaupten, mangels Vorliegens eines Zweitwohnsitzes oder wegen des Zutreffens einer Ausnahme nach § 4 nicht abgabepflichtig zu sein, haben die Umstände, auf die sie ihre Behauptung stützen, nachzuweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen des Einzelfalls nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

(5) Die Abgabepflicht besteht auch bei gewerblichen Kurzzeitvermietungen (touristischen Beherbungen) einer Wohnung bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr. Dasselbe gilt für Privatzimmervermietungen.

(6) Die Abgabepflichtigen haben der Abgabenbehörde alle Umstände anzuzeigen, die ihre Abgabepflicht begründen, ändern oder beendigen. Sie haben auch den Wegfall von Voraussetzungen für eine Abgabenbefreiung anzuzeigen (§ 120a BAO).

§ 6

Bemessungsgrundlagen

Die Abgabe ist nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalendertagen, an denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, zu bemessen. Der Bestimmung der Nutzfläche sind der baubehördlich bewilligte Einreichplan und – falls vorhanden – die entsprechenden Daten des Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetzes, Anlage E.1, zugrunde zu legen. Auf Verlangen der Abgabenbehörde hat der Abgabepflichtige die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche zu übermitteln. Sind beim Abgabepflichtigen keine Planunterlagen vorhanden, hat die Abgabenbehörde die Nutzfläche zu ermitteln.“

5. In § 7 Abs. 2 wird die Zahl „1000“ *durch die Zahl* „1200“ *ersetzt.*

6. Der 3. Abschnitt entfällt.

7. § 13 Abs. 2 Einleitungsteil lautet:

„Die nach Abs. 1 Verantwortlichen dürfen, sofern dies zum Zweck der Erhebung der nach diesem Gesetz geregelten Abgabe erforderlich ist, von den jeweiligen Abgabepflichtigen bzw. von den jeweiligen Eigentümern oder Bauberechtigten folgende Daten verarbeiten:“

8. § 15 Z 1 lautet:

„1. Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl. 9/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 160/2023;“

9. § 17 entfällt.

10. In § 17a werden die Worte „des Landes“ *durch die Worte* „der Gemeinden“ *ersetzt.*

11. Dem Gesetz wird folgender § 19 angefügt:

„§ 19

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 68/2025, sind das Inhaltsverzeichnis und § 17a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(2) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten der Titel des Gesetzes, das Inhaltsverzeichnis, die Überschrift des 1. Abschnittes, die §§ 1 bis 6, § 7 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Einleitungsteil, § 15 Z 1 und § 17a mit 1. Jänner 2029 in Kraft; gleichzeitig treten der 3. Abschnitt und § 17 außer Kraft. Für Abgabenzeiträume, die vor dem Inkrafttreten des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], liegen, bleiben die Bestimmungen des Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 46/2022, in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, weiterhin anwendbar. Verordnungen der Gemeinden können ab dem der Kundmachung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], folgenden Tag erlassen werden, dürfen aber frühestens mit 1. Jänner 2029 in Kraft gesetzt werden.“

Artikel 50
Änderung des Gesetzes über den Landessanitätsrat

Das Gesetz über den Landessanitätsrat, LGBl. Nr. 24/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 9 „Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. […]“.

2. § 2 lautet:

„§ 2

Zusammensetzung

Der Landessanitätsrat besteht aus

1. dem Landessanitätsdirektor,
2. dem von der Landesregierung nominierten Geschäftsführer des Gesundheitsfonds Steiermark,
3. dem Leiter der Patientinnen-/Patienten- und Pflegeombudsschaft,
4. dem Präsidenten der Ärztekammer Steiermark,
5. dem Präsidenten der Landeszahnärztekammer für Steiermark,
6. einer rechtskundigen Person zur Vertretung der für das Gesundheitswesen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung,
7. einer rechtskundigen Person zur Vertretung der für den Katastrophenschutz zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung,
8. einem Vertreter des Rektorats der Medizinischen Universität Graz,
9. einem Vertreter des Berufsverbandes der Gesundheits- und Krankenpflege und
10. sieben Mitgliedern, welche die zur aktiven selbstständigen Ausübung des ärztlichen bzw. zahnärztlichen Berufes oder die zur Erlangung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.“

3. § 3 lautet:

„§ 3

Bestellung und Abberufung der Mitglieder

(1) Die Landesregierung bestellt die Mitglieder nach § 2 Z 6 bis 10 für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode üben sie ihre Funktion bis zur Bestellung der neuen Mitglieder weiter aus, längstens jedoch sechs Monate.

(2) Je ein Mitglied nach § 2 Z 10 wird auf Vorschlag des ÖGK-Landesstellenausschusses, der Landesgeschäftsstelle Steiermark der Österreichischen Apothekerkammer, der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH und auf einvernehmlichen Vorschlag der sonstigen Rechtsträger steirischer Fondskrankenanstalten bestellt. Die weiteren drei Mitglieder werden auf Vorschlag des für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglieds der Landesregierung bestellt.

(3) Bei der Bestellung ist eine ausgewogene Vertretung der medizinischen Fächer bzw. der Versorgungsbereiche und der Geschlechter zu berücksichtigen.

(4) Ein Mitglied ist von der Landesregierung abzuberufen, wenn

1. die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind,
2. es seine Pflichten verletzt oder sonstige schwerwiegende, in seiner Person gelegene Gründe vorliegen oder
3. es seinen Rücktritt erklärt.

(5) Scheidet ein bestelltes Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist für die restliche Dauer ein neues Mitglied unter Anwendung des Abs. 2 zu bestellen.

(6) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für diese mit der Maßgabe, dass das Vorschlagsrecht für den Ersatz der Mitglieder gemäß § 2 Z 1 bis 5 der entsendenden Institution zusteht.“

4. § 5 und § 6 lauten:

„§ 5

Vorsitz

Der Landessanitätsrat wählt nach der Bestellung der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie eine Person zur Stellvertretung. Für die Wahl ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereint. Über Verlangen von mindestens drei der anwesenden Mitglieder ist eine schriftliche geheime Wahl durchzuführen.

§ 6

Sitzungen

(1) Der Landessanitätsrat übt seine Tätigkeit in nicht öffentlichen Sitzungen aus.

(2) Der Vorsitzende hat den Landessanitätsrat nach Bedarf einzuberufen, jedoch zumindest zweimal jährlich, und wenn die Landesregierung, der Landeshauptmann oder zwei Mitglieder des Landessanitätsrates es verlangen. Dem Verlangen auf Einberufung einer Sitzung ist der Vorschlag einer Tagesordnung anzuschließen.

(3) Der Landeshauptmann und das für die Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständige Mitglied der Landesregierung ist zur Teilnahme an den Sitzungen ohne Stimmrecht berechtigt.

(4) Den Sitzungen sind weitere fachkundige Personen beizuziehen, wenn der Landessanitätsrat es beschließt oder die Landesregierung bzw. der Landeshauptmann es anordnen. Diese Personen haben kein Stimmrecht. Allfällige Kosten sind im Rahmen der Geschäftsführung zu tragen.“

5. § 8 lautet:

„§ 8

Geschäftsordnung

Die Landesregierung hat durch Verordnung eine Geschäftsordnung des Landessanitätsrates zu erlassen, in der insbesondere die Einberufung und Durchführung von Sitzungen sowie die Möglichkeit

von Umlaufbeschlüssen zu regeln sind. Vor Erlassung der Verordnung ist der Landessanitätsrat anzuhören.“

6. § 9 lautet:

„§ 9

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. […]

Die Bestellung von Mitgliedern des Landessanitätsrates nach der Novelle LGBl. Nr. […] ist innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten durchzuführen. Bis zur Konstituierung des neuen Landessanitätsrates bleiben die bisherigen Mitglieder und Ersatzmitglieder in ihrer Funktion tätig, längstens jedoch sechs Monate.“

7. Der Text des § 10a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“*; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:*

„(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 9a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(3) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, §§ 2, 3, 5, 6, 8 und 9 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 51
Änderung des Patientenentschädigungsgesetzes

Das Patientenentschädigungsgesetz, LGBl. Nr. 113/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 19/2026, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. Erstellung eines Tätigkeitsberichts für einen Berichtszeitraum von zwei Jahren.“

2. Dem § 14 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 4 Abs. 1 Z 5 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 52
Änderung des Gesetzes über die Patientinnen-/Patienten- und Pflegevertretung (Patientinnen-/Patienten- und Pflegeombudsschaft)

Das Gesetz über die Patientinnen-/Patienten- und Pflegevertretung, LGBl. Nr. 66/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet:

„§ 4

Tätigkeitsbericht

Der Patienten- und Pflegeombudsmann hat alle drei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit und die hierbei gesammelten Erfahrungen zu verfassen und der Landesregierung vorzulegen, die diesen Bericht dem Landtag zur Kenntnis zu bringen hat.“

2. Dem § 6 werden folgende Abs. 11 und 12 angefügt:

„(11) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 4b mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(12) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 4 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 53
Änderung des Steiermärkischen Gemeindesanitätsdienstgesetzes

Das Steiermärkische Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 64/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 lautet:

„(6) Neben dem Entgelt nach Abs. 5 gebührt den Gemeindeärzten für die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges eine Pauschalvergütung nach den Vorschriften des Stmk. Landes-Reisegebührengesetzes."

2. In § 6a werden die Worte „des Landes" *durch die Worte* „der Gemeinden" *ersetzt.*

3. Der Text des § 7a erhält die Absatzbezeichnung „(1)"*; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:*

„(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 6a mit 1. September 2025 in Kraft getreten; gleichzeitig ist § 5 außer Kraft getreten.

(3) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 3 Abs. 6 und § 6a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft."

Artikel 54
Änderung des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes

Das Steiermärkische Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBl. Nr. 161/1962, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Heilvorkommen, ausgenommen solche nach § 1 Abs. 2 lit. c, bedürfen der Anerkennung durch die Landesregierung, die mit Bescheid zu erteilen ist, wenn die nach diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen hiefür gegeben sind. Die Landesregierung hat im Anerkennungsbescheid die nach den Erkenntnissen der balneologischen Wissenschaft zur Sicherstellung der heilkräftigen Wirkung des Vorkommens sowie seiner bestimmungsgemäßen Benützung und Instandhaltung erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben."

2. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Kurorte bedürfen der Anerkennung durch die Landesregierung, die mit Bescheid zu erteilen ist, wenn die nach diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen hiefür gegeben sind. Die Landesregierung hat im Anerkennungsbescheid die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft, insbesondere der Hygiene, und nach den Erfordernissen eines einwandfreien Kurbetriebes notwendigen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben und die Bezeichnung des Kurortes (§ 10) zu bestimmen."

3. § 8 Abs. 3 lit. c Z 5 lautet:

„5. ausreichende Versorgungsmöglichkeiten mit Lebensmitteln von einwandfreier Beschaffenheit und bei einer Jahresfrequenz von mehr als 3000 Kurgästen Einrichtungen zur Beaufsichtigung des Verkehrs mit Lebensmitteln;"

4. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Erklärung eines Gebietes als heilklimatischer Kurort oder als Luftkurort ist an die Voraussetzungen gemäß § 8 und überdies an den Nachweis des Vorhandenseins klimatischer Faktoren, die eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen, sowie einer ortsfesten wissenschaftlichen meteorologischen Beobachtungsstation (Klimastation) gebunden. Dieser Nachweis ist vom Antragsteller durch ein Gutachten der GeoSphere Austria zu erbringen, das nicht älter als ein Jahr sein darf."

5. § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Die ortsfeste wissenschaftliche Klimastation (Abs. 1) muss nach den Richtlinien der GeoSphere Austria ausgestattet und mit Registriergeräten für die Sonnenscheindauer, Strahlungsstärke, insbesondere im Ultraviolett, Temperatur, Luftdruck, Luftfeuchtigkeit, Wind und Niederschlag ausgerüstet sein. Staubgehalt und Verunreinigungen der Luft müssen wenigstens durch eine mindestens alle fünf Jahre zu

wiederholende Messreihe geprüft werden. Hinsichtlich der Strahlungsstärke können für benachbarte heilklimatische Kurorte gemeinsame Werte erstellt werden.“

6. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bewerber hat dem Ansuchen maßgerechte Pläne eines Bausachverständigen sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen anzuschließen, aus denen der beabsichtigte Verwendungszweck der Betriebsräume und bei den für die Behandlung wie für die Unterbringung oder den Aufenthalt der Kurgäste und des Personals bestimmten Räumen auch die Größe der Bodenfläche und des Luftraumes sowie die Bettenzahl zu ersehen sind.“

7. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Anstaltsordnung und ihre Änderung sind der Landesregierung anzuzeigen.“

8. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Heilklimatische Kurorte haben mindestens alle fünf Jahre, Luftkurorte mindestens alle zehn Jahre ein Gutachten zu übermitteln, aus dem ersichtlich ist, dass sich die Grundlagen der bioklimatischen Beschreibung und das Klima des Ortes nicht wesentlich geändert haben.“

9. § 15 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Inhaber der Heilvorkommen und im Falle des Abs. 2 die Kurkommissionen haben innerhalb der gesetzlich normierten Fristen die unterfertigten Analysenbefunde der Landesregierung zu übermitteln und stets zur Einsicht durch Organe der sanitären Aufsicht bereitzuhalten.“

10. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Inhaber von Heilvorkommen und bei Nutzung von klimatischen Faktoren die Kurkommissionen der Kurorte haben binnen sechs Monaten nach Erhalt der Anerkennung als Heilvorkommen oder als Kurort die Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen von Heilvorkommen und klimatischen Faktoren der Landesregierung bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe ist ein Gutachten über die Indikationen und die therapeutischen Anwendungsformen zu übermitteln, das von einem der gemäß § 15 Abs. 4 zugelassenen Institute, Laboratorien oder Untersuchungsanstalten unter Beiziehung eines medizinischen Experten für Balneologie verfasst wurde. Das Gutachten darf nicht älter als ein Jahr sein.“

11. § 21 Abs. 1 lit. g lautet:

„g) einen Jahresbericht über den Betrieb des Kurortes an Gemeinden, die dem Kurbezirk angehören, und an die Landesregierung zu übermitteln;“

12. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Über die Einnahmen und Ausgaben des Kurfonds hat die Kurkommission alljährlich einen Jahresvoranschlag und einen Jahresrechnungsabschluss zu erstellen. Beide Gebarungsnachweisungen sind nach Beschlussfassung in einer Kurkommissionssitzung bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Landesregierung zur Genehmigung zu übermitteln. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn die rechnerische Richtigkeit festgestellt wird und keine Bedenken hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit bestehen.“

13. § 25 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Zurücknahme einer Anerkennung bzw. einer Benützungs- oder Vertriebsbewilligung hat mit Bescheid zu erfolgen.“

14. § 27 lautet:

„§ 27

Verständigung des Landeshauptmannes

Die Landesregierung hat Entscheidungen über Anerkennungen, Bewilligungen sowie deren Zurücknahme und die Untersagung von Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen eines Heilvorkommens im Sinn des § 16 Abs. 3 dem Landeshauptmann unverzüglich zu übermitteln.“

15. Dem § 30 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 28a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(5) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 2 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 3 lit. c Z 5, § 9 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 3, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2 und 5, § 16 Abs. 1, § 21 Abs. 1 lit. g und Abs. 3, § 25 Abs. 3 und § 27 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 55
Änderung des Stmk. Krankenanstaltengesetzes 2012

Das Stmk. Krankenanstaltengesetz 2012, LGBl. Nr. 111/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 1 lautet:

„1. forensisch-therapeutische Zentren und Anstalten, die für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher bestimmt sind, sowie Krankenabteilungen in Justizanstalten;“

2. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung einer bettenführenden Krankenanstalt sind maßgerechte Baupläne eines befugten Sachverständigen sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen anzuschließen. Aus diesen Unterlagen muss insbesondere der beabsichtigte Verwendungszweck der Anstaltsräume einschließlich einer Aufstellung über die vorgesehenen medizinischen Geräte und bei den für die Behandlung und Unterbringung der Patienten sowie für die Unterbringung und den Aufenthalt des Anstaltspersonals bestimmten Räumen auch die Größe der Bodenfläche und des Luftraumes sowie der Bettenstand zu ersehen sein. Diese Anträge haben den Anstaltszweck (§ 1 Abs. 3 und § 3) und das in Aussicht genommene Leistungsangebot (Leistungsspektrum, Leistungsvolumen einschließlich vorgesehener Personalausstattung) genau zu bezeichnen. Beabsichtigt der Rechtsträger der Krankenanstalt, Mittel aufgrund der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens in Anspruch zu nehmen, so ist dies bereits im Antrag auf Erteilung der Errichtungsbewilligung bekannt zu geben.“

3. § 5 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Die Übermittlung von Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Z 2 bis 4 ist nicht erforderlich, wenn eine Vorabfeststellung zur Frage des Bedarfs beantragt wird.

(6) Im Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt und in Verfahren zur Vorabfeststellung des Bedarfs haben betroffene Sozialversicherungsträger hinsichtlich des nach § 4 Abs. 2 Z 1 und § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 6 zu prüfenden Bedarfs Parteistellung im Sinne des AVG und das Recht, gegen Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Stellungnahmen der Sozialversicherungsträger zur Frage des Bedarfs haben im Wege des Dachverbandes zu erfolgen. Die gesetzliche Interessenvertretung privater Krankenanstalten hat die Möglichkeit, eine Stellungnahme in angemessener Frist zu übermitteln.“

4. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung sind maßgerechte Baupläne eines befugten Sachverständigen sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen anzuschließen. Aus diesen Unterlagen muss insbesondere der beabsichtigte Verwendungszweck der Anstaltsräume einschließlich einer Aufstellung über die vorgesehenen medizinischen Geräte und bei den für die Behandlung der Patienten sowie für die Unterbringung und den Aufenthalt des Anstaltspersonals bestimmten Räumen auch die Größe der Bodenfläche und des Luftraumes zu ersehen sein. Anträge auf Bewilligung zur Errichtung haben den Anstaltszweck und das in Aussicht genommene Leistungsangebot (Leistungsspektrum, Öffnungszeiten unter Berücksichtigung von Tagesrand- und Nachtzeiten, Sams-, Sonn- und Feiertagen sowie Leistungsvolumen einschließlich vorgesehener Personalausstattung, insbesondere vorgesehene Anzahl von Ärzten bzw. Zahnärzten) genau zu bezeichnen. Eine Vorabfeststellung zu den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 ist zulässig.“

5. § 8 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Die Übermittlung von Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Z 2 bis 4 ist nicht erforderlich, wenn eine gesonderte Vorabfeststellung zu den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 beantragt wird.

(4) In Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur Errichtung eines selbstständigen Ambulatoriums – ausgenommen in den Fällen des § 7 Abs. 6 – und in Verfahren zur Vorabfeststellung zu den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 haben betroffene Sozialversicherungsträger hinsichtlich des Bedarfs Parteistellung im Sinne des AVG und das Recht gegen Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Stellungnahmen der Sozialversicherungsträger zur Frage des Bedarfs haben im Wege des Dachverbandes zu erfolgen. Die gesetzliche Interessenvertretung privater Krankenanstalten und die Ärztekammer für Steiermark bzw. bei selbstständigen Zahnambulatorien die Österreichische Zahnärztekammer haben die Möglichkeit, eine Stellungnahme in angemessener Frist zu übermitteln."

6. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bewilligung zum Betrieb des selbstständigen Ambulatoriums eines Krankenversicherungsträgers ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 bis 5 gegeben sind."

7. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Vorhaben zur Schaffung neuer Betriebsbereiche (Abteilungen, Departements, Stationen, Institute, Ambulatorien und dergleichen) oder Maßnahmen zur Änderung des Umfanges der Krankenanstalt. Für den zu ändernden Teil der Krankenanstalt sind die Bestimmungen der §§ 4 bis 9 sinngemäß anzuwenden. Änderungen der funktionell organisatorischen Gliederung bereits bewilligter Funktionsbereiche der Krankenanstalt (Abteilung, Department, Institut und sonstige Organisationseinheiten) bedürfen lediglich einer Betriebsbewilligung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 6 und 9; einem Antrag auf eine derartige Bewilligung sind jedoch eine Funktionsbeschreibung samt Raumzuordnung sowie Übersichtspläne anzuschließen."

8. § 18 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Rechtsträger der Krankenanstalt ist verpflichtet die Anstaltsordnung an geeigneter für das Personal leicht zugänglicher Stelle zur Einsicht zugänglich zu machen; überdies sind die Teile der Anstaltsordnung gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 und Z 9 und 10 dem Patienten zugänglich zu machen. Mit der Genehmigung der Anstaltsordnung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt aufzutragen, dass er allen in der Krankenanstalt beschäftigten Personen die im Abs. 1 Z 6 und 7 bezeichneten Bestimmungen nachweisbar zur Kenntnis bringt und sie auf die Strafbarkeit von Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht nach § 115 Abs. 1 aufmerksam zu machen hat."

9. § 23 Abs. 2 Z 11 entfällt.

10. § 29 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Ethikkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die von der Landesregierung zu genehmigen ist. Die Geschäftsordnung gilt als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten ab Übermittlung untersagt wird. Die Genehmigung darf nur bei Gesetzwidrigkeit versagt werden."

11. § 36 Abs. 7 lautet:

„(7) Krankengeschichten und Operationsprotokolle sowie Niederschriften nach Abs. 3 sind,

1. allenfalls in Form von Mikrofilmen oder automationsunterstützt mittels Datenträgern, deren Lesbarkeit für die Dauer der vorgeschriebenen Aufbewahrung gesichert sein muss, gesichert und geschützt vor unbefugter Kenntnisnahme aufzubewahren, dies
 a) grundsätzlich für die Dauer der Behandlung und nach deren Abschluss für mindestens 30 Jahre,
 b) bei Röntgenbildern, Videoaufnahmen und anderen Bestandteilen von Krankengeschichten, deren Beweiskraft nicht 30 Jahre hindurch gegeben ist, für mindestens zehn Jahre, falls nicht die ärztliche Leitung der Krankenanstalt aus besonderen Gründen für den Einzelfall eine längere Aufbewahrung anordnet;
2. bei Auflassung der Krankenanstalt unter Wahrung des Datenschutzes der Landesregierung oder einem von dieser benannten Dritten zur Aufbewahrung bis zur vorgenannten Frist in Form von Datenträgern, deren Lesbarkeit für die Behörde für die Dauer der vorgeschriebenen Aufbewahrung gesichert sein muss, zu übermitteln,
3. nach Ablauf dieser Fristen unter Aufsicht verantwortlicher Organe sorgfältig zu vernichten, sofern eine weitere Aufbewahrung nicht notwendig erscheint."

12. § 40 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. Spätestens acht Wochen vor Ablauf jeden Jahres Voranschläge und Dienstpostenpläne für das folgende Jahr und bis längstens 15. März bzw. bei Kapitalgesellschaften bis längstens sechs Monate des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres Rechnungsabschlüsse des Vorjahres der Landesregierung zur Genehmigung zu übermitteln. Den Voranschlägen sind Aufstellungen über die Ermittlung des Gesamtaufwandes, der Pflegegebühren und der Behandlungsgebühren (Ambulanzgebühren) anzuschließen."

13. § 40 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Die Verträge nach Abs. 4 sind innerhalb von vier Wochen nach erfolgtem Abschluss der Landesregierung zu übermitteln; zur Übermittlung ist jeder der Vertragspartner berechtigt. Die Genehmigung nach Abs. 4 ist zu versagen, wenn der Vertrag gesetzwidrige Bestimmungen enthält. Erfolgt eine schriftliche Versagung durch die Landesregierung nicht innerhalb von zwei Monaten, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(6) Zur Wahrnehmung der Wirtschaftsaufsicht haben die Rechtsträger der im Abs. 1 genannten Krankenanstalten der Landesregierung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die angeforderten Unterlagen zu übermitteln und den mit der Wirtschaftsaufsicht betrauten Organen, die sich durch einen schriftlichen Auftrag ausweisen, jederzeit Zutritt zu allen Räumen, Anlagen und Einrichtungen der Krankenanstalt und Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren, weiters alle Auskünfte, die verlangt werden, zu erteilen und ihnen über Verlangen von den eingesehenen Unterlagen Abschriften und Kopien herzustellen. Behandlungs- und Untersuchungsräume sowie Krankenzimmer können nur in Begleitung der ärztlichen Leitung bzw. eines von ihr beauftragten Arztes besichtigt werden."

14. § 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Genehmigung des Voranschlages ist zu versagen, wenn seine Ansätze dem Mindesterfordernis zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes nicht entsprechen. Wird der Voranschlag nicht oder nicht rechtzeitig eingebracht oder kann er aus einem sonstigen Grunde nicht rechtzeitig genehmigt werden, ist der Krankenanstalt aufzutragen, als Richtlinie für die monatliche Gebarung ein Zwölftel der Ansätze des vorjährigen Voranschlages zu verwenden (Voranschlagsprovisorium). Auch ein Nachtragsvoranschlag bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die nachträgliche Genehmigung der Überschreitung einzelner Ansätze des Voranschlages ist anlässlich der Übermittlung des Rechnungsabschlusses zu beantragen. Sie ist zu erteilen, wenn die Überschreitung im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwicklung des laufenden Betriebes notwendig wurde."

15. § 54a Abs. 4 lautet:

„(4) Der Rechtsträger einer öffentlichen Krankenanstalt hat der Landesregierung jährlich bis längstens 30. Juni ein Verzeichnis über die im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltenen Drittmittel und deren Verwendung zu übermitteln."

16. § 65 Abs. 4 lautet:

„(4) Die eingelangten Bewerbungsgesuche, mit Ausnahme der für die Dienstposten von Verwaltungsleitern und von Leitern des Pflegedienstes bestimmten, sind vom Rechtsträger der Krankenanstalt mit allen Unterlagen einschließlich eingeholter Dienstbeschreibungen dem Landessanitätsrat zur Begutachtung der Bewerber hinsichtlich ihrer fachlichen Befähigung für die angestrebte Stelle zu übermitteln. Im Gutachten ist neben der fachlichen Beurteilung eine Reihung der Bewerber vorzunehmen, die zu begründen ist."

17. § 76 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Anstaltsgebühren in der Sonderklasse für den entsprechenden Sach- und Personalaufwand sind in einer zwischen dem Rechtsträger der Krankenanstalt und den privaten Krankenversicherungsträgern vereinbarten Grundgebühr sowie in Zuschlagsbeträgen und Gebühren für besondere diagnostische und therapeutische Leistungen festzusetzen. Außerdem sind die Aufwendungen für Untersuchungen in anstaltsfremden Einrichtungen nach den Eigenkosten in Rechnung zu stellen."

18. § 79 Abs. 2 lautet:

„(2) Die LKF-Gebühren ermitteln sich als Produkt der für den einzelnen Patienten ermittelten LKF-Punkte mit dem von der Landesregierung festgelegten Eurowert je LKF-Punkt. Das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Diagnosefallgruppen einschließlich des

Bepunktungssystems ist zur allgemeinen Einsicht zugänglich zu machen. Der für die LKF-Gebühren zur Verrechnung gelangende Eurowert je LKF-Punkt, die Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und die Zuschläge hierzu in der Sonderklasse sowie die Sondergebühren sind von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Ausstattung und Einrichtung, wie sie durch die Funktion der Krankenanstalt erforderlich sind, und die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Gebarung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. In diese Kundmachung sind auch der kostendeckend ermittelte Eurowert, die kostendeckend ermittelten Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und die Zuschläge hierzu in der Sonderklasse sowie die Sondergebühren aufzunehmen. Diese nach Abs. 1 kostendeckend ermittelten Tarife für die Pflegegebühren in der allgemeinen Gebührenklasse und für die Zuschläge hierzu in der Sonderklasse sowie für die Sondergebühren sind auf volle 10 Cent zu runden."

19. § 85 Abs. 3 lautet:

„(3) Gegen die Gebührenrechnung kann der Verpflichtete binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Stelle einen begründeten Einspruch erheben, welche die Gebührenrechnung ausgestellt hat. Wird innerhalb dieser Frist kein begründeter Einspruch erhoben, so gilt die in der Gebührenrechnung ausgewiesene Zahlungsverpflichtung als endgültig. Ansuchen um Gewährung eines Zahlungsaufschubs oder von Teilzahlung gelten nicht als Einspruch. Falls dem Einspruch vom Rechtsträger der Krankenanstalt nicht voll Rechnung getragen wird, ist er vom Rechtsträger der nach dem Sitz der öffentlichen Krankenanstalt zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Diese hat darüber mit Bescheid zu entscheiden."

20. § 113 Abs. 2 lautet:

„(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025;
2. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 109/2024;
3. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2026;
4. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010;
5. Bundes-Seniorengesetz, BGBl. I Nr. 84/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025;
6. Gebührenanspruchsgesetz 1975 (GebAG), BGBl. Nr. 136/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 202/2021;
7. Unterbringungsgesetz (UbG), BGBl. Nr. 155/1990, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2023;
8. Gewebesicherheitsgesetz (GSG), BGBl. I Nr. 49/2008, in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018;
9. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 64/2026;
10. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2026;
11. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2026;
12. Gesundheitsqualitätsgesetz (GQG), BGBl. I Nr. 179/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. 64/2026;
13. Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz (SV-EG), BGBl. Nr. 154/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2024;
14. Organtransplantationsgesetz (OTPG), BGBl. I Nr. 108/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2026;
15. Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz (G-ZG), BGBl. I Nr. 26/2017, in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2024;
16. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025;
17. Primärversorgungsgesetz (PrimVG), BGBl. I Nr. 131/2017, in der Fassung BGBl. I Nr. 191/2023."

21. Dem § 118a werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 117c mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(10) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […] treten § 2 Z 1, § 5 Abs. 1, 5 und 6, § 8 Abs. 1, 3 und 4, § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 3, § 18 Abs. 6, § 29 Abs. 8, § 36 Abs. 7, § 40 Abs. 3 Z 3,

Abs. 5 und 6, § 41 Abs. 2, § 54a Abs. 4, § 65 Abs. 4, § 76 Abs. 1, § 79 Abs. 2, § 85 Abs. 3 sowie § 113 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig tritt § 23 Abs. 2 Z 11 außer Kraft.“

Artikel 56
Änderung des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010

Das Steiermärkische Leichenbestattungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 78/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 19/2026, wird wie folgt geändert:

1. §10 Abs. 2 lautet:

„(2) Totenbeschauprotokolle sind für jede Gemeinde gesondert mittels amtlichen Formblattes zu führen. Die Totenbeschauprotokolle sind monatlich der Gemeinde zur Aufbewahrung zu übermitteln und von dieser mindestens zehn Jahre aufzubewahren.“

2. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Totenbeschaupapiere können vom Bestatter nach Angaben des Totenbeschauers ausgefüllt werden, müssen aber vom Totenbeschauer unterfertigt werden.“

3. § 21 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Friedhofsverwaltung darf die Beerdigung oder die Beisetzung in einer Gruft nur zulassen, wenn der amtliche Totenbeschauschein vorher übermittelt wurde.

(3) Außerhalb von Friedhöfen dürfen Leichen nur ausnahmsweise beigesetzt werden, wenn eine von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligte Begräbnisstätte vorhanden ist. Diese Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Pietät gewahrt wird, gesundheitliche Gefährdungen sowie nachteilige optische Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ausgeschlossen sind und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.“

4. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Feuerbestattungsanstalt darf eine Leiche nur einäschern, wenn der amtliche Totenbeschauschein vorher übermittelt wurde.“

5. § 24 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Urnen sind auf einem Friedhof, in einem Urnenhain oder in einer Urnenhalle beizusetzen oder zu verwahren. Sollen Aschenreste (Urne) außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beigesetzt oder verwahrt werden, ist dies der Gemeinde dieses Ortes anzuzeigen. Die anzeigepflichtige Person hat sicherzustellen, dass die Urne nicht missbraucht wird und die beabsichtigte Beisetzungs- bzw. Verwahrungsart nicht gegen Anstand und gute Sitten verstößt. § 17 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden. Soll die Urne verwahrt (und nicht beigesetzt) werden, hat die anzeigepflichtige Person den pietätvollen Umgang mit der Urne, insbesondere im Falle eines Besitzerwechsels, sicherzustellen.

(4) Eine Urne darf von der Feuerbestattungsanstalt dem beauftragten Bestattungsunternehmen, der Beisetzungsstelle bzw. Friedhofsverwaltung oder der anzeigepflichtigen Person nach Abs. 3 zur Beisetzung oder Verwahrung übergeben werden.“

6. § 33 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bewerber hat dem Ansuchen um Errichtung oder Erweiterung folgende Unterlagen anzuschließen:

1. maßstabgerechte Grundriss- und Aufrisspläne sowie eine Projektbeschreibung eines befugten Bausachverständigen;
2. Nachweis eines ausreichenden Benützungsrechtes, wenn er nicht selbst Eigentümer des Grundstücks ist;
3. bei Friedhöfen ein Gutachten über die Boden- und Grundwasserverhältnisse.“

7. § 38 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Auflassung eines Friedhofes ist das Gräberverzeichnis samt Übersichtsplan vom Rechtsträger bzw. dessen Rechtsnachfolger entweder selbst durch mindestens 30 Jahre zur Einsicht bereit

zu halten oder in Form eines Datenträgers der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Verwahrung zu übertragen.“

8. § 41 Abs. 1 lautet:

„(1) In Verfahren nach § 36 Abs. 1 gilt die Genehmigung eines Antrages von Gesetzes wegen als erteilt, wenn der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist von drei Monaten erlassen wurde. Verfügt der Antragsteller für die Zustellung von Dokumenten über keine Abgabestelle im Inland, kommt die Genehmigungsfiktion nur zur Anwendung, wenn der Antragsteller wahlweise entweder

1. eine Abgabestelle im Inland benennt,
2. einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennt,
3. eine nachweisliche elektronische Zustellung im Wege eines elektronischen Zustelldienstes ermöglicht oder
4. eine nachweisliche elektronische Zustellung durch unmittelbare elektronische Behebung ermöglicht; in diesem Fall hat der Antragsteller der Behörde zu Beginn des Verfahrens eine elektronische Zustelladresse und ein Passwort zum Nachweis seiner Identität und Authentizität bekanntzugeben. Liegt das Dokument zur Behebung bereit, sendet die Behörde eine elektronische Verständigung an die elektronische Zustelladresse, versehen mit einem Link, mit dem der Antragsteller das Dokument unter Eingabe des Passwortes abrufen kann. Mit dem Abrufen des Dokuments wird die Zustellung bewirkt. Den Zustellnachweis bildet die elektronische Verständigung gemeinsam mit der Protokollierung der Daten der Behebung. Behebt der Antragsteller das Dokument nicht binnen einer Frist von zehn Werktagen ab der Versendung der Verständigung, gilt die Zustellung ebenfalls als bewirkt. Auf diese Rechtsfolge muss der Antragsteller zu Beginn des Verfahrens sowie in der elektronischen Verständigung über das bereitliegende Dokument hingewiesen werden. An die Stelle der Protokollierungen der Behebungsdaten tritt der Vermerk über den Ablauf der Frist.“

9. Dem § 46 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 3, § 21 Abs. 2 und 3, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 3 und 4, § 33 Abs. 3, § 38 Abs. 3 und § 41 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 57
Änderung des Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetzes

Das Steiermärkische Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBl. Nr. 4/2008, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Das ärztliche Zeugnis darf zum Zeitpunkt des Nachweises nicht älter als drei Monate sein.“

2. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde sind die für die Ausübung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle nach diesem Gesetz erforderlichen Nachweise zu übermitteln. Zum Zweck der Prüfung der Voraussetzung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 ist die Behörde berechtigt, die in § 2 Abs. 1 Z 1 bis 6 Strafregistergesetz 1968 genannten personenbezogenen Daten gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Strafregistergesetz 1968 aus dem Strafregister abzufragen und schriftlich dokumentiert ausschließlich zu diesem Zweck zu verarbeiten.“

3. § 18 Abs. 6 entfällt.

4. Dem § 22a werden folgende Abs. 11 und 12 angefügt:

„(11) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 21a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(12) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten 13 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig tritt § 18 Abs. 6 außer Kraft.“

Artikel 58
Änderung des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes 2008

Das Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008, LGBl. Nr. 96/2008, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zu § 2 lautet „Anwendungsbereich".

b) Der Eintrag zu § 7 lautet „Umbauten von schutzwürdigen Bauwerken".

c) Der Eintrag zu § 9 lautet „(entfallen)".

d) Nach dem Eintrag „§ 14 Geschäftsführung der ASVK" *wird die Zeile* „§ 14a Videokonferenz" *eingefügt.*

e) Der Eintrag zu § 23 lautet „(entfallen)".

f) Nach dem Eintrag „§ 32b Personenbezogene Bezeichnungen" *wird die Zeile* „§ 32c Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. […]" *eingefügt.*

2. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Ziele dieses Gesetzes sind die Erhaltung der Altstadt von Graz in ihrem Erscheinungsbild, ihrer Baustruktur und Bausubstanz. Diesen Zielen kommt ein vorrangiges öffentliches Interesse zu. Dieses Gesetz soll überdies einen Beitrag zur Erhaltung der Altstadt von Graz als UNESCO-Weltkulturerbe leisten."

3. § 2 lautet:

„§ 2
Anwendungsbereich

(1) Der örtliche Anwendungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf jene Stadtteile von Graz, die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Stadtbild prägen und daher in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Baustruktur und Bausubstanz zu erhalten sind (Schutzgebiet), wobei – als Ausdruck des vorrangigen öffentlichen Interesses nach § 1 Abs. 1 – der Sichtbarkeit von öffentlich zugänglichen Flächen maßgebende Bedeutung zukommt.

(2) Das Schutzgebiet besteht aus einer Kernzone (Zone 1) sowie den weiteren Zonen 2, 3, 4 und 5. Diese sind in der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage dargestellt, wobei die Grenzen des UNESCO-Weltkulturerbes ersichtlich gemacht werden können.

(3) Die Landesregierung ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ermächtigt, nach Anhörung der Stadt und der ASVK durch Verordnung weitere Stadtteile in das Schutzgebiet einzubeziehen; diese sind fortlaufend mit Zone 6, 7 usw. zu bezeichnen. Die Landesregierung ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 weiters ermächtigt, nach Anhörung der Stadt und der ASVK Korrekturen an bestehenden Schutzzonen dahin gehend vorzunehmen, dass nach Möglichkeit beide Seiten von Straßen- und Gassenverläufen und ganze Bauwerke einzubeziehen sind und Zonengrenzen nicht durch Bauwerke laufen.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für denkmalgeschützte Gebäude im Sinne des Denkmalschutzgesetzes."

4. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten haben den Organen der Stadt, den Mitgliedern der ASVK, den Stadt- und Ortsbildsachverständigen und dem Altstadtanwalt Auskünfte zu erteilen und Zutritt zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist und nicht öffentlich-rechtliche Beschränkungen entgegenstehen."

5. § 4 und § 5 lauten:

„§ 4
Schutzwürdige Bauwerke

Schutzwürdige Bauwerke sind jene Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, die in ihrer baulichen Charakteristik für das Stadtbild von Bedeutung sind. Zu ihrem äußeren Erscheinungsbild

gehören alle gestaltwirksamen Merkmale des Bauwerkes, wie z. B. die Bauwerkshöhe, Geschoßhöhe, die Dachform, Dachneigung und Dachdeckung, die Fassaden, die Gliederungen, Dekorelemente, die Portale, Tore, Fenster, Fensterumrahmungen und Fensterteilungen, Gesimse, Balkone und Erker sowie die Durchgänge und die durch diese erreichbaren Höfe, weiters Vorgärten und Einfriedungen.

§ 5

Erhaltung schutzwürdiger Bauwerke

(1) Im Schutzgebiet haben die Eigentümer schutzwürdige Bauwerke in ihrem äußeren Erscheinungsbild nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit ganz oder teilweise zu erhalten. Dies schließt baurechtlich bewilligte Veränderungen und solche im Sinne des § 7 nicht aus.

(2) Soweit bei schutzwürdigen Bauwerken deren Baustruktur oder deren bauliche Innenanlagen, wie Stiegenaufgänge, Stiegenhäuser, Vorhäuser u. dgl., Auswirkungen auf das äußere Erscheinungsbild haben, sind auch diese nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit zu erhalten.“

6. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Errichtung von baulichen Anlagen für gastgewerbliche Zwecke (z. B. ortsfeste Einfriedungen, Bodenaufbauten oder Beschattungsvorrichtungen) oder für Verkaufs-, Werbe- und Ankündigungszwecke (Vitrinen, Litfaßsäulen, Anschlagtafeln) u. dgl. auf diesen Flächen ist bewilligungspflichtig, soweit sie nicht ohnehin nach dem Steiermärkischen Baugesetz der Bewilligungspflicht unterliegt. Bauliche Anlagen, die zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Errichtung nach dem GAEG 1980 rechtmäßig waren, brauchen keine Bewilligung. Für bestehende bauliche Anlagen, für die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung eine Bewilligung erforderlich war, die jedoch nicht nachgewiesen werden kann, gilt § 31a Stmk. BauG sinngemäß. Bewilligungen, die befristet auf einen bestimmten Zeitraum innerhalb eines Jahres erteilt werden, gelten auch für denselben Zeitraum der Folgejahre, wenn die bauliche Anlage nicht verändert wird.“

7. § 7 lautet:

„§ 7

Umbauten von schutzwürdigen Bauwerken

(1) Wenn das äußere Erscheinungsbild schutzwürdiger Bauwerke betroffen ist und eine Bewilligung nach dem Steiermärkischen Baugesetz nicht erforderlich ist, bedürfen deren Umbau einschließlich der Anbringung von Markisen, Vordächern, Solar- und Antennenanlagen sowie von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Aushänger, Projektionen, Fahnen, Transparente) u. dgl. einer Bewilligung. Diese ist zu erteilen, soweit die Charakteristik des äußeren Erscheinungsbildes im Sinne des § 4 nicht beeinträchtigt wird.

(2) Vorhaben, die nicht länger als sechs Wochen bestehen, brauchen keine Bewilligung nach Abs. 1.“

8. § 8 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes getätigte Maßnahmen sind zu beseitigen. Die Pflicht zur Beseitigung trifft den Eigentümer und auch dessen Rechtsnachfolger.

(4) Die Behörde hat der verpflichteten Person die Beseitigung durch Bescheid aufzutragen. Nach Rechtskraft des Beseitigungsauftrages hat die Behörde beim Grundbuchsgericht den Antrag auf Ersichtlichmachung in der Einlage der betroffenen Liegenschaften einzubringen; dasselbe gilt für die Behebung von Bescheiden. Das Grundbuchsgericht hat die entsprechenden grundbücherlichen Eintragungen vorzunehmen.“

9. § 9 entfällt.

10. § 10 und § 11 lauten:

„§ 10

Verfahrensbestimmungen

(1) Um die Erteilung einer Bewilligung nach diesem Abschnitt ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen. Der Antrag um Erteilung der Baubewilligung gilt auch als Antrag auf Bewilligung nach diesem Gesetz. Dem Ansuchen sind anzuschließen:

1. bei baurechtlich baubewilligungsfreien Vorhaben die zur Beurteilung erforderlichen Pläne;

2. Fotos des Gegenstandes der Bewilligung mit seiner Umgebung und seinen Nachbarobjekten; bei baulichen Maßnahmen am Dach oder der Dachhaut auch maßstäbliche Luftbildaufnahmen, soweit diese verfügbar sind, bei Sanierungen von Fassaden, die die Schutzwürdigkeit von Bauwerken begründen oder mitbegründen, auch ein restauratorischer Materialbefund der Fassade.

(2) Vor Erlassung von Bescheiden auf Grund dieses Gesetzes und von Bescheiden nach dem Steiermärkischen Baugesetz, die das Schutzgebiet betreffen, ist ein Gutachten eines Stadt- und Ortsbildsachverständigen, der in dem von der Landesregierung gemäß § 11 Abs. 1 Ortsbildgesetz 1977 veröffentlichten Verzeichnis eingetragen ist, einzuholen. Darüber hinaus kann die Behörde zusätzlich ein Gutachten der ASVK einholen, wenn dies erforderlich ist.

(3) Die Behörde kann bei der Erteilung von Bewilligungen nach diesem Gesetz durch Auflagen oder Bedingungen sicherstellen, dass den Zielen dieses Gesetzes Rechnung getragen wird.

(4) Bescheide nach dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes sowie Bescheide nach dem Steiermärkischen Baugesetz, die das Schutzgebiet betreffen, sind dem Altstadtanwalt zuzustellen. Auf ihr Verlangen ist der ASVK von der Behörde Einsicht in diese Bescheide zu gewähren.

(5) Über Anträge nach diesem Gesetz hat die Behörde innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden.

§ 11

Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesregierung hat, soweit es zur Erreichung der in diesem Gesetz angestrebten Ziele erforderlich ist, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen. Diese können die äußere Gestaltung von Bauwerken im Schutzgebiet näher regeln, ebenso sonstige Maßnahmen, die sich besonders auf das Stadtbild oder die Baustruktur auswirken können, wenn die Sicherheit gewährleistet bleibt, auch in Abweichung von baurechtlichen Vorschriften. Dies betrifft insbesondere die Gestaltung von Bauwerksmerkmalen gemäß § 4, von baulichen Innenanlagen gemäß § 5 Abs. 2, von baulichen Anlagen gemäß § 6 Abs. 2, von öffentlichen Flächen gemäß § 6 Abs. 1 sowie von in § 7 angeführten Maßnahmen, jeweils unter den Gesichtspunkten der Material-, Farb- und Formgebung. Vor Erlassung einer Verordnung sind die Stadt Graz und die ASVK zu hören.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung näher bestimmte Arten von Vorhaben bezeichnen, für die keine Bewilligung nach § 7 erforderlich ist, wenn bei diesen davon ausgegangen werden kann, dass durch deren Ausführung die Charakteristik des äußeren Erscheinungsbildes eines schutzwürdigen Bauwerkes nicht beeinträchtigt wird. Vor Erlassung einer Verordnung sind die Stadt Graz und die ASVK zu hören.“

11. § 12 und § 13 lauten:

„§ 12

Aufgaben der ASVK

(1) Beim Amt der Landesregierung wird eine Altstadt-Sachverständigenkommission (ASVK) eingerichtet. Dieser obliegen folgende Aufgaben:

1. die Erstattung von Gutachten nach Aufforderung durch die Behörde (§ 10 Abs. 2);
2. die Ausübung des Anhörungsrechtes, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist;
3. die Erstattung von Vorschlägen an die Landesregierung zur Schaffung von Schutzgebieten;
4. die Abgabe von Empfehlungen an die Stadt Graz oder die Landesregierung in allen sonstigen Angelegenheiten der Altstadterhaltung und die öffentliche Äußerung zu allgemeinen Fragen der Altstadterhaltung;
5. die Mitwirkung an der Feststellung besonderer Fachkenntnisse im Bereich des Stadt- und Ortsbildschutzes und an der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, sofern eine Einbeziehung durch die Landesregierung erfolgt (§ 11 Ortsbildgesetz 1977).

(2) Bei Erstellung oder Änderung von Flächenwidmungsplänen und von Bebauungsplänen, die das Schutzgebiet betreffen, ist der ASVK Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die ASVK kann zu Anfragen, die vor Durchführung von Architekturwettbewerbsverfahren und dergleichen an sie gerichtet werden, eine Stellungnahme abgeben und an solchen Verfahren mitwirken.

§ 13

Bestellung und Zusammensetzung der ASVK

(1) Die ASVK wird von der Landesregierung bestellt. Sie besteht aus

1. dem vom zuständigen Mitglied der Landesregierung nominierten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die über besondere Fachkenntnisse im Bereich des Stadt- und Ortsbildschutzes verfügen müssen;
2. je einem vom Bundesdenkmalamt und von der Stadt Graz nominierten fachkundigen Vertreter;
3. je einem vom Steiermärkischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, nominierten Vertreter, wobei zumindest eine der nominierten Personen rechtskundig sein soll.

(4) Zur Nominierung sind die im Abs. 1 genannten Stellen berechtigt, nicht verpflichtet. Übt eine nominierungsberechtigte Stelle dieses Recht auch bei der zweiten Aufforderung innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht aus, so erlischt das Nominierungsrecht für die Dauer dieser Funktionsperiode, und die Landesregierung hat dieses Mitglied ohne Vorschlag zu bestellen.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mehr als der Hälfte der jährlichen Sitzungen unentschuldigt fernbleibt. Die jeweilige Stelle kann innerhalb von drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft ein neues Mitglied nominieren.

(6) Die Bestellung der Mitglieder der ASVK hat unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung aus wichtigen Gründen und nach Anhörung der nominierungsberechtigten Stelle auf die Dauer der Legislaturperiode des Landtags zu erfolgen. Die bisherige ASVK bleibt bis zu einer neuen Bestellung durch die Landesregierung im Amt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(7) Die Mitglieder der ASVK haben Anspruch auf Ersatz der Reisegebühren nach dem Stmk. Landes-Reisegebührengesetz, weiters auf eine angemessene Entschädigung, die durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist.

(8) Die Mitglieder der ASVK haben vor Übernahme ihrer Funktion dem Landeshauptmann zu geloben, dass sie ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch ausüben werden.

(9) Die Mitglieder der ASVK haben sich, wenn Befangenheitsgründe nach § 7 AVG 1991 vorliegen, ihres Amtes zu enthalten.“

12. § 14 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die ASVK wird zu ihren Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung an dieser außer dem Vorsitzenden zwei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen. Für die Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, der zuletzt abstimmt, den Ausschlag gibt. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt sein Stellvertreter dessen Aufgaben.

(3) Wenn es zwei Mitglieder der ASVK unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangen, hat der Vorsitzende die ASVK binnen zwei Wochen einzuberufen und die zu behandelnden Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen.“

13. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung sind in einer Geschäftsordnung zu treffen, die die ASVK mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen (§ 13 Abs. 1 Z 1 bis 3) zu beschließen hat. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.“

14. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Videokonferenz

(1) Sitzungen der ASVK können auf Anordnung des Vorsitzenden, allenfalls auch nur teilweise, unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz nach Maßgabe folgender Vorgaben durchgeführt werden:

1. bei der Einberufung sind die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme per Video bekanntzugeben; Mitgliedern, die nicht über die technische Ausstattung oder Kenntnis für die Teilnahme an einer Videokonferenz verfügen, ist die Teilnahme dadurch zu ermöglichen, dass ein Zugang zu erforderlichen technischen Einrichtungen unter entsprechender Hilfeleistung zur Verfügung gestellt wird;

2. durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen;
3. die per Video zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben;
4. es können auch sonstige, der Sitzung beigezogene Personen, per Video zugeschaltet werden;
5. im Protokoll sind die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend zu vermerken;
6. sofern ein Mitglied aufgrund eines technischen Gebrechens der Sitzung nicht mehr folgen kann oder an der Stimmabgabe gehindert ist, hat es den Vorsitzenden unverzüglich davon zu verständigen; der Vorsitzende hat daraufhin die Sitzung für die notwendige Dauer der Behebung des technischen Gebrechens zu unterbrechen; kann eine Behebung des technischen Gebrechens innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht bewirkt werden, dann kann die Sitzung in Abwesenheit dieses Mitgliedes fortgesetzt werden.

(2) Bei Sitzungen der ASVK ist durch die einzelnen Mitglieder zu gewährleisten, dass im Rahmen der Videokonferenz die Nichtöffentlichkeit gewahrt ist.“

15. § 15 Abs. 1, 2 und 3 lauten:

„(1) Zur Wahrung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Grazer Altstadt im Vollziehungsbereich des Landes ist ein Altstadtanwalt auf Vorschlag des zuständigen Mitgliedes der Landesregierung und nach Anhörung der ASVK von der Landesregierung auf die Dauer der Legislaturperiode des Landtags zu bestellen. Der bisherige Altstadtanwalt bleibt bis zu einer neuen Bestellung durch die Landesregierung im Amt. Er darf der ASVK nicht angehören, ist jedoch berechtigt, an deren Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) In Verfahren nach diesem Gesetz und nach dem Steiermärkischen Baugesetz, die das Schutzgebiet betreffen, ist die Behörde verpflichtet, den Altstadtanwalt beizuziehen und zur Stellungnahme aufzufordern, wenn sie beabsichtigt, vom Gutachten eines Stadt- und Ortsbildsachverständigen abzuweichen. Ab diesem Zeitpunkt, spätestens aber ab Bescheiderlassung, hat der Altstadtanwalt Parteistellung im jeweiligen Verfahren, ausgenommen in einem Verwaltungsstrafverfahren. Er hat das Recht, gegen Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben, soweit eine Entscheidung vom Gutachten eines Stadt- und Ortsbildsachverständigen abweicht.

(3) Der Altstadtanwalt ist bei seiner Tätigkeit an keine Weisungen gebunden. Er ist verpflichtet, über alle Gegenstände der Geschäftsführung die im einzelnen Fall von der Landesregierung verlangten Auskünfte zu geben und dieser alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu übermitteln, der an den Landtag weiterzuleiten ist.“

16. § 15 Abs. 5 lautet:

„(5) Alle Organe des Landes und der Stadt Graz haben die Altstadtanwaltschaft bei der Besorgung der Aufgaben zu unterstützen und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Altstadtanwalt unterliegt hinsichtlich aller ausschließlich aus seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen der Geheimhaltungspflicht, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

17. § 17 Abs. 5 lautet:

„(5) Das Kuratorium wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung an dieser außer dem Vorsitzenden drei Mitglieder teilnehmen. Für die Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, der zuletzt abstimmt, den Ausschlag gibt. § 14a gilt sinngemäß.“

18. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn dies für die Aufgabenerfüllung des Fonds erforderlich ist, haben die Stadt und das Land Zuwendungen im Verhältnis 55 zu 45 aufzubringen.“

19. In § 20 wird der Verweis „§ 39 Abs. 3“ *durch den Verweis* „§ 41a Abs. 2“ *ersetzt.*

20. § 22 lautet:

„§ 22

Förderungsverfahren

(1) Der Fonds darf eine Förderung nur auf Ansuchen des Liegenschaftseigentümers (Förderungswerbers) gewähren. Im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 20 Z 6a oder § 41a des Steiermärkischen Baugesetzes hat die Baubehörde erforderlichenfalls dem Liegenschaftseigentümer die Einbringung eines Förderungsansuchens aufzutragen.

(2) Das Ansuchen um eine Förderung ist bei der Geschäftsstelle des Fonds (§ 17 Abs. 3) einzubringen. Ihm sind alle zur Beurteilung und Überprüfung der zu fördernden Maßnahme erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere der der baulichen Maßnahme zugrunde liegende baubehördliche Bescheid, ein restauratorischer Materialbefund der Fassade bei Sanierung von Fassaden, welche die Schutzwürdigkeit von Bauwerken begründen oder mitbegründen, eine gegliederte Darstellung (Kostenberechnung) der zur Ausführung der Maßnahme notwendigen Gesamtkosten und der Finanzierungsplan.

(4) Der Fonds gewährt eine Förderung auf Grund eines Beschlusses des Kuratoriums unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 bis 6, wobei die Art und Höhe der Förderung sowie allenfalls die Flüssigmachung in Raten und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Förderung festzulegen sind.“

21. § 23 entfällt.

22. § 29 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. ein Vorhaben ohne die nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 erforderliche Bewilligung durchführt;“

23. § 29 Abs. 2 und 5 entfallen.

24. Nach § 32b wird folgender § 32c eingefügt:

„§ 32c

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. […]

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] anhängige Verfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen. Sofern in einem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] anhängigen Bewilligungsverfahren ein Gutachten der ASVK noch nicht vorliegt, gilt § 10 Abs. 2 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. […].

(2) Für Bewilligungsverfahren, die bis zum Tag der Kundmachung über die Verfügbarkeit des Verzeichnisses der Stadt- und Ortsbildsachverständigen (§ 19c Abs. 2 Ortsbildgesetz 1977) anhängig sind, gilt:

a) § 10 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Gutachtens eines Stadt- und Ortsbildsachverständigen ein Gutachten eines in das fortgeführte Verzeichnis der Ortsbildsachverständigen (§ 19c Abs. 2 Ortsbildgesetz 1977) eingetragenen Sachverständigen einzuholen ist;

b) soweit zum Tag der Kundmachung ein Gutachten eines in das Verzeichnis der Ortsbildsachverständigen (§ 19c Abs. 2 Ortsbildgesetz 1977) eingetragenen Sachverständigen noch nicht vorliegt, ist ein Gutachten eines Stadt- und Ortsbildsachverständigen einzuholen.

(3) Die ASVK ist nach § 13 Abs. 1 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. […] erstmals binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Novelle zu bestellen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder der ASVK scheiden mit der Bestellung der ASVK nach § 13 Abs. 1 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. […] aus ihrem Amt aus.

(4) Der Altstadtanwalt ist nach § 15 Abs. 1 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. […] binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Novelle neu zu bestellen. Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] bestellte Altstadtanwalt scheidet mit der Bestellung eines Altstadtanwaltes nach § 15 Abs. 1 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. […] aus seinem Amt aus.

(5) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] bereits gewährte Zusicherungen zu einer Förderung gilt § 22 Abs. 4 in der Fassung vor Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. […], sofern eine Förderung bis spätestens 31. Dezember 2027 beantragt wird.“

25. Dem § 33a werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 32b mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(7) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 2, § 4, § 5, § 6 Abs. 2, § 7, § 8 Abs. 3 und 4, § 10, § 11, § 12, § 13, § 14 Abs. 2, 3 und 5, § 14a, § 15 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 2, § 20, § 22, § 29 Abs. 1 Z 1 und § 32c mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 9, § 23 und § 29 Abs. 2 und 5 außer Kraft.“

Artikel 59
Änderung des Ortsbildgesetzes 1977

Das Ortsbildgesetz 1977, LGBl. Nr. 54/1977, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der örtliche Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf jene Teile von Gemeinden - ausgenommen die Landeshauptstadt Graz - die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Ortsbild prägen und daher in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Baustruktur und Bausubstanz zu erhalten sind (Schutzgebiete), wobei – als Ausdruck des vorrangigen öffentlichen Interesses – der Sichtbarkeit von öffentlich zugänglichen Flächen maßgebende Bedeutung zukommt.

(2) Der sachliche Geltungsbereich dieses Gesetzes ist auf den selbständigen Wirkungsbereich des Landes (Art 15 Abs. 1 B-VG) beschränkt. Dieses Gesetz gilt nicht für denkmalgeschützte Gebäude im Sinne des Denkmalschutzgesetzes.

(3) Für die Auslegung der in diesem Gesetz enthaltenen spezifisch baurechtlichen Bestimmungen ist das Steiermärkische Baugesetz heranzuziehen.

(4) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind - mit Ausnahme der Strafbestimmungen (§ 18) - solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.“

2. § 3 lautet:

„§ 3

Erhaltung schutzwürdiger Bauwerke

(1) Schutzwürdige Bauwerke sind jene Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, die in ihrer baulichen Charakteristik für das Ortsbild von Bedeutung sind. Zu ihrem äußeren Erscheinungsbild gehören alle gestaltwirksamen Merkmale des Bauwerkes, wie die Bauwerkshöhe, Geschoßhöhe, die Dachform, Dachneigung und Dachdeckung, die Fassaden, die Gliederungen, Dekorelemente, die Portale, Tore, Fenster, Fensterumrahmungen und Fensterteilungen, Gesimse, Balkone und Erker sowie die Durchgänge und die durch diese erreichbaren Höfe, weiters Vorgärten und Einfriedungen.

(2) Im Schutzgebiet haben die Eigentümer schutzwürdige Bauwerke in ihrem äußeren Erscheinungsbild nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit ganz oder teilweise zu erhalten. Dies schließt baurechtlich bewilligte Veränderungen und solche im Sinne des Abs. 3 nicht aus. Soweit bei schutzwürdigen Bauwerken deren Baustruktur oder deren bauliche Innenanlagen, wie Stiegenaufgänge, Stiegenhäuser, Vorhäuser u. dgl., Auswirkungen auf das äußere Erscheinungsbild haben, sind auch diese nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit zu erhalten.

(3) Wenn das äußere Erscheinungsbild schutzwürdiger Bauwerke betroffen ist und eine Bewilligung nach dem Steiermärkischen Baugesetz nicht erforderlich ist, bedürfen deren Umbau einschließlich der Anbringung von Markisen, Vordächern, Solar- und Antennenanlagen sowie von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Aushänger, Projektionen, Fahnen, Transparente) u. dgl. einer Bewilligung. Diese ist zu erteilen, soweit die Charakteristik des äußeren Erscheinungsbildes nicht beeinträchtigt wird und die Maßnahme dem Ortsbildkonzept nicht widerspricht.

(4) Einem Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung nach diesem Abschnitt sind anzuschließen:

1. die zur Beurteilung erforderlichen Pläne;

2. Fotos des Gegenstandes der Bewilligung mit seiner Umgebung und seinen Nachbarobjekten; bei baulichen Maßnahmen am Dach oder der Dachhaut auch maßstäbliche Luftbildaufnahmen, soweit diese verfügbar sind, bei Sanierungen von Fassaden, die die Schutzwürdigkeit von Bauwerken begründen oder mitbegründen, auch ein restauratorischer Materialbefund der Fassade.“

3. § 4, § 5 und § 7 entfallen.

4. § 8, § 9 und § 10 lauten:

„§ 8

Vorschriftswidrige Maßnahmen

(1) Werden ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Bewilligung Maßnahmen getätigt, die in § 3 geregelt sind, ist die Einstellung dieser Tätigkeit zu verfügen.

(2) Im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes getätigte Maßnahmen sind, sofern eine nachträgliche Bewilligung nicht erteilt wird, zu beseitigen.

§ 9

Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesregierung hat, soweit es zur Erreichung der in den §§ 3 und 6 angestrebten Zwecke erforderlich ist, wenn die Sicherheit gewährleistet bleibt, auch in Abweichung von sonstigen baurechtlichen Vorschriften durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen. Vor Erlassung der Verordnung ist die Ortsbildkommission zu hören.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung näher bestimmte Arten von Vorhaben bezeichnen, für die keine Bewilligung nach § 3 Abs. 3 erforderlich ist, wenn bei diesen davon ausgegangen werden kann, dass durch deren Ausführung die Charakteristik des äußeren Erscheinungsbildes eines schutzwürdigen Bauwerkes nicht beeinträchtigt wird. Vor Erlassung der Verordnung ist die Ortsbildkommission zu hören.

§ 10

Verfahrensbestimmungen

(1) Bescheide nach den Bestimmungen der §§ 3 und 6 dieses Gesetzes und Bescheide nach dem Steiermärkischen Baugesetz, die ein Schutzgebiet betreffen, dürfen erst nach Einholung eines Gutachtens eines Stadt- und Ortsbildsachverständigen, der in dem von der Landesregierung gemäß § 11 Abs. 1 veröffentlichten Verzeichnis eingetragen ist, erlassen werden.

(2) Bescheide, die ohne Einholung dieses Gutachtens erlassen wurden, oder Bescheide, die den Bestimmungen der §§ 3 und 6, widersprechen, sind mit Nichtigkeit (§ 68 Abs. 4 Z 4 AVG) bedroht.

(3) Unabhängig von den nach Abs. 1 erforderlichen Gutachten kann von der Behörde zusätzlich ein Gutachten der Ortsbildkommission eingeholt werden, wenn dies erforderlich ist.

(4) Über Anträge nach diesem Gesetz hat die Behörde innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden.“

5. § 10a Abs. 1 lautet:

„(1) In höchstens fünfjährigen Abständen nach Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 hat die Gemeinde unter Beiziehung eines Stadt- und Ortsbildsachverständigen und der Ortsbildkommission eine Besichtigung des Schutzgebietes vorzunehmen. Dabei ist zu überprüfen, ob das Schutzgebiet den Bestimmungen dieses Gesetzes und dem Ortsbildkonzept entspricht. Allfällige Beeinträchtigungen sind in einem Mängelkatalog festzuhalten.“

6. Die Überschrift des II. Abschnittes lautet „Stadt- und Ortsbildsachverständige und Ortsbildkommission“.

7. § 11 lautet:

„§ 11

Verzeichnis der Stadt- und Ortsbildsachverständigen

(1) Die Landesregierung hat ein Verzeichnis der Stadt- und Ortsbildsachverständigen zu führen. Das Verzeichnis ist im Internet auf der Website des Landes zu veröffentlichen.

(2) Personen, die in das Verzeichnis aufgenommen werden, müssen über besondere Fachkenntnisse im Bereich des Stadt- und Ortsbildschutzes verfügen und als Ziviltechniker oder Baumeister zur Durchführung von Planungen berechtigt sein. Einem Antrag zur Aufnahme in das Verzeichnis sind Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen anzuschließen.

(3) Die Landesregierung hat sich über die besonderen Fachkenntnisse der Bewerber zu vergewissern. Sie kann dafür Fachgespräche unter Einbeziehung der ASVK oder der Ortsbildkommission führen. Die Landesregierung kann nähere Anforderungen für das Vorliegen der besonderen Fachkenntnisse im Bereich des Stadt- und Ortsbildschutzes und für die Aufnahme in das Verzeichnis durch Verordnung festlegen. § 28a Steiermärkisches Baugesetz gilt sinngemäß.

(4) Die Landesregierung hat jährlich zumindest eine Fortbildungsveranstaltung für Stadt- und Ortsbildsachverständige zu organisieren. Stadt- und Ortsbildsachverständige sind verpflichtet, zumindest einmal in zwei Jahren eine von der Landesregierung organisierte oder von ihr anerkannte Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Der erfolgte Besuch ist der Landesregierung gegenüber unaufgefordert nachzuweisen.

(5) Stadt- und Ortsbildsachverständige sind von der Landesregierung aus dem Verzeichnis zu streichen:

1. bei pflichtwidrigem Verhalten;
2. wenn sie innerhalb der letzten drei Jahre nicht den Besuch von zumindest einer Fortbildungsveranstaltung gemäß Abs. 4 nachgewiesen haben.

(6) Hat ein Stadt- und Ortsbildsachverständiger gegen seine Pflichten verstoßen, so ist eine neuerliche Aufnahme in das Verzeichnis frühestens nach Ablauf von zwei Jahren zulässig.“

8. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Zutrittsrecht

Die Liegenschaftseigentümer und Verfügungsberechtigten haben den Stadt- und Ortsbildsachverständigen und den Organen der Gemeinde sowie den von ihr Beauftragten Auskünfte zu erteilen und Zutritt zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz zufallenden Aufgaben erforderlich ist und nicht öffentlich-rechtliche Beschränkungen entgegenstehen.“

9. § 12 lautet:

„§ 12

Ortsbildkommission

(1) Beim Amt der Landesregierung wird eine Ortsbildkommission eingerichtet. Dieser obliegen folgende Aufgaben:

1. die Erstattung von Gutachten nach Aufforderung durch die Behörde (§ 10 Abs. 3);
2. die Erstattung von Vorschlägen an Gemeinden oder die Landesregierung zur Schaffung von Schutzgebieten;
3. die Erstattung von Empfehlungen an Gemeinden oder die Landesregierung in allen sonstigen Angelegenheiten des Ortsbildschutzes und der Ortsbildpflege;
4. die Ausübung des Anhörungsrechtes gemäß § 2 Abs. 1 und § 9;
5. die Mitwirkung an der Feststellung besonderer Fachkenntnisse im Bereich des Stadt- und Ortsbildschutzes und an der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, sofern eine Einbeziehung durch die Landesregierung erfolgt (§ 11).

(2) Die Ortsbildkommission wird von der Landesregierung bestellt. Sie besteht aus

1. dem vom zuständigen Mitglied der Landesregierung nominierten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die über besondere Fachkenntnisse im Bereich des Stadt- und Ortsbildschutzes verfügen müssen;
2. einem vom Bundesdenkmalamt nominierten fachkundigen Vertreter;
3. je einem vom Steiermärkischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, nominierten Vertreter, wobei zumindest eine der nominierten Personen rechtskundig sein soll.

(3) Zur Nominierung sind die im Abs. 2 genannten Stellen berechtigt, nicht verpflichtet. Übt eine nominierungsberechtigte Stelle dieses Recht auch bei der zweiten Aufforderung innerhalb einer Frist von

vier Wochen nicht aus, so erlischt das Nominierungsrecht für die Dauer dieser Funktionsperiode, und die Landesregierung hat dieses Mitglied ohne Vorschlag zu bestellen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mehr als der Hälfte der jährlichen Sitzungen unentschuldigt fernbleibt. Die jeweilige Stelle kann innerhalb von drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft ein neues Mitglied nominieren.

(5) Die Bestellung der Mitglieder der Ortsbildkommission hat unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung aus wichtigen Gründen und nach Anhörung der nominierungsberechtigten Stelle auf die Dauer der Legislaturperiode des Landtags zu erfolgen. Die bisherige Ortsbildkommission bleibt bis zu einer neuen Bestellung durch die Landesregierung im Amt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(6) Die Mitglieder der Ortsbildkommission haben Anspruch auf Ersatz der Reisegebühren nach dem Stmk. Landes-Reisegebührengesetz, weiters auf eine angemessene Entschädigung, die durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist.

(7) Die Mitglieder der Ortsbildkommission haben vor Übernahme ihrer Funktion dem Landeshauptmann zu geloben, dass sie ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch ausüben werden.

(8) Die Mitglieder der Ortsbildkommission haben sich, wenn Befangenheitsgründe nach § 7 AVG 1991 vorliegen, ihres Amtes zu enthalten.

(9) Die Geschäfte der Ortsbildkommission hat das Amt der Landesregierung zu besorgen. Der mit der Leitung der Geschäfte betraute Bedienstete des Amtes der Landesregierung ist den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen. Ihm obliegt die Vorbereitung der Geschäftsstücke und die Protokollführung in den Sitzungen.

(10) Die Ortsbildkommission hat ihren Sitzungen die zuständigen Beamten des Amtes der Landesregierung mit beratender Stimme beizuziehen. Sie kann ihren Sitzungen im Bedarfsfall auch andere Fachleute mit beratender Stimme beiziehen. Bei Ortsbildbesichtigungen nach § 10a hat die Ortsbildkommission den Bürgermeister oder einen von ihm zu bestellenden Vertreter der Gemeinde, dessen Belange das Schutzgebiet betrifft, und einen Stadt- und Ortsbildsachverständigen mit beratender Stimme beizuziehen.

(11) § 11a gilt sinngemäß.

(12) Die Ortsbildkommission kann auf Antrag zumindest eines Mitgliedes die Veröffentlichung eines von ihr erstatteten Gutachtens mit Zweidrittelmehrheit beschließen.“

10. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Videokonferenz

(1) Sitzungen der Ortsbildkommission können auf Anordnung des Vorsitzenden, allenfalls auch nur teilweise, unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz nach Maßgabe folgender Vorgaben durchgeführt werden:

1. bei der Einberufung sind die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme per Video bekanntzugeben; Mitgliedern, die nicht über die technische Ausstattung oder Kenntnis für die Teilnahme an einer Videokonferenz verfügen, ist die Teilnahme dadurch zu ermöglichen, dass ein Zugang zu erforderlichen technischen Einrichtungen unter entsprechender Hilfeleistung zur Verfügung gestellt wird;
2. durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen;
3. die per Video zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben;
4. es können auch sonstige, der Sitzung beigezogene Personen, per Video zugeschaltet werden;
5. im Protokoll sind die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend zu vermerken;
6. sofern ein Mitglied aufgrund eines technischen Gebrechens der Sitzung nicht mehr folgen kann oder an der Stimmabgabe gehindert ist, hat es den Vorsitzenden unverzüglich davon zu verständigen; der Vorsitzende hat daraufhin die Sitzung für die notwendige Dauer der Behebung des technischen Gebrechens zu unterbrechen; kann eine Behebung des technischen Gebrechens

innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht bewirkt werden, dann kann die Sitzung in Abwesenheit dieses Mitgliedes fortgesetzt werden.

(2) Bei Sitzungen der Ortsbildkommission ist durch die einzelnen Mitglieder zu gewährleisten, dass im Rahmen der Videokonferenz die Nichtöffentlichkeit gewahrt ist.“

11. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Baumaßnahmen, die der Erhaltung von schutzwürdigen Bauwerken (§ 3) oder Maßnahmen, die der Pflege eines geschützten Ortsbildes dienen, können gemäß den §§ 14 bis 15a gefördert werden.“

12. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Als Berechnungsgrundlage der Finanzkraft der Gemeinden gilt das Istaufkommen sämtlicher Gemeindesteuern und der Ertragsanteile ohne Bedarfszuweisungsanteil aus dem Vorjahr.“

13. § 13 Abs. 4 entfällt.

14. Die Überschrift des § 14 lautet „Förderungsbestimmungen“.

15. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Förderungsempfänger sind Liegenschaftseigentümer, denen aus der Verpflichtung des § 3 Abs. 2 Kosten entstehen, die über die Kosten für die ordnungsgemäße Erhaltung des Gebäudes (§ 41a Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes) bzw. schutzwürdiger Bauwerke hinausgehen und bei Anwendung der sonstigen baurechtlichen Vorschriften nicht erwachsen würden.“

16. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Förderung von baulichen Maßnahmen, die auf einen Auftrag gemäß § 41a Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes zurückgehen, ist vor anderen Förderungsfällen zu behandeln. Ist die Behebung der Baugebrechen wirtschaftlich unzumutbar, die Erhaltung des Gebäudes im Sinn des § 3 Abs. 2 aber im öffentlichen Interesse gelegen, so können unter Bedachtnahme auf Abs. 3 diese Kosten bis zur Gänze von der Gemeinde übernommen werden.“

17. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Ansuchen um eine Förderung ist bei der zuständigen Gemeinde einzubringen. Ihm sind alle zur Beurteilung und Überprüfung der zu fördernden Maßnahme erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere die der baulichen Maßnahme allenfalls zugrundeliegende baurechtliche Genehmigung, ein restauratorischer Materialbefund der Fassade bei Sanierung von Fassaden, welche die Schutzwürdigkeit von Bauwerken begründen oder mitbegründen, eine gegliederte Darstellung (Kostenberechnung) der zur Ausführung der Maßnahmen notwendigen Gesamtkosten und der Finanzierungsplan.“

18. § 15 Abs. 3 entfällt.

19. § 16 entfällt.

20. Die Überschrift des IV. Abschnittes lautet „Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

21. § 18 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Zuwiderhandlungen gegen die in § 3 Abs. 2 und 3 und den §§ 6 und 8 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen sowie Zuwiderhandlungen gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnungen, Bescheide und Erkenntnisse und in Bescheiden und Erkenntnissen enthaltene Anordnungen und erteilte Auflagen stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 30 000 Euro zu bestrafen. Die Höhe der Geldstrafe ist unter Bedachtnahme auf die Schwere der Übertretung und die durch die bauliche Veränderung bzw. Nichtbefolgung der Erhaltungspflicht entstandene Beeinträchtigung am Gebäude und damit am Erscheinungsbild des Ortsteiles festzusetzen.

(2) Wer den in den § 11a und § 12 Abs. 4 aufgestellten Geboten zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro zu bestrafen.“

22. Nach § 19b wird folgender § 19c eingefügt:

„§ 19c

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. […]

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] anhängige Verfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen, wobei anstelle des von der Gemeinde für die Dauer von zwei Jahren ausgewählten Ortsbildsachverständigen ein Sachverständiger nach Abs. 3 beizuziehen ist. Sofern in einem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] anhängigen Verfahren ein Gutachten eines von der Gemeinde für die Dauer von zwei Jahren ausgewählten Ortsbildsachverständigen bereits vorliegt, ist das Verfahren auf Grundlage dieses Gutachtens fortzuführen.

(2) Die Verfügbarkeit des Verzeichnisses der Stadt- und Ortsbildsachverständigen (§ 11 Abs. 1) ist von der Landesregierung im Landesgesetzblatt bis spätestens 31. Dezember 2027 kundzumachen. Bis zu dieser Kundmachung ist das Verzeichnis der Ortsbildsachverständigen nach § 11 Abs. 1 zum Zeitpunkt vor Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. […] fortzuführen.

(3) Bis zum Tag der Kundmachung über die Verfügbarkeit des Verzeichnisses der Stadt- und Ortsbildsachverständigen (Abs. 2) ist zur Erledigung der von diesen wahrzunehmenden Aufgaben ein in das fortgeführte Verzeichnis der Ortsbildsachverständigen (Abs. 2) eingetragener Sachverständiger beizuziehen. Soweit in einem zum Tag der Kundmachung anhängigen Verfahren ein Gutachten eines in das Verzeichnis der Ortsbildsachverständigen (Abs. 2) eingetragenen Sachverständigen bereits vorliegt, ist das Verfahren auf Grundlage dieses Gutachtens fortzuführen.

(4) Die Ortsbildkommission ist nach § 12 Abs. 2 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. […] erstmals binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Novelle zu bestellen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ortsbildkommission scheiden mit der Bestellung der Ortsbildkommission nach § 12 Abs. 2 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. […] aus ihrem Amt aus.

(5) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] bereits gewährte Zusicherungen zu einer Förderung gilt § 16 Abs. 4 in der Fassung vor Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. […], sofern eine Förderung bis spätestens 31. Dezember 2027 beantragt wird.“

23. Dem § 21 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 19b mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(5) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 1, § 3, § 8, § 9, § 10, § 10a Abs. 1, die Überschrift des II. Abschnittes, § 11, § 11a, § 12, § 12a, § 13 Abs. 1 und 3, die Überschrift des § 14, § 14 Abs. 2 und 5, § 15 Abs. 2, die Überschrift des IV. Abschnittes, § 18 Abs. 1 und 2 und § 19c mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 4, § 5, § 7, § 13 Abs. 4, § 15 Abs. 3 und § 16 außer Kraft.“

Artikel 60
Änderung des Steiermärkischen Bergsportgesetzes

Das Steiermärkische Bergsportgesetz, LGBl. Nr. 88/2022, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 50 Inkrafttreten“ *die Zeile* „§ 50a Inkrafttreten von Novellen“ *eingefügt.*

2. § 4 Abs. 8 lautet:

„(8) Zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens der persönlichen Voraussetzungen ist die Landesregierung berechtigt, folgende Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung abzufragen sowie die folgenden daraus ermittelten Daten weiter zu verarbeiten:

1. Stammzahlenregister:
 a) das bereichsspezifische Personenkennzeichen Sport und Freizeit (bPK-SF);
 b) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Personenidentität und Bürgerrechte (vbPK-ZP);
 c) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Strafregister (vbPK-SR-RG);

2. Zentrales Melderegister: Namen sowie allfällige vor- und nachgestellte akademische Grade, Geburtsdatum, Hauptwohnsitz, Staatsbürgerschaft;
3. Ergänzungsregister für natürliche Personen;
4. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968.“

3. § 20 Abs. 8 lautet:

„(8) Abs. 3 zweiter bis siebter Satz und Abs. 4 zweiter und dritter Satz gelten nicht für Befugte im Ausflugsverkehr, die über einen Europäischen Berufsausweis (§ 18 Z 1 StBRG) verfügen. In diesen Fällen ist mit der Anzeige der Europäische Berufsausweis zu übermitteln.“

4. § 26 Abs. 6 und 7 lauten:

„(6) Ist bereits eine Meldung über die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit als Bergwanderführer im Ausflugsverkehr nach den entsprechenden Vorschriften eines anderen Bundeslandes erfolgt, finden Abs. 2 und 4 keine Anwendung, sofern die entsprechenden, in einem anderen Bundesland erstatteten Meldungen dem Steirischen Bergsportführerverband vor Aufnahme des Berufes übermittelt werden.

(7) Personen, die über einen Europäischen Berufsausweis (§ 18 Z 1 StBRG) verfügen, haben bei der Anzeige nach Abs. 2 und Abs. 4 nur diesen zu übermitteln.“

5. § 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Steirische Bergsportführerverband hat der Landesregierung auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsunterlagen und Datenverarbeitungen (§ 42 Abs. 5) zu gewähren, Schriftstücke zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Ausübung der Aufsicht erforderlich ist.“

6. § 46 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Landesregierung und der Steirische Bergsportführerverband haben ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen drei Monaten nach Antragstellung und Vorliegen der erforderlichen Unterlagen einen Bescheid zu erlassen oder in den Fällen der §§ 19 und 22 eine Bescheinigung auszustellen, wobei der Zeitpunkt, zu dem die antragstellende Person beabsichtigt, ihre Tätigkeiten in der Steiermark aufzunehmen, zu berücksichtigen ist.“

7. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 49a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(2) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 8, § 20 Abs. 8, § 26 Abs. 6 und 7, § 41 Abs. 2 und § 46 Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 61
Änderung des Steiermärkischen Schischulgesetzes 1997

Das Steiermärkische Schischulgesetz 1997, LGBl. Nr. 58/1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 7 „Informationspflicht“.

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Antrag gemäß Abs. 1 ist der angestrebte Standort anzuführen; die erforderlichen Belege zum Nachweis der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen (§ 4 und § 5) sind anzuschließen, sofern die Daten nicht über eine Registerabfrage nach § 4 Abs. 6 ermittelt werden können.“

3. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Verlässlichkeit ist nicht gegeben, wenn der Bewilligungswerber wegen eines vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Verhaltens oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit gerichtlich verurteilt worden ist.“

4. Dem § 4 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen ist die Behörde berechtigt, folgende Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung abzufragen sowie die folgenden daraus ermittelten Daten weiter zu verarbeiten:

1. Stammzahlenregister:
 a) das bereichsspezifische Personenkennzeichen Sport und Freizeit (bPK-SF);
 b) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Personenidentität und Bürgerrechte (vbPK-ZP);
 c) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Strafregister (vbPK-SR-RG);
2. Zentrales Melderegister: Namen sowie allfällige vor- und nachgestellte akademische Grade, Geburtsdatum, Hauptwohnsitz, Staatsbürgerschaft;
3. Ergänzungsregister für natürliche Personen;
4. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968.“

5. § 7 lautet:

„§ 7

Informationspflicht

Vor der Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schischule ist der Gemeinde des in Aussicht genommenen Standortes und dem Steiermärkischen Schilehrerverband das Bewilligungsansuchen mit den vollständigen Unterlagen zu übermitteln. Gleiches gilt für den Bewilligungsbescheid.“

6. § 12 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) eine ausreichende Alpinpraxis durch Übermittlung von bestätigten Tourenberichten nachweisen können.“

7. Dem § 34 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und 6, § 7 sowie § 12 Abs. 1 lit. d mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 62

Änderung des Gesetzes betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landeskultur bestellten und beeideten Wachorgane

Das Gesetz betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landeskultur bestellten und beeideten Wachorgane, LGBl. Nr. 58/1950, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Dem Gesetz wird folgender § 7 angefügt:

„§ 7

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], außer Kraft.“

Artikel 63

Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes

Das Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 14/1970, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zu § 37 lautet „Rechnungsabschluss“.

b) Der Eintrag zu § 38a lautet „Veröffentlichungen“.

2. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Einberufung der Vollversammlung hat schriftlich mindestens 8 Tage vor dem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zur Abwehr eines nicht wiedergutzumachenden Schadens für die Kammerzugehörigen kann die Einberufung der Vollversammlung spätestens 48 Stunden vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen."

3. § 10 Abs. 6 lautet:

„(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Kammerdirektor zu unterzeichnen und dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie jedem Mitglied der Vollversammlung zu übermitteln. § 14 Abs. 5 letzter Satz AVG gilt sinngemäß."

4. § 27 Abs. 4 lit. a lautet:

„a) Die Ausschreibung der Wahl ist in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für das Land Steiermark und an den Amtstafeln der Gemeinden zu verlautbaren. Als Tag der Wahlausschreibung gilt der Tag der Verlautbarung in der Grazer Zeitung."

5. § 27 Abs. 4 lit. c und d lauten:

„c) Die Wählerverzeichnisse sind am 32. Tag nach der Wahlausschreibung von den Gemeinden durch fünf Werktage zur öffentlichen Einsicht und Durchführung des Berichtigungsverfahrens bereitzuhalten. Berichtigungsanträge sind innerhalb der Einsichtsfrist der Gemeinde zu übermitteln. Über Berichtigungsanträge entscheidet die Gemeindewahlbehörde endgültig. Die im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten sind von der Gemeinde schriftlich von der Aufnahme in das Wählerverzeichnis unter Angabe des Wahllokales und der Wahlzeit zu verständigen. Mit der Wählerverständigung ist auch ein Antragsformular auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen zu übermitteln.

d) Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung beteiligen, haben ihre Kreiswahlvorschläge bzw. Bezirkswahlvorschläge spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag der Kreiswahlbehörde bzw. der Bezirkswahlbehörde zu übermitteln. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers unterschrieben oder von bäuerlichen Landesvereinen eingebracht sein. Die ordnungsgemäß eingebrachten Wahlvorschläge sind von der Kreiswahlbehörde bzw. Bezirkswahlbehörde spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag abzuschließen und spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag in der Grazer Zeitung und an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörden und der Gemeinden zu veröffentlichen."

6. § 27 Abs. 4 lit. g lautet:

„g) Die Wahlberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich durch Abgabe des Stimmzettels am Wahltag vor der Gemeindewahlbehörde oder durch Briefwahl auszuüben. Im Falle der Stimmabgabe durch Briefwahl sind die in lit. f genannten amtlichen Stimmzettel sowie Wahlkuverts und Rückkuverts zu verwenden. Auf dem Rückkuvert ist anzubringen: die Adresse der Wahlbehörde, der Name und die Adresse des Wahlberechtigten, die eidesstaatliche Erklärung und der Hinweis, dass die Stimmabgabe nur gültig ist, wenn die Wahlunterlagen am Wahltag spätestens bis Ende der Wahlzeit bei der zuständigen Wahlbehörde einlangen. Wähler, die ihr Stimmrecht mittels Briefwahl ausüben wollen, haben Anspruch auf Rückkuverts (Wahlunterlagen). Die Ausstellung der Wahlunterlagen ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, zu beantragen. Schriftliche Anträge können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten eingebracht werden. Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig. Beim mündlich gestellten Antrag ist die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist, durch ein Dokument glaubhaft zu machen. Beim schriftlich gestellten Antrag kann die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Übermittlung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde zu überprüfen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Gemeinde auch ermächtigt, die Passnummer selbstständig anhand der zentralen Evidenz gemäß § 22b Passgesetz 1992 zu überprüfen. Der Antrag auf Ausstellung der Wahlunterlagen für eine juristische Person ist von jener Person zu stellen, die gemäß § 24 Abs. 2a das Wahlrecht für die juristische Person ausübt. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausstellung der

Wahlunterlagen ist der Nachweis der Vertretungsbefugnis bzw. der schriftlichen Bevollmächtigung zu übermitteln. Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht entweder im Postweg, direkt nach Ausstellung der Wahlunterlagen vor Ort in der Gemeinde oder durch persönliche Übergabe des Wahlkuverts an die Wahlbehörde ausüben. Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit der Wahlunterlagen ist ein Ersatz nicht möglich. Für die Umhüllung der Wahlkuverts ist das Rückkuvert zu verwenden. Die Kosten für die Herstellung der Wahlunterlagen sowie die Portokosten der Übermittlung der Wahlunterlagen an die Wahlbehörde trägt die Landeskammer. Die postalische Übersendung der Wahlunterlagen an die Wahlbehörde erfolgt auf Gefahr des Wahlberechtigten.“

7. § 30b Abs. 2 lautet:

„(2) Das Ergebnis ist unverzüglich der Gemeinde- bzw. Bezirkswahlbehörde mitzuteilen. Die Bezirkswahlbehörde meldet das Ergebnis wiederum unverzüglich der Landeswahlbehörde.“

8. § 30c lautet:

„§ 30c

Ergebnis der Befragung

(1) Die Gemeindewahlbehörden haben über das Ergebnis der Ermittlungen eine Niederschrift im Sinne des § 57 der Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2005 anzulegen. § 14 Abs. 5 letzter Satz AVG gilt sinngemäß.

(2) Das Ergebnis der Befragung ist von der Landeswahlbehörde für die Kammerwahlen unverzüglich festzustellen, niederschriftlich zu beurkunden und in der Grazer Zeitung zu veröffentlichen sowie der Vollversammlung zur Beratung zu übermitteln.

(3) Im Übrigen sind bei der Durchführung des Verfahrens die Bestimmungen der Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2005 sinngemäß anzuwenden.“

9. § 33 Abs. 6 lautet:

„(6) Spätestens bis 31. Jänner des Beitragsjahres hat jeder Beitragspflichtige die Unterlagen für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, wie Einheitswertbescheid, Pachtvertrag u. dgl., der zuständigen Bezirkskammer unaufgefordert zu übermitteln. Die Beitragspflichtigen haben der zuständigen Bezirkskammer alle Umstände anzuzeigen, die ihre Beitragspflicht begründen, ändern oder beenden. Sie haben auch den Wegfall von Voraussetzungen für eine Befreiung von einem Beitrag anzuzeigen. Alle bei der Bezirkskammer einlangenden Anzeigen sind unverzüglich der Landeskammer für die Ermittlung, Festsetzung und Einhebung des Kammerbeitrages A zu übermitteln.“

10. § 37 lautet:

„§ 37

Rechnungsabschluss

Die Landeskammer erstellt alljährlich den Rechnungsabschluss, der nach der Beschlussfassung durch die Vollversammlung der Landesregierung bis zum Ende des 1. Halbjahres des nachfolgenden Kalenderjahres zur Kenntnis zu übermitteln ist. Der Rechnungsabschluss ist so zu erstellen, dass aus ihm auch die Gebarung der Bezirkskammern zu entnehmen ist. Er ist den Mitgliedern der Vollversammlung gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung der Vollversammlung, in welcher der Rechnungsabschluss beschlossen werden soll, zu übermitteln.“

11. § 38a lautet:

„§ 38a

Veröffentlichungen

Die Dienst- und Besoldungsordnung und die Geschäftsordnung der Landes- und Bezirkskammern sind vom Präsidenten der Landeskammer bzw. vom Obmann der Bezirkskammer im Internet auf der Website der Landeskammer zu veröffentlichen.“

12. Dem § 46 werden folgende Abs. 17 und 18 angefügt:

„(17) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 44d mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(18) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 10 Abs. 3 und 6, § 27 Abs. 4 lit. a, c, d und g, § 30b Abs. 2, § 30c, § 33 Abs. 6, § 37 und § 38a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 64
Änderung des Steiermärkischen Fischereigesetzes 2000

Das Steiermärkische Fischereigesetz 2000, LGBl. Nr. 85/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 84/2026, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile „§ 28c Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 88/2025“ *entfällt.*

b) Nach dem Eintrag „§ 28c Personenbezogene Bezeichnungen“ *wird die Zeile* „§ 28d Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 88/2025“ *eingefügt.*

2. § 8 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. der Nachweis einer Bescheinigung des Landesfischereiverbandes über die Absolvierung eines Fischereiaufseherkurses mit positivem Single-Choice-Test (mindestens 80 % der Gesamtpunktezahl); ein negativer Test kann ohne Kurswiederholung innerhalb von zwei Monaten einmal wiederholt werden. Dieser Nachweis kann auch durch den erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung oder die erfolgreiche Absolvierung einer gleichwertigen Ausbildung in der Steiermark, in einem anderen Bundesland oder im Ausland erbracht werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat sich vor der Bestellung durch eingehende Befragung die Gewissheit zu verschaffen, dass die Kenntnis des gegenständlichen Gesetzes gewährleistet ist.“

3. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Fischereiaufsichtsorgane müssen an Fortbildungskursen teilnehmen, die vom Landesfischereiverband zu veranstalten sind. Über deren Besuch ist eine Bescheinigung auszustellen. Die Bestellung als Fischereiaufsichtsorgan durch die Bezirksverwaltungsbehörde erlischt gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 StAOG, wenn der Bezirksverwaltungsbehörde nicht alle fünf Jahre eine Bescheinigung des Landesfischereiverbandes oder einer gleichwertigen Ausbildungseinrichtung in einem anderen Bundesland oder im Ausland über die erfolgreiche Teilnahme an einem gleichwertigen Fortbildungskurs übermittelt wird.“

4. § 9 Abs. 3a Z 3 lautet:

„3. Bestände der Passbehörden sowie Bestände der mit der Registrierung des Elektronischen Identitätsnachweises – E-ID betrauten Behörden: das aktuelle Lichtbild, ausgenommen das Lichtbild eines Reisepasses gemäß § 4a des Passgesetzes 1992; sofern in diesen Beständen kein Lichtbild vorhanden ist, ist die antragstellende Person verpflichtet, ein Lichtbild nach § 4 der Passgesetz-Durchführungsverordnung zu übermitteln;“

5. § 9 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Ertrag der Fischerkartenabgabe fließt dem Land zu. Mindestens 10 % des Abgabenertrages sind für die Förderung der Fischerei zweckgebunden. 60 % des Abgabenertrages fließen dem Landesfischereiverband zur Besorgung der ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu. Der Landesfischereiverband hat der Landesregierung jährlich bis 31. März über seine Tätigkeiten sowie die widmungsgemäße, sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der zugeflossenen Mittel zu berichten. Die Landesregierung ist berechtigt, die Gebarung des Landesfischereiverbandes mit diesen Mitteln zu prüfen. Der Landesfischereiverband hat der Landesregierung über Aufforderung alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen. Mittel, die nicht im Sinne dieser Bestimmung verwendet wurden, sind vom Landesfischereiverband unverzüglich an das Land zurückzuerstatten.“

6. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Fischfang in Fischpässen (Fischleitern, Umgehungsgerinnen) sowie in deren Ein- und Ausstiegsbereich und in Laichbiotopen, die im Zuge wasserbaulicher Maßnahmen errichtet und als solche gekennzeichnet wurden, ist verboten. Aus den in § 15 Abs. 2 genannten Gründen kann die

Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Landesfischereiverbandes Ausnahmen von diesem Verbot gewähren.“

7. § 15 Abs. 8 lit. a lautet:

„a) behördlich angeordnet wurden, wie insbesondere anlässlich wasserrechtlicher Bewilligungsverfahren oder im Rahmen der Erhebung des Zustandes von Gewässern nach dem siebenten Abschnitt des Wasserrechtsgesetzes 1959 oder“

8. § 15 Abs. 9 lautet:

„(9) Abs. 8 1. Satz gilt nicht, wenn, in den letzten 12 Monaten eine Fischbestandsuntersuchung gemäß der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung mittels Elektrobefischung im betreffenden Fischwasser durchgeführt wurde und seitdem keine wesentlichen Änderungen durch Naturereignisse, wie insbesondere Hochwässer oder Fischsterben, eingetreten sind.“

9. Der bisherige „§ 28c Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 88/2025“ *erhält die Paragrafenbezeichnung* „§ 28d“.

10. § 30 Abs. 7 erhält die Absatzbezeichnung „(8)“.

11. § 30 Abs. 8 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“.

12. Dem § 30 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3, § 9 Abs. 3a Z 3 und Abs. 6, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 8 lit. a und Abs. 9, die Umbenennung von § 28c in § 28d sowie von § 30 Abs. 7 und 8 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 65
Änderung des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes

Das Steiermärkische Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 134/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf Verlangen der Behörde ist darüber hinaus ein land- oder forstwirtschaftliches Bewirtschaftungskonzept zum Nachweis einer nachhaltigen, dauerhaften und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu übermitteln.“

2. § 8a Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bürgermeister der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, hat den Rechtserwerb an der Amtstafel sowie im Internet auf der Website der Gemeinde ohne unnötigen Aufschub zu veröffentlichen und ihrem Ortsvertreter (§ 46) sowie der zuständigen Bezirkskammer (Abs. 1 Z 3) zur Kenntnis zu bringen. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen. Auf die Möglichkeit einer Mitteilung nach Abs. 3 und die Einsichtnahme in die Vertragsurkunde bei der Grundverkehrsbehörde ist hinzuweisen.“

3. § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Genehmigungsbescheide nach Abs. 1 sind zu begründen und der Landesregierung zu übermitteln.“

4. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer auf Grund eines erklärungspflichtigen Rechtsgeschäftes Rechte erwerben soll, hat der Grundverkehrsbehörde eine schriftliche Erklärung in dreifacher Ausfertigung zu übermitteln. Für die Erklärung ist ein durch Verordnung der Landesregierung festgelegtes Formular zu verwenden.“

5. § 17 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Grundverkehrsbehörde hat die Abgabe der Erklärung zu bestätigen. Eine Bestätigung verbleibt bei der Grundverkehrsbehörde.“

6. § 28a lautet:

„§ 28a

Verfahren

Die Grundverkehrsbehörde hat im Hinblick auf § 28 Abs. 1 Z 1 das Militärkommando Steiermark und die Landespolizeidirektion Steiermark und im Hinblick auf Abs. 1 Z 2 die Gemeinde, in der das Vertragsgrundstück liegt, die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark jeweils unter Übermittlung des Antrages zu hören. Diese haben das Recht, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben.“

7. Nach § 30 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Sofern für die Eintragung in das Grundbuch eine Bestätigung der Rechtskraft erforderlich ist, hat die Grundverkehrsbehörde eine solche in geeigneter Form, bevorzugt digital, auszustellen.“

8. 34 Abs. 2 lautet:

„(2) Entscheidet die Grundverkehrsbehörde, dass die Übertragung des Eigentums an den Meistbietenden keiner Genehmigung oder Erklärung bedarf, erteilt sie die Genehmigung oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb vier Monaten nach dem Einlangen des Antrags (Abs. 1) bei der zuständigen Grundverkehrsbehörde ein Bescheid nicht zu, so ist der Beschluss über die Erteilung des Zuschlags für wirksam zu erklären, auszustellen und zu verlautbaren. Ebenso ist vorzugehen, wenn der Meistbietende innerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Frist eine Erklärung nach § 17 vorlegt.“

9. § 35 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. dem Exekutionsgericht eine Erklärung nach § 17 zu übermitteln.“

10. § 35 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Wird binnen eines Monats ab öffentlicher Bekanntmachung des erneuten Versteigerungstermins durch Aufnahme des Versteigerungsedikts in die Ediktsdatei (§ 170 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Exekutionsordnung) kein Antrag auf Genehmigung, gegebenenfalls kein Antrag auf Erlassung eines Bescheides, aus dem sich ergibt, dass der Zuschlag keiner Genehmigung bedarf, gestellt bzw. keine Erklärung abgegeben, so hat die Grundverkehrsbehörde dies dem Exekutionsgericht unverzüglich mitzuteilen. Das ordentliche Gericht hat sodann den neuen Versteigerungstermin abzuberaumen.

(5) Im Fall des Abs. 4 oder wenn im erneuten Versteigerungstermin keine Bieter auftreten oder keine gültigen Anbote abgegeben werden, hat das Exekutionsgericht den Beschluss über die Erteilung des Zuschlags an den Meistbietenden des ersten Versteigerungstermins für wirksam zu erklären, auszustellen und zu verlautbaren und die Grundverkehrsbehörde hievon zu verständigen.“

11. § 36 Abs. 1 lautet:

„(1) Vor der Verständigung des Erstehers von einem Überbot hat das Exekutionsgericht den Überbieter aufzufordern, binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist die Entscheidung der Grundverkehrsbehörde über die Genehmigungs- oder Erklärungsbedürftigkeit oder die Genehmigung seines Rechtserwerbs zu beantragen oder aber eine Erklärung nach § 17 zu übermitteln.“

12. § 39 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. die Verbücherung durch Übermittlung einer Entscheidung im Sinne des § 18 Abs. 2, des § 26 Abs. 3 oder des § 28 oder einer Erklärung nach § 17 zu beantragen oder“

13. § 57 Abs. 2 lautet:

„(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2026,
2. Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, in der Fassung BGBl. I Nr. 190/2013,
3. Außerstreitgesetz, BGBl. I Nr. 111/2003, in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2026,
4. Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2026,
5. Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871, in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2026.“

14. Dem § 60 werden folgende Abs. 15 und 16 angefügt:

„(15) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 58g mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(16) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 7 Abs. 3, § 8a Abs. 2, § 11 Abs. 4, § 17 Abs. 1 und 5, § 28a, § 30 Abs. 3a, § 34 Abs. 2, § 35 Abs. 1 Z 2, Abs. 4 und 5, § 36 Abs. 1, § 39 Abs. 1 Z 1 und § 57 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 66
Änderung des Steiermärkischen Hybridsaatgutvermehrungsgesetzes

Das Steiermärkische Hybridsaatgutvermehrungsgesetz, LGBl. Nr. 31/1968, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 7/2026, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Einwände der Saatgutvermehrer oder der betroffenen Landwirte gegen die Bemessung des Saatgutersatzes oder der Höhe der Entschädigung für Mindererträge sind binnen 4 Wochen der Kammer schriftlich zu übermitteln und von dieser mit einem begründeten Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln, die über die Ansprüche bescheidförmig abspricht.“

2. Dem § 10 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. […], tritt § 6 Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 67
Änderung des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986

Das Steiermärkische Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 61/2026, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Wildgattern hat der Grundeigentümer um die Genehmigung bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen. Dem Ansuchen sind Projektunterlagen, insbesondere Lageplan, Beschreibung der Anlage und Zielbestand anzuschließen. Eine solche Genehmigung ist zu befristen und erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen (insbesondere über die Mindestgröße, die Wilddichte, die Umzäunung, die Fütterung und den Zeitpunkt des Öffnens und Schließens des Gatters) zu erteilen, sofern gewährleistet ist, dass der Zweck des Wildgatters sichergestellt wird und ungünstige Auswirkungen, insbesondere auf außerhalb des Wildgatters bestehende Wildwechsel, tunlichst ausgeschlossen werden. Überdies ist auf die forstrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen und sind der Bezirksjägermeister und die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft zu hören.“

2. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Verpachtung von Teilen eines Eigenjagdgebietes ist zu bewilligen, wenn die verpachteten und die allenfalls verbleibenden Eigenjagdgebietsflächen jeweils mindestens 115 ha umfassen. Bei verpachteten Eigenjagdgebietsflächen gelten die gemäß § 12 Abs. 2 eingeräumten Vorpachtflächen als mitverpachtet. Verpachtende Personen haben der Behörde Lagepläne und Grundstücksverzeichnisse zu übermitteln. Pachtende Personen haben ihre Pächterfähigkeit nachzuweisen. Derartige Verpachtungen sind nur für ganze Grundstücke und ab Beginn eines Jagdjahres und für ganze Jagdjahre jeweils bis zur Höchstdauer einer Jagdpachtperiode möglich.“

3. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Sechs Monate vor Ende der jeweilig laufenden Jagdpachtzeit hat die Bezirksverwaltungsbehörde an ihrem Amtssitz und in der Gemeinde eine Kundmachung zu veröffentlichen, womit diejenigen Grundeigentümer, welche für die kommende, in der Kundmachung zu bezeichnende Jagdpachtzeit (§ 9) auf Grund des § 3 die Befugnis zur Eigenjagd beanspruchen, aufgefordert werden, diesen Anspruch binnen sechs Wochen bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden und in angemessener Weise zu begründen.“

4. § 16 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Die Ausschreibung ist in der Regel mindestens drei Monate vor Beginn der Pachtzeit an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörde und der betreffenden Gemeinde sowie im Internet auf der Website der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft und auf Ersuchen des Gemeinderates auch in bestimmten Fachzeitschriften zu veröffentlichen.

(4) Die vorerwähnte Ausschreibung hat die wesentlichen Angaben über die zu versteigernde Jagd, die Verpachtungsbedingungen, den Ausrufpreis, die Dauer der Verpachtung, ferner hinsichtlich des zu erlegenden Leggeldes (Vadium), die für den Bereich des Gemeindejagdgebietes etwa bestehenden Hasenausrottungsanordnungen (§ 61 Abs. 2), weiters die Angabe des Ortes und der Zeit der vorzunehmenden Versteigerung zu enthalten; es ist ferner in dieser Ausschreibung die ausdrückliche Bemerkung aufzunehmen, dass, wenn infolge der endgültigen Entscheidung über etwa noch anhängige Beschwerden oder im Sinne weiterer Bestimmungen dieses Gesetzes oder infolge Änderungen der Gemeindegrenzen ein Zuwachs oder Abfall am Gemeindegebiet eintritt, der bei der Versteigerung erzielte Pachtschilling ungeachtet der hinsichtlich der betreffenden Gemeindejagden gegebenenfalls zu Recht bestehenden Pachtverträge eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnisse des Flächenausmaßes des Zuwachses oder Abfalles erfährt.“

5. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Der vom Bürgermeister zu erstellende Aufteilungsentwurf ist vor der Übermittlung an den Gemeinderat durch vier Wochen zur öffentlichen Einsicht zugänglich zu machen. Die Möglichkeit zur öffentlichen Einsicht ist im Internet auf der Website der Gemeinde mit dem Hinweis zu veröffentlichen, dass es jedem Grundeigentümer im Gemeindejagdgebiet freisteht, gegen den Aufteilungsentwurf innerhalb der Einsichtsfrist bei der Gemeinde Einwendungen schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben. § 14 Abs. 5 letzter Satz AVG gilt sinngemäß. Solche Einwendungen sind vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.“

6. § 24 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Bürgermeister hat den Gemeinderatsbeschluss samt Begründung und allfälligen Einwendungen der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln, die dem Gemeinderatsbeschluss die Genehmigung zu versagen hat, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Art der Jagdverpachtung nicht gegeben sind oder die geltend gemachten Gründe nicht dem Interesse der vertretenen Grundeigentümer (§ 13) entsprechen. Liegt ein von der Bezirksverwaltungsbehörde geprüfter gesetzeskonformer Gemeinderatsbeschluss im Sinne des Abs. 3 oder 5 vor, kann die Genehmigung nur aus den Gründen des § 15 versagt werden.“

7. § 32a lautet:

„§ 32a

Eigentümerwechsel

Geht eine festgestellte Eigenjagd im Gesamten an einen anderen oder mehrere andere Eigentümer über, bleibt die Befugnis zur Eigenjagd aufrecht. Vom Übernehmenden ist der Eigentümerwechsel jedoch unverzüglich durch einen das Eigentum nachweisenden Grundbuchsauszug und einer schriftlichen Erklärung, in die Rechte und Pflichten des Übergebenden eintreten zu wollen, der Behörde anzuzeigen. Darüber hat die Behörde mit Bescheid zu entscheiden.“

8. § 34 Abs. 5 lautet:

„(5) Zusätzlich zu den fachlichen Voraussetzungen gemäß § 4 StAOG muss das zu bestellende Jagdaufsichtsorgan ein Zeugnis erbringen, welches die erfolgreiche Ablegung der steirischen Aufsichtsjägerprüfung vor einer vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung bestellten Prüfungskommission bestätigt. Prüfungszeugnisse, die vor dem Jahr 1986 ausgestellt wurden und die die erfolgreiche Ablegung der steirischen Aufsichtsjägerprüfung bestätigen, werden anerkannt. Liegt die Ablegung der Aufsichtsjägerprüfung länger als fünf Jahre zurück, ist dem Antrag auf Bestellung dieses Aufsichtsorganes außerdem eine Bestätigung über die Teilnahme an einem Kurs gemäß Abs. 10, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf, anzuschließen.“

9. § 34 Abs. 11 lautet:

„(11) Die Bestellung als Jagdschutzorgan durch die Behörde erlischt gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 StAOG, wenn nicht rechtzeitig längstens alle fünf Jahre der Behörde eine Bestätigung über den Besuch eines Weiterbildungskurses innerhalb der letzten fünf Jahre gemäß Abs. 10 übermittelt wird.“

10. § 37 Abs. 4 lautet:

„(4) Die erste Ausstellung einer Jagdkarte ist davon abhängig, dass der Bewerber vor der Bezirksverwaltungsbehörde eine Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Von der Ablegung der Prüfung sind Personen befreit, die den Besitz einer gültigen Jagdkarte eines anderen Bundeslandes oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des EWR-Abkommens oder der Schweizer Eidgenossenschaft nachweisen, sofern in diesem Staat für die Erlangung der Jagdkarte das Bestehen einer der steirischen Jägerprüfung entsprechenden Prüfung (theoretische und praktische Prüfung, insbesondere positive Absolvierung der Schießprüfung) erforderlich ist. Die positive Absolvierung der Forstfachschule, der positive Abschluss der jagdlichen Pflichtausbildung an der Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft sowie der positive Abschluss der jagdlichen Ausbildung an der Universität für Bodenkultur befreien von der Verpflichtung zur Ablegung der Jägerprüfung, wenn mit dem Zeugnis auch eine Bestätigung der jeweiligen Ausbildungsstätte über den Besitz eines Mindestmaßes an Schießfertigkeit entsprechend der steirischen Jägerprüfung übermittelt wird. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind ermächtigt, mit dem Vorsitz in der Prüfungskommission und mit der Durchführung dieser Prüfungen die zuständigen Bezirksjägermeister gegen jederzeitigen Widerruf zu betrauen.“

11. § 41 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) Personen, für die ein Erwachsenenvertreter bestellt ist, sofern die Gründe für die Bestellung des Erwachsenenvertreters für die Ausübung der Jagd von Bedeutung sind;“

12. § 44 Abs. 4 lautet:

„(4) Über die Wahlvorgänge ist eine Niederschrift aufzunehmen. § 14 Abs. 5 letzter Satz AVG gilt sinngemäß. Die Stimmzettel sind ihr anzuschließen.“

13. § 50 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Füttern von Gams- und Damwild ist verboten. Die Errichtung und der Betrieb von Fütterungen für Rot-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild sind von der Behörde zu genehmigen. Dem Antrag des Jagdausübungsberechtigten sind Projektunterlagen, insbesondere Lageplan, Beschreibung der Anlage und Zielbestand anzuschließen. Vor Genehmigung sind der Bezirksjägermeister und die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft zu hören und ist die Zustimmung des Grundeigentümers, auf dessen Grund die Fütterung errichtet werden soll, einzuholen. Fütterungen für Rotwild dürfen nur außerhalb des rotwildfreien Gebietes genehmigt werden.“

14. § 51 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Jagdausübungsberechtigte hat Wildschutzgebiete mit Hinweistafeln, auf denen die zeitliche Begrenzung der Sperre ersichtlich ist, ausreichend zu kennzeichnen. Das Bestehen von Wildschutzgebieten ist an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörde und der betreffenden Gemeinde unter genauer Anführung der zeitlichen und örtlichen Begrenzung der Sperre kundzumachen. Ändern sich die Voraussetzungen, die für die Verfügung des Wildschutzgebietes maßgebend waren, beispielsweise durch die Auflassung einer Rotwildfütterung, ist eine Überprüfung der Genehmigung durchzuführen. Allenfalls ist die Auflassung des Wildschutzgebietes mit Bescheid durchzuführen und die Hinweistafeln sind unverzüglich zu entfernen.“

15. § 56 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Genehmigung des Abschussplanes erfolgt durch den Bezirksjägermeister unter Zugrundelegung der Abschussrichtlinien der Steirischen Landesjägerschaft im Einvernehmen mit dem Antragsteller und der zuständigen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft sowie unter Berücksichtigung der Abschussplanerfüllung des vergangenen Jagdjahres, erforderlichenfalls nach Überprüfung der Angaben des Abschussplanes im Revier. Kommt ein solches Einvernehmen mit dem Antragsteller und dem Bezirkskammervertreter nicht zustande, wird der Abschussplan von der Bezirksverwaltungsbehörde festgelegt. Kommt das Einvernehmen nur für Teile des Abschussplanes zustande, hat der Bezirksjägermeister diese Teile zu genehmigen, die strittigen Teile des Abschussplanes jedoch der Bezirksverwaltungsbehörde zur Entscheidung zu übermitteln. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung den Bezirksjägermeister und den Vertreter der Bezirkskammer anzuhören. Der Jagdausübungsberechtigte hat den genehmigten bzw. festgesetzten Abschussplan dem Jagdschutzpersonal zur Kenntnis zu übermitteln. Bei der Genehmigung bzw. Festlegung der Abschusspläne ist zur Regulierung der Wildbestände auf die Situation in den Nachbarjagdgebieten Bedacht zu nehmen. Die gemeinsame Abschussplanung für mehrere Jagdgebiete (Reviere) ist unter der Voraussetzung des

Einvernehmens zwischen den Jagdausübungsberechtigten zulässig, wobei die auf jedes einbezogene Jagdgebiet entfallenden Abschüsse durch gesonderte Abschusspläne ausgewiesen sein müssen.“

16. § 56 Abs. 4 lautet:

„(4) Jeder Abschuss und jedes aufgefundene Stück Fallwild ist in eine Abschussliste einzutragen, die dem Bezirksjägermeister auf Verlangen zu übermitteln ist. Die Erlegung jedes Stückes Schalen-, Auer- und Birkwild sowie jedes Murmeltieres und die Auffindung von Fallwild dieser Wildarten ist binnen drei Tagen elektronisch oder mittels Abschussmeldekarte dem Bezirksjägermeister anzuzeigen. Fallwild, das ist Wild, welches nicht im Zuge der Jagdausübung getötet wurde, ist von Beginn des Jagdjahres bis zur Erfüllung des Abschussplanes auf den Abschussplan anzurechnen. Als Frist für die Erfüllung des Abschussplanes gilt das jeweilige Ende der Jagdzeit. Nach der Erfüllung des Abschussplanes ist Fallwild bis zum Ende des Jagdjahres weiterhin elektronisch oder mittels Meldekarte zu melden. Der Lebendfang von Auer- und Birkwild, Murmeltieren und Schalenwild – ausgenommen Schwarzwild – ist nur im Rahmen von wissenschaftlich begleiteten Projekten zulässig. Um Lebendfang von Auerwild, Birkwild, Murmeltieren und Schalenwild – ausgenommen Schwarzwild – ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen. Darüber hat die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. Durch Lebendfang entnommenes Wild ist auf den Abschussplan anzurechnen.“

17. Dem § 84 wird folgender Abs. 27 angefügt:

„(27) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 16 Abs. 3 und 4, § 21 Abs. 2, § 24 Abs. 6, § 32a, § 34 Abs. 5 und 11, § 37 Abs. 4, § 41 Abs. 1 lit. c, § 44 Abs. 4, § 50 Abs. 2, § 51 Abs. 3, § 56 Abs. 3 und 4 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 68
Änderung des Steiermärkischen Landarbeiterkammergesetzes 1991

Das Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz, LGBl. Nr. 56/1991, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 13a Abs. 5 lautet:

„(5) Der Kontrollausschuss hat der Vollversammlung, der der Jahresabschluss zur Genehmigung übermittelt wird, einen Bericht über seine Prüfungstätigkeit zu übermitteln. Beschließt der Kontrollausschuss den Kontrollbericht nicht einstimmig, so können die dem Kontrollbericht nicht zustimmenden Mitglieder einen Minderheitsbericht erstellen, der dem Kontrollbericht anzuschließen ist.“

2. § 14 Abs. 4 lautet:

„(4) Ein Kammerrat scheidet aus einem Kammerorgan aus, wenn er dem Präsidenten seinen Rücktritt nachweislich erklärt hat.“

3. § 25 Abs. 4 lautet:

„(4) Die genehmigte Geschäftsordnung und die genehmigten Richtlinien (§ 12 Abs. 2 lit. c) sind im Internet auf der Website der Landarbeiterkammer für vier Wochen zu veröffentlichen.“

4. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Kammerbeiträge werden im Sinne des § 82 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung für die bei ihnen versicherten Kammerzugehörigen von den Arbeitgebern eingehoben und der Kammer abgeführt. In Ausnahmefällen ist mit Zustimmung der Steiermärkischen Landarbeiterkammer auch eine direkte Abfuhr der Kammerbeiträge durch den Arbeitgeber möglich. Bis zu einer Entscheidung im Verfahren nach § 28 ist der Arbeitgeber über Auftrag der Steiermärkischen Landarbeiterkammer verpflichtet, den eingehobenen Kammerbeitrag ihr direkt abzuführen.“

5. § 27 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Abfuhr der Kammerbeiträge hat seitens der Sozialversicherungsträger monatlich zu erfolgen. Die Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, der Steiermärkischen Landarbeiterkammer mindestens zweimal jährlich, im Jänner und im Juli, eine Abrechnung zu übermitteln, aus der hervorgeht, für wie viele Arbeiter und für wie viele Angestellte, getrennt nach Beschäftigungsarten, Beiträge abgeführt wurden.“

6. § 30 lautet:

„§ 30

Rechnungsabschluss und Tätigkeitsbericht

Die Vollversammlung beschließt den vom Kammeramt verfassten und von den Rechnungsprüfern geprüften Rechnungsabschluss, der mit dem Tätigkeitsbericht der Landesregierung zur Kenntnisnahme zu übermitteln ist.“

7. Dem § 36 werden folgende Abs. 14 und 15 angefügt:

„(14) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 34b mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(15) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 13a Abs. 5, § 14 Abs. 4, § 25 Abs. 4, § 27 Abs. 3 und 5 sowie § 30 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 69
Änderung des Steiermärkischen Landarbeits-Organisationsgesetzes

Das Steiermärkischen Landarbeits-Organisationsgesetz, LGBl. Nr. 116/2021, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Schlussteil lautet:

„Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen und den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. § 14 Abs. 5 letzter Satz AVG gilt sinngemäß.“

2. § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Obereinigungskommission kann ihre Beschlüsse auch im Umlaufweg fassen. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung der Obereinigungskommission mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen oder vom Vorsitzenden in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten und den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. § 14 Abs. 5 letzter Satz AVG gilt sinngemäß.“

3. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 13a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(2) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 3 Abs. 3 Schlussteil und Abs. 5 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 70
Änderung des Steiermärkischen Landesweinbaugesetzes 2020

Das Steiermärkische Landesweinbaugesetz 2020, LGBl. Nr. 91/2020, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Wiederbepflanzung ist bis zum Ende des fünften dem Jahr der Rodung folgenden Weinwirtschaftsjahres mittels Online-Formular der AMA zu beantragen. Eine beabsichtigte Wiederbepflanzung ist der Behörde spätestens drei Monate vor dem geplanten Auspflanzungstermin mittels Online-Formular der AMA zu melden. Die Genehmigung der Wiederbepflanzung ist demselben Bewirtschaftenden zu erteilen, der die Rodung vorgenommen hat. Die Wiederbepflanzung hat grundsätzlich auf der gerodeten Weingartenfläche zu erfolgen. Eine Übertragung auf eine andere

Weingartenfläche ist nur im Ausnahmefall unter Anschluss der Lagenbeurteilung und nur innerbetrieblich möglich, wenn diese Weingartenfläche gemäß § 4 Abs. 3 geeignet ist. Die Genehmigung kann unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen erfolgen.“

2. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Wiederbepflanzung hat bis zum Ende des achten dem Jahr der Genehmigung folgenden Weinwirtschaftsjahres nachweislich zu erfolgen. Die Auspflanzung darf das Ausmaß der gerodeten Rebfläche nicht überschreiten.“

3. § 6 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Genehmigung kann unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen erfolgen. Die genehmigungsfähige Auspflanzfläche ist auf die bisher im Landesweinbaukataster verzeichnete Fläche des Antragstellers, maximal jedoch mit zwei ha begrenzt (Deckelung). Die Auspflanzung hat bis zum Ende des dritten dem Jahr der Genehmigung folgenden Weinwirtschaftsjahres auf Rechnung und Gefahr des Antragstellers zu erfolgen. Eine Auspflanzung durch einen anderen Bewirtschaftenden ist unzulässig.“

4. § 14 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Die Organe der Behörde sowie die von ihr beauftragten Sachverständigen sind befugt, die zur Überprüfung notwendigen Auskünfte einzuholen, die Übermittlung von Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu begehen, Rebproben zu entnehmen und Nachmessungen vorzunehmen. Dabei ist mit größtmöglicher Schonung der Interessen der Betroffenen vorzugehen. Den Bewirtschaftenden und Eigentümern der betroffenen Grundstücke ist Gelegenheit zu geben, bei den Begehungen und Nachmessungen anwesend zu sein.

(4) Bewirtschaftende und Eigentümer sind verpflichtet, den Überwachungsorganen (Abs. 3) die geforderten Auskünfte zu geben, die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln und den Zutritt zu Weingartenflächen zu gestatten. Auf Verlangen haben die Bewirtschaftenden und Eigentümer die Überwachungsorgane bei Begehungen zu begleiten oder durch Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, begleiten zu lassen.“

5. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Jeder Bewirtschaftende hat jährlich bis spätestens 15. Mai, erstmalig bis 31. Dezember 2020, einen „Mehrfachantrag Flächen“ gemäß Verordnung (EU) 640/2014, welcher alle bewirtschafteten Weingartenflächen zu beinhalten hat, zu übermitteln. Die Landwirtschaftskammer kann im Auftrag der Bewirtschaftenden tätig werden und erhält die hiefür notwendigen Zugriffe zum INVEKOS-System.“

6. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Verweise in diesem Gesetz auf Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Branchenverband-Verordnung, BGBl. II Nr. 164/2011;
2. GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV, BGBl. II Nr. 403/2022, in der Fassung BGBl. II Nr. 1/2026;
3. Rebenverkehrsgesetz 1996, BGBl. Nr. 418/1996, in der Fassung BGBl. I. Nr. 58/2017;
4. Weingesetz 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2023;
5. Verordnung zur Durchführung des gemeinschaftlichen Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, BGBl. II Nr. 365/2016, in der Fassung BGBl. II Nr. 191/2023.“

7. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. die gemäß § 14 Abs. 4 geforderten Auskünfte, die Übermittlung von Unterlagen sowie den Zutritt und die Begleitung zu Weingartenflächen verweigert;
2. die Übermittlung des Mehrfachantrages gemäß § 15 Abs. 3 unterlässt;
3. bei der Übermittlung des Mehrfachantrages gemäß § 15 Abs. 3 sowie bei der Online-Meldung von Rodung und Auspflanzung wissentlich unvollständige und unrichtige Angaben macht.“

8. Der Text des § 22a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“*; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:*

„(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 21b mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(3) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 5 Abs. 2 und 4, § 6 Abs. 5, § 14 Abs. 3 und 4, § 15 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und 19 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 71
Änderung des Steiermärkischen landwirtschaftlichen Bodenschutzgesetzes

Das Steiermärkische landwirtschaftliche Bodenschutzgesetz, LGBl. Nr. 66/1987, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 19/2026, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Landwirtschaftliche Böden im Sinne dieses Gesetzes sind Böden, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden oder genutzt werden könnten, einschließlich der alpinen Grünflächen. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Böden, die Wald im Sinne des Forstgesetzes sind.“

2. § 5 entfällt.

3. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Auf Grund der Untersuchungen des Bodens und des Klärschlammes hat die von der Landesregierung anerkannte Untersuchungsanstalt oder der zu Bodenuntersuchungen befugte Ziviltechniker dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie dem Betreiber der Abwasserreinigungsanlage ein Zeugnis auszustellen und der Behörde zu übermitteln. Das Zeugnis hat unter Berücksichtigung der Angaben gemäß Abs. 2 und der gemäß § 12 erlassenen Verordnung, die Dauer der Gültigkeit, die zulässige Menge an Klärschlamm für das untersuchte Grundstück pro Jahr sowie den Schadstoffgehalt des Klärschlammes zu enthalten.“

4. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei jeder Abgabe von Klärschlamm zur Aufbringung ist eine Bestätigung auszustellen, die dem Betreiber der Anlage, dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Böden, auf denen der Klärschlamm aufgebracht wird, und der Behörde zu übermitteln ist. Die Bestätigung ist zehn Jahre aufzubewahren.“

5. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Aufbringung von Klärschlamm ist verboten, wenn ein Zeugnis gemäß § 8 Abs. 4 nicht ausgestellt oder dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Böden, auf denen Klärschlamm aufgebracht werden soll, nicht übermittelt wurde.“

6. Dem § 17 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig tritt § 5 außer Kraft.“

Artikel 72
Änderung des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungs- und Kammeraufwandsgesetzes

Das Steiermärkische Landwirtschaftsförderungs- und Kammeraufwandsgesetz, LGBl. Nr. 32/2013, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 16 „(entfallen)“.

2. 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Berufsaus- und -fortbildung ist im Landwirtschaftskammergesetz, im Steiermärkischen Landarbeiterkammergesetz 1991 sowie im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz 2024 geregelt und als Förderungsmaßnahme definiert. Darüber hinaus können auch zertifizierte Einrichtungen, welche entsprechende Lehrgänge für die berufliche Aus- und Fortbildung anbieten, berücksichtigt werden.“

3. § 16 entfällt.

4. Dem § 20a werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 19a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(4) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis und § 13 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig tritt § 16 außer Kraft.“

Artikel 73
Änderung des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes

Das Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 12/1977, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 96b „(entfallen)“.

2. § 32 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei allen Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann, müssen die ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht erfolgreich erfüllt bzw. die achte Schulstufe mit Erfolg abgeschlossen sein. Die ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht sind erfolgreich erfüllt, wenn das Jahreszeugnis der achten Stufe der Volksschule, der vierten Stufe der Mittelschule oder der vierten oder der fünften Stufe der allgemeinbildenden höheren Schule in allen Pflichtgegenständen (ausgenommen in den Pflichtgegenständen Latein/Zweite lebende Fremdsprache und Geometrisches Zeichnen sowie in zusätzlichen schulautonomen Pflichtgegenständen und in besonderen Pflichtgegenständen an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung) eine Beurteilung aufweist und in keinem dieser Pflichtgegenstände die Note „nicht genügend“ enthält. Wurde die achte Schulstufe ohne Erfolg abgeschlossen, aber die siebente Schulstufe mit Erfolg, so ist die Aufnahme von der erfolgreichen Ablegung einer Eignungsprüfung abhängig zu machen.“

3. § 39 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Auf Ansuchen des Schülers oder von Amts wegen hat der Schulleiter einen Schüler von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen zu befreien, wenn dieser aus gesundheitlichen Gründen daran nicht teilnehmen kann. Der Schulleiter kann im Zweifelsfall hiefür den Nachweis eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

(4) Die Schulleitung kann einen Schüler auf sein Ansuchen von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen befreien, wenn er durch Nachweis eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule gleicher oder größerer Bildungshöhe nachweist, dass er einen lehrplanmäßig gleichen Pflichtgegenstand bereits mit Erfolg besucht hat.“

4. § 47 Abs. 6 lautet:

„(6) Spätestens in der dritten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden, denen die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe (§ 51) voraussichtlich nicht zuerkannt werden wird oder die die letzte Stufe der besuchten Schulart voraussichtlich nicht erfolgreich abschließen werden. Jenen Schülern, auf die sich die von der Klassenkonferenz auf Grund des Beratungsergebnisses zu treffende Entscheidung über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen bzw. den nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Stufe der besuchten Schulart bezieht, ist diese ebenso wie die gleichzeitig zu treffende Entscheidung über die Zulässigkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung (§ 50) oder der Wiederholung der Schulstufe (§ 52) unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Tagen, unter Angabe der Gründe, bekanntzugeben.“

5. § 59 Abs. 5 lautet:

„(5) Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, bis zu einer Woche der Schulleiter, darüber hinaus die Schulbehörde, die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.“

6. § 65 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Berufs- und Fachschulen, denen ein Schülerheim angeschlossen ist, kann der Lehrer gemäß § 31 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes im Rahmen seiner lehramtlichen Aufgabe verpflichtet werden, an dem der Schule angeschlossenen Internat Erzieherdienste zu verrichten. Art und Umfang dieser Erzieherdienste sind von der Schulbehörde unter Berücksichtigung eines geordneten Heimbetriebes durch Verordnung zu bestimmen."

7. § 86 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Schulbehörde hat zur Wahrnehmung der Schulaufsichtsangelegenheiten eine Schulinspektion für Berufs- und Fachschulen beim Amt der Landesregierung einzurichten. Die Schulinspektion ist durch Bedienstete des Schulaufsichtsdienstes auszuüben. Zu diesem Zwecke sind aus dem Kreise der land- und forstwirtschaftlichen Landes(vertrags)lehrpersonen ein „Landesschulinspektor für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen" sowie für einzelne Gegenstände oder Gegenstandsgruppen die erforderliche Anzahl von Schul- bzw. Fachinspektoren zu bestellen."

8. § 95a Abs. 2 Z 1 bis 4 lauten:

„1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025;
2. Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017;
3. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979, in der Fassung BGBl. I Nr. 22/2026;
4. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2025;"

9. § 96b entfällt.

10. Dem § 97 werden folgende Abs. 10 und 11 angefügt:

„(10) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 95b mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(11) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 32 Abs. 4, § 39 Abs. 3 und 4, § 47 Abs. 6, § 59 Abs. 5, § 65 Abs. 4, § 86 Abs. 1 und § 95a Abs. 2 Z 1 bis 4 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft, gleichzeitig tritt § 96b außer Kraft."

Artikel 74
Änderung des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes 2019

Das Steiermärkische Pflanzenschutzgesetz 2019, LGBl. Nr. 88/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. 1. Nach dem Eintrag „§ 13 Inkrafttreten" *wird die Zeile* „§ 13a Inkrafttreten von Novellen" *eingefügt.*

2. § 4 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. die zur Durchführung der Maßnahmen gemäß Z 1 bis 4 erforderlichen Auskünfte der Behörde oder der mitwirkenden Gemeinde zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln."

3. Nach § 13 wird folgender 13a eingefügt:

„§ 13a

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 12a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(2) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis und § 4 Abs. 2 Z 5 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft."

Artikel 75
Änderung des Steiermärkischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012

Das Steiermärkische Pflanzenschutzmittelgesetz 2012, LGBl. Nr. 87/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 48/2026, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 9 lautet:

„(9) Der Entwurf eines Aktionsplanes und eine verständliche Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des Entwurfs sind von der Landesregierung mindestens vier Wochen zur öffentlichen Einsicht im Internet auf der Website des Landes zu veröffentlichen. Die öffentliche Auflage ist in der Grazer Zeitung kundzumachen. Die Kundmachung hat zu enthalten:

1. die Auflagefrist;
2. die Fundstelle im Internet;
3. den Hinweis, dass es jedermann freisteht, gegenüber der Landesregierung innerhalb der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu übermitteln.“

2. § 9 Abs. 11 lautet:

„(11) Die Landesregierung hat den Aktionsplan dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erstmals bis zum 30. April 2012 zu übermitteln. Ebenso sind wesentliche Änderungen gemäß Abs. 7 unverzüglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln. Werden vom Bundesminister zu diesem Zweck einheitliche Berichtsformate zur Verfügung gestellt, sind nach Möglichkeit diese zu verwenden. Der Aktionsplan ist im Internet auf der Website des Landes zu veröffentlichen.“

3. § 12 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. Durchführung betrieblicher Maßnahmen, wie zum Beispiel Verbesserung der Dokumentation und Eigenkontrolle einschließlich der Übermittlung von Untersuchungszeugnissen in begründeten Fällen;“

4. § 15 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. die für die Kontrolle und Zwecke der Rückverfolgbarkeit maßgeblichen Unterlagen, insbesondere die Dokumentation gemäß § 3 Abs. 8, Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine und Rechnungen, zur Einsichtnahme zu übermitteln oder binnen angemessener Frist nachzureichen;“

5. Dem § 23a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 9 Abs. 9 und 11, § 12 Abs. 1 Z 5 und § 15 Abs. 1 Z 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 76
Änderung des Steiermärkischen Tierzuchtgesetzes 2019

Das Steiermärkische Tierzuchtgesetz 2019, LGBl. Nr. 74/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Durchführung eines Zuchtprogramms bedarf einer Genehmigung. Diese darf nur einem nach diesem Gesetz anerkannten Zuchtverband bzw. Zuchtunternehmen erteilt werden, sofern das Zuchtprogramm in der gesamten Steiermark durchgeführt werden soll und es den Anforderungen des Art. 8 Abs. 3 einschließlich des Kapitels IV sowie gegebenenfalls auch des Kapitels V der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 entspricht. Die Behörde hat vor ihrer Entscheidung ein Gutachten des Tierzuchtrates (§ 19) einzuholen; dies gilt dann nicht, wenn für dieselbe Rasse bereits ein Gutachten des Tierzuchtrates für ein, in den tierzuchtfachlich relevanten Punkten, identes Zuchtprogramm eines anderen Zuchtverbandes vorliegt.“

2. § 4 Abs. 1 vorletzter Satz lautet:

„Der Zuchtverband bzw. das Zuchtunternehmen hat ein Zuchtprogramm zu übermitteln, das diese Änderungen bereits enthält. § 3 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nur in Zweifelsfällen ein Gutachten des Tierzuchtrates einzuholen ist.“

3. § 4 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Wenn die Behörde innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag der Mitteilung nach Abs. 1 keine Mitteilung erstattet, gelten die Änderungen als genehmigt. Das auf diese Weise genehmigte Zuchtprogramm ist mit einem Genehmigungsvermerk zu versehen und dem Zuchtverband bzw. dem Zuchtunternehmen zu übermitteln.

(3) Zuchtverbände oder Zuchtunternehmen, die auf Grund des § 3 Abs. 4 oder § 24 Abs. 4 ihr in einem anderen Bundesland genehmigtes Zuchtprogramm in der Steiermark durchführen, haben die genehmigten Änderungen unter Anschluss des rechtswirksam geänderten Zuchtprogramms unverzüglich zu übermitteln."

4. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Im Fall der Einstellung der Führung eines Zuchtbuchs ist der Zuchtverband verpflichtet, die Aufbewahrung des Zuchtbuchs für fünf Jahre ab der Einstellung sicherzustellen. Ist er dazu nicht in der Lage, ist das Zuchtbuch der Behörde zwecks Aufbewahrung für diesen Zeitraum zu übermitteln. Jedem Halter eines Tieres, das in dem Zuchtbuch eingetragen oder vermerkt war, sind auf Verlangen die Daten des Tieres aus dem Zuchtbuch zur Verfügung zu stellen."

5. § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Wenn das besamte Tier ein Zuchttier ist, hat der Betreiber der Besamungsstation oder des Samendepots auf Verlangen des Tierhalters entweder diesem oder einem Zuchtverband oder einem Zuchtunternehmen, welcher/welches vom Tierhalter zu bestimmen ist, eine Tierzuchtbescheinigung oder sonstige Tierzuchtdokumente für Samen im Sinne des Kapitels VII der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012, zu übermitteln."

6. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem Halter des Empfängertieres sind auf Verlangen bei Übertragung eine Tierzuchtbescheinigung oder sonstige Tierzuchtdokumente für Embryonen im Sinne des Kapitels VII der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 zu übermitteln oder sind diese an einen Zuchtverband oder ein Zuchtunternehmen, welcher/welches vom Halter zu bestimmen ist, zu übermitteln."

7. § 15 Abs. 5 lautet:

„(5) Zum Nachweis der Verlässlichkeit ist eine schriftliche Erklärung zu übermitteln, dass kein Umstand gemäß Abs. 3 besteht. Besamungstechniker haben dieser Erklärung zusätzlich eine Strafregisterbescheinigung oder im Fall von Personen aus einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat den entsprechenden von der zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellten Nachweis anzuschließen. Werden dort solche Nachweise nicht ausgestellt, kann der Nachweis der Verlässlichkeit durch eine eidesstattliche Erklärung, ist eine solche in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Vertragsstaat nicht vorgesehen, durch eine feierliche Erklärung vor einer zuständigen Stelle dieses Staates erfolgen. Die Strafregisterbescheinigung, der entsprechende Nachweis und die eidesstaatliche bzw. die feierliche Erklärung dürfen zum Zeitpunkt der Übermittlung nicht älter als drei Monate sein."

8. § 20 Abs. 7 lautet:

„(7) Zuchtverbände und Zuchtunternehmen haben der Behörde einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme und die erzielten Ergebnisse zu übermitteln. In diesem sind auch Änderungen im Hinblick auf Satzungsänderungen betreffend die in Anhang I Teil 1 B Z 1 lit. b der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 genannten Angelegenheiten anzugeben."

9. § 20 Abs. 11 lautet:

„(11) Von Maßnahmen gemäß Abs. 9 und 10 betroffene Personen haben diese zu dulden sowie die Kontrollorgane bei ihren amtlichen Tätigkeiten zu unterstützen bzw. für eine Unterstützung Sorge zu tragen; insbesondere haben sie auf Verlangen Daten gemäß Abs. 10 Z 2 zu übermitteln bzw. in diese Einsicht zu ermöglichen sowie Tiere vorzuführen."

10. § 21 Abs. 1 Z 14 lit. b lautet:

„b) welche Nachweise (z. B. Belegscheine, Besamungsscheine) die Förderungsempfänger den Gemeinden zu übermitteln haben;"

11. § 24 Abs. 5 lautet:

„(5) Sind die sich aus § 10 Abs. 10, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 3 oder § 20 Abs. 3 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2009 ergebenden befristeten Verpflichtungen zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Unterlagen und Dokumentationen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch aufrecht, so gelten sie in der bisherigen Form weiter bis die fünf Jahre abgelaufen sind. In dieser Zeit sind sie der Tierzucht- oder Veterinärbehörde auf Verlangen zu übermitteln."

12. Der Text des § 25a erhält die Absatzbezeichnung „(1)"*; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:*

„(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 24a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(3) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 vorletzter Satz und Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 4, § 11 Abs. 4, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 5, § 20 Abs. 7 und 11, § 21 Abs. 1 Z 14 lit. b und § 24 Abs. 5 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft."

Artikel 77
Änderung des Steiermärkischen Waldschutzgesetzes

Das Steiermärkische Waldschutzgesetz, LGBl. Nr. 21/1982, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Alle Abschnittsbezeichnungen entfallen.

2. § 1 lautet:

„§ 1

Forstschutzorgane

(1) Die Behörde hat auf Antrag des Waldeigentümers oder mehrerer Waldeigentümer zum Schutz des Waldes und seiner Produkte geeignete Personen als Forstschutzorgane nach dem Steiermärkischen Aufsichtsorgangesetz – StAOG zu bestellen. Es gelten die Bestimmungen des StAOG, sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt wird.

(2) Der Waldeigentümer hat im Antrag den örtlichen Bereich, in dem das Forstschutzorgan tätig sein soll (Dienstbereich), anzugeben. Er ist ferner verpflichtet, der Behörde jede Änderung hinsichtlich des Dienstbereiches ohne Verzug zu melden.

(3) Zusätzlich zu den persönlichen Voraussetzungen nach § 3 StAOG und den fachlichen Vorrausetzungen nach § 4 StAOG gilt § 110 ForstG.

(4) Zusätzlich zu den Befugnissen nach § 7 StAOG, ausgenommen Abs. 2 Z 1 und 3, gelten § 111 und § 112 ForstG.

(5) Forstschutzorgane können auch für nicht zusammengehörige Waldflächen mehrerer Waldeigentümer bestellt werden, wenn dies einvernehmlich beantragt wird und die Erfüllung der Aufgaben des Forstschutzdienstes nach den örtlichen Verhältnissen und der Lage der zu überwachenden Wälder gewährleistet ist.

(6) Die Behörde hat ein Verzeichnis der von ihr bestellten und angelobten Forstschutzorgane zu führen."

3. §§ 2 bis 6 entfallen.

4. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf das Forstgesetz 1975 – ForstG, BGBl. Nr. 440/1975, sind als Verweise auf die Fassung BGBl. I Nr. 144/2023 zu verstehen."

5. § 20 lautet:

„§ 20

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen des § 1 Abs. 2, § 10 Abs. 1 bis 3, § 12, § 13 und § 22 Abs. 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu EUR 2.200,– bestraft.“

6. Dem § 24 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 22a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(5) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 1, § 17a und § 20 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten §§ 2 bis 6 und alle Abschnittsbezeichnungen sowie die Anlage A außer Kraft.“

7. Die Anlage A entfällt.

Artikel 78
Änderung des Steiermärkischen Arbeitsförderungsgesetzes 2002

Das Steiermärkische Arbeitsförderungsgesetz 2002, LGBl. Nr. 93/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2005, wird wie folgt geändert:

1. Der Text des § 12 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“*; folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], außer Kraft.“

Artikel 79
Änderung des Steiermärkischen Behindertengesetzes

Das Steiermärkische Behindertengesetz, LGBl. Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 19/2026, wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Land kann mit der Stadt Graz eine Vereinbarung über die unbedeckten Auszahlungen im Sinne des § 2 Abs. 1 StSPLFG für Leistungen dieses Gesetzes für einen Zeitraum von drei Jahren abschließen (Globalbudget). Die Stadt Graz hat dem Land zu Budgetcontrollingzwecken alle zwei Monate eine Kostenaufstellung über dieses Globalbudget zu übermitteln. Für das Globalbudget hat die Stadt Graz jährlich vorläufige Zwischenabrechnungen dem Land zu übermitteln. Am Ende des Vereinbarungszeitraumes ist eine Schlussrechnung von der Stadt Graz an das Land zu übermitteln.“

2. § 44 Abs. 2 Z 2 und 3 entfallen.

3. § 44 Abs. 2 Z 8 lautet:

„8. Baubescheid mit den genehmigten Planunterlagen;“

4. § 44 Abs. 9 lautet:

„(9) Inhaber einer Errichtungsbewilligung haben der Landesregierung eine Rechtsnachfolge unverzüglich unter Anschluss der schriftlichen Vereinbarung über den Rechtsübergang anzuzeigen. Mit dem Einlangen der Anzeige samt Vereinbarung bei der Landesregierung gehen die Rechte und Pflichten aus der Errichtungsbewilligung auf den Rechtsnachfolger über.“

5. § 44a Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. die Eignung anhand des übermittelten Betriebskonzeptes, das den in der Leistungs- und Entgeltverordnung (§ 46 Abs. 1) enthaltenen Anforderungen entsprechen muss, festgestellt wird;“

6. § 44a Abs. 2 Z 2 und 3 entfallen.

7. § 44a Abs. 8 lautet:

„(8) Inhaber einer Betriebsbewilligung haben der Landesregierung eine Rechtsnachfolge unter Anschluss der schriftlichen Vereinbarung über den Rechtsübergang anzuzeigen. Mit dem Einlangen der Anzeige samt Vereinbarung bei der Landesregierung gehen die Rechte und Pflichten aus der Betriebsbewilligung auf den Rechtsnachfolger über."

8. § 47 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Anerkennung wird von der Landesregierung vorrangig für Einrichtungen erteilt, die den Betrieb gemeinnützig führen und über eine Errichtungsbewilligung (§ 44) verfügen. Gemeinnützige Einrichtungen sind Einrichtungen, die im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO) geführt werden. Anerkannte Einrichtungen können mit dem Land den festgelegten Tagsatz (Abs. 6) für die zu erbringende Hilfeleistung verrechnen."

9. § 47 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Anerkennung wird von der Landesregierung vorrangig für Dienste erteilt, die den Betrieb gemeinnützig führen und über eine Betriebsbewilligung (§ 44a) verfügen. Gemeinnützige Dienste sind Dienste, die im Sinne der §§ 34 ff BAO geführt werden. Anerkannte Dienste können mit dem Land den festgelegten Tagsatz (Abs. 6) für die zu erbringende Hilfeleistung verrechnen."

10. § 47 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Landesregierung kann die Anerkennung für integrative Betriebe gemäß § 43 Abs. 5 und Leistungserbringer, die den Betrieb gemeinnützig führen und über eine adäquate Bewilligung auf Grundlage eines anderen Gesetzes verfügen (§ 44a Abs. 10) sowie für Leistungen im Rahmen eines Sonderkonzepts (§ 44a Abs. 3) oder Pilotprojekts (§ 44a Abs. 11) zur Verrechnung der zu erbringenden Hilfeleistung erteilen. Gemeinnützige Leistungserbringer sind Leistungserbringer, die im Sinne der §§ 34 ff BAO geführt werden."

11. § 49a Abs. 1 lautet:

„(1) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind in den in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten zu den in § 49 Abs. 1 und 2 genannten Zwecken ermächtigt, folgende Register – nur im jeweils erforderlichen Umfang - abzufragen und daraus ermittelte personenbezogene Daten der in § 49 Abs. 1 und 2 genannten Personen weiter zu verarbeiten:

1. Stammzahlenregister:
 a) das bereichsspezifische Personenkennzeichen Gesellschaft und Soziales (bPK-GS);
 b) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Personenidentität und Bürgerrechte (vbPK-ZP);
 c) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Strafregister (vbPK-SR-RG);
 d) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Sicherheit und Ordnung (vbPK-SO);
2. Zentrales Melderegister: Namen sowie allfällige vor- und nachgestellte akademische Grade, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Hauptwohnsitz, Staatsbürgerschaft; die Berechtigung zur Abfrage des Zentralen Melderegisters umfasst auch Verknüpfungsanfragen nach dem Kriterium Wohnsitz nach § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991;
3. Ergänzungsregister für natürliche Personen;
4. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968 sowie Sonderauskünfte nach § 9a Strafregistergesetz 1968;
5. Zentrales Personenstandsregister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Zeitpunkt des Todes natürlicher Personen;
6. Transparenzdatenbank: Daten nach § 25 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012 von Personen, die Leistungen beantragen, und gegebenenfalls den mit diesen Personen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gemäß § 32 Abs. 6 Transparenzdatenbankgesetz 2012;
7. Auskünfte aus Sozialversicherungsdaten gemäß § 30c Abs. 1 Z 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;
8. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen."

12. § 49a Abs. 4 lautet:

„(4) Einrichtungen, Dienste und sonstige Leistungserbringer sind verpflichtet:

1. im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, der Aufsicht und der Leistungserbringung der Behörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente zu übermitteln, die Kontaktaufnahme mit den Klienten und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen sowie Einschau in die Akten, die Jahresabschlüsse und die Gewinn- und Verlustrechnung zu gewähren sowie Nachweise der Gemeinnützigkeit zu übermitteln;
2. folgende Daten ohne unnötigen Aufschub vollständig und wahrheitsgemäß an ein von der Landesregierung eingerichtetes internetbasierendes Dateisystem zu übermitteln: personenbezogene Daten von Klienten und Personal in anonymisierter Form, einrichtungsbezogene Daten und Verrechnungsdaten.“

13. § 55a Abs. 2 lautet:

„(2) Verweise in diesem Gesetz auf Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweise auf folgende Fassung zu verstehen:

1. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2026;
2. Asylgesetz 2005 – AsylG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 39/2026;
3. Behinderteneinstellungsgesetz – BEinstG, BGBl. 22/1970, in der Fassung BGBl. I Nr. 45/2026;
4. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2026;
5. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2026;
6. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2025;
7. Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 160/2023;
8. Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2025.“

14. § 57, § 57b und § 57c Abs. 1, 2 und 3 entfallen.

15. Dem § 59 wird folgender Abs. 33 angefügt:

„(33) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 40 Abs. 2, § 44 Abs. 2 Z 8 und Abs. 9, § 44a Abs. 1 Z 1 und Abs. 8, § 47 Abs. 1, 3 und 5, § 49a Abs. 1 und 4 sowie § 55a Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 44 Abs. 2 Z 2 und 3, § 44a Abs. 2 Z 2 und 3, § 57, § 57b und § 57c Abs. 1, 2 und 3 außer Kraft.“

Artikel 80
Änderung des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Steiermärkische Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. Nr. 138/2013, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 43/2026, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat die Eignung privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mit Bescheid festzustellen (Bewilligung). Hiefür sind der Behörde die in Abs. 3 angeführten Unterlagen zu übermitteln. Ändern sich die Eignungsvoraussetzungen, ist die Eignung neuerlich zu prüfen und der Bescheid allenfalls abzuändern.“

2. § 7 Abs. 6 lautet:

„(6) Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind verpflichtet, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, der Aufsicht und der Leistungserbringung dem Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen bzw. zu übermitteln, die Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen sowie Einschau in die Akten, die Jahresabschlüsse und die Gewinn- und Verlustrechnung zu gewähren. Weiters sind sie verpflichtet, klienten- und personalbezogene Daten in anonymisierter Form sowie einrichtungsbezogene Daten und Verrechnungsdaten ohne unnötigen Aufschub vollständig und wahrheitsgemäß an ein vom Kinder- und Jugendhilfeträger eingerichtetes internetbasierendes Dateisystem zu übermitteln. Änderungen der Daten sind unverzüglich zu aktualisieren.“

3. § 13 lautet:

„§ 13

Datenverarbeitung

(1) Das Amt der Landesregierung ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 DSGVO in den in die Zuständigkeit der Landesregierung fallenden Angelegenheiten. Folgende personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden:

1. zum Zweck der Eignungsfeststellung und Aufsicht von Personen, die Leistungen des 3. Teiles erbringen:
 a) von natürlichen Personen: Identifikationsdaten (Name, ehemalige Namen, akademischer Grad, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Personenstand), Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Adresse, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Art der Beziehung, berufliche Qualifikation, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsdaten, Melderegisterzahl, Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung;
 b) von natürlichen Personen, die unmittelbar Kinder und Jugendliche betreuen oder betreuen wollen und Personen, die mit Pflegepersonen oder Pflegepersonenwerbern sowie Adoptivwerbern nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt leben: personenbezogene Daten gemäß lit. a, Gesundheitsdaten (insbesondere Gutachten, Befunde, ärztliche Atteste), Religionsbekenntnis, Schul- und Berufsausbildung, Wohnverhältnisse, personenbezogene Daten über verwaltungsstrafrechtliche und gerichtliche Verurteilungen sowie Diversionen, Daten über die Eignung als Betreuungsperson;
 c) von juristischen Personen: Bezeichnung der juristischen Person, Name der verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Adresse, Kontaktdaten, Registerauszüge (Firmenbuch, Vereinsregister), Vollmachten, Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung (insbesondere Bonitäts- oder Liquiditätsbescheinigungen);
 d) von für die Leistungserbringung potenziellem und eingesetztem Personal: Name, akademischer Grad, Geburtsdatum, Qualifikationsnachweise (inkl. Ausbildung, Praxis, Supervision, Fortbildung), Beschäftigungsausmaß, personenbezogene Daten über verwaltungsstrafrechtliche und gerichtliche Verurteilungen sowie Diversionen;
 e) von Leistungsempfängern: Name, akademischer Grad, Geburtsdatum, Gesundheitsdaten (insbesondere Gutachten, Befunde, ärztliche Atteste);
 f) Art, Anzahl, Dauer, Tarife und Kosten der erbrachten Leistungen;
 g) Daten im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit;
2. zum Zweck der Leistungserbringung und Leistungsabrechnung von und mit Personen, die Leistungen des 3. Teiles erbringen:
 a) von natürlichen Personen: Identifikationsdaten, Adresse, Kontaktdaten, berufliche Qualifikation sowie dienst- und besoldungsrechtliche Stellung, Bankdaten, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsdaten, Melderegisterzahl;
 b) von juristischen Personen: Bezeichnung der juristischen Person, Name der verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Adresse, Kontaktdaten, Registerauszüge (Firmenbuch, Vereinsregister), Vollmachten, Name und berufliche Qualifikation der Mitarbeiter, Bankdaten;
 c) Art, Anzahl, Dauer, Tarife und Kosten der erbrachten Leistungen sowie Angaben über Leistungsempfänger;
3. zum Zweck der Einrichtung und Aufgabenerfüllung der Kinder- und Jugendanwaltschaft (§ 39, § 40):
 a) von Kindern und Jugendlichen (§ 3 Z 1), jungen Erwachsenen (§ 3 Z 2) und Eltern, Bezugspersonen sowie ganz oder teilweise mit der Obsorge für die Kinder und Jugendlichen betrauten Personen, soweit dies im überwiegenden berechtigen Interesse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist: Identifikationsdaten, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Adresse, Kontaktdaten, Gesundheitsdaten (insbesondere Gutachten, Befunde, ärztliche Atteste), behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, Beschlüsse und Protokolle sowie Dokumentation;
 b) von Leistungserbringern gemäß Z 1: Bezeichnung der juristischen Person oder Namen, Adresse, Kontaktdaten, Dokumentation.

(2) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind gemeinsam datenschutzrechtlich Verantwortliche nach Art. 26 DSGVO in den in die Zuständigkeit der

Bezirksverwaltungsbehörden fallenden Angelegenheiten. Folgende personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden:

1. zum Zweck der Eignungsfeststellung und Aufsicht von natürlichen Personen, die unmittelbar Kinder und Jugendliche betreuen oder betreuen wollen und Personen, die mit Pflegepersonen oder Pflegepersonenwerbern sowie Adoptivwerbern nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt leben: personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a, Gesundheitsdaten (insbesondere Gutachten, Befunde, ärztliche Atteste), Religionsbekenntnis, Schul- und Berufsausbildung, Wohnverhältnisse, personenbezogene Daten über verwaltungsstrafrechtliche und gerichtliche Verurteilungen sowie Diversionen, Daten über die Eignung als Betreuungsperson;
2. zum Zweck der Meldung und Abklärung von Kindeswohlgefährdungen, der Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz und der Vermittlung oder sonstigen Mitwirkung an der Adoption:
 a) von Kindern und Jugendlichen, jungen Erwachsenen, mit ihnen verwandten oder verschwägerten Personen, Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Bezugspersonen sowie ganz oder teilweise mit der Obsorge für die Kinder und Jugendlichen betrauten Personen, soweit dies im überwiegenden berechtigen Interesse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist: personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a, Gesundheitsdaten (insbesondere Gutachten, Befunde, ärztliche Atteste), Leistungsbeziehung von Sozial- und Familienleistungen (insbesondere Daten zum Bezug der Familienbeihilfe), Ausbildung und Beschäftigung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsdaten, Melderegisterzahl, personenbezogene Daten über verwaltungsstrafrechtliche und gerichtliche Verurteilungen und Straftaten, Art der Beziehung, Video- und Bildmaterial, in dessen Herstellung die betroffene Person eingewilligt hat, sonstiges Video- und Bildmaterial zur Meldung und Abklärung von Kindeswohlgefährdungen;
 b) Art, Umfang und Ergebnisse der Gefährdungsabklärung;
 c) Art, Umfang, Grund und Verlauf der gewährten Leistungen nach diesem Gesetz;
3. zur Wahrnehmung der Rechtsvertretung und Obsorge sowie zum Zweck des Kostenersatzes der vollen Erziehung sowie der Betreuung von jungen Erwachsenen, der Berechnung der Kostenzuschüsse und der Abrechnung:
 a) von Kindern und Jugendlichen, jungen Erwachsenen, ihnen zum Unterhalt verpflichteten Personen sowie nahen Angehörigen: Identifikationsdaten, Staatsangehörigkeit, Adresse, Kontaktdaten, Ausbildung und Beschäftigung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsdaten, Melderegisterzahl, familienrechtliche Beziehung, wirtschaftliche Daten (insbesondere Einkommen, Leistungsbeziehungen von Sozial- und Familienleistungen, Vermögen, Verbindlichkeiten), Beschäftigung und Angaben über Dienstgeber, Bankdaten;
 b) sonstige zur Wahrnehmung der Rechtsvertretung und Obsorge erforderliche Daten, wie insbesondere Abstammungs- und Unterhaltsverfahren, Verfahren nach dem AsylG 2005, nach dem FPG 2005 und nach dem NAG;
4. zum Zweck der Stellungnahme an Zivil- und Strafgerichte, soweit dies im überwiegenden berechtigen Interesse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist:
 a) von Kindern und Jugendlichen, jungen Erwachsenen, mit ihnen verwandten oder verschwägerten Personen, Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Bezugspersonen sowie ganz oder teilweise mit der Obsorge für die Kinder und Jugendlichen betrauten Personen: personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a und Video- und Bildmaterial;
 b) sonstige Daten, die zur Beurteilung des Kindeswohls oder zur Ermittlung des Kindeswillens erforderlich sind.
5. zum Zweck der Teilnahme an sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen (§ 22 Abs. 2 SPG):
 a) von Kindern und Jugendlichen, jungen Erwachsenen, mit ihnen verwandten oder verschwägerten Personen, Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Bezugspersonen sowie ganz oder teilweise mit der Obsorge für die Kinder und Jugendlichen betrauten Personen: personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a;
 b) personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten;
 c) sonstige fall- und personenbezogene Daten von Sicherheitsbehörden.

(3) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind in den in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten zu den in Abs. 1 und 2 genannten Zwecken ermächtigt, folgende Register und Anwendungen – nur im jeweils erforderlichen Umfang – abzufragen und daraus ermittelte personenbezogene Daten der in Abs. 1 und 2 genannten Personen weiter zu verarbeiten:

1. Stammzahlenregister:
 a) das bereichsspezifische Personenkennzeichen Gesellschaft und Soziales (bPK-GS);
 b) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Personenidentität und Bürgerrechte (vbPK-ZP);
 c) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Strafregister (vbPK-SR-RG);
 d) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Sicherheit und Ordnung (vbPK-SO);
2. Zentrales Melderegister: Namen sowie allfällige vor- und nachgestellte akademische Grade, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Hauptwohnsitz, Staatsbürgerschaft; die Berechtigung zur Abfrage des Zentralen Melderegisters umfasst auch Verknüpfungsanfragen nach dem Kriterium Wohnsitz nach § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991;
3. Ergänzungsregister für natürliche Personen;
4. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968 sowie Sonderauskünfte nach § 9a Strafregistergesetz 1968, jeweils unter Anwendung des § 6 Abs. 1 Z 8 Tilgungsgesetz;
5. Zentrales Personenstandsregister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Zeitpunkt des Todes natürlicher Personen;
6. zentrale Gewaltschutzdatei gemäß § 58c Abs. 2 SPG;
7. Transparenzdatenbank: Daten nach § 25 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012 von Kindern und Jugendlichen, jungen Erwachsenen, ihnen zum Unterhalt verpflichteten Personen sowie nahen Angehörigen gemäß § 32 Abs. 6 Transparenzdatenbankgesetz 2012;
8. Auskünfte aus Sozialversicherungsdaten gemäß § 30c Abs. 1 Z 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;
9. Pflegegeldinformation – PFIF;
10. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen;
11. Insolvenzdatei: Name, Adresse, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer über Insolvenzverfahren.

(4) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der DSGVO gegenüber dem Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen nur hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der DSGVO gegenüber einem unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist der Betroffene an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(5) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben durch technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass

1. die Verarbeitung von Daten und die Einsichtnahme in diese nur durch dazu berechtigte Personen erfolgen kann;
2. eine Vernichtung, Veränderung oder Abfrage der Daten durch unberechtigte Dritte verhindert wird;
3. alle Verwendungsvorgänge im notwendigen Ausmaß protokolliert werden;
4. die Verarbeitung den Grundsätzen der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit entspricht.

(6) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen (personenbezogene) Daten, die gemäß Abs. 1 und 2 verarbeitet werden, zu den in Abs. 1 und 2 genannten Zwecken an andere Kinder- und Jugendhilfeträger, andere Kostenträger, Gerichte, Staatsanwaltschaften bzw. Sicherheitsbehörden sowie Einrichtungen und Personen, die mit der Begutachtung, Betreuung und Behandlung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen tätig sind oder betraut werden sollen, übermitteln, soweit sie für die Vollziehung der jeweiligen (gesetzlich) übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden und dies im überwiegenden berechtigen Interesse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist.

(7) Leistungserbringer gemäß Abs. 1 Z 1 sind Verantwortliche nach Art. 4 Z 7 DSGVO im Rahmen der Erbringung von Leistungen nach diesem Gesetz und dürfen folgende personenbezogene Daten von Leistungsempfängern verarbeiten, sofern dies zum Zweck der Leistungserbringung erforderlich ist: Identifikationsdaten, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Adresse, Kontaktdaten, Gesundheitsdaten (insbesondere Gutachten, Befunde, ärztliche Atteste), Ausbildung und Beschäftigung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsdaten, Melderegisterzahl, personenbezogene Daten über verwaltungsstrafrechtliche und gerichtliche Verurteilungen sowie Diversionen, Daten über Art und Ausmaß der gewährten Leistungen, Daten der Kostenbeiträge, Identifikationsdaten von verwandten oder verschwägerten Personen, Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Bezugspersonen sowie ganz oder teilweise mit der Obsorge für die Kinder und Jugendlichen betrauten Personen.

(8) Die nach Abs. 1, 2 und 3 verarbeiteten personenbezogenen Daten sind längstens 10 Jahre zu Dokumentationszwecken aufzubewahren, sofern diese nicht über diesen Zeitraum hinaus in anhängigen Verfahren oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt werden und keine besonderen Bestimmungen anwendbar sind. Strafregisterauszüge und Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b und d, Abs. 2 Z 1 und 2 lit. a, Abs. 3 Z 2 und 3 sind nach ihrer Überprüfung vom jeweils datenschutzrechtlich Verantwortlichen unverzüglich zu löschen.“

4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§13a

Amtshilfe

Folgende Behörden und Gerichte haben der Behörde in den Angelegenheiten des § 13 Abs. 1 und 2 erforderlichen Auskünfte zu erteilen und für die Entscheidung erforderliche personenbezogene Daten elektronisch zu übermitteln:

1. die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände im Rahmen des jeweiligen Wirkungsbereichs;
2. die Sozialversicherungsträger und der Dachverband der Sozialversicherungsträger.“

5. § 25 Abs. 5 lautet:

„(5) Mitteilungspflichtige im Sinne des Abs. 1 haben im Rahmen der Gefährdungsabklärung mitzuwirken, insbesondere die erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erteilen sowie notwendige Dokumente vorzulegen bzw. zu übermitteln.“

6. § 33 Abs. 4 lautet:

„(4) Pflegepersonen sind verpflichtet, im Rahmen der Eignungsfeststellung, der Leistungserbringung und der zumindest einmal jährlich durchzuführenden Pflegeaufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen bzw. zu übermitteln sowie die Kontaktaufnahme mit dem betreuten Kind oder Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zu ermöglichen.“

7. § 35 Abs. 7 lautet:

„(7) Pflegepersonen sind verpflichtet, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens und der zumindest einmal jährlich durchzuführenden Pflegeaufsicht dem Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen bzw. zu übermitteln sowie die Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zu ermöglichen.“

8. § 36 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der Eignungsfeststellung ist die persönliche Eignung der Adoptivwerber zur Gewährleistung einer förderlichen Pflege und Erziehung der anvertrauten Adoptivkinder zu prüfen. Dabei sind insbesondere die geistige und körperliche Gesundheit, die Erziehungseinstellung, die Erziehungsfähigkeit, die Einbindung in das soziale Umfeld, das Alter und die Zuverlässigkeit der Adoptivwerber sowie das gesamte Familiensystem in Betracht zu ziehen. Außerdem sind die notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen nachzuweisen. Adoptivwerber dürfen keinesfalls wegen solcher Straftaten vorbestraft sein, die eine Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen befürchten lassen. Adoptivwerber sind verpflichtet, im Rahmen der Eignungsfeststellung dem Kinder- und Jugendhilfeträger

die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, alle notwendigen Dokumente vorzulegen bzw. zu übermitteln sowie die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.“

9. § 40 Abs. 4 entfällt.

10. § 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Land kann mit der Stadt Graz eine Vereinbarung über die unbedeckten Auszahlungen im Sinne des § 2 Abs. 1 StSPLFG für Leistungen dieses Gesetzes für einen Zeitraum von drei Jahren abschließen (Globalbudget). Die Stadt Graz hat dem Land zu Budgetcontrollingzwecken alle zwei Monate eine Kostenaufstellung über dieses Globalbudget zu übermitteln. Für das Globalbudget hat die Stadt Graz jährlich vorläufige Zwischenabrechnungen dem Land zu übermitteln. Am Ende des Vereinbarungszeitraumes ist eine Schlussrechnung von der Stadt Graz an das Land zu übermitteln.“

11. § 42 Abs. 2 lautet:

„(2) Zu den Kosten der vollen Erziehung (§ 28) und der Betreuung von jungen Erwachsenen (§ 31) haben die zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichteten einen Kostenrückersatz nach den Bestimmungen des § 44 zu leisten. Die Bestimmungen des § 41 gelten sinngemäß.“

12. § 44 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Kosten gemäß § 42 Abs. 2 sind, soweit dadurch der Unterhalt tatsächlich geleistet wurde, von den zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichteten zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind oder zum Zeitpunkt der Gewährung der Erziehungshilfe dazu imstande waren.“

13. § 50 Abs. 6 und 7 entfallen.

14. Dem § 51a wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 7 Abs. 2 und 6, § 13, § 13a, § 25 Abs. 5, § 33 Abs. 4, § 35 Abs. 7, § 36 Abs. 3, § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 2 und § 44 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 40 Abs. 4 und § 50 Abs. 6 und 7 außer Kraft.“

Artikel 81
Änderung des Steiermärkischen Seniorinnen- und Seniorengesetzes

Das Steiermärkische Seniorinnen- und Seniorengesetz, LGBl. Nr. 9/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 19/2026, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) die keine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes 2012 sind.“

2. § 7 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise und Unterlagen nicht übermittelt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind;“

3. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Jedes Mitglied des Beirates kann zu den im § 8 festgelegten Aufgaben des Beirates schriftliche Anträge stellen. Die Anträge sind der Geschäftsstelle (§ 15) zur Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Beiratssitzung zu übermitteln.“

4. Dem § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Niederschrift elektronisch erstellt, gilt § 14 Abs. 5 letzter Satz AVG sinngemäß.“

5. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

„§ 15b

Verweise

Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassung zu verstehen:

1. Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl. I 56/2012, in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2025;
2. Bundes-Seniorengesetzes, BGBl. I Nr. 84/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025;

3. Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025.“

6. Dem § 17 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 3 Abs. 1 lit. c, § 7 Abs. 2 lit. c, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 15b mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 82
Änderung des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes

Das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz, LGBl. Nr. 51/2021, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 19/2026, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Anträge sind mit einem Vermerk über das Datum ihres Einlangens und den Nachweisen (Abs. 5 und 6) unverzüglich an die zuständige Behörde (§ 26 Abs. 1) zu übermitteln.“

2. § 13 Abs. 5 Einleitungssatz lautet:

„Der Antrag ist unter Verwendung des von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Antragsformulars einzubringen und hat hinsichtlich der Bezugsberechtigten und aller sonst der Wirtschaftsgemeinschaft angehörenden Personen folgende Angaben und Nachweise zu enthalten:“

3. § 13 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Übermittlung von Nachweisen gemäß Abs. 5 kann unterbleiben, wenn die nachzuweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden Register und Datenschnittstellen, insbesondere das Zentrale Personenstandsregister (ZPR), Zentrale Melderegister (ZMR), Zentrale Staatsbürgerschaftsregister (ZSR), Zentrale Fremdenregister (IZR) und Unternehmensregister (UR), Geoinformationssystem (GIS) sowie durch Abfrage des Grundbuchs und des AMS-Portals, der Datenbank des Österreichischen Integrationsfonds, der Datenbank des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger (VVO), des Auskunftssystems AJ-WEB und des Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnisses (OEZVV) festgestellt werden können.“

4. § 24 lautet:

„§ 24

Verweise

Verweise in diesem Gesetz auf das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, sind als Verweis auf die Fassung BGBl. I Nr. 64/2026 zu verstehen.“

5. § 31 lautet:

„§ 31

Übergangsbestimmungen

Personen, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Leistungen gemäß § 10 und § 11 des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes (StMSG), LGBl. Nr. 14/2011, in der Fassung LGBl. Nr. 113/2020, oder Leistungen für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf gemäß § 8 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes (SHG) und Leistungen für Krankenhilfe gemäß § 10 Abs. 2 SHG, LGBl. Nr. 29/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 113/2020, gewährt werden, sind diese Leistungen bei befristeter Gewährung bis zum jeweiligen Fristende, sonst längstens bis 31. Dezember 2021 weiter zu gewähren, wenn die nach diesen Gesetzen geforderten Voraussetzungen für deren Gewährung weiterhin gegeben sind. Für den Rückersatz und die Kostentragung solcher Leistungen sind die Bestimmungen des StMSG, in der Fassung in der Fassung LGBl. Nr. 113/2020 bzw. des SHG in der Fassung LGBl. Nr. 113/2020 anzuwenden.“

6. Dem § 32a wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 13 Abs. 3, 5 Einleitungssatz und Abs. 6, § 24 und § 31 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 83
Änderung des Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetzes

Das Steiermärkische Wohnunterstützungsgesetz, LGBl. Nr. 106/2016, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 26/2026, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 2 lautet:

„2.

a) schriftlicher Mietvertrag (oder dessen schriftliche Verlängerung) oder

b) Nachweis über die Benützung als Dienst-, Natural- oder Werkswohnung.“

2. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Förderung wird gewährt:

1. ab 1. des Monats der Antragstellung, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein aufrechtes Mietverhältnis besteht und die vollständigen Unterlagen des Förderungsansuchens bis spätestens 15. des laufenden Monats (Werktag) eingelangt sind;
2. in allen anderen Fällen mit dem der Übermittlung der vollständigen Unterlagen des Förderungsansuchens folgenden Monatsersten;

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Förderung für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor Übermittlung der vollständigen Unterlagen des Förderansuchens gewährt werden.“

3. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Förderungswerber haben dem Land die Wohnungskosten gemäß § 4 Abs. 9 durch Übermittlung von Zahlungsbelegen gleichzeitig mit dem Förderansuchen, spätestens aber einen Monat nach diesem Zeitpunkt nachzuweisen. Überdies haben sie dem Land auf dessen Nachfrage während des Förderzeitraums die diesbezüglichen Nachweise zu übermitteln.“

4. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Förderungen, die wegen Nichtübermittlung der Nachweise gemäß Abs. 1 oder Verletzung der Meldeverpflichtung gemäß Abs. 2 oder wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht empfangen wurden oder die trotz rechtzeitiger Meldung durch die Förderungswerber vor Auszahlung nicht mehr herabgesetzt oder eingestellt werden konnten, sind rückzuzahlen, wenn sie den Betrag von 10 Euro übersteigen. Das Land kann, sofern die Förderung weitergewährt wird, den rückzuzahlenden Betrag auch im nachfolgenden Monat/in den nachfolgenden Monaten einbehalten.“

5. § 8a und § 8b entfallen.

6. Dem § 10 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 3 Z 2, § 6 Abs. 2 sowie § 7 Abs. 1 und 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 8a und § 8b außer Kraft.“

Artikel 84
Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines Landesfonds zur Förderung von Wissenschaft und Forschung

Das Gesetz über die Schaffung eines Landesfonds zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, LGBl. Nr. 164/1969, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 4 letzter Satz entfällt.

2. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Anlässlich der Gewährung einer Förderung ist vorzubehalten, dass ein Förderungsbeitrag zu ersetzen ist oder ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen nach Kündigung vorzeitig fällig wird und beide vom Tage der Auszahlung an mit 4 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen sind, wenn

a) die Landesregierung über wesentliche Umstände unvollständig unterrichtet worden ist oder

b) das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist oder

c) die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten oder vorgesehene Nachweise nicht übermittelt werden.“

3. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung kann Fondshilfe gewähren, wenn das zu fördernde Vorhaben nach seiner Bedeutung förderungswürdig (§ 1 Abs. 1) und durchführbar ist; auf die vorhandenen Fondsmittel und die Förderungswürdigkeit sonstiger Ansuchen ist Bedacht zu nehmen. Ein Rechtsanspruch auf Fondshilfe besteht nicht.“

4. Dem § 11 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 9a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(6) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig tritt § 4 letzter Satz außer Kraft.“

Artikel 85
Änderung des Steiermärkischen Dienstleistungsgesetzes 2011

Das Steiermärkische Dienstleistungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 101/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) An Stelle von Originaldokumenten oder beglaubigten Kopien kann der Dienstleistungserbringer

1. gemäß Abs. 2 erstellte und signierte elektronische Kopien oder
2. elektronische Kopien, deren Übereinstimmung mit dem Originaldokument durch eine dafür zuständige Stelle eines anderen EWR-Staates elektronisch bestätigt wurde,

übermitteln.“

2. Der Text des § 23 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“*; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:*

„(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 21a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(3) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 10 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 86
Änderung des Steiermärkischen Tanzschulgesetzes 2014

Das Steiermärkische Tanzschulgesetz, LGBl. Nr. 65/2014, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Der Text des § 28 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“*; folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], außer Kraft.“

Artikel 87
Änderung des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992

Das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 42/2026, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2

Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus; Maßzahlen und Mediane

(1) Die Landesregierung hat die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus alle zwölf Jahre festzustellen und sie dieser Bedeutung entsprechend durch Verordnung in eine der Ortsklassen gemäß § 3 einzustufen. Vor Erlassung dieser Verordnung sind die Gemeinden zu hören.

(2) Die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus ist an folgenden Maßzahlen zu messen:

1. zwölfjähriger Durchschnittswert der Zahl der Nächtigungen von Touristen in der Gemeinde (Nächtigungszahl)
2. Anteil an der Nächtigungszahl (Z. 1) pro Einwohner dieser Gemeinde (Nächtigungsintensität);
3. Anteil des gesamten steuerpflichtigen Umsatzes aller Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe pro Einwohner in der Gemeinde (spezifischer Tourismusumsatz).

(3) Der zwölfjährige Durchschnittswert gemäß Z 1 ist aus der Zahl der Nächtigungen jener zwölf aufeinanderfolgenden Kalenderjahre zu berechnen, die dem Jahr, in dem die Berechnung vorzunehmen ist, unmittelbar vorangegangen sind. Die Zahl der Einwohner gemäß Z 2 und Z 3 bestimmt sich nach der Zahl jener Personen, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. Für die Ermittlung der steuerpflichtigen Umsätze der Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe einer Gemeinde (Z. 3) ist die jeweils letzte Umsatzsteuerstatistik des Bundesministeriums für Finanzen heranzuziehen.“

2. § 8 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

3. § 13a Abs. 3 lautet:

„(3) Nach Anforderung eines Wählerverzeichnisses durch den Tourismusverband hat die Sitzgemeinde unverzüglich zu veranlassen, dass alle Tourismusgemeinden des Tourismusverbands Teilwählerverzeichnisse erstellen, die in ihrem Gemeindegebiet ansässigen Wahlberechtigten und die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten erheben sowie die Wahlberechtigten den Beitragsgruppen gemäß § 29 Abs. 1 zuordnen. Alle Tourismusgemeinden des Tourismusverbands haben diese Teilwählerverzeichnisse zu erstellen und der Sitzgemeinde des Tourismusverbands binnen 14 Tagen ab Aufforderung durch die Sitzgemeinde zu übermitteln. Die Sitzgemeinde hat sodann ehestmöglich ein einheitliches Gesamtwählerverzeichnis zu erstellen und dieses dem Tourismusverband und allen Tourismusgemeinden des jeweiligen Tourismusverbands zu übermitteln. Alle Tourismusgemeinden des Tourismusverbands haben das Gesamtwählerverzeichnis für die Dauer von fünf Arbeitstagen durch Auflage zur öffentlichen Einsicht zugänglich zu machen. Die Auflage ist an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen, sodass bis zur Vollversammlung noch mindestens fünf Tage verbleiben.“

4. § 16 Abs. 3 lit. c lautet:

„c) es seinen Aufgaben beharrlich nicht nachkommt oder ein Verhalten setzt, das geeignet ist, den Tourismusverband nachhaltig zu schädigen.“

5. § 25 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Geschäftsführer hat für die Erfüllung der Aufgaben des Tourismusverbandes zu sorgen. Er hat zu diesem Zweck den zuständigen Organen Vorschläge zu erstatten, die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln und die Beschlüsse zu vollziehen.“

6. § 30 entfällt.

7. § 34 Abs. 1, 2 und 3 lauten:

„§ 34

Beitragshöhe

(1) Die Höhe des Interessentenbeitrages ergibt sich unter Berücksichtigung der für den Tourismusinteressenten zutreffenden Beitragsgruppe, Umsatzstufe und der Ortsklasse, in der jene Tourismusgemeinde eingestuft ist, in der die Beitragspflicht des Tourismusinteressenten (§ 28 Abs. 1) besteht, aus der Interessentenbeitragstabelle (Anlage 2).

(2) Die Landesregierung hat die Interessentenbeiträge und die Umsatzstufen gemäß Anlage 2 nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2025 oder einem an seine Stelle tretenden Index, bezogen auf 1. Juli jeden Jahres, durch Verordnung neu festzusetzen. Die Änderung hat zu erfolgen, wenn das Ausmaß der Änderung 10 % des in Anlage 2 festgesetzten Betrages erreicht. Die neu errechneten Tourismusinteressentenbeiträge sind auf volle Eurobeträge abzurunden.

(3) Die Vollversammlung kann auf Antrag der Tourismuskommission die Interessentenbeiträge gemäß Abs. 1 bis zur dreifachen Höhe anheben, wenn dies zur Besorgung der Aufgaben des Tourismusverbands oder zum Haushaltsausgleich erforderlich ist. Die Erhöhung der Interessentenbeiträge darf für höchstens fünf Jahre festgelegt werden. Die Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung und ist vom Vorsitzenden unverzüglich nach der Genehmigung für die Dauer der Geltung auf der Homepage des Tourismusverbands kundzumachen. Die Erhöhung der Interessentenbeiträge wird jeweils mit Beginn des der Kundmachung nächstfolgenden Kalenderjahres wirksam.“

8. § 35 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

9. § 36 Abs. 4 und 4a lauten:

„(4) Auf Verlangen der Beitragsbehörde hat der Beitragspflichtige den für die Beitragsberechnung maßgebenden Umsatzsteuerbescheid oder das Umsatzsteuererkenntnis, soweit dieser/dieses die Feststellung des Gesamtbetrages der steuerpflichtigen Umsätze betrifft, zu übermitteln. Für die Beitragsbemessung gemäß § 28 Abs. 2 sind auf Verlangen der Beitragsbehörde überdies auch alle sonstigen Unterlagen zu übermitteln, denen bei der Beitragsberechnung Bedeutung zukommt.

(4a) Zur Überprüfung der Interessentenbeiträge der pauschalierten Unternehmer sind die auf Grund der jährlich auszufüllenden amtlichen Vordrucke des Bundesministeriums für Finanzen „Beilagen zur Einkommensteuer- bzw. Feststellungserklärung für pauschalierte Weinbauern und Mostbuschenschank (Komb 24)“, „Beilagen zur Einkommensteuer- bzw. Feststellungserklärung für pauschalierte Gärtnerei- und Baumschulbetriebe (Komb 25)“ oder „Beilagen zur Einkommensteuer- bzw. Feststellungserklärung über die Einkünfte aus Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung und Almausschank im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft (Komb 26)“ oder an deren Stelle tretende amtliche Vordrucke, zu übermitteln.“

10. Nach § 39i wird folgender § 39j eingefügt:

„§ 39j

Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben sind die folgenden Verantwortlichen nach Art. 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten:

1. das Amt der Landesregierung in den in die Zuständigkeit der Landesregierung fallenden Angelegenheiten zum Zweck der
 a) Entscheidung über die Mitgliedschaft zu einem Tourismusverband: Daten nach Abs. 2 Z 1;
 b) Besorgung der Aufgaben im Hinblick auf die Tourismuskommission: Daten nach Abs. 2 Z 3;
 c) Aufsicht über die Tourismusverbände: Daten nach Abs. 2 Z 2 und 3;
 d) Einhebung der Beitragsleistung mit Bescheid sowie der Kontrolle der Beitragserklärungen: Daten nach Abs. 2 Z 1;
 e) Fondsverwaltung sowie der Förderungsabwicklung des Tourismusförderungsfonds: Daten nach Abs. 2 Z 4;
2. die Gemeinden zum Zweck der Beitragseinhebung: Daten nach Abs. 2 Z 1;
3. die Tourismusverbände zum Zweck der Mitgliederverwaltung, der Wahl der Organe sowie der Verwaltung der Funktionäre: Daten nach Abs. 2 Z 2 und 3;

4. die Bezirksverwaltungsbehörden zum Ausspruch einer Duldungsverpflichtung betreffend Errichtung oder für die Erreichbarkeit einer Einrichtung oder eines Ziels für Touristen: Daten nach Abs. 2 Z 5.

(2) Für die Vollziehung dieses Gesetzes sind insbesondere folgende Arten von personenbezogenen Daten erforderlich:

1. von Tourismusinteressenten: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten zu den Vertretungsbefugten, zuständiges Finanzamt, Steuernummer, Ortsklasse, steuerliche Vertretung, Berechnungsgrundlagen, Umsatzsteuerdaten, sonstige unternehmensrelevante Daten (wie Beitragsgruppe, Berufsbezeichnung, Umsatzstufe, Daten im Hinblick auf die Aufnahme bzw. Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit), Höhe und Entrichtung des Beitrags;
2. von Mitgliedern des Tourismusverbandes: Daten der Tourismusinteressenten nach Z 1 sowie der freiwilligen Mitglieder;
3. von aktiv und passiv Wahlberechtigten, Vertretungsbefugten, Personen, die für eine Funktion im Tourismusverband kandidieren oder eine solche innehaben: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten zur Funktion (Art, Dauer);
4. von Förderungswerbern des Tourismusförderungsfonds: relevante Daten nach Art. 15 Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz;
5. von Antragstellern und Duldungsverpflichteten: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten zu Liegenschaften, Verfahrens- und Entscheidungsdaten, Daten zur Entschädigung.

(3) Die Verantwortlichen nach Abs. 1 sind in den in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken ermächtigt, folgende Register und Anwendungen – nur im jeweils erforderlichen Umfang – abzufragen und daraus ermittelte personenbezogene Daten der in Abs. 2 genannten Personen, weiter zu verarbeiten:

1. Zentrales Melderegister: Namen sowie allfällige vor- und nachgestellte akademische Grade, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnsitz;
2. Gewerbeinformationssystem: die genaue Bezeichnung des Gewerbes, den Standort der Gewerbeberechtigung und die Standorte weiterer Betriebsstätten, die GISA-Zahl und die Global Location Number (GLN), die Firma und die Firmenbuchnummer (§ 365a Abs. 1 Z 5, 6, 11 und 12 sowie § 365b Abs. 1 Z 2, 3, 8 und 9 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994);
3. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen;
4. land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem: LFBIS-Nummer, Kennziffer des landwirtschaftlichen Unternehmens, Kennziffer des Unternehmens, Name, Rechtsform, Einheitentyp, Status der Einheit, Gründungs- sowie Liquidationsdatum, Adresse, Objektcode des Gebäudes, Wirtschaftstätigkeitensystematik ÖNACE 2008 – Haupt- und Nebentätigkeiten;
5. Insolvenzdatei: Name, Adresse, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer über Insolvenzverfahren;
6. Grundbuch, Grundstücksverzeichnis und Digitale Katastralmappe.

(4) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes – USPG erfolgen.

(5) Für Zwecke der Vollziehung dieses Gesetzes verarbeitete personenbezogene Daten gemäß Abs. 2 gelten im Sinn des Art. 23 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung als im allgemeinen öffentlichen Interesse verarbeitet. Es besteht keine Informationspflicht gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung und kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung. Darüber sind die Betroffenen in geeigneter Weise zu informieren.“

11. Der Zahl „39k“ *wird das Paragrafenzeichen vorangesetzt.*

12. § 39k Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2026;“

13. § 40 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. wer verlangte Unterlagen nicht oder nicht in der gesetzten Frist (§ 36 Abs. 4) übermittelt oder Auskünfte gemäß § 36 Abs. 9 nicht erteilt.“

14. § 40 Abs. 2 lautet:

„(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 2 000 Euro zu bestrafen.“

15. Nach § 42b wird folgender § 42c eingefügt:

„§ 42c

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. […]

Die Landesregierung hat den Geltungszeitraum der Ortsklassenverordnung, LGBl. Nr. 113/2023, in der Fassung LGBl. Nr. 22/2026, auf zwölf Jahre bis 31. Dezember 2035 zu verlängern.“

16. Dem § 43 wird folgender Abs. 22 angefügt:

„(22) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 2, § 13a Abs. 3, § 16 Abs. 3 lit. c, § 25 Abs. 4, § 34 Abs. 1, 2 und 3, § 36 Abs. 4 und 4a, § 39j, die Einfügung des Paragrafenzeichens vor der Zahl 39k, § 39k Abs. 2 Z 1, § 40 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2, § 42c und die Anlage 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 8 Abs. 1 letzter Satz, § 30 und § 35 Abs. 4 letzter Satz außer Kraft.“

17. Anlage 2 wird erlassen.

Artikel 88
Änderung des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001

Das Steiermärkische Wirtschaftsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 14/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z 3 lautet:

„3. die Förderung des Wissens- und Technologietransfers, der wirtschaftsbezogenen Forschung und der Standortattraktivität und -entwicklung;“

2. § 2 Abs. 3 und 4 entfallen.

3. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Förderung zur Erreichung des in § 1 genannten Zweckes kann insbesondere erfolgen durch

1. finanzielle Hilfestellungen, insbesondere Beratungs- und Projektkostenzuschüsse;
2. Haftungen, insbesondere Ausfallshaftungen und Garantien;
3. Beteiligung an Förderungsmaßnahmen anderer Institutionen;
4. Übernahme von (stillen) Beteiligungen;
5. Finanzierung oder Refinanzierung von Immobilien (Sale und Lease Back);
6. Venture Capital;
7. die Bereitstellung von Dienstleistungen (z. B. die Vermittlung und Anbahnung von Kooperationen) und Netzwerken;
8. den Erwerb oder die Inbestandgabe oder die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechten.“

4. § 9 lautet:

„§ 9

Wirtschaftsbericht

Die Landesregierung hat jährlich einen Steirischen Wirtschaftsbericht zu erstellen. Dieser ist im Internet auf der Website des Landes zu veröffentlichen und dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.“

5. Die § 10, § 11 und § 13 entfallen.

6. Dem Gesetz wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 11a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(2) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 1 Z 3, § 3 Abs. 1 und § 9 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 2 Abs. 3 und 4, § 10, § 11 und § 13 außer Kraft.“

Artikel 89
Änderung des Zukunftsfondsgesetzes

Das Zukunftsfondsgesetz, LGBl. Nr. 75/2001, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 19/2026, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Geschäfte werden von der für den Zukunftsfonds zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung als Geschäftsstelle geführt.“

2. § 2 lautet:

„§ 2

Aufbringung der Mittel

Die Mittel des Zukunftsfonds werden aufgebracht durch

1. Zuwendungen des Landes Steiermark,
2. Zuwendungen von Gemeinden des Landes und von gesetzlichen, beruflichen Interessenvertretungen nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer zuständigen Organe,
3. Erträgnisse aus veranlagten Fondsmitteln,
4. Tilgungsraten und Zinserträgnisse aus vom Zukunftsfonds gewährten Darlehen,
5. Rückflüsse etwaiger nicht durch die Fördernehmer verbrauchter Fördermittel sowie
6. sonstige Zuwendungen.“

3. § 10 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Zum Beschluss des Kuratoriums ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung ist nur bei Befangenheit zulässig. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung, die vom Kuratorium zu beschließen ist.

(6) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung von Förderungen aus dem Zukunftsfonds (thematische Forschungsausschreibungen sowie Leit- und Impulsprojekte), welche insbesondere die strategischen Zielsetzungen und Schwerpunktsetzungen der Fondsaktivitäten konkretisieren sowie über die Förderungsrichtlinien bzw. von Vorschlägen hiezu an die Landesregierung und
2. Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht.“

4. § 11 und § 12 lauten:

„§ 11

Fachjury

(1) Zur Begutachtung der Förderungsansuchen im Rahmen von Forschungsausschreibungen sowie zur Vorbereitung der diesbezüglichen Entscheidungen wird beim Amt der Landesregierung eine Fachjury eingerichtet, die aus drei bis fünf Mitgliedern besteht.

(2) Die Mitglieder der Fachjury werden von der Landesregierung bestellt; eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen wird angestrebt. Sie müssen aus den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, anwendungsorientierte Forschung und Technologie, Qualifizierung und Beschäftigung, Kunst und Kultur sowie Jugend stammen. Die Mitglieder der Fachjury müssen Experten in den jeweiligen Themen der Forschungsausschreibungen sein. Die Funktionsdauer der Fachjury beinhaltet den

Zeitraum der jeweiligen Forschungsausschreibung bis zur vollständigen Abwicklung der geförderten Projekte.

(3) Ausscheidende Mitglieder sind für die verbleibenden Aufgaben durch Neubestellung mit der Maßgabe zu ersetzen, dass die Jury mindestens drei Personen umfasst.

(4) Die Fachjury trifft Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder; Stimmenthaltung ist nur bei Befangenheit zulässig. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung der Fachjury, die von der Landesregierung beschlossen wird.

§ 12

Gemeinsame Bestimmungen für die Mitglieder des Kuratoriums und der Fachjurys

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums und der Fachjurys unterliegen hinsichtlich aller aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen der Geheimhaltungspflicht, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) Beschlüsse des Kuratoriums und der Fachjury können auch im Umlaufweg gefasst werden. In diesem Fall gilt Folgendes:

1. der Antrag ist vom Vorsitzenden des Kuratoriums bzw. für die Fachjury vom Leiter der Geschäftsstelle des Zukunftsfonds unter Setzung einer Frist von 14 Tagen für die Stimmabgabe unter möglicher Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen Mitgliedern des Kuratoriums bzw. der Fachjury zu übermitteln;
2. die Mitglieder des Kuratoriums bzw. der Fachjury haben ihre Stimme schriftlich abzugeben und an die Geschäftsstelle des Zukunftsfonds so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie innerhalb der gesetzten Frist einlangt; ein Widerruf einer bereits abgegebenen Stimme ist nicht zulässig;
3. erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung;
4. die Beschlussfassung ist zu dokumentieren und das Ergebnis ist unverzüglich schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern mitzuteilen.

Nähere Regelungen über Umlaufbeschlüsse können in der jeweiligen Geschäftsordnung festgelegt werden.“

5. In § 15 Abs. 5 wird die Paragrafenbezeichnung „12a“ *durch* „13“ *ersetzt.*

6. Dem § 15 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 1 Abs. 4, § 2, § 10 Abs. 5 und 6, § 11 und § 12 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […] in Kraft.“

Artikel 90
Änderung des Geländefahrzeugegesetzes

Das Geländefahrzeugegesetz, LGBl. Nr. 139/1973, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) im Einsatz des Rettungs- und Katastrophenhilfsdienstes (wie z. B. Feuerwehr, Rotes Kreuz und Bergrettung) sowie des Lawinenwarndienstes einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung solcher Einsätze;“

2. In § 2 Abs. 2 lit. i wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und wird folgende lit. j angefügt:

„j) zum Erhalt und Betrieb von Wohngebäuden, Wirtschaftsgebäuden, Schutzhütten, Berggasthöfen und Bergstationen, sofern keine andere zumutbare Möglichkeit besteht. Die Verwendung hat sich auf das zwingend notwendige Ausmaß zu beschränken und hat bei Tageslicht zu erfolgen.“

3. § 4 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb von touristischen Einrichtungen, sofern ein Ausnahmetatbestand nach § 2 Abs. 2 lit. j nicht vorliegt und kein anderes Verkehrsmittel zur Verfügung steht;“

4. § 4 Abs. 2 lit. d lautet:

„d) Schutz der Bewohner, der Patienten von Kranken- und Kuranstalten, der Bewohner von Altenheimen, der erholungsuchenden und sportausübenden Personen vor Geruchs-, Lärm- und Abgasbelästigungen.“

5. § 4 Abs. 6 lautet:

„(6) Über die Erteilung der Ausnahmebewilligung ist dem Berechtigten außerdem eine Bescheinigung auszustellen; in dieser sind der Name und die Adresse des Berechtigten sowie die zur Identifizierung des Geländefahrzeuges notwendigen Daten, die Kennnummer (§ 5), der zugelassene Verwendungszweck und Verwendungsbereich sowie Befristungen, Auflagen oder Bedingungen und die Zulässigkeit der Mitbeförderung von Personen einzutragen.“

6. § 5 lautet:

„§ 5

Anzeigepflicht, Zulassungsbescheinigung, Kennnummer

(1) Die im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. e bis g, lit. i und lit. j sowie des § 2 Abs. 3 beabsichtigte Verwendung von Geländefahrzeugen, die nach kraftfahrrechtlichen Vorschriften nicht zugelassen sind und kein Kennzeichen führen, ist der für den örtlichen Verwendungsbereich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe der im § 3 Abs. 1 lit. a bis d enthaltenen Daten anzuzeigen.

(2) Auf Grund dieser Anzeige ist dem Berechtigten eine Zulassungsbescheinigung auszustellen, in der der Name und die Adresse des Berechtigten sowie die zur Identifizierung des Geländefahrzeuges notwendigen Daten und die Kennnummer einzutragen sind.

(3) Bei der Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 4) oder Zulassungsbescheinigung (Abs. 2) ist für jedes Fahrzeug eine eigene Kennnummer zuzuweisen.

(4) Die Kennnummer muss aus arabischen Ziffern und einem nachgestellten „ST“ bestehen. Ziffern und Buchstaben müssen mindestens 4 cm hoch und 1,8 cm breit in grüner Farbe auf weißem Grund ausgeführt sein. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für die zugewiesene Kennnummer eine Kennnummertafel auszugeben.

(5) Auf jedem Geländefahrzeug, das auf Grund einer Ausnahmebewilligung (§ 4) oder einer Zulassungsbescheinigung (Abs. 2) verwendet wird, muss eine Kennnummer, je nach der Bauart auf der Vorder- und Rückseite, sonst an beiden Längsseiten des Geländefahrzeuges deutlich sichtbar angebracht sein.

(6) Der Inhaber einer Ausnahmebewilligung hat die Kennnummer gemeinsam mit der Ausnahmebewilligung und der Bescheinigung gemäß § 4 Abs. 6 oder der Zulassungsbescheinigung (Abs. 2) der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich abzuliefern, wenn

a) er nicht mehr Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer des Geländefahrzeuges ist;

b) das Geländefahrzeug nicht mehr verwendet wird;

c) die Vollstreckbarkeit der Aufhebung der Ausnahmebewilligung oder der Zurücknahme der Zulassungs-bescheinigung (§ 9 Abs. 1) eingetreten ist.“

7. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Lenker eines Geländefahrzeuges hat die Bescheinigung nach § 4 Abs. 6 oder § 5 Abs. 2 stets mit sich zu führen und den Organen der öffentlichen Aufsicht im Falle des § 13 Abs.2 zur Überprüfung vorzuweisen.“

8. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Für das Fahren auf einem ständigen Trainingsgelände (z. B. Moto-Cross-Gelände) ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 eine auf längstens vier Jahre befristete Ausnahmebewilligung zu erteilen. In der Ausnahmebewilligung ist die Inbetriebnahme von Geländefahrzeugen nach den örtlichen Gegebenheiten auf bestimmte Zeiten an höchstens drei Werktagen in der Woche zu beschränken und die Höchstzahl der Geländefahrzeuge festzusetzen, die gleichzeitig in Betrieb genommen werden dürfen.“

9. Dem § 16 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 14b mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(9) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 2 Abs. 2 lit. b, i und j, § 4 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 lit. d und Abs. 6, § 5, § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 91
Änderung des Gesetzes betreffend die Wegfreiheit im Bergland

Das Gesetz betreffend die Wegfreiheit im Bergland, LGBl. Nr. 107/1922, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2

Dem Touristen- und Fremdenverkehr eröffnete Privatwege dürfen aus Rücksicht auf die Waldwirtschaft und die Jagd nur solange gesperrt werden, als diese Absperrung wegen der persönlichen Sicherheit der Wegebenützer notwendig erscheint. Der Waldbesitzer, beziehungsweise der Holzschlags- und Holzbringungsunternehmer und der Jagdberechtigte sind verpflichtet, jede solche Absperrung wenigstens zwei Wochen vorher dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher die Absperrung erfolgt, anzuzeigen, welcher für die weitere Verständigung der in diesem Gebiete vorzugsweise tätigen alpinen Vereine und für die Veröffentlichung durch Anschlag in den Ausgangsorten zu sorgen hat.“

2. § 6 entfällt.

3. Dem § 8 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 6a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(4) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 6 und § 9 außer Kraft.“

4. § 9 entfällt.

Artikel 92
Änderung des Gesetzes über den Nationalpark Gesäuse

Das Gesetz über den Nationalpark Gesäuse, LGBl. Nr. 61/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 6 lautet:

„§ 6

Verfahren

Vor Erlassung einer Verordnung nach den §§ 4 und 5 sind von der Einleitung des Begutachtungsverfahrens (Art. 68 L-VG) zu benachrichtigen:

1. die Gemeinden, auf die sich der Nationalpark erstrecken soll bzw. erstreckt,
2. der Bund,
3. der Umweltanwalt,
4. die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, die Steiermärkische Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, die Wirtschaftskammer Steiermark,
5. die Steirische Landesjägerschaft,
6. der Fischereibeirat,
7. der Verband der Einforstungsgenossenschaften, sofern Einforstungsrechte berührt werden,
8. der Steiermärkische Berg- und Schiführerverband,
9. der Österreichische Alpenverein, die Naturfreunde Österreichs,
10. der Umweltdachverband,
11. die Verkehrsträger im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025,

12. die an das Gebiet angrenzenden Grundeigentümer.“

2. § 15 lautet:

„§ 15

Anwendung sonstiger Landesgesetze

(1) Im Nationalpark gelten folgende Landesgesetze nicht:

1. das Steiermärkische Naturschutzgesetz, mit Ausnahme der im Zusammenhang stehenden Bestimmungen zu Naturdenkmalen, Europaschutzgebieten und den Artenschutz,
2. das Geländefahrzeugegesetz.

(2) Im Nationalpark gilt das Steiermärkische Jagdgesetz 1986 mit der Maßgabe, dass folgende Tierarten ganzjährig geschont sind:

1. Auerwild,
2. Birkwild,
3. Haselwild,
4. Alpenschneehuhn,
5. Steinhuhn,
6. Alpenmurmeltier,
7. Greifvögel,
8. Eulen,
9. Enten.“

3. Dem § 17 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 15a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(4) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 6 und § 15 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 93

Änderung des Gesetzes über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt

Das Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt, LGBl. Nr. 78/1988, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 62/2026, wird wie folgt geändert:

1. § 4 und § 5 entfallen.

2. § 7 lit. a lautet:

„a) die Entgegennahme von Anträgen und Beschwerden von Gemeinden, Einzelpersonen und Personenvereinigungen wegen behaupteter Verletzung wesentlicher Umweltangelegenheiten gemäß § 1; dem Umweltanwalt obliegt es, derartige Beschwerden zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung sowie allenfalls getroffene Veranlassungen (Anzeigenerstattung, behördliche Überprüfungen u. dgl.) dem Beschwerdeführer mitzuteilen,“

3. § 7 lit. e lautet:

„e) alle zwei Jahre die Vorlage des Tätigkeitsberichtes an den Landtag.“

4. Dem § 15 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 7 lit. a und e mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 4 und § 5 außer Kraft.“

Artikel 94
Änderung des Kanalgesetzes 1988

Das Kanalgesetz 1988, LGBl. Nr. 79/1988, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Als Hauskanalanlage gelten jene Anlagenteile, die der Sammlung und Ableitung der auf einem Grundstück anfallenden Schmutz- oder Regenwässer bis zur Übernahmestelle der Kanalanlage dienen.“

2. § 2b Abs. 5 lautet:

„(5) Mit Beschluss des Gemeinderates ist der Entwurf des Abwasserplanes durch mindestens acht Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage des Entwurfes kann dadurch erfolgen, dass dieser zur öffentlichen Einsicht zugänglich gemacht wird. Die Auflage des Entwurfes ist ortsüblich kundzumachen, wobei in der Kundmachung darauf hinzuweisen ist, dass Gemeindemitglieder innerhalb der Auflagefrist Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt (Magistrat) erheben können.“

3. § 3 entfällt.

4. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Ausnahmen von der Verpflichtung nach Abs. 1 sind von der Baubehörde für Bauten vorübergehenden Bestandes, für Nebengebäude und untergeordnete Bauteile sowie für Bauten mit einer nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften, den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Hygiene entsprechenden Schmutzwasserentsorgung zu erteilen, wenn dadurch eine schadlose Entsorgung der Abwässer nach § 1 Abs. 1 gewährleistet ist und eine Schädigung öffentlicher Interessen sowie ein Nachteil für die Nachbarschaft nicht entsteht. Gleiches gilt für Regenwässer, wenn ihre Versickerung auf dem eigenen Grundstück möglich ist oder sie als Betriebsmittel (zum Beispiel zur Bodenbewässerung) Verwendung finden. Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Ausnahme von der Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Ausnahmewerber. Die Ausnahmen sind mit Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer oder gegen Widerruf zu erteilen.“

5. § 4 Abs. 6 entfällt.

6. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Bescheid gemäß § 6 ist über die Höhe der zu leistenden Entschädigung gemäß Abs. 1 zu entscheiden. Im Entschädigungsverfahren sind die Abschnitte I., II., III. A. und C., IV. und VII. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden.“

7. § 6 lautet:

„§ 6

Über die Verpflichtung zur Errichtung und zum Anschluss einer Hauskanalanlage, über die Inanspruchnahme fremden Grundes und fremder Hauskanalanlagen sowie über Art und Höhe der Entschädigung ist bei erst zu errichtenden Bauwerken von der Baubehörde zugleich mit der Baubewilligung, bei bestehenden in einem amtswegigen Verfahren zu entscheiden. In diesem Fall hat die Entscheidung auch den Auftrag zu enthalten, binnen angemessener Frist eine Meldung gemäß § 21 Abs. 2 Z 3 iVm Abs. 3 Z 2 des Steiermärkischen Baugesetzes zu erstatten. Bei Verzug ist die Baubehörde berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten den Bauentwurf über die Errichtung der Hauskanalanlage und deren Anschluss an die Kanalanlage ausarbeiten und die Hauskanalanlage danach ausführen zu lassen.“

8. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der § 1 Abs. 1 und 3, § 2, § 4 Abs. 1 und 5, § 6 und § 7 sowie die Nichtbefolgung der nach diesem Gesetz getroffenen Anordnungen und erteilten Auflagen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Strafbestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes in der geltenden Fassung zu ahnden.“

9. Dem § 11 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 9a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(8) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 1 Abs. 5, § 2b Abs. 5, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 2, § 6 und § 8 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 3 und § 4 Abs. 6 außer Kraft."

Artikel 95
Änderung des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004

Das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 65/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 19/2026, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe im Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024 (im Folgenden AWG 2002), bestimmt sind, haben sie jene Bedeutung, die ihnen nach dem genannten Gesetz zukommt."

2. § 4 Abs. 2 und 3 entfallen.

3. § 4 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Die Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 AWG 2002, welche dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterliegen, werden unterteilt in

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe, wie z. B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle),
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle, wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle),
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann),
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist),
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Z 1 bis 4 zuzuordnen ist).

(5) Bestehen begründete Zweifel, ob eine Sache als Abfall im Sinne des Geltungsbereiches dieses Gesetzes anzusehen oder welcher Abfallart im Sinne der Einteilung des Abs. 4 sie zugehörig ist, hat die Landesregierung von Amts wegen, über Anregung der Bezirksverwaltungsbehörde oder auf Antrag der Liegenschaftseigentümer, der Gemeinde oder des Abfallwirtschaftsverbandes mit Bescheid eine Feststellung hierüber zu treffen."

4. § 5 Abs. 1, 2 und 3 lauten:

„(1) Zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze (Abfallhierarchie) gemäß § 1 hat die Landesregierung nach Anhörung des Steiermärkischen Gemeindebundes, des Österreichischen Städtebundes (Landesgruppe Steiermark), der Abfallwirtschaftsverbände (§ 14), der Wirtschaftskammer Steiermark, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark und der Ziviltechnikerkammer für Steiermark und Kärnten einen Landes-Abfallwirtschaftsplan zu erlassen. Der Landes-Abfallwirtschaftsplan ist im Internet auf der Website des Landes bei der für Abfallwirtschaft zuständigen Abteilung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Veröffentlichung ist auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (§ 5 des Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes – WZEVI-Gesetz) bekanntzumachen.

(2) Der Landes-Abfallwirtschaftsplan hat sich auf Siedlungsabfälle sowie weitere Abfälle, die in den öffentlichen Sammelstellen (z. B. Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen) gesammelt werden, zu beziehen. Er hat zu enthalten: eine Bestandsaufnahme des Abfallaufkommens, eine Darstellung der Behandlungsanlagen, eine Prognose der Entwicklung des Abfallaufkommens, die Ziele und Maßnahmen für eine nachhaltige Abfall- und Ressourcenwirtschaft sowie Strategien zur Abfallvermeidung, Abfallsammlung und Abfallbehandlung.

(3) Der Landes-Abfallwirtschaftsplan ist binnen Jahresfrist nach der Veröffentlichung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes gemäß § 8 Abs. 1 AWG 2002 zu evaluieren und nach Anhörung der in Abs. 1 angeführten Einrichtungen fortzuschreiben.“

5. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Übermittlung eines Abfallwirtschaftskonzeptes im Sinne von § 10 Abs. 3 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Der Abfallwirtschaftsverband ist zu einem solchen Antrag binnen angemessener Frist anzuhören und hat diesem zuzustimmen oder seine Zustimmung zu verweigern, wobei eine nicht oder nicht fristgerechte Äußerung als Zustimmung gilt. Die Gemeinde hat im Falle der Verweigerung ihrer Zustimmung bescheidförmig über den Antrag abzusprechen. Sollten sich die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.“

6. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 11.“

7. Dem § 8 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Eine bloß zeitweilige Benützung (z. B. Zweitwohnung, Ferienhaus oder Kleingartenanlage) oder die vorübergehende Nichtbenutzung der Liegenschaft (z. B. unbewohnte oder in Sanierung befindliche Gebäude) begründen keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.“

8. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben der Abfuhrordnung der Gemeinde angepasst werden. Sollte die Gemeinde einem derartigen Antrag nicht entsprechen, so hat sie darüber mit Bescheid abzusprechen. Ergeben sich in weiterer Folge Änderungen, kann die Gemeinde von Amts wegen ein Bescheidverfahren einleiten.“

9. § 9 Abs. 4 entfällt.

10. § 11 lautet:

„§ 11

Abfuhrordnung

Die Gemeinde hat auf der Grundlage des regionalen Abfallwirtschaftsplanes gemäß § 15 über die Besorgung der öffentlichen Abfuhr eine Abfuhrordnung zu erlassen. Die Abfuhrordnung hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Abfuhrbereich gemäß § 7 Abs. 2 und die öffentlichen Sammelstellen gemäß § 7 Abs. 3,
2. die Art und Häufigkeit der öffentlichen Abfuhr, bezogen auf alle Siedlungsabfälle,
3. die Art und Häufigkeit der Problemstoffsammlung nach den bundesrechtlichen Bestimmungen sowie die Zeiten der Benützbarkeit der öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren und Sammelstellen für Problemstoffe,
4. die Art der zu verwendenden Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke unter Angabe der Grundsätze zur Bemessung der Größe und Anzahl,
5. die Art der Gebühren und Kostenersätze gemäß § 13 und
6. die Grundzüge der Gebührengestaltung, bezogen auf die einzelnen Abfallfraktionen sowie Dienstleistungen.“

11. § 13 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Gebühr, die sich aus der Grundgebühr und der variablen Gebühr zusammensetzt, kann bis zu einem Ausmaß festgelegt werden, bei dem der voraussichtliche Jahresertrag der Gebühr das doppelte Jahreserfordernis für den Betrieb und Erhaltung der Einrichtungen und Anlagen gemäß Abs. 1 nicht übersteigt. Zu diesen Erfordernissen zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen zur Erhaltung und Maßnahmen zum Betrieb der Abfuhr und Behandlung

(Verwertung und Beseitigung), der Betrieb von Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen, Maßnahmen für eine nachhaltige Abfall- und Umweltberatung, Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Ressourcenwirtschaft, Schuldendienstleistungen für aufgenommene sachbezogene Darlehen, anteilige Personal- und Verwaltungskosten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes sowie die Bildung von Instandhaltungs-, Erneuerungs- und allfälligen Erweiterungsrücklagen.“

12. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Den am 31. Dezember 2014 bestehenden Abfallwirtschaftsverbänden gehören ab 1. Jänner 2015 folgende Gemeinden an:

Abfallwirtschaftsverband	**Gemeinden**
Deutschlandsberg	Bad Schwanberg, Deutschlandsberg, Eibiswald, Frauental an der Laßnitz, Groß Sankt Florian, Lannach, Pölfing-Brunn, Preding, Sankt Josef (Weststeiermark), Sankt Martin im Sulmtal, Sankt Peter im Sulmtal, Sankt Stefan ob Stainz, Stainz, Wettmannstätten, Wies.
Feldbach	Bad Gleichenberg, Edelsbach bei Feldbach, Eichkögl, Fehring, Feldbach, Gnas, Jagerberg, Kapfenstein, Kirchbach-Zerlach, Kirchberg an der Raab, Paldau, Pirching am Traubenberg, Riegersburg, St. Anna am Aigen, Sankt Stefan im Rosental, Unterlamm.
Fürstenfeld	Bad Blumau, Bad Loipersdorf, Burgau, Fürstenfeld, Großsteinbach, Großwilfersdorf, Ilz, Ottendorf an der Rittschein.
Graz-Umgebung	Deutschfeistritz, Dobl-Zwaring, Eggersdorf bei Graz, Feldkirchen bei Graz, Fernitz-Mellach, Frohnleiten, Gössendorf, Gratkorn, Gratwein-Straßengel, Hart bei Graz, Haselsdorf-Tobelbad, Hausmannstätten, Hitzendorf, Kainbach bei Graz, Kalsdorf bei Graz, Kumberg, Laßnitzhöhe, Lieboch, Nestelbach bei Graz, Peggau, Premstätten, Raaba-Grambach, Sankt Bartholomä, Sankt Marein bei Graz, Sankt Oswald bei Plankenwarth, Sankt Radegund bei Graz, Seiersberg-Pirka, Semriach, Stattegg, Stiwoll, Thal, Übelbach, Vasoldsberg, Weinitzen, Werndorf, Wundschuh.
Hartberg	Bad Waltersdorf, Buch-Sankt Magdalena, Dechantskirchen, Ebersdorf, Feistritztal, Friedberg, Grafendorf bei Hartberg, Greinbach, Hartberg, Hartberg Umgebung, Hartl, Kaindorf, Lafnitz, Neudau, Pinggau, Pöllau, Pöllauberg, Rohr bei Hartberg, Rohrbach an der Lafnitz, Sankt Jakob im Walde, Sankt Johann in der Haide, Sankt Lorenzen am Wechsel, Schäffern, Stubenberg, Vorau, Waldbach-Mönichwald, Wenigzell.
Judenburg	Fohnsdorf, Judenburg, Obdach, Pöls-Oberkurzheim, Pölstal, Pusterwald, Sankt Georgen ob Judenburg, Sankt Peter ob Judenburg, Unzmarkt-Frauenburg, Weißkirchen in der Steiermark, Zeltweg.
Knittelfeld	Gaal, Knittelfeld, Kobenz, Lobmingtal, Sankt Marein-Feistritz, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Seckau, Spielberg.
Leibnitz	Allerheiligen bei Wildon, Arnfels, Ehrenhausen an der Weinstraße, Empersdorf, Gabersdorf, Gamlitz, Gleinstätten, Gralla, Großklein, Heiligenkreuz am Waasen, Heimschuh, Hengsberg, Kitzeck im Sausal, Lang, Lebring-Sankt Margarethen, Leibnitz, Leutschach an der Weinstraße, Oberhaag, Ragnitz, Sankt Andrä-Höch, Sankt Georgen an der Stiefing, Sankt Johann im Saggautal, Sankt Nikolai im Sausal, Sankt Veit in der Südsteiermark, Schwarzautal, Straß in der Steiermark, Tillmitsch, Wagna, Wildon.
Leoben	Eisenerz, Kalwang, Kammern im Liesingtal, Kraubath an der Mur, Leoben, Mautern in Steiermark, Niklasdorf, Proleb, Sankt Michael in Obersteiermark, Sankt Peter-Freienstein, Sankt Stefan ob Leoben, Traboch, Trofaiach, Vordernberg, Wald am Schoberpaß.

Liezen	Admont, Aigen im Ennstal, Altaussee, Altenmarkt bei Sankt Gallen, Ardning, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Gaishorn am See, Grundlsee, Hohentauern, Irdning-Donnersbachtal, Landl, Lassing, Liezen, Radmer, Rottenmann, Sankt Gallen, Selzthal, Stainach-Pürgg, Trieben, Wildalpen, Wörschach.
Mürzverband	Aflenz, Breitenau am Hochlantsch, Bruck an der Mur, Kapfenberg, Kindberg, Krieglach, Langenwang, Mariazell, Mürzzuschlag, Neuberg an der Mürz, Pernegg an der Mur, Sankt Barbara im Mürztal, Sankt Lorenzen im Mürztal, Sankt Marein im Mürztal, Spital am Semmering, Stanz im Mürztal, Thörl, Tragöß-Sankt Katharein, Turnau.
Murau	Krakau, Mühlen, Murau, Neumarkt in der Steiermark, Niederwölz, Oberwölz, Ranten, Sankt Georgen am Kreischberg, Sankt Lambrecht, Sankt Peter am Kammersberg, Scheifling, Schöder, Stadl-Predlitz, Teufenbach-Katsch.
Radkersburg	Bad Radkersburg, Deutsch Goritz, Halbenrain, Klöch, Mettersdorf am Saßbach, Mureck, Sankt Peter am Ottersbach, Straden, Tieschen.
Schladming	Aich, Gröbming, Haus, Michaelerberg-Pruggern, Mitterberg-Sankt Martin, Öblarn, Ramsau am Dachstein, Schladming, Sölk.
Voitsberg	Bärnbach, Edelschrott, Geistthal-Södingberg, Hirschegg-Pack, Kainach bei Voitsberg, Köflach, Krottendorf-Gaisfeld, Ligist, Maria Lankowitz, Mooskirchen, Rosental an der Kainach, Sankt Martin am Wöllmißberg, Söding-Sankt Johann, Stallhofen, Voitsberg.
Weiz	Albersdorf-Prebuch, Anger, Birkfeld, Fischbach, Fladnitz an der Teichalm, Floing, Gasen, Gersdorf an der Feistritz, Gleisdorf, Gutenberg, Hofstätten an der Raab, Ilztal, Ludersdorf-Wilfersdorf, Markt Hartmannsdorf, Miesenbach bei Birkfeld, Mitterdorf an der Raab, Mortantsch, Naas, Passail, Pischelsdorf am Kulm, Puch bei Weiz, Ratten, Rettenegg, Sankt Kathrein am Hauenstein, Sankt Kathrein am Offenegg, Sankt Margarethen an der Raab, Sankt Ruprecht an der Raab, Sinabelkirchen, Strallegg, Thannhausen, Weiz.

Den Sitz des Abfallwirtschaftsverbandes bestimmt die Verbandsversammlung.“

13. § 14 Abs. 7 Z 2 lautet:

„2. die erforderlichen Maßnahmen für eine nachhaltige Abfall- und Ressourcenwirtschaft.“

14. § 15 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Abfallwirtschaftsverbände haben nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben regionale Abfallwirtschaftspläne zu erstellen. In diesen regionalen Abfallwirtschaftsplänen sind die organisatorischen, fachlichen und technischen Maßnahmen für eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft darzulegen. Die regionalen Abfallwirtschaftspläne haben jedenfalls eine Bestandsaufnahme des Aufkommens der Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 sowie weiterer Abfälle, die in den öffentlichen Sammelstellen gesammelt werden, eine Darstellung der Sammlung und Behandlung einschließlich der dafür erforderlichen Anlagen sowie Ziele und Maßnahmen für eine nachhaltige Abfall- und Ressourcenwirtschaft zu enthalten. Die regionalen Abfallwirtschaftspläne müssen mit dem Landes-Abfallwirtschaftsplan (§ 5) übereinstimmen. Die Entwürfe der regionalen Abfallwirtschaftspläne sind zur diesbezüglichen Prüfung an die für Abfallwirtschaft zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung zu übermitteln und das Prüfergebnis ist vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen.

(2) Regionale Abfallwirtschaftspläne sind nach Veröffentlichung des Landes-Abfallwirtschaftsplanes gemäß § 5 Abs. 1 binnen Jahresfrist zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben. Bei Änderungen regionaler Abfallwirtschaftspläne ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Stehen diese Änderungen in einem Widerspruch zum Landes-Abfallwirtschaftsplan oder entsprechen sie den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes nicht, ist durch Bescheid der Landesregierung eine Untersagung zu verfügen.“

15. Dem § 22a wird folgender § 8 angefügt:

„(8) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 4 Abs. 1, 4 und 5, § 5 Abs. 1, 2 und 3, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 4 und 5, § 9 Abs. 3, § 11, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 1 und 7 Z 2 sowie § 15 Abs. 1 und 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 9 Abs. 4 außer Kraft.“

Artikel 96
Änderung des Steiermärkischen Akkreditierungsgesetzes

Das Steiermärkische Akkreditierungsgesetz, LGBl. Nr. 62/1995, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Dem Gesetz wird folgender § 24 angefügt:

„§ 24

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], außer Kraft.“

Artikel 97
Änderung des Steiermärkischen Baumschutzgesetzes 1989

Das Steiermärkische Baumschutzgesetz 1989, LGBl. Nr. 18/1990, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die schriftliche Anzeigepflicht für die unter § 3 Abs. 2 angeführten Maßnahmen vor ihrer Durchführung an die Behörde. Diese Anzeige hat jedenfalls Angaben über die betroffenen Bäume und deren Standort sowie eine Zustimmungserklärung des Grundeigentümers/der Mehrheit der Miteigentümer, wenn der Anzeigewerber nicht selbst Eigentümer oder nur Miteigentümer ist, zu enthalten. Angezeigte Maßnahmen gelten als genehmigt, wenn nicht binnen sechs Wochen ab Einlangen der vollständigen und mängelfreien Anzeige eine schriftliche Entscheidung ergeht (Genehmigungsfiktion). Können die Entscheidung oder der allfällige Verbesserungsauftrag wegen unbekannter Adresse des Anzeigewerbers nicht erlassen werden, so gilt die angezeigte Maßnahme auch bei Fristablauf als nicht genehmigt; hierüber hat die Behörde am Ort der geplanten Maßnahmen eine Verständigung zu hinterlassen;“

2. Dem § 9 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 7a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(7) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 2 Abs. 2 Z 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 98
Änderung des Steiermärkischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013

Das Steiermärkische Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 83/2013, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 20/2026, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Regelwerke nach Abs. 2 sind während der Amtsstunden bei der für Angelegenheiten der Bautechnik zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zur öffentlichen Einsicht zugänglich zu machen.“

2. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Liegen die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 vor, so hat die Behörde die Registrierungsbescheinigung auszustellen (Registrierung) und der registerführenden Stelle nach § 19 Z 3 zu übermitteln.“

3. § 13c Abs. 5 lautet:

„(5) Nach dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme eines energieverbrauchsrelevanten Bauprodukts, für das Ökodesign-Anforderungen (§ 13b Abs. 1) gelten, hat der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter die Unterlagen zur Konformitätsbewertung und die abgegebenen Konformitätserklärungen bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Herstellung des letzten Exemplars dieses Bauprodukts für die Marktüberwachungsbehörde zur Einsicht bereitzuhalten. Die Unterlagen sind der Marktüberwachungsbehörde innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung zu übermitteln."

4. § 23 Abs. 1 Z 21 lautet:

„21. die Unterlagen zur Konformitätsbewertung und die Konformitätserklärung entgegen dem § 13c Abs. 5 nicht zur Einsicht bereithält oder nach Aufforderung nicht übermittelt oder die Unterlagen zur Konformitätsbewertung und die Konformitätserklärung entgegen dem § 13c Abs. 6 nicht in deutscher Sprache abfasst;"

5. Dem § 26a wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 2 Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 13c Abs. 5 und § 23 Abs. 1 Z 21 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft."

Artikel 99
Änderung des Steiermärkischen Berg- und Naturwachtgesetzes 2024

Das Steiermärkische Berg- und Naturwachtgesetz 2024, LGBl. Nr. 57/2024, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag „§ 16 Aufwand" *die Zeilen* „§ 16a Videokonferenz" *und* „§ 16b Umlaufbeschlüsse" *eingefügt.*

b) Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 30 Inkrafttreten" *die Zeile* „§ 30a Inkrafttreten von Novellen" *eingefügt.*

2. Nach § 16 werden folgende § 16a und § 16b eingefügt:

„§ 16a

Videokonferenz

(1) Sitzungen der Hauptversammlung, der Bezirksversammlung und der Versammlung der Einsatzstelle können von den Organen, die zur Einberufung zuständig sind, allenfalls auch nur teilweise, unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz nach Maßgabe folgender Vorgaben durchgeführt werden:

1. bei der Einberufung sind die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme per Video bekanntzugeben; Mitgliedern, die nicht über die technische Ausstattung oder Kenntnis für die Teilnahme an einer Videokonferenz verfügen, ist die Teilnahme dadurch zu ermöglichen, dass ein Zugang zu erforderlichen technischen Einrichtungen unter entsprechender Hilfeleistung zur Verfügung gestellt wird;
2. durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen;
3. die per Video zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben;
4. es können auch sonstige, der Sitzung beigezogene Personen, per Video zugeschaltet werden;
5. in der Niederschrift/im Protokoll sind die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend zu vermerken;
6. sofern ein Mitglied aufgrund eines technischen Gebrechens der Sitzung nicht mehr folgen kann oder an der Stimmabgabe gehindert ist, hat es den Vorsitzenden unverzüglich davon zu verständigen; der Vorsitzende hat daraufhin die Sitzung für die notwendige Dauer der Behebung des technischen Gebrechens zu unterbrechen; kann eine Behebung des technischen Gebrechens

innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht bewirkt werden, kann die Sitzung in Abwesenheit dieses Mitgliedes fortgesetzt werden.

(2) Bei Sitzungen der Hauptversammlung, der Bezirksversammlung oder der Versammlung der Einsatzstelle ist durch die einzelnen Mitglieder zu gewährleisten, dass im Rahmen der Videokonferenz die Nichtöffentlichkeit gewahrt ist.

§ 16b

Umlaufbeschlüsse

(1) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Hauptversammlung, der Bezirksversammlung und der Versammlung der Einsatzstelle auch im Umlaufweg gefasst werden. In diesem Fall gilt Folgendes:

1. der begründete Antrag ist vom Vorsitzenden unter Setzung einer angemessenen Frist für die Stimmabgabe unter möglicher Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen Mitgliedern zu übermitteln; die Dringlichkeit ist im Antrag zu begründen;
2. die Mitglieder haben ihre Stimme schriftlich abzugeben und an die den Vorsitzenden so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie innerhalb der von ihm gesetzten Frist einlangt; ein Widerruf einer bereits abgegebenen Stimme ist nicht zulässig;
3. erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, gilt dies als Ablehnung;
4. die Beschlussfassung ist zu dokumentieren und das Ergebnis ist unverzüglich schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern mitzuteilen.

(2) In der Satzung können nähere Regelungen für Umlaufbeschlüsse festgelegt werden.“

3. § 29 Abs. 3 lautet:

„(3) Die bisher verwendeten Dienstabzeichen und Dienstausweise mit der Bezeichnung „Berg- und Naturwacht“ bleiben weiterhin gültig.“

4. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 29a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(2) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 16a, § 16b und § 29 Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 100
Änderung des Steiermärkischen Biosphärenparkgesetzes 2022

Das Steiermärkische Biosphärenparkgesetz 2022, LGBl. Nr. 65/2022, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag „§ 12 Biosphärenparkfachbeirat“ *die Zeilen* „§ 12a Videokonferenz“ *und* „§ 12b Umlaufbeschlüsse“ *eingefügt.*

2. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine kartographische Darstellung des jeweiligen Biosphärenparks samt Grenzen und Zoneneinteilung ist bei den Gemeinden, die Anteil am Biosphärenpark haben, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage der kartographischen Darstellung kann dadurch erfolgen, dass diese zur öffentlichen Einsicht zugänglich gemacht wird.“

3. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) In einem Antrag sind Art, Lage, Umfang des Vorhabens oder der Maßnahme anzugeben und die zur Beurteilung erforderlichen Pläne und Beschreibungen anzuschließen. Das Eigentum am betroffenen Grundstück ist glaubhaft zu machen. Ist der Antragsteller nicht Grundeigentümer, ist die Zustimmung des Eigentümers zum beantragten Vorhaben oder zur beantragten Maßnahme schriftlich nachzuweisen. Bei der Ausübung eines Einforstungsrechtes ersetzt die Übermittlung der rechtskräftigen Regulierungsurkunde den Nachweis der Zustimmung.“

4. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Biosphärenparkleitungskomitee hat das Recht auf Darlegung aller Aktivitäten des Biosphärenparkmanagements. Dieses hat dem Biosphärenleitungskomitee jährlich einen Tätigkeitsbericht bis zum 31. März des Folgejahres zu übermitteln.“

5. Nach § 12 werden folgende § 12a und § 12b eingefügt:

„§ 12a

Videokonferenz

(1) Sitzungen des Biosphärenparkleitungskomitees und des Biosphärenparkfachbeirates können, allenfalls auch nur teilweise, unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz nach Maßgabe folgender Vorgaben durchgeführt werden:

1. bei der Einberufung sind die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme per Video bekanntzugeben; Mitgliedern, die nicht über die technische Ausstattung oder Kenntnis für die Teilnahme an einer Videokonferenz verfügen, ist die Teilnahme dadurch zu ermöglichen, dass ein Zugang zu erforderlichen technischen Einrichtungen unter entsprechender Hilfeleistung zur Verfügung gestellt wird;
2. durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig zur Verfügung stehen;
3. die per Video zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben;
4. es können auch sonstige, der Sitzung beigezogene Personen, per Video zugeschaltet werden;
5. in der Niederschrift/im Protokoll sind die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend zu vermerken;
6. sofern ein Mitglied aufgrund eines technischen Gebrechens der Sitzung nicht mehr folgen kann oder an der Stimmabgabe gehindert ist, hat es den Vorsitzenden unverzüglich davon zu verständigen; der Vorsitzende hat daraufhin die Sitzung für die notwendige Dauer der Behebung des technischen Gebrechens zu unterbrechen; kann eine Behebung des technischen Gebrechens innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht bewirkt werden, dann kann die Sitzung in Abwesenheit dieses Mitgliedes fortgesetzt werden.

(2) Bei nichtöffentlichen Sitzungen des Biosphärenparkleitungskomitees und des Biosphärenparkfachbeirates ist durch die einzelnen Mitglieder zu gewährleisten, dass im Rahmen der Videokonferenz die Nichtöffentlichkeit gewahrt ist.

§ 12b

Umlaufbeschlüsse

(1) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Biosphärenparkleitungskomitees auch im Umlaufweg gefasst werden. In diesem Fall gilt Folgendes:

1. der begründete Antrag ist vom Vorsitzenden unter Setzung einer angemessenen Frist für die Stimmabgabe unter möglicher Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen Mitgliedern zu übermitteln; die Dringlichkeit ist im Antrag zu begründen;
2. die Mitglieder haben ihre Stimme schriftlich abzugeben und an den Vorsitzenden so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie innerhalb der von ihm gesetzten Frist einlangt; ein Widerruf einer bereits abgegebenen Stimme ist nicht zulässig;
3. erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung;
4. die Beschlussfassung ist zu dokumentieren und das Ergebnis ist unverzüglich schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern mitzuteilen.

(2) In der Verordnung über den jeweiligen Biosphärenpark können nähere Regelungen für Umlaufbeschlüsse festgelegt werden.“

6. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Biosphärenparkmanagement hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Erstellung eines Leitbildes, in dem Maßnahmen zum Schutz und zur künftigen Entwicklung des Biosphärenparks festgelegt werden;

2. auf Basis des Leitbildes und der Regionalen Entwicklungsstrategie die Konzeption und Umsetzung des Biosphärenpark-Managementplans, der eine Darstellung der Erfordernisse und der Schutzmaßnahmen zur Verwirklichung der Biosphärenparkziele enthält. Dieser ist nach Genehmigung durch das Biosphärenparkleitungskomitee der Regionalversammlung zu übermitteln;
3. die Entwicklung und Umsetzung von nachhaltigen naturnahen Projekten gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 und deren Finanzierung entsprechend dem Biosphärenpark-Managementplan;
4. die Betreuung und Information der im Biosphärenpark ansässigen Bevölkerung sowie der Besucher und der an der Biosphärenparkidee Interessierten sowie die Vertretung der Biosphärenparkidee nach außen;
5. das laufende Monitoring des Biosphärenparks hinsichtlich der Einhaltung und Umsetzung der in § 3 umschriebenen Schutz- und Entwicklungsziele;
6. den Informationstransfer zwischen Akteuren der Regionalentwicklung, des Biosphärenparks sowie Information und Beteiligung von Bürgern;
7. der Manager des Biosphärenparkmanagements ist gegenüber der Regionalversammlung und dem Regionalvorstand gemäß § 14 und § 15 StLREG 2018 in deren jährlichen Sitzungen berichtspflichtig.“

7. § 14 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Das Biosphärenparkmanagement hat der Landesregierung bis zum jeweiligen 30. Juni des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht und einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Jahr sowie bis zum jeweiligen 1. Dezember einen Entwurf des Jahresvoranschlags für das folgende Jahr zur Genehmigung zu übermitteln.

(3) Das Biosphärenparkmanagement ist verpflichtet, der Landesregierung spätestens fünf Jahre nach dem Ende des ersten Geschäftsjahres einen Bericht über den Zustand des Biosphärenparks und die Zielerreichung dieses Gesetzes zu übermitteln. Dieser Bericht ist längstens alle fünf Jahre fortzuschreiben und an die Entwicklungen im Biosphärenpark anzupassen.“

8. Der Text des § 22 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“*; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:*

„(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 20a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(3) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 3, § 12a, § 12b, § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 und 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 101
Änderung des Steiermärkischen Steiermärkischen EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes

Das Steiermärkische EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz, LGBl. Nr. 62/2017, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet:

„§ 4

Öffentlichkeitsbeteiligung

Vor Festlegung, Änderung oder Aufhebung eines Aktionsplanes gem. Art. 13 der IAS-VO und vor Festlegung, Änderung oder Aufhebung von Managementmaßnahmen gem. Art. 19 der IAS-VO ist der jeweilige Entwurf durch Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landes bekannt zu machen. Jede Person hat das Recht, zum Entwurf binnen sechs Wochen Stellung zu nehmen. Eingelangte Stellungnahmen sind angemessen zu berücksichtigen.“

2. Dem § 8 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 6a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(4) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 4 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 102
Änderung des Steiermärkischen Gasgesetzes 1973

Das Steiermärkische Gasgesetz 1973, LGBl. Nr. 54/1973, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Lagerung, Leitung und Verwendung gasförmiger Brennstoffe einschließlich der Abgasabführung (Gasanlagen). Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes und, soweit es sich um Feuerungsanlagen handelt, auch die Bestimmungen des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021 anzuwenden."

2. § 2 lautet:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

Gasförmige Brennstoffe sind jene Stoffe, die sich bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius und einem Druck von 1 bar in einem gasförmigen Aggregatszustand befinden und an der Luft durch Energiezufuhr entzündet werden können."

3. § 3 Abs. 1a entfällt.

4. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen des Abs. 1 bei Planung und Ausführung einer Gasanlage kann durch den Nachweis der Einhaltung der Vorschriften des Druckgerätegesetzes, BGBl. I Nr. 161/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 140/2024, und der aufgrund des Druckgerätegesetzes erlassenen Vorschriften sowie der Anwendung der einschlägigen Normen im Sinne des Normengesetzes 2016, BGBl. I Nr. 153/2015, erbracht werden."

5. § 6 Abs. 1, 2 und 2a lauten:

„(1) Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Erzeugung gasförmiger Brennstoffe bedarf der Bewilligung der Behörde, wenn damit eine Gasmenge pro Stunde erzeugt wird, deren gesamter unterer Heizwert 60 000 kcal überschreitet.

(2) Die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung, Speicherung, Leitung und Verwendung gasförmiger Brennstoffe bedarf der Bewilligung der Behörde, wenn insgesamt mehr als 35 Kilogramm verflüssigter Gase oder mehr als 150 Liter bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase gelagert oder gespeichert werden.

(2a) Als wesentlich gelten Änderungen, die über die laufende Instandhaltung hinausgehen und geeignet sind, die Sicherheit der Anlage zu beeinflussen. Im Zweifel hat die Behörde auf Antrag festzustellen, ob eine wesentliche Änderung vorliegt."

6. Dem § 6 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gasanlagen, die an die Verteilerleitung eines Verteilerunternehmens angeschlossen werden, bedarf keiner Bewilligung."

7. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Besitzer einer neu hergestellten oder einer wesentlich geänderten Gasanlage ist verpflichtet, diese vor der Inbetriebnahme darauf überprüfen zu lassen, ob sie den Bestimmungen dieses Gesetzes, bei bewilligungspflichtigen Anlagen auch den Bestimmungen der Bewilligung, entspricht. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Abnahmebefund festzuhalten. Dieser ist vom Besitzer der Anlage aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Der Besitzer der Gasanlage ist verpflichtet, die im Abnahmebefund allenfalls festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben. Falls der Besitzer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, gilt § 5 Abs. 2 sinngemäß. Bei bewilligungspflichtigen Anlagen ist eine Kopie des Abnahmebefundes vom Besitzer der Anlage der Behörde zu übermitteln."

8. § 9 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Gasanlagen herstellt oder betreibt, die nicht den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 entsprechen;"

9. § 9 Abs. 1 Z 5 und 6 lauten:

„5. eine Gasanlage ohne die gemäß § 6 erforderliche Bewilligung errichtet oder wesentlich ändert;

6. als Besitzer einer neu hergestellten oder wesentlich geänderten Gasanlage der Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1 nicht entspricht, diese vor der Inbetriebnahme überprüfen zu lassen;“

10. § 9 Abs. 1 Z 8 entfällt.

11. Dem § 13 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 11b mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(6) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1, 2, 2a und 5, § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Z 1, 5 und 6 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 3 Abs. 1a und § 9 Abs. 1 Z 8 außer Kraft.“

Artikel 103
Änderung des Steiermärkischen Hebeanlagengesetzes 2015

Das Steiermärkische Hebeanlagengesetz 2015, LGBl. Nr. 15/2016, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 26 Inkrafttreten“ *die Zeile* „§ 26a Inkrafttreten von Novellen“ *eingefügt.*

2. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Behörde hat innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Im Bewilligungsverfahren ist nur der Antragsteller Partei.“

3. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Zusätzlich zu den Unterlagen nach Abs. 1 sind in einfacher Ausfertigung Unterlagen gemäß § 22 Abs. 2 Z 1 oder Z 2 Steiermärkisches Baugesetz zu übermitteln.“

4. § 5 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Sämtliche Pläne und Unterlagen sind von den Verfassern der Unterlagen zu unterfertigen. Als Verfasser der Unterlagen kommen nur dazu gesetzlich Befugte in Betracht.

(6) Auf jeder Unterlage muss eine Bestätigung über die Kontrolle der Inspektionsstelle angebracht sein.“

5. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Betreiber hat für Aufzüge ein Aufzugsbuch und für sonstige überwachungsbedürftige Hebeanlagen ein Anlagenbuch zu führen. Das Aufzugsbuch und das Anlagenbuch können elektronisch geführt werden.“

6. § 7 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Dem Aufzugsbuch bzw. Anlagenbuch sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. eine Kopie der vorhandenen Baubewilligungsbescheide oder Genehmigungen nach § 33 Steiermärkisches Baugesetz;
2. Betriebsanleitung der Herstellerfirma;
3. aktuelles Verzeichnis der Hebeanlagenwärter samt Zeugnissen (§ 15);
4. im Falle der Beauftragung eines Betreuungsunternehmens (§ 16):
 a) Kopie des Betreuungsvertrages;
 b) Angabe über die Art der Betreuung (Fernüberwachung);
5. der Prüfbericht der beauftragten Prüfstelle gemäß § 20 Abs. 3;
6. sämtliche Gutachten und Prüfbescheinigungen der Inspektionsstelle.

(4) Das Aufzugsbuch bzw. das Anlagenbuch ist bei der überwachungsbedürftigen Hebeanlage für die Behörde und die qualifizierten Personen und Einrichtungen, die für die Hebeanlage verantwortlich sind, jederzeit zugänglich zu halten.“

7. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit dieser Überprüfung ist eine Inspektionsstelle schriftlich zu betrauen. Im Fall ihrer vorübergehenden Verhinderung hat die Inspektionsstelle eine andere Inspektionsstelle mit der Überprüfung zu beauftragen."

8. § 14 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. bei Feststellung des Fehlens der ausreichenden Vorsorge für die Betriebskontrolle der überwachungsbedürftigen Hebeanlage oder für die unverzügliche Befreiung von Personen.

Beschwerden gegen solche Bescheide haben keine aufschiebende Wirkung."

9. § 14 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Untersagung/Sperre ist aufzuheben, wenn der Behörde eine Prüfbescheinigung einer Inspektionsstelle übermittelt wird, woraus sich ergibt, dass die Gründe für die Erlassung weggefallen sind."

10. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Die fachliche Eignung, insbesondere die Kenntnis der technischen Einrichtungen und der Betriebsvorschriften der überwachungsbedürftigen Hebeanlage, ist von der Inspektionsstelle zu überprüfen. Ist die fachliche Eignung gegeben, hat die Inspektionsstelle hierüber ein auf die betreffende überwachungsbedürftige Hebeanlage lautendes Zeugnis auszustellen. Der Hebeanlagenwärter hat die Übernahme seiner Pflichten gemäß §§ 11 bis 13 zu bestätigen. Das Zeugnis und die Bestätigung sind dem Aufzugsbuch bzw. Anlagenbuch anzuschließen. Sind mehrere Hebeanlagenwärter für mehrere Anlagen bestellt, ist jedem Aufzugsbuch bzw. Anlagenbuch ein aktuelles Verzeichnis dieser Hebeanlagenwärter anzuschließen."

11. § 17 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Landesregierung hat ein öffentlich zugängliches elektronisches Verzeichnis der Inspektionsstellen zu führen."

12. § 17 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Inspektionsstelle hat ein jeweils aktuelles Verzeichnis der von ihr betreuten überwachungsbedürftigen Hebeanlagen zu führen und dieses auf Verlangen der Behörde zu übermitteln. Sie ist weiters verpflichtet über Auftrag der Behörde auch andere als die von ihr betreuten überwachungsbedürftigen Hebeanlagen zu überprüfen."

13. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) An bestehenden und in Betrieb befindlichen Aufzügen oder Hebeeinrichtungen für Personen, die nicht nach den Bestimmungen des II. Abschnittes der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 bzw. Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 oder der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 in Verkehr gebracht wurden, sind vom Betreiber die in den Absätzen 2 bis 6 beschriebenen sicherheitstechnischen Überprüfungen (Sicherheitsprüfung) und Nachrüstungsmaßnahmen durch

1. eine im Rahmen ihres Akkreditierungsumfanges auf dem Fachgebiet „Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge" akkreditierte Prüfstelle oder
2. eine durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus für die Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen gelistete zugelassene Prüfstelle für Aufzüge für die Erhöhung der Sicherheit von bestehenden Aufzügen

durchführen zu lassen."

14. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Über die Sicherheitsprüfung hat die beauftragte Prüfstelle einen Prüfbericht zu erstellen; darin sind die festgestellten Gefährdungssituationen, die damit verbundenen Risikostufen „hoch", „mittel" oder „niedrig" sowie geeignete Nachrüstungsmaßnahmen zur Beseitigung des Risikos anzugeben. Der Prüfbericht ist dem Betreiber nachweislich zur Kenntnis zu bringen und dem Aufzugs- bzw. Anlagenbuch anzuschließen."

15. § 20 Abs. 7 lautet:

„(7) Von der Inspektionsstelle sind sowohl die fristgerechte Durchführung der Sicherheitsprüfung gemäß Abs. 2 als auch die fristgerechte und vollständige Durchführung der Nachrüstungsmaßnahmen gemäß Abs. 5 zu überwachen. Bei Nichteinhaltung der Fristen bzw. bei unzureichend durchgeführten

Nachrüstungsmaßnahmen hat die Inspektionsstelle, nach Setzung einer Nachfrist von zwei Monaten, die Behörde schriftlich zu verständigen. Über die erfolgte ordnungsgemäße Durchführung der sicherheitstechnischen Nachrüstungsmaßnahmen ist von der Inspektionsstelle ein Gutachten zu erstellen und dem Aufzugs- bzw. Anlagenbuch anzuschließen.“

16. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Verweise in diesem Gesetz auf Vorschriften des Bundes sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 210/2009, in der Fassung BGBl. II Nr. 350/2016;
2. Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008, BGBl. II Nr. 274/2008, in der Fassung BGBl. II Nr. 19/2016;
3. Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 282/2008, in der Fassung BGBl. II Nr. 161/2025;
4. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991-AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025.“

17. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 25a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(2) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3, 5 und 6, § 7 Abs. 1, 3 und 4, § 8 Abs. 2, § 14 Abs. 2 Z 2 und Abs. 4, § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 5 und 7, § 20 Abs. 1, 3 und 7 und § 22 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 104
Änderung des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017

Das Steiermärkische Naturschutzgesetz 2017, LGBl. Nr. 71/2017, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 62/2026, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zu § 24 lautet „Aufhebung und Abänderung von Erklärungen“.

b) Der Eintrag zu § 36 lautet „Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen“.

c) Der Eintrag zu § 24 lautet „Aufhebung und Abänderung von Erklärungen“.

d) Nach dem Eintrag „§43b Personenbezogene Bezeichnung“ *wird die Zeile* „§ 43c Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. […]“ *eingefügt.*

2. § 1 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Maßnahmen im Zuge von Einsätzen des Bundesheeres im Sinn der wehrrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Vorbereitung solcher Einsätze;“

3. Nach § 1 Abs. 2 Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. Flüge mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen außerhalb von Vogelschutzgebieten zur unaufschiebbaren Instandsetzung und -haltung von Versorgungsinfrastruktur, Schutz- oder Jagdeinrichtungen und Almhütten sowie im Rahmen der Rettung, Bergung und Versorgung von Tieren in Notzeiten, sofern keine andere zumutbare Möglichkeit besteht;“

4. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Bereich von eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern einschließlich deren Umkreis bis zu einem 10 m breiten landeinwärts gemessenen Geländestreifen bedürfen einer Bewilligung:

1. die Errichtung von Bauten und Anlagen, ausgenommen die Errichtung von Weidenzäunen und von Messeinrichtungen zur Überwachung des Gewässerzustandes;

2. die Vornahme von Geländeveränderungen, ausgenommen jene, die ein Ausmaß von 100 m^2 nicht übersteigen und dabei nicht mehr als 20 m der Uferlänge beanspruchen.“

5. § 5 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. die Errichtung und der Betrieb von Wasserkraftanlagen einschließlich aller Nebenanlagen;“

6. § 5 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Verrohrungen und Gewässerquerungen, ausgenommen jener

a) für die land- und forstwirtschaftliche Überfahrt, die nicht über das Ausmaß von 8 m entlang des natürlich fließenden Gewässers hinausgehen oder,

b) die bereits wasserrechtlich bewilligungsfrei gestellt sind,

sofern die Entfernung von Gehölzen während der Wintermonate außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird, eine standortgerechte Rekultivierung und Wiederbepflanzung erfolgt und das Fließgewässerkontinuum nicht unterbrochen wird;“

7. Nach § 5 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Jede Änderung des Betriebes einer Wasserkraftanlage im Bereich von natürlich fließenden Gewässern einschließlich ihrer Altgewässer (Alt- und Totarme, Lahnen u. dgl.) ist der Behörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Der Anzeige sind die für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die ökologische Funktionsfähigkeit und das Erscheinungsbild des Fließgewässers erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Die Behörde hat innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Anzeige deren Vollständigkeit zu prüfen. Ab Vorliegen der vollständigen Anzeige hat die Behörde innerhalb von drei Monaten zu prüfen, ob die ökologische Funktionsfähigkeit oder das Erscheinungsbild des Fließgewässers durch die angezeigte Änderung nachhaltig beeinträchtigt werden. Ergibt die Prüfung eine nachhaltige Beeinträchtigung, hat die Behörde die Änderung zu untersagen oder, sofern möglich, unter Erteilung der zur Wahrung der ökologischen Funktionsfähigkeit und des Erscheinungsbildes des Fließgewässers geeigneten Nebenbestimmungen zu bewilligen. Erfolgt keine bescheidförmige Erledigung innerhalb der Frist, darf die angezeigte Änderung durchgeführt werden.“

8. § 6 Abs. 7 lautet:

„(7) Nicht bewilligte, nicht nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 Z. 3 entfernte sowie verwahrloste oder verbotene Ankündigungen sind von der Behörde sofort zu entfernen oder entfernen zu lassen. Hievon ist der Grundeigentümer zu verständigen. Soweit es sich nicht nur um Plakate oder ähnliche Gegenstände geringen Wertes handelt, hat die Behörde den Eigentümer der entfernten Ankündigung zu deren Übernahme aufzufordern. Ist der Eigentümer der entfernten Ankündigung oder ihr Aufenthaltsort unbekannt, ist eine mögliche Übernahme der Ankündigung an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Mit der Nichtübernahme innerhalb eines Monats nach Aufforderung bzw. Anschlag erlöschen alle bisherigen Rechte an der Ankündigung.“

9. § 8 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. die Errichtung von nicht im Bauland liegenden Bauten und Anlagen, ausgenommen Ansitzeinrichtungen, Fütterungen, Bauten und Anlagen, die für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung unerlässlich sind, Bauten und Anlagen unter der Erde, die keine Beeinträchtigungen im Sinn des § 3 Abs. 1 zur Folge haben, sowie Solarenergieanlagen auf Dach- und Wandflächen von Gebäuden;“

10. Dem § 13 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Wird ein Naturdenkmal abweichend von Abs. 1 durch ein Vorhaben gefährdet, sodass der jeweilige Schutzzweck nicht eingehalten werden kann und gibt es keine zumutbare Alternative, kann die Behörde das Vorhaben im Ausnahmefall bewilligen, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art höher zu bewerten ist als die Erhaltung als Naturdenkmal.“

11. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 sind nach Maßgabe des § 27 zu bewilligen.“

12. § 17 Abs. 5 Einleitungsteil lautet:

„Sofern es keine andere Möglichkeit gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen,

kann die Behörde von den Schutzbestimmungen des Abs. 2 und 4 Ausnahmen bewilligen oder verordnen:“

13. § 17 Abs. 9 und 10 lauten:

„(9) Die Wiederansiedlung von nicht dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist von der Landesregierung zu erteilen, wenn sich dies weder auf die natürlichen Lebensräume noch auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt und die Pilze nachteilig auswirkt. Ein Aussetzen von Tier-Hybriden und von invasiven gebietsfremden Tierarten, die im Internet auf der Website des Landes bekannt gemacht wurden, ist verboten.

(10) Spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung sind der Landesregierung von naturschutzrechtlich nicht bewilligungspflichtigen

1. Windkraftanlagen,
2. Skiliften oder Skipisten,
3. Bodenentnahmen (Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Schotter- und Torfgewinnungsanlagen, Abbau von Lagerstätten) oder Ausweitungen bestehender Gewinnungsstätten und
4. Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Mindestgröße von 2.500 m²

Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu übermitteln.“

14. § 18 Abs. 5 lautet:

„(5) Sofern es keine andere Möglichkeit gibt, kann die Behörde von den Schutzbestimmungen des Abs. 2 und 7 Ausnahmen bewilligen oder verordnen:

1. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit;
2. im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt;
3. zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern;
4. zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und der Pilze;
5. zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
6. unter streng überwachten Bedingungen, zum selektiven Fang, zur selektiven Haltung oder jeden anderen vernünftigen Nutzung bestimmter wild lebender Vögel in geringen Mengen.“

15. § 18 Abs. 9 lautet:

„(9) Spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung sind der Landesregierung von naturschutzrechtlich nicht bewilligungspflichtigen

1. Windkraftanlagen,
2. Skiliften oder Skipisten,
3. Bodenentnahmen (Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Schotter- und Torfgewinnungsanlagen, Abbau von Lagerstätten) oder Ausweitungen bestehender Gewinnungsstätten und
4. Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Mindestgröße von 2.500 m²

Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu übermitteln.“

16. § 19 Abs. 6 Einleitungsteil lautet:

„Sofern es keine andere Möglichkeit gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, kann die Behörde von den Schutzbestimmungen des Abs. 2, 3 und 5 Ausnahmen bewilligen oder verordnen:“

17. § 19 Abs. 9 lautet:

„(9) Ein Auspflanzen von invasiven gebietsfremden Pflanzenarten, die im Internet auf der Website des Landes bekannt gemacht wurden, ist verboten.“

18. § 19 Abs. 11 lautet:

„(11) Spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung sind der Landesregierung von naturschutzrechtlich nicht bewilligungspflichtigen

1. Windkraftanlagen,
2. Skiliften oder Skipisten,

3. Bodenentnahmen (Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Schotter- und Torfgewinnungsanlagen, Abbau von Lagerstätten) oder Ausweitungen bestehender Gewinnungsstätten und
4. Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Mindestgröße von 2.500 m²

Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu übermitteln.“

19. § 21 Abs. 1 lautet:

„(l) Die Einleitung eines Verfahrens zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 oder § 8 Abs. 1 ist an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeindeämter, die nach der Lage des zu schützenden Gebietes in Betracht kommen, bekannt zu machen. Die Einleitung eines Verfahrens zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1 oder § 8 Abs. l ist darüber hinaus im Internet auf der Website des Landes bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, welche Schutzmaßnahmen beabsichtigt sind und welche rechtlichen Wirkungen (§ 14) sich aus der Bekanntmachung ergeben.“

20. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Meldung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung an die Europäische Kommission ist an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeindeämter, die nach der Lage des zu meldenden Gebietes in Betracht kommen, bekannt zu machen. Die Meldung ist darüber hinaus im Internet auf der Website des Landes bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, welche Schutzmaßnahmen beabsichtigt sind und welche rechtlichen Wirkungen (§ 15) sich aus der Bekanntmachung ergeben.“

21. § 24 und § 25 lauten:

„§ 24

Aufhebung und Abänderung von Erklärungen

(1) Eine Erklärung gemäß § 11 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 ist aufzuheben, wenn

1. durch den Zustand des Naturdenkmales oder des geschützten Landschaftsteiles die Sicherheit von Personen gefährdet ist oder die Beschädigung von Sachen droht und eine Abhilfe nicht möglich ist;
2. die für die Erlassung maßgeblichen Voraussetzungen weggefallen sind;
3. mangels zumutbarer Alternativen ein anderes überwiegendes öffentliches Interesse höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Naturdenkmales oder des geschützten Landschaftsteiles.

(2) Eine Erklärung gemäß § 11 Abs. 1 ist im Zuge einer Bewilligung gemäß § 13 Abs. 6 abzuändern oder aufzuheben.

§ 25

Ersichtlichmachung im Grundbuch

Unverzüglich nach dem Inkrafttreten von Verordnungen gemäß § 7 Abs. 2 Z. 2 und 3 hat die Landesregierung und nach der Rechtskraft von Erklärungen gemäß § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 die Bezirksverwaltungsbehörde diese dem Grundbuchsgericht auf Ersichtlichmachung in der Einlage der betroffenen Grundstücke zu übermitteln; das Gleiche gilt nach Aufhebung der Verordnungen bzw. Erklärungen für die Löschung. Das Grundbuchsgericht hat die entsprechenden grundbücherlichen Eintragungen vorzunehmen.“

22. § 26 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. ökologische Begleitplanung mit naturschutzfachlichen Erhebungen; diese hat insbesondere die Maßnahmen, mit denen nachteilige Auswirkungen vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden können, zu enthalten. Von der Übermittlung von Unterlagen für eine ökologische Begleitplanung kann gänzlich abgesehen werden, sofern diese Unterlagen im Sinne des Abs. 5 für die Beurteilung des Vorhabens oder der Maßnahme unerheblich sind.“

23. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Behörde kann darüber hinaus die Übermittlung von Unterlagen, im Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren zusätzlich Unterlagen über zumutbare Alternativen zum Vorhaben verlangen, die zur Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen eines Vorhabens oder einer

Maßnahme auf die Natur und Landschaft sowie zur Bewertung des überwiegenden öffentlichen Interesses an dem Vorhaben oder der Maßnahme erforderlich sind.“

24. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Die in Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Fristen sind auf Antrag um jeweils längstens fünf Jahre zu verlängern, wenn

1. dieser vor Fristablauf gestellt wird,
2. die der Inhaber glaubhaft macht, dass er an der rechtzeitigen Vollendung des Vorhabens, der Maßnahme oder am Gebrauch der Bewilligung ohne sein Verschulden verhindert war,
3. sich der für die Erteilung der Bewilligung maßgebliche Sachverhalt nicht geändert hat und
4. die Bewilligung nach der in Betracht kommenden Rechtslage weiterhin zulässig ist.“

25. § 34 lautet:

„(1) Die Landesregierung hat ein Naturschutzbuch zu führen, in das Verordnungen gemäß §§ 7, 8, 9 und 10, sowie Erklärungen gemäß § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 einzutragen sind.

(2) Das Naturschutzbuch ist im Internet auf der Website des Landes zugänglich zu machen.“

26. § 36 und § 37 lauten:

„§ 36

Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen

(1) Die Landesregierung ist befugt, den Zielen dieses Gesetzes (§ 2) dienende Maßnahmen vorzunehmen oder zu beauftragen.

(2) Zur Beseitigung oder Milderung von in einem Schutzgebiet vorhandenen Schäden, Verunstaltungen oder Beeinträchtigungen im Sinn des § 3 Abs. 1 kann die Landesregierung die Grundeigentümerin/den Grundeigentümer oder die Nutzungsberechtigte/den Nutzungsberechtigten, sofern keine Vereinbarung gemäß § 33 zustandekommt, mit Bescheid verpflichten, die Ausführung bestimmt zu bezeichnender Pflegemaßnahmen durch vom Land beauftragte Personen zu dulden.

§ 37

Behörden

Behörde ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt:

1. die Landesregierung
 a) für Vorhaben oder Maßnahmen, die sich auf den Sprengel mehrerer Behörden erstrecken;
 b) für Verfahren, die nach anderen Materiengesetzen eines weiteren Verfahrens durch den Landeshauptmann oder die Landesregierung bedürfen;
 c) für artenschutzrechtliche Bewilligungen und Verordnungen gemäß § 17, § 18 und § 19, sofern nicht die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Z 2 lit. b zuständig ist;
 d) für artenschutzrechtliche Anzeigen;
 e) für Verfahren gemäß § 13 Abs. 6 und § 24 Abs. 2;
2. die Bezirksverwaltungsbehörde
 a) für Verfahren bei Ankündigungen, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsteilen;
 b) für artenschutzrechtliche Bewilligungen gemäß § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 6, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eines weiteren Verfahrens durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedürfen;
 c) für alle sonstigen nicht unter Z 1 fallenden Verfahren;
3. die jeweilige Bewilligungsbehörde für Folgeverfahren gemäß § 27 Abs. 7, § 29 und § 30.“

27. § 42 lautet:

„§ 42

EU-Recht

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie),

ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt berichtigt durch die Richtlinie 2025/1237 EU, ABl. L 1237 vom 24.6.2013, S. 1;

2. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie – VS-Richtlinie), ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, geändert durch die Richtlinie 2019/1010/EU, ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115;
3. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. L 328, S. 82, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/2431, ABl. L 2023/2431 vom 31.10.2023."

28. Nach § 43b wird folgender § 43c eingefügt:

„§ 43c

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. […]

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(2) § 5 Abs. 2a gilt sinngemäß für Wasserkraftanlagen, die nach Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark mit der ein 3. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2023, zu sanieren sind."

29. Dem § 44a wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 2 Z 1 und 3a, § 5 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und 3 sowie Abs. 2a, § 6 Abs. 7, § 8 Abs. 3 Z 2, § 13 Abs. 6, § 14 Abs. 3, § 17 Abs. 5 Einleitungsteil, Abs. 9 und 10, § 18 Abs. 5 und 9, § 19 Abs. 6 Einleitungsteil, Abs. 9 und 11, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 24, § 25, § 26 Abs. 2 Z 6 und Abs. 4, § 29 Abs. 2, § 34, § 36, § 37, § 42 und § 43c mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft."

Artikel 105
Änderung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010

Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 20/2026, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zum 3. Abschnitt des 4. Teiles lautet „(entfallen)".

b) Der Eintrag zum 4. Abschnitt des 4. Teiles lautet „Grenzänderung und Grundumlegung".

c) Nach dem Eintrag „§ 61 Durchführung" *werden folgende Zeilen eingefügt:*

„§ 61a Rechtswirkungen
§ 61b Rechte Dritter
§ 61c Gebühren- und Abgabenbefreiung, Kosten"

d) Nach dem Eintrag „§ 67i Personenbezogene Bezeichnungen" *wird die Zeile* „§ 67j Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. […]" *eingefügt.*

2. § 22 Abs. 6 Z 1 lautet:

„1. Flächen, für die auf Grund ihrer Entfernung zu Siedlungs- oder Freiraumentwicklungsbereichen keine Geruchszonen gem. § 27 Abs. 1 auszuweisen sind;"

3. § 24a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesregierung kann im Auflageverfahren schriftlich unter Anführung der Gründe feststellen, dass die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes dem Genehmigungsvorbehalt unterliegt. Solche Gründe für dieses Verlangen liegen dann vor, wenn ein oder mehrere Versagungsgründe gemäß § 24 Abs. 10 vorliegen. In diesem Fall sind für die Durchführung des weiteren Verfahrens die Bestimmungen des § 24 Abs. 9 bis 14 anzuwenden, sofern den angeführten Gründen nicht vollinhaltlich Rechnung getragen und der Genehmigungsvorbehalt von der Landesregierung nicht aufgehoben wird."

4. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Im Flächenwidmungsplan hat die Gemeinde jene Teile des Baulandes und jene Sondernutzungen im Freiland sowie jene Verkehrsflächen festzulegen, für die durch Verordnung Bebauungspläne zu erlassen sind (Bebauungsplanzonierung). Die Festlegungen sind bei der nächsten regelmäßigen Revision oder Änderung des Flächenwidmungsplanes im Flächenwidmungsplan zu treffen. Die Gemeinde kann überdies in der Bebauungsplanzonierung festlegen, dass bestimmte bauliche Anlagen bereits vor dem Vorliegen eines rechtswirksamen Bebauungsplanes baurechtlich bewilligt werden dürfen, wenn sich diese in die umgebende Bebauung einfügen und im Einklang mit den mit der Bebauungsplanung verfolgten Zielsetzungen stehen. Bei jeder weiteren Fortführung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes sind die Bebauungsplanzonierung sowie der Inhalt der Festlegungen zu überprüfen.“

5. § 27 lautet:

„§ 27

Tierhaltungsbetriebe

(1) Im Entwicklungsplan des örtlichen Entwicklungskonzeptes und im Flächenwidmungsplan sind in Gebieten mit Tierhaltungsbetrieben spätestens im Rahmen der Revision oder der Neuerstellung oder der Änderung Geruchszonen ersichtlich zu machen, in denen die Häufigkeit von Jahresgeruchsstunden bei Gerüchen aus der Geflügelhaltung das Ausmaß von 15 % sowie aus der Schweinehaltung das Ausmaß von 25 % überschreitet. Mischgerüche sind bei der Geruchszonendarstellung zu berücksichtigen. Sonstige Stallgebäude von Tierhaltungsbetrieben sind im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Überdies sind in einem Deckplan zum Flächenwidmungsplan die Jahresgeruchsstunden innerhalb der Geruchszone in 10 %-Schritten darzustellen.

(2) Bei zwischenzeitlichen Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes oder des Flächenwidmungsplanes ist die Ersichtlichmachung von Geruchszonen gemäß Abs. 1 nicht erforderlich, wenn eine Änderung nur Festlegungen umfasst, die keine Nutzung zu Wohnzwecken ermöglicht.

(3) Soweit eine Ersichtlichmachung gemäß Abs. 1 noch nicht erfolgt ist, können Geruchszonen von der Gemeinde auf Basis des bewilligten und als rechtmäßig anzusehenden Bestandes mit Bescheid festgestellt werden. Das Verfahren ist auf Antrag des Eigentümers eines Tierhaltungsbetriebes oder von Amts wegen einzuleiten. Einem Antrag sind Angaben zu Art und Anzahl der Tiere, zur technischen Ausstattung von Stallgebäuden und allenfalls sonstige für die immissionstechnische Beurteilung notwendige Unterlagen anzuschließen. In einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren ist nur der Antragsteller Partei und die Gemeinde hat binnen acht Wochen ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Ein rechtskräftiger Bescheid ist vom Bürgermeister für zwei Wochen in geeigneter Form kundzumachen. Die Geruchszonen sind mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag anzuwenden. Die Entscheidung ist jedenfalls so lange zur öffentlichen Einsicht zugänglich zu machen, bis Ersichtlichmachungen gem. Abs. 1 erfolgt sind. Eine Feststellung der gemeindeweiten Geruchszonen hat von Amts wegen spätestens binnen 5 Jahren ab Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. […] zu erfolgen.

(4) Geruchsemissionen aus Tierhaltungsbetrieben gelten jedenfalls als zumutbar und ortsüblich, sofern die Häufigkeit der auftretenden Jahresgeruchsstunden das folgende Ausmaß nicht überschreitet:

1. 15 % Jahresgeruchsstunden bei Gerüchen aus der Geflügelhaltung;
2. 25 % Jahresgeruchsstunden bei Gerüchen aus der Schweinehaltung.

Wenn die Erhebungen der Jahresgeruchsstunden im Rahmen der Ermittlung der Geruchszone ein höheres Ausmaß als die vorstehend genannten Schwellenwerte ergeben haben, gelten diese als zumutbar und ortsüblich.

(5) Die Erhebung der Tierbestände hat durch die Baubehörde auf Basis des bewilligten und des als rechtmäßig anzusehenden Bestandes zu erfolgen. Sind danach keine Zahlen ermittelbar, ist von der nach der Stallgröße maximal möglichen Anzahl pro Tierart auszugehen. Stallgebäude von Tierhaltungsbetrieben, die ohne Unterbrechung seit mehr als 5 Jahren stillgelegt sind, bleiben unberücksichtigt.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Methodik zur Ermittlung der Geruchszonen gemäß Abs. 1 auf Basis einer Ausbreitungsberechnung für Jahresgeruchsstunden festzulegen, wobei insbesondere folgende Parameter zu berücksichtigen sind: Tierkategorie, Tieranzahl, Art der Entlüftung, Art der Fütterung, Geruchsemissionsfaktoren und Meteorologie. Zu beachten sind weiters die Kumulation von Gerüchen, irrelevante Geruchsbelastungen sowie die Geruchszonendarstellung bei Mischgerüchen.

(7) Tierhaltungsbetriebe sind ab einer Anzahl von
- 700 Sauen-,
- 2.500 Mastschweine-,
- 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier-, Truthühner- oder
- 65.000 Mastgeflügelplätzen

nur im Rahmen einer festgelegten Sondernutzung gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 zulässig."

6. § 29 Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. eine Grundumlegung oder Grenzänderung erforderlich ist. In diesem Fall kann eine zwischen den betroffenen Grundeigentümern abgeschlossene privatrechtliche Vereinbarung als verbücherungsfähiger Grundumlegungsplan oder Grenzänderungsplan vorgelegt werden, wenn nicht ein Verfahren nach dem 4. Teil, 4. Abschnitt durchgeführt wird. Der Grundumlegungsplan hat die Darstellung und Vorschläge im Sinn des § 60 Abs. 5 zu enthalten und dem erforderlichen Bebauungsplan (§ 40 Abs. 4 Z 4) zu entsprechen."

7. § 33 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. Flächen, wenn aufgrund der besonderen Standortgunst die Nutzung nicht typischerweise einem Baulandgebiet zuzuordnen ist. Als solche gelten insbesondere Flächen für Erwerbsgärtnereien, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Abfallbehandlungsanlagen und Lager für Abfälle, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, militärische Zwecke, Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen, Agri-Photovoltaikanlagen auf einer bewirtschafteten Fläche von mehr als 0,5 ha, Hochwasser- und Geschieberückhalteanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungs- und -reinigungsanlagen sowie Tierhaltungsbetriebe gemäß § 27 Abs. 7. Erforderlichenfalls kann die Errichtung von baulichen Anlagen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden."

8. § 33 Abs. 5 Z 1 lit. b lautet:

„b) für eine Wohnnutzung, wenn eine Sondernutzung gemäß Abs. 3 Z 2 (Auffüllungsgebiet) festgelegt ist und der Neu- bzw. Zubau nicht innerhalb einer Geruchszone gemäß § 27 Abs. 1 errichtet wird."

9. § 34 Abs. 4 lautet:

„(4) In Baugebieten gemäß § 30 Abs. 1 Z 7 sind Grundstücke in einer Geruchszone gemäß § 27 Abs. 1 von der Verpflichtung gemäß Abs. 1 ausgenommen."

10. § 39 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Für Änderungen eines Flächenwidmungsplanes außerhalb einer Revision, die
1. im Rahmen eines bestehenden örtlichen Entwicklungskonzeptes oder im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 24a erfolgen oder
2. ausschließlich Änderungen der Bebauungsplanzonierung beinhalten,

gelten abweichend von § 38 folgende Regelungen:

a) Für das Verfahren ist § 38 Abs. 1 bis 8 anzuwenden. Danach ist die Flächenwidmungsplanänderung kundzumachen und eine Ausfertigung der Kundmachung der Landesregierung zu übermitteln.

b) Der Bürgermeister hat die Auflage zu verfügen und die Gemeinderatsmitglieder darüber zu informieren.

c) Hat die beabsichtigte Änderung nur auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse, Eisenbahnen und dergleichen getrennte Grundstücke Auswirkungen, so kann der Bürgermeister anstelle des Auflageverfahrens ein Anhörungsverfahren durchführen. Hierbei sind die grundbücherlichen Eigentümer der im Änderungsgebiet liegenden Grundstücke und jener Grundstücke, auf die die beabsichtigte Änderung Auswirkungen hat, innerhalb angemessener Frist anzuhören (§ 38 Abs. 3 Z 2 Sätze 2 und 3 sind anzuwenden), wobei innerhalb der Anhörungsfrist Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt (Magistrat) bekannt gegeben werden können. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme während der Amtsstunden ist hinzuweisen. Der Entwurf ist der für Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung zuständigen Fachabteilung des Amtes der Landesregierung zu übermitteln.

(2) Die Landesregierung kann jedoch im Zuge des Auflage- oder Anhörungsverfahrens schriftlich unter Anführung der Gründe feststellen, dass die Flächenwidmungsplanänderung dem Genehmigungsvorbehalt unterliegt. Solche Gründe für dieses Verlangen liegen dann vor, wenn ein oder mehrere Versagungsgründe gemäß § 38 Abs. 10 vorliegen. In diesem Fall sind für die Durchführung des weiteren Verfahrens die Bestimmungen des § 38 Abs. 6 bis 14 anzuwenden, sofern den angeführten Gründen nicht vollinhaltlich Rechnung getragen und der Genehmigungsvorbehalt von der Landesregierung nicht aufgehoben wurde."

11. § 40 Abs. 1 lautet:

„(1) Jede Gemeinde hat zur Umsetzung der im Flächenwidmungsplan festgelegten Bebauungsplanzonierung durch Verordnung Bebauungspläne zu erstellen und fortzuführen. Der Bebauungsplan besteht aus einer planlichen Darstellung und einem Verordnungswortlaut. Zur Begründung ist ein Erläuterungsbericht zu erstellen. Der Verordnungswortlaut soll nur jene Anordnungen erfassen, die zeichnerisch nicht darstellbar sind. Soweit ein Widerspruch zwischen dem Verordnungswortlaut und den planlichen Darstellungen besteht, gilt der Verordnungswortlaut."

12. § 40 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Rahmen der Erstellung der Bebauungspläne ist der Umfang der Bebauungsplanung gemäß § 41 begründet festzulegen. Der notwendige Regelungsumfang ist insbesondere abhängig von Nutzungskonflikten, vom Flächenausmaß, von der infrastrukturellen Ausstattung, vom Erfordernis einer Grundumlegung oder Grenzänderung und von der Sensibilität des Planungsraumes."

13. § 40 Abs. 4 Z 1 und Abs. 5 entfallen.

14. § 40 Abs. 6 lautet:

„(6) Im Verfahren zur Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind die grundbücherlichen Eigentümer

1. der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke innerhalb angemessener Frist anzuhören und ist der Entwurf durch mindestens acht Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und ortsüblich kundzumachen oder
2. der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke innerhalb angemessener Frist anzuhören, wenn dies im Sinn der Raschheit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit liegt. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme während der Amtsstunden ist hinzuweisen.

Die Auflage des Entwurfes kann dadurch erfolgen, dass dieser zur öffentlichen Einsicht zugänglich gemacht wird. Bezüglich der Anhörung gilt als Zustelladresse jene Wohnanschrift, an welche die Bescheide über die Grundsteuer ergehen. Die erfolgte, jedoch mangelhafte Verständigung der Grundeigentümer hat auf das gesetzmäßige Zustandekommen des Bebauungsplanes keinen Einfluss. Innerhalb der Auflage- bzw. Anhörungsfrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt (Magistrat) bekannt gegeben werden. Überdies ist die für Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung zuständige Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung anzuhören. Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen des § 38 Abs. 6 bis 8 sinngemäß. Danach ist der Bebauungsplan kundzumachen."

15. § 40 Abs. 8 lautet:

„(8) Für die Teile des Baulandes und jene Sondernutzungen im Freiland, für die gemäß § 26 Abs. 4 Bebauungspläne zu erlassen sind, haben die Gemeinden Bebauungspläne zu erstellen. Dabei ist das Verfahren zur Erstellung der Bebauungspläne unverzüglich einzuleiten und spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes bei sonstigem Entfall der Festlegung gemäß § 26 Abs. 4 (Bebauungsplanzonierung) abzuschließen; der Entfall der Festlegung gemäß § 26 Abs. 4 bedarf keines weiteren Rechtsaktes. Baubewilligungen nach dem Steiermärkischen Baugesetz dürfen erst nach Vorliegen eines rechtswirksamen Bebauungsplanes erteilt werden. Für Zubauten sowie für bauliche Anlagen, die entsprechend einer Festlegung im Flächenwidmungsplan gemäß § 26 Abs. 4 vor der Erlassung eines Bebauungsplanes baurechtlich bewilligt werden dürfen, ist ein Gutachten eines Sachverständigen auf dem Gebiet der Raumplanung ausreichend."

16. § 41 lautet:

„§ 41

Inhalt der Bebauungsplanung

(1) In den Bebauungsplänen können nachstehende Inhalte ersichtlich gemacht und festgelegt werden:

1. Ersichtlichmachungen:
 a) Inhalt des allenfalls erstellten räumlichen Leitbildes, soweit darstellbar;
 b) Inhalt des Flächenwidmungsplanes, soweit relevant;
 c) bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen: Übernahme der Bebauungsdichte aus dem Flächenwidmungsplan;
 d) Grundstücksgrenzen: Bestand nach Katastermappe (mit Ergänzungen nach Naturstandsaufnahme inklusive Höhenschichten);
2. Festlegungen:
 a) Geltungsbereich: Abgrenzung des Planungsgebietes, Abgrenzung von Teilbereichen mit unterschiedlichen Festlegungen;
 b) Verkehrsflächen der Gemeinde: Straßenfluchtlinien, Abgrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche;
 c) Regelungen für den ruhenden Verkehr: Grundsätze zur Lage der Abstellflächen;
 d) Freiflächen und Grünanlagen: Grundsätze zur Nutzung und Gestaltung;
 e) private Verkehrsflächen: Grundsätze zur inneren Erschließung;
 f) Bebauungsweise: offen, gekuppelt, geschlossen;
 g) Lage der Gebäude: Festlegung von Baugrenz- und Baufluchtlinien;
 h) Höhenentwicklung der Gebäude: Maximalwerte zur Gesamthöhe von Gebäuden und/oder zu Gebäudehöhen;
 i) Mindestabstand zu öffentlichen Verkehrsflächen;
 j) bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen: Erhöhung oder Verringerung der im Flächenwidmungsplan angegebenen Grenzwerte der Bebauungsdichte, Festlegung des Grades der Bodenversiegelung;
 k) öffentlicher Verkehr: Vorkehrungen für den öffentlichen Verkehr;
 l) Nutzung der Gebäude: Verteilung der Nutzungen im Sinn der jeweiligen Baugebietskategorie (in Teilbereichen, in Gebäuden, in Geschoßen);
 m) Regelungen betreffend Lärm, Kleinklima, Schutz vor Naturgefahren, Beheizung und Oberflächenentwässerung: Maßnahmen an Gebäuden sowie an Verkehrs- und Betriebsflächen.

(2) Festlegungen in Bebauungsplänen, die Maßnahmen zum Gegenstand haben, die nicht den Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes unterliegen, sind von den grundbücherlichen Eigentümern der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke bis spätestens zum Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Benützungsbewilligung betreffend die baulichen Anlagen auf dem jeweiligen Grundstück zu verwirklichen.

(3) Festlegungen nach Abs. 1, die bereits in einer Verordnung auf Grundlage von landesgesetzlichen Vorschriften (z. B. des Steiermärkischen Baugesetzes) geregelt sind, können nicht Gegenstand eines Bebauungsplanes sein.“

17. § 42 Abs. 3 lautet:

„(3) Diese Aufforderung ist kundzumachen:

– in der Landeshauptstadt Graz durch einmalige Verlautbarung im Amtsblatt;
– in allen anderen Gemeinden an der Amtstafel.

Der Inhalt der Aufforderung soll auch sonst ortsüblich und zweckmäßig bekanntgemacht werden.“

18. § 42 Abs. 7 lautet:

„(7) Zieht die Revision keine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes oder Flächenwidmungsplanes nach sich, so hat der Gemeinderat den Abschluss der Revision zu beschließen und den Beschluss mit der Niederschrift über die Beschlussfassung und den eingelangten Anregungen der Landesregierung zur Genehmigung zu übermitteln. Die Frist gemäß Abs. 2 beginnt in diesen Fällen vom Zeitpunkt der Übermittlung an die Landesregierung zu laufen.“

19. Nach § 42 Abs. 8a wird folgender Abs. 8b eingefügt:

„(8b) Die Änderung eines Bebauungsplanes ist vorzunehmen, wenn dies zur Vermeidung oder Behebung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen der Gemeinde erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Änderung eines Bebauungsplanes nur bei einer Änderung der mit der Bebauungsplanung erfolgten Zielsetzungen zulässig."

20. § 42 Abs. 9 lautet:

„(9) Das Verfahren zur Fortführung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes ist

1. aus Anlass der Revision (Abs. 2) nach Ablauf der Zehnjahresfrist (Revisionsfrist),
2. nach Eintritt wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen (Abs. 8a)

spätestens innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Der Gemeinderatsbeschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen sofort der Landesregierung zur Genehmigung zu übermitteln. Das Verfahren zur Fortführung gemäß Abs. 8 Z 2 und 3 ist ehestmöglich einzuleiten, abzuschließen und zur Genehmigung zu übermitteln, sofern in Bezug auf Abs. 8 Z 2 die betreffenden landes- oder bundesgesetzlichen Regelungen in Übergangsbestimmungen nichts anderes bestimmen."

21. § 45 Abs. 1 lautet:

„(1) Grundbücherliche Teilungen von Grundstücken, die als Bauland ausgewiesen sind, dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde erfolgen. Dies gilt nicht für grundbücherliche Grundstücksteilungen gemäß den §§ 13 oder 16 des Liegenschaftsteilungsgesetzes."

22. § 45 Abs. 5 lautet:

„(5) Grundbücherliche Teilungen von Grundstücken, die für nichtig erklärt wurden (§ 8 Abs. 5) oder die ohne Bewilligung gemäß Abs. 1 durchgeführt wurden, hat das Grundbuchsgericht auf Veranlassung der Gemeinde zu löschen. Im Fall der Nichtigerklärung hat die Gemeinde dem Gericht die rechtskräftige Entscheidung über die Nichtigkeit zu übermitteln. Die grundbücherliche Teilung von Grundstücken ist jedoch nicht zu löschen, wenn seit dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Durchführung der grundbücherlichen Teilung drei Jahre verstrichen sind."

23. § 47 Abs. 1 lautet:

„(1) Grundbücherliche Vereinigungen von Grundstücken, die als Bauland ausgewiesen sind, dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde erfolgen."

24. § 47 Abs. 5 lautet:

„(5) Grundbücherliche Vereinigungen von Grundstücken, die für nichtig erklärt wurden (§ 8 Abs. 5) oder die ohne Bewilligung gemäß Abs. 1 durchgeführt wurden, hat das Grundbuchsgericht auf Veranlassung der Gemeinde zu löschen. Im Fall der Nichtigerklärung hat die Gemeinde dem Gericht die rechtskräftige Entscheidung über die Nichtigkeit zu übermitteln. Die grundbücherliche Vereinigung von Grundstücken ist jedoch nicht zu löschen, wenn seit dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Durchführung der grundbücherlichen Vereinigung drei Jahre verstrichen sind."

25. Der 3. Abschnitt des 4. Teiles entfällt.

26. Die Überschrift des 4. Abschnittes des 4. Teiles lautet „Grenzänderung und Grundumlegung".

27. § 59, § 60 und § 61 lauten:

„§ 59

Begriff und Zweck

(1) Für ein Gebiet, welches wegen der Erforderlichkeit einer Grenzänderung oder Grundumlegung als Aufschließungsgebiet (§ 29 Abs. 3) festgelegt wurde, weil die Bebauung zusammenhängender Grundstücke wegen ihrer unzweckmäßigen Lage, Form, Größe oder mangels einer entsprechenden Erschließungsmöglichkeit verhindert oder wesentlich erschwert wird, kann von der Landesregierung eine Änderung der Grenzen von Grundstücken oder eine Umlegung von Grundstücken verfügt werden.

(2) Eine Grenzänderung oder Grundumlegung ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. wenn dadurch Baugrundstücke geschaffen werden, die nach Maßgabe der geltenden Vorschriften bebaut werden können;

2. wenn die von der Änderung erfassten Flächen der einbezogenen Grundstücke unbebaut sind oder bei bebauten Grundstücken die Eigentümer einer Grenzänderung oder Grundumlegung zustimmen;
3. wenn durch die Änderung der Grundstücksgrenzen für bestehende Bauwerke kein baugesetzwidriger Zustand entsteht.

§ 60

Antrag

(1) Ein Grenzänderungsverfahren oder Grundumlegungsverfahren ist von der Landesregierung durch Bescheid einzuleiten, wenn es von der Gemeinde mit Zustimmung der Eigentümer von mindestens der Hälfte der zusammenhängenden Grundstücke (Grenzänderung) oder der umzulegenden Grundflächen (Grundumlegung) beantragt wird und die Voraussetzungen des § 59 Abs. 2 gegeben sind.

(2) Soweit in einem Antrag für eine Grundumlegung Miteigentümer unterfertigen, ist für die Berechnung der für die Zulässigkeit des Antrages maßgebenden Flächen für jeden dieser Miteigentümer ein seinem Anteil entsprechender Bruchteil der Fläche des im Miteigentum stehenden Grundstückes einzurechnen.

(3) Einem Antrag für eine Grenzänderung müssen angeschlossen sein:

1. ein Plan, der von einer der im § 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes bezeichneten Stelle oder Person verfasst wurde und der den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes entspricht;
2. Grundbuchsauszüge und Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis des Grenz- oder Grundsteuerkatasters hinsichtlich der von der Grenzänderung betroffenen Grundstücke, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen.

(4) Einem Antrag für eine Grundumlegung müssen angeschlossen sein:

1. ein Umlegungsplan, der von einer der im § 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes bezeichneten Stelle oder Person verfasst wurde und der den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes entspricht;
2. ein Verzeichnis der zur Einbeziehung beantragten Grundstücke mit Angabe der Grundstücksnummern, des Flächenausmaßes sowie der Namen und Anschriften der betroffenen Eigentümer und sonst dinglich Berechtigten;
3. ein Hinweis auf den Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan.

(5) Ein Umlegungsplan muss enthalten:

1. eine planliche Darstellung des bisherigen und des vorgesehenen neuen Grundstückbestandes;
2. eine nach Eigentümern geordnete Zusammenstellung der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke nach dem bisherigen und nach dem vorgesehenen neuen Stand, aus der die Grundstücksnummern, die Grundbuchseinlagen und das Flächenausmaß sowie die der Neuverteilung zugrunde liegenden Berechnungen ersichtlich sind;
3. eine Aufstellung über die Geldleistungen und Geldabfindungen;
4. einen Vorschlag für die Neuregelung der Rechte Dritter (§ 61b).

§ 61

Durchführung

(1) Nach der Einleitung des Grenzänderungsverfahrens oder Grundumlegungsverfahrens ist zunächst ein Vertrag anzustreben und erforderlichenfalls den Parteien eine zwei Monate nicht überschreitende Frist einzuräumen. Wenn ein Vertrag nicht zustande kommt, hat die Landesregierung unter möglichster Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten die Grenzänderung oder Grundumlegung durch Bescheid unter Beachtung der Grundsätze nach Abs. 2 und 3 zu verfügen.

(2) Bei einer Grenzänderung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Die Grundstücke, die sich auf Grund der Grenzänderung ergeben, müssen selbständig bebaubar sein.
2. Das Ausmaß der abzutretenden Flächen ist nur in dem für die Erreichung des Zweckes der Grenzänderung unbedingt erforderlichen Umfang festzusetzen.
3. Das Flächenausmaß der einzelnen Grundstücke muss vor und nach der Grenzänderung gleich groß sein. Soweit jedoch Teile von Grundstücken abgetrennt werden, für die nach der Lage des Grundstückes ein Ausgleich durch eine andere Fläche eines in die Grenzänderung einbezogenen Grundstückes nicht möglich ist, ist eine Geldabfindung zuzuerkennen.

4. Geldabfindungen nach Z 3 sind von den Eigentümern zu erbringen, die durch die Grenzänderung eine größere Fläche erhalten. Nach den gleichen Grundsätzen sind auch wesentliche Wertänderungen auszugleichen.

(3) Bei einer Grundumlegung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Jedem Grundeigentümer sind Grundstücke zuzuweisen, die nach ihrer Größe dem Gesamtausmaß der von ihm eingebrachten Grundstücke entsprechen.
2. Die neu zugewiesenen Grundstücke müssen nach ihrer Lage den eingebrachten Grundstücken vergleichbar sein. Durch die Umlegung darf am Eigentum von Gebäuden ohne Zustimmung des Eigentümers keine Änderung eintreten. Mit Rechten belastete Grundstücke sind, soweit dies mit dem Umlegungszweck vereinbar ist, im größtmöglichen Ausmaß den bisherigen Eigentümern zuzuweisen.
3. Ist die Zuweisung eines nach Größe und Lage entsprechenden oder vergleichbaren Grundstückes nicht möglich, so ist eine dadurch bedingte Wertminderung durch die Zuerkennung einer entsprechenden Geldabfindung auszugleichen.
4. Begründet die Fläche der eingebrachten Grundstücke wegen ihrer zu geringen Größe nicht den Anspruch auf ein Baugrundstück, so ist für die eingebrachten Grundstücke ebenfalls eine Geldabfindung zuzuerkennen.
5. Die Geldabfindungen sind durch Geldleistungen jener Grundeigentümer aufzubringen, die im Verhältnis des Wertes ihrer eingebrachten Grundstücke mehr erhalten als ihr Anspruch nach den eingebrachten Grundstücken betragen würde.
6. Für die Bemessung der Geldabfindungen und Geldleistungen sind die Verkehrswerte im Zeitpunkt der Vorlage des Umlegungsplanes maßgebend. Die Geldabfindungen und Geldleistungen sind so festzulegen, dass sich insgesamt die Ansprüche und Verpflichtungen ausgleichen.
7. Wenn alle betroffenen Grundeigentümer zustimmen, kann überdies:
 a) anstelle der Geldabfindungen Miteigentum an zuzuweisenden Grundstücken begründet werden;
 b) Miteigentum im Verhältnis der Anteile ganz oder teilweise aufgelöst werden.

(4) Die Landesregierung hat den Plan gemäß § 60 Abs. 3 Z 1 oder Abs. 4 Z 1 zu genehmigen, wenn dieser folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. die Schaffung von nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestalteten Baugrundstücken wird gewährleistet und den städtebaulichen, siedlungs- und verkehrstechnischen Interessen wird entsprochen;
2. den gesetzlichen Vorschriften, dem Entwicklungsprogramm, dem Flächenwidmungsplan und dem Bebauungsplan (§ 40 Abs. 4 Z 4) wird nicht widersprochen.

(5) Im Genehmigungsbescheid ist abzusprechen über:

1. die Einbringung von Geldleistungen und die Zuerkennung von Geldabfindungen;
2. die Neuregelung der Rechte Dritter (§ 61b Abs. 1 bis 5);
3. die Aufbringung der Flächen für gemeinsame Anlagen und den Beitragsschlüssel für die Kosten für gemeinsame Anlagen;
4. die Genehmigung durch Vertrag getroffener Regelungen über die Rechte Dritter (§ 61b Abs. 6).“

28. Nach § 61 werden folgende § 61a, § 61b und § 61c eingefügt:

„§ 61a

Rechtswirkungen

(1) Das Eigentum an den veränderten Grundstücksteilen oder zugewiesenen Grundstücken geht mit der Rechtskraft des Bescheides auf die neuen Eigentümer über. Gleichzeitig erlöschen die bisherigen Eigentumsrechte. Eine Bewilligung nach § 45 und § 47 sowie eine Genehmigung nach den grundverkehrsrechtlichen Bestimmungen sind nicht erforderlich.

(2) Die Landesregierung hat nach Eintritt der Rechtskraft dem Grundbuchsgericht die Entscheidung und die zur Richtigstellung des Grundbuches erforderlichen Behelfe zu übersenden. Das Grundbuchsgericht hat daraufhin von Amts wegen die erforderlichen Eintragungen im Grundbuch vorzunehmen. Die Landesregierung hat ferner die Richtigstellung des Grenz- und Grundsteuerkatasters zu veranlassen.

(3) Die in der Entscheidung festgelegten Geldleistungen sind binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft an die Gemeinde zu entrichten, während die Geldabfindungen, soweit im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, binnen vier Monaten nach Eintritt der Rechtskraft von der Gemeinde an die Anspruchsberechtigten zu zahlen sind.

(4) Soweit nach § 61b Abs. 1 eine Geldabfindung von einem Pfandrecht belastet wird, ist von der Gemeinde die Geldabfindung bei dem nach der Lage des ursprünglich belasteten Grundstückes zuständigen Gericht zu hinterlegen. Das Gericht hat die Geldabfindung in dem Verhältnis auszufolgen, in dem die Bezahlung der sichergestellten Forderung nachgewiesen wird.

§ 61b

Rechte Dritter

(1) Soweit in den Abs. 2 bis 6 nicht anderes bestimmt wird, treten hinsichtlich aller Rechtsbeziehungen zu dritten Personen an die Stelle der Grundstücke, an denen diese Rechte bestanden hatten, nunmehr die dem betreffenden Eigentümer für diese Grundstücke zugewiesenen neuen Grundstücke und die hiefür zuerkannten Geldabfindungen.

(2) Soweit Grunddienstbarkeiten, Reallasten, persönliche Dienstbarkeiten, unregelmäßige und Scheinservituten durch die Umlegung entbehrlich werden, ist im Bescheid ihre entschädigungslose Aufhebung auszusprechen. Soweit solche Rechte bestehen bleiben, ist im Bescheid darüber zu entscheiden, welche der zugewiesenen Grundstücke sie belasten.

(3) Wenn es zur Wahrung der Rechte dritter Personen erforderlich ist, ist im Bescheid auszusprechen, dass Baurechte sowie Vor- und Wiederverkaufsrechte auf die Grundstücke übergehen, die nach ihrer Lage den Grundstücken entsprechen, an denen sie bestellt waren.

(4) Bestandrechte gelten mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung als aufgelöst. Soweit dies jedoch der Erreichung des Zwecks nicht entgegensteht, ist im Bescheid auf Antrag eines Vertragspartners der Weiterbestand eines Bestandsverhältnisses festzustellen. Erwächst einem Vertragspartner des aufgelösten Bestandvertrages aus der vorzeitigen Auflösung des Vertrages ein vermögensrechtlicher Nachteil, so ist ihm eine entsprechende Geldabfindung zuzuerkennen.

(5) Die durch die Aufhebung und Neubestellung der in den Abs. 2 bis 4 angeführten Rechte bedingten Wertunterschiede sind durch Geldabfindungen und Geldleistungen nach Maßgabe des § 61 Abs. 3 Z 6 auszugleichen.

(6) Den Parteien des Verfahrens steht es frei, mit Dritten vertragliche Regelungen über deren Rechte zu treffen, die von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 abweichen. Die Genehmigung der Landesregierung (§ 61 Abs. 5 Z 4) ist zu erteilen, wenn die Regelung dem Zweck der Grenzänderung oder Grundumlegung nicht entgegensteht. Das Fehlen der Genehmigung bewirkt die Unwirksamkeit des Vertrages.

§ 61c

Gebühren- und Abgabenbefreiung, Kosten

(1) Im Rahmen eines Grenzänderungsverfahrens oder Grundumlegungsverfahrens sind alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

(2) Die Beteiligten haben die ihnen im Verfahren erwachsenden Kosten (§ 74 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG) im Verhältnis des Wertes ihrer auf Grund des Bescheides zugewiesenen Grundstücke zu tragen.“

29. § 63 Abs. 3 lautet:

„(3) Für Beschlüsse des Gemeinderates betreffend die Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (§ 29 Abs. 3), die Rückwidmung in Freiland nach fruchtlosem Ablauf einer Bebauungsfrist (§ 36 Abs. 4 Z 2) und die Erlassung oder Änderung von Bebauungsplänen (§ 40 Abs. 6) genügt eine einfache Stimmenmehrheit.“

30. § 64 Abs. 2 lautet:

„(2) Verweise in diesem Gesetz auf Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Alpenkonvention, BGBl. Nr. 477/1995, in der Fassung BGBl. III Nr. 183/2013;
2. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010;

3. Immissionsschutzgesetz – Luft, IG – L, BGBl. I Nr. 115/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018;
4. Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, in der Fassung BGBl. I Nr. 190/2013;
5. Vermessungsgesetz – VermG, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung BGBl. I Nr. 116/2022.“

31. § 65 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Festlegungen in Bebauungsplänen gemäß § 41 Abs. 2 nicht fristgerecht verwirklicht;“

32. § 67h Abs. 3 und 4 entfallen.

33. Nach § 67i wird folgender § 67j eingefügt:

„§ 67j

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. […]

(1) Liegt eine Festlegung gemäß § 26 Abs. 4 (Bebauungsplanzonierung) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] bereits vor, beginnt die Frist von zwölf Monaten gemäß § 40 Abs. 8 mit Inkrafttreten dieser Novelle. Der Entfall der Festlegung gemäß § 26 Abs. 4 bedarf keines weiteren Rechtsaktes.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] in rechtswirksamen Flächenwidmungsplänen und Entwicklungsplänen ausgewiesenen Geruchsschwellenabstände und Belästigungsbereiche sowie Geruchszonen bleiben unberührt. Dies gilt auch, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] der Beschluss über die Auflage des örtlichen Entwicklungskonzeptes oder des Flächenwidmungsplanes bereits gefasst, die Auflage des örtlichen Entwicklungskonzeptes oder des Flächenwidmungsplanes durch den Bürgermeister bereits verfügt oder die Anhörung des Flächenwidmungsplanes bereits eingeleitet wurde.“

34. Dem § 68a wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis, § 22 Abs. 6 Z 1, § 24a Abs. 2, § 26 Abs. 4, § 27, § 29 Abs. 3 Z 4, § 33 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Z 1 lit. b, § 34 Abs. 4, § 39 Abs. 1 und 2, § 40 Abs. 1, 3, 6 und 8, § 41, § 42 Abs. 3, 7, 8b und 9, § 45 Abs. 1 und 5, § 47 Abs. 1 und 5, die Überschrift des 4. Abschnitts des 4. Teiles, §§ 59, 60, 61, 61a, 61b, 61c, § 63 Abs. 3, § 64 Abs. 2, § 65 Abs. 1 Z 2 und § 67j mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 40 Abs. 4 Z 1 und Abs. 5, der 3. Abschnitt des 4. Teiles, § 67h Abs. 3 und 4 sowie § 69 Abs. 3 außer Kraft;
2. § 27 Abs. 3 tritt fünf Jahre nach dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], außer Kraft.“

35. § 69 Abs. 3 entfällt.

Artikel 106
Änderung des Steiermärkischen Starkstromwegegesetzes 1971

Das Steiermärkische Starkstromwegegesetz 1971, LGBl. Nr. 14/1971, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer eine elektrische Leitungsanlage errichten und in Betrieb nehmen oder Änderungen oder Erweiterungen nach § 3 vornehmen will, hat bei der Behörde um eine Bewilligung schriftlich anzusuchen.“

2. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bewilligungsinhaber hat die Fertigstellung der elektrischen Leitungsanlage schriftlich der Behörde anzuzeigen. Wenn die Betriebsbewilligung bereits erteilt wurde (§ 7 Abs. 1), ist er nach Einlangen der Anzeige über die Fertigstellung berechtigt, mit dem regelmäßigen Betrieb zu beginnen.“

3. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Baubewilligung erlischt, wenn die Fertigstellungsanzeige (§ 8 Abs. 1) nicht innerhalb von fünf Jahren vom Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung an erfolgt.“

4. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Fristen nach Abs. 1 und Abs. 2 lit. a können von der Behörde vor Fristablauf auf Antrag verlängert werden; insgesamt darf ein Zeitraum von fünf Jahren nicht überschritten werden.“

5. § 20a lautet:

„§ 20a

Verweise

Verweise auf das Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG, BGBl. I Nr. 91/2025, sind als Verweis auf die Stammfassung zu verstehen.“

6. Dem § 25a werden folgender Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 24c mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(6) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 3 sowie § 20a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 107
Änderung des Steiermärkischen Umweltinformationsgesetzes

Das Steiermärkische Umweltinformationsgesetz, LGBl. Nr. 65/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 20/2026, wird wie folgt geändert:

1. § 10 lautet:

„§ 10

Umweltschutzbericht

(1) Die Landesregierung hat alle vier Jahre dem Landtag einen umfassenden Umweltschutzbericht zu übermitteln.

(2) Der Umweltschutzbericht hat jedenfalls Auskunft über den Stand und die Zielsetzungen auf den Gebieten der Raumordnung und Raumplanung, des Gewässerschutzes, der Abfall- und Stoffflusswirtschaft, des Lärms, des Bodens, der Nahrung, der Luftreinhaltung, des Klimas, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Energie und des Strahlenschutzes zu geben.“

2. Dem § 18a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 10 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 108
Änderung des Steiermärkischen Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes 2016

Das Steiermärkische Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 43/2016, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Dem Gesetz wird folgender § 4 angefügt:

„§ 4

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], außer Kraft.“

Artikel 109
Änderung des Steiermärkischen Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetzes 2007

Das Steiermärkische Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetz 2007, LGBl. Nr. 56/2007, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 6 lautet:

“§ 6

Information der Öffentlichkeit

(1) Die Entwürfe von Aktionsplänen und die zugehörigen strategischen Lärmkarten der Landesregierung sind im Internet auf der Website des Landes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Art und der Inhalt der Information haben nach der gemäß § 8 zu erlassenden Verordnung zu erfolgen.

(2) Jedermann kann innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung dazu eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Die Stellungnahmen sind zusammenfassend zu würdigen. Zur Berücksichtigung dieser Stellungnahmen ist eine Dokumentation zu erstellen, die im Internet auf der Website des Landes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist.“

2. Der Text des § 13 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“*; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:*

„(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 11a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(3) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 6 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.“

Artikel 110
Änderung des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964

Das Steiermärkische Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964, LGBl. Nr. 154/1964, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zur Überschrift des IV. Abschnittes B. c), zu § 38, § 41 und § 59 jeweils „entfallen“.

2. § 2 Abs. 3 entfällt.

3. § 7 Abs. 1 Z 3 entfällt.

4. In § 7 Abs. 1 Z 4 lit. c wird das Wort „öffenliche“ *durch das Wort* „öffentliche“ *ersetzt.*

5. § 8 Abs. 1 bis 4 lauten:

„(1) Die Einreihung (Erklärung) und Neuanlage, sowie die Auflassung einer Straße als Landesstraße (§ 7 Abs. 1 Z 1) beschließt der Landtag über Antrag der Landesregierung. Die Einreihung (Erklärung) und Neuanlage sowie die Auflassung einer Zufahrtstraße oder einer Eisenbahn-Zufahrtstraße (§ 7 Abs. 1 Z 2 und 2a) erfolgt durch Beschluss der Landesregierung.

(2) Die Verlegung, der Umbau, die Verbreiterung oder wesentliche Verbesserung einer Landesstraße, Zufahrtstraße oder einer Eisenbahn-Zufahrtstraße erfolgt durch Beschluss der Landesregierung.

(3) Die Einreihung, Neuanlage, Verlegung, der Umbau, die Verbreiterung und wesentliche Verbesserung sowie die Auflassung einer Gemeindestraße (§ 7 Abs. 1 Z 4) sowie eines öffentlichen Interessentenweges (§ 7 Abs. 1 Z 5) erfolgt durch Verordnung der Gemeinde.

(4) Landesstraßen, Zufahrtstraßen und Eisenbahn-Zufahrtstraßen oder Teile dieser Straßen sind, wenn sie als solche entbehrlich geworden sind, aufzulassen. Sie können aber im Verhandlungsweg auch anderen Zwecken zugeführt oder jenen Gemeinden entschädigungslos als Gemeindestraßen überlassen werden, auf deren Gebiet sie liegen.“

6. § 10 und § 11 lauten:

„§ 10

Straßenbauwerke

Brücken und andere Straßenbauwerke sind als Teile jener öffentlichen Straßen anzusehen, in derem Zuge sie liegen, wenn nicht ein anderes Eigentumsverhältnis nachgewiesen ist. Wegen der besonderen Kostspieligkeit ihrer Herstellung und Erhaltung oder ihrer Bedeutung für den Verkehr weiterer Gebiete können sie jedoch gemäß § 8 als selbständige Straßenbauwerke erklärt und in eine höhere Gattung der Verkehrsanlagen (§ 7) eingereiht werden.

§ 11

Verwaltung von Landesstraßen

Der Landesregierung als Landes-Straßenverwaltung obliegt die Verwaltung der Landesstraßen und der Eisenbahn-Zufahrtstraßen, ferner die technische Vorbereitung über durchzuführende Neuanlagen, Verlegungen und Umbauten sowie die Leitung der Bauausführungen an solchen Straßen.“

7. § 23 Abs. 3 lautet:

„(3) Über die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2, soweit sie nicht auf einem privaten Rechtstitel beruhen und vor den ordentlichen Gerichten auszutragen sind, sowie über die Verpflichtung zur Vergütung von Mehrkosten nach § 18 entscheidet, soweit es sich um Landesstraßen und Eisenbahn-Zufahrtstraßen handelt, die Landesregierung, hinsichtlich aller übrigen Straßen die Bezirksverwaltungsbehörde.“

8. § 24 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf Antrag der zuständigen Straßenverwaltung hat bei Straßen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1, 2 und 2a die Landesregierung, bei allen anderen Straßen die Gemeinde die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Verursachers anzuordnen.“

9. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Über die Notwendigkeit und den Umfang der nach § 26 in Betracht kommenden Maßnahmen entscheidet bei Landesstraßen und Eisenbahn-Zufahrtstraßen die Landesregierung, bei Gemeindestraßen und öffentlichen Interessentenwegen die Gemeinde. In den Fällen des Abs. 3 ist die Bezirksforstinspektion zu hören.“

10. § 28 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Kosten der Ausführung und Erhaltung jener Strecken der Landesstraßen, die in geschlossenen Ortschaften liegen, werden von der Straßenverwaltung nur mit jenem Betrage bestritten, der auf die Straßenstrecken gleicher Länge, die im Freien an die Durchzugsstrecke anstoßen, entfällt. Die Gemeinde hat für die Mehrkosten aufzukommen, die infolge Anwendung einer besonderen Ausführung der Straße und der Nebenanlagen (Gehsteige, Übergänge, Kanalisierung u. dgl.) sowie infolge von Maßnahmen der Reinigung und Freihaltung von Straßenstaub entstehen, und zwar dann, wenn dies in den besonderen Bedürfnissen der Ortsbewohner seinen Grund hat und im unverbauten Gebiet entbehrlich wäre.“

11. Die Überschrift des IV. Abschnittes B. „c) Konkurrenzstraßen (§ 7 Abs. 1 Z 3)“ *entfällt.*

12. § 38 und § 41 entfallen.

13. § 47 Abs. 2 entfällt.

14. § 47 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf Grund der Ergebnisse dieser mündlichen Verhandlung hat bei Straßen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1, 2, 2a und 4 lit. b die Landesregierung, sonst die Gemeinde mit Bescheid die Bedingungen festzusetzen, welche bei der Ausführung der beabsichtigten Straßenbauten vom Standpunkt des öffentlichen Interesses und der mit diesem nicht in Widerspruch stehenden Interessen der Beteiligten zu erfüllen sind. Der Bescheid hat sich auch auf die künftige Bestimmung und die Erhaltung jener Straßenteile zu erstrecken, welche durch den Straßenbau ihrer ursprünglichen Verkehrswidmung unmittelbar entzogen werden. Weitere Bedingungen können nachträglichen Verfügungen vorbehalten werden, insofern sich solche bei der Durchführung des Straßenbaues als notwendig erweisen. Für die

Ausführung des Straßenbaues kann eine Frist bestimmt werden, die aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden kann.“

15. § 49 Abs. 1 lautet:

„(1) Um die Enteignung ist unter Vorlage der zur Beurteilung der Angelegenheit erforderlichen Pläne und sonstigen Behelfe, insbesondere eines Verzeichnisses der hievon betroffenen Personen, der beanspruchten dinglichen Rechte, des voraussichtlichen Ausmaßes der beanspruchten Grundflächen sowie der in Betracht kommenden Grundbuchauszüge anzusuchen, und zwar bei Straßen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1, 2, 2a und 4 lit. b bei der Landesregierung, bei allen anderen Straßen bei der Bezirksverwaltungsbehörde.“

16. § 51 lautet:

„§ 51

Betretungsbewilligung

Über Ansuchen der Straßenverwaltung kann die im § 47 Abs. 3 genannte Behörde, um Vorarbeiten für den Bau einer im § 7 Abs. 1 Z 1 bis 5genannten Straße oder für deren Umgestaltung zu ermöglichen, die Bewilligung erteilen, fremde Grundstücke zu betreten und auf diesen die nötigen Grunduntersuchungen sowie sonstige technische Arbeiten gegen Ersatz des hiedurch verursachten Schadens auszuführen. Über Einwendungen gegen die Zulässigkeit einzelner Handlungen (§ 7 Abs. 1 Z 1, 2 und 2a) und über die Höhe der Schadloshaltung für verursachte Schäden (§ 1323 ABGB) entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde. Kommen hiebei Grundstücke in Betracht, die Zwecken des öffentlichen Eisenbahn- oder Luftverkehrs oder militärischen Zwecken dienen, so ist bei Erteilung der im ersten Satz erwähnten Bewilligung und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit einzelner Handlungen im Einvernehmen mit der Eisenbahn- oder Luftfahrtbehörde oder der zuständigen Militärbehörde vorzugehen.“

17. § 58 lautet:

„§ 58

Kundmachung

Die Straßenzüge, welche als Landesstraßen und Eisenbahn-Zufahrtstraßen erklärt oder als solche aufgelassen werden (§ 8 Abs. 1), sind unter Angabe des Wirksamkeitsbeginnes der Erklärung oder der Auflassung im Internet auf der Website des Landes zu veröffentlichen.“

18. § 59 entfällt.

19. Dem § 61 werden folgende Abs. 11 und 12 angefügt:

„(11) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 59a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(12) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 7 Abs. 1 Z 4 lit. c, § 8 Abs. 1 bis 4, § 10, § 11, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 3, § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 47 Abs. 3, § 49 Abs. 1, § 51 sowie § 58 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 2 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Z 3, die Überschrift „c) Konkurrenzstraßen (§ 7 Abs. 1 Z 3)“ des Abschnittes IV. B., § 38, § 41, § 47 Abs. 2 und § 59 außer Kraft.“

Artikel 111

Änderung des Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes 2018

Das Steiermärkische Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018, LGBl. Nr. 117/2017, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 28 Inkrafttreten” *die Zeile* „§ 29 Inkrafttreten von Novellen“ *eingefügt.*

2. § 25 Abs. 2 Z 1 entfällt.

3. § 25 Abs. 2 Schlusssatz lautet:

„Der Jahresbericht hat auch die Angelegenheiten von Beteiligungen und deren Tochtergesellschaften miteinzubeziehen.“

4. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Vereinsgesetz 2002 – VerG, BGBl. I Nr. 66/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 133/2024;
2. GmbH-Gesetz – GmbH, RGBl. Nr. 58/1906, in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2026;
3. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBl. S 219/1897, in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2026."

5. Der Text des § 29 erhält die Absatzbezeichnung „(1)"*; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:*

„(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 27a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(3) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 25 Abs. 2 Schlusssatz und § 26 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig tritt § 25 Abs. 2 Z 1 außer Kraft."

Artikel 112

Gesetz vom […], mit dem die Anbahnung und Ausübung der Prostitution geregelt wird (Steiermärkisches Prostitutionsgesetz 2027 – StPG)

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Anbahnung und Ausübung der Prostitution.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

1. **Prostitution:** Dienstleistungen, die die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen umfassen; dies umfasst auch die Anbahnung dieser Dienstleistungen;
2. **Gewerbsmäßigkeit:** die wiederkehrende Ausübung der Prostitution mit Erwerbsabsicht;
3. **Bordell**: ein Betrieb, in dem die Prostitution angebahnt und ausgeübt wird;
4. **Gesundheitsbuch**: ein gemäß § 2 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, ausgestellter Lichtbildausweis, dem zu entnehmen ist, dass die Person
 a) auf Grund der vorgeschriebenen Eingangs- und Kontrolluntersuchungen frei von Geschlechtskrankheiten ist, und
 b) nach dem Ergebnis der Untersuchung gemäß § 4 AIDS-Gesetz 1993 nicht HIV-infiziert ist.

§ 3

Ausübungsbeschränkungen

(1) Die Prostitution darf von Personen nicht angebahnt oder ausgeübt werden,

1. die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. die nicht eigenberechtigt sind,
3. die kein Gesundheitsbuch besitzen.

(2) Verboten ist

1. die Anbahnung der Prostitution außerhalb von bewilligten Bordellen;
2. die Ausübung der Prostitution außerhalb von bewilligten Bordellen und außerhalb von Wohnungen von Personen, die die Dienste einer die Prostitution ausübenden Person ausschließlich für sich in Anspruch nehmen („Hausbesuche"), sofern sich in solchen Wohnungen keine minderjährigen Personen aufhalten;
3. die Schaffung der Gelegenheit zur Anbahnung oder Ausübung der Prostitution außerhalb von bewilligten Bordellen, wie insbesondere durch die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Wohnungen oder Gebäuden;

4. die Kennzeichnung oder Beleuchtung von Bordellen in einer Art, die eine Belästigung für die Allgemeinheit darstellt;
5. jegliche Art der Werbung für Bordelle auf Plakat- und Werbeflächen, in audiovisuellen Mediendiensten sowie im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen.

§ 4

Bordellbewilligung

(1) Der Betrieb eines Bordells und jede Änderung des Betriebes bedürfen der Bewilligung. Die Bewilligung eines Bordells ist bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen standortbezogen zu erteilen.

(2) Die Behörde hat in Abständen von längstens fünf Jahren, beginnend mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung, das Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen zu überprüfen.

(3) Die Bordellbewilligung erlischt, wenn der Betrieb des Bordells nicht innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Bewilligung aufgenommen oder für mehr als sechs Monate unterbrochen worden ist.

(4) Eine Bordellbewilligung ist zu entziehen, wenn eine der persönlichen Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen ist.

§ 5

Bewilligungsverfahren

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Bordellbewilligung ist schriftlich zu stellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburts- und Wohnort des Antragstellers und gegebenenfalls eines verantwortlichen Vertreters (§ 8);
2. die Adresse und Angaben über die Lage des Gebäudes (Gebäudeteiles), in dem die Prostitution ausgeübt werden soll, samt geplanter Ausstattung (Bade-, Dusch- und Sozialräume);
3. Angaben über die Zugänge, wenn das Bordell in einem auch anderen Zwecken dienenden Gebäude betrieben werden soll (§ 7 Z 3);
4. die Höchstzahl der Personen, die im Bordell die Prostitution ausüben;
5. Name und Adresse des Verfügungsberechtigten über das Gebäude oder die Gebäudeteile, in dem/denen die Prostitution ausgeübt werden soll.

(2) Dem Antrag sind anzuschließen:

1. die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Beschreibungen;
2. ein Nachweis über das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung hinsichtlich des Gebäudes, in dem die Prostitution ausgeübt werden soll;
3. allfällige baurechtlich erforderliche Bewilligungen zur Verwendung des Gebäudes oder des Gebäudeteiles.

(3) Über einen Antrag gemäß § 4 ist, soweit sich nicht die Unzulässigkeit des Vorhabens (§ 7 Z 1) schon aus dem Antrag oder den ihm angeschlossenen Unterlagen ergibt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, in deren Rahmen ein Ortsaugenschein stattzufinden hat.

(4) Vor Erteilung der Bewilligung ist der zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen zuständigen Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Behörde ist auch von der Erteilung, Änderung, dem Erlöschen und der Entziehung einer Bordellbewilligung zu verständigen.

(5) Die Bordellbewilligung ist unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen zu erteilen, soweit dies zur Wahrung der im § 7 Z 1, 2, 4 und 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

§ 6

Persönliche Voraussetzungen

Die Bordellbewilligung darf nur natürlichen Personen erteilt werden, die

1. eigenberechtigt sind,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens, die von der Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 ff. AEUV oder Art. 31 ff. EWR-Abkommen Gebrauch machen, besitzen und österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, Drittstaatsangehörige, die nach dem EU-Recht Inländern gleichzustellen sind, die Staatsangehörigkeit des Vereinigten

Königreichs Großbritannien und Nordirland oder der Schweizer Eidgenossenschaft besitzen, sowie

3. verlässlich sind; Verlässlichkeit ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn
 a) der Bewilligungswerber wegen eines Verbrechens oder sonst wegen einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen, gegen die Sittlichkeit oder wegen Zuhälterei oder wegen einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, wenn die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972) unterliegt oder
 b) der Antragsteller innerhalb von fünf Jahren mehr als zweimal wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 15 Abs. 1 Z 1 bis 8 bestraft wurde.

§ 7

Sachliche Voraussetzungen

Die Bordellbewilligung ist zu erteilen, wenn

1. in der Nähe des beabsichtigten Standortes kein direkter Blickkontakt mit Schulen, Kindergärten, Heimen für Kinder oder Jugendliche, Jugendzentren, Kinderspiel- und Kindersportplätzen gegeben ist,
2. im Hinblick auf die Lage zu erwarten ist, dass durch den Betrieb
 a) eine über das ortsübliche Ausmaß hinausgehende Belästigung der Nachbarschaft nicht entsteht oder
 b) das örtliche Gemeinschaftsleben oder sonstige öffentliche Interessen (wie Jugendschutz oder Tourismus) nicht verletzt werden,
3. das Bordell in einem nicht auch anderen Zwecken dienenden Gebäude betrieben werden soll, es sei denn,
 a) dass das Bordell über einen baulich getrennten Zugang zu einer öffentlichen Verkehrsfläche verfügt oder
 b) dass sich im Gebäude ausschließlich Unterkünfte (Wohnungen, Zimmer) von Personen befinden, die die Prostitution anbahnen und/oder ausüben, das Bordell betreiben oder als verantwortliche Vertreter namhaft gemacht worden sind,
4. die sanitäre Ausstattung des Bordells den Anforderungen der Hygiene entspricht und
5. die zur Anbahnung und Ausübung der Prostitution verwendeten Gebäude oder Gebäudeteile Sicherheitsvorkehrungen aufweisen, die einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen sowie dem Entstehen eines Brandes vorbeugen (§ 11).

§ 8

Verantwortlicher Vertreter

(1) Der Inhaber einer Bordellbewilligung kann eine oder mehrere, höchstens jedoch fünf, Personen als verantwortlichen Vertreter bestellen. Die Bestellung ist der Behörde unter Anschluss der erforderlichen Nachweise anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn sich eine Änderung in der Vertretungsbefugnis ergibt.

(2) Jeder verantwortliche Vertreter muss die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllen und seiner Bestellung nachweislich zugestimmt haben.

(3) Sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht erfüllt, hat die Behörde die jeweilige Bestellung innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung der Anzeige mit Bescheid zu untersagen. Stellt die Behörde fest, dass die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr vorliegen, hat sie die jeweilige Bestellung zu untersagen.

§ 9

Betrieb eines Bordells und Pflichten des Bewilligungsinhabers

(1) Die Räume eines Bordells dürfen zur Anbahnung und Ausübung nur Personen überlassen werden, die

1. nicht von den Verboten des § 3 Abs. 2 Z 1 und 2 erfasst sind und

2. ein Gesundheitsbuch besitzen, das während des Aufenthaltes im Bordell von den die Prostitution anbahnenden und ausübenden Personen bereitzuhalten und den Organen der Behörden auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen ist.

(2) Der Inhaber einer Bordellbewilligung oder der verantwortliche Vertreter ist verpflichtet,

1. während der Betriebszeiten persönlich anwesend zu sein,
2. den Bewilligungsbescheid bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde zur Verfügung zu stellen,
3. sich von der Identität der im Bordell die Prostitution anbahnenden oder ausübenden Personen sowie vom Vorliegen ihres Gesundheitsbuches zu überzeugen,
4. von den die Prostitution anbahnenden oder ausübenden Personen oder sonstigen Dienstnehmern den jeweiligen Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Wohnanschrift und bei Fremden die Angabe über die bestehende Aufenthaltsberechtigung in Österreich, ständig schriftlich bereitzuhalten und auf Verlangen der Behörde auszuhändigen.

(3) Der Bewilligungsinhaber oder der verantwortliche Vertreter ist verpflichtet, Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die durch ihr Verhalten die Ruhe und Ordnung im Bordell stören, den Zutritt bzw. ein weiteres Verweilen zu untersagen.

(4) Der Bewilligungsinhaber oder der verantwortliche Vertreter hat der Behörde im Zuge von Überprüfungen Zutritt zu Gebäuden und Gebäudeteilen, auf die sich die Bordellbewilligung erstreckt, zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutritts- und Auskunftsrecht gilt auch gegenüber Strafbehörden sowie Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

(5) Der Zutritt gemäß Abs. 4 darf mit den Mitteln des unmittelbaren Zwanges durchgesetzt werden.

§ 10

Schließung eines Bordells

(1) Die Behörde hat die Schließung eines Bordells zu verfügen, wenn ein Bordell ohne Bewilligung, abweichend von der Bewilligung oder wiederholt unter Verletzung des § 9 Abs. 1 betrieben wird.

(2) Die Behörde kann die Schließung des Bordells verfügen, wenn der Bewilligungsinhaber oder der verantwortliche Vertreter seine Verpflichtungen nach § 9 Abs. 4 nicht erfüllt oder einer gemäß § 11 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.

(3) Die Verfügung der Schließung gilt auch dann als erlassen, wenn sie gemäß § 19 Zustellgesetz wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.

(4) Die Verfügung der Schließung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahme weggefallen ist.

(5) Von der Schließung und der Aufhebung der Schließung ist die zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen zuständige Behörde zu verständigen.

(6) Wird einer verfügten Schließung des Bordells nicht oder nicht rechtzeitig Rechnung getragen, so ist die Schließung ohne weiteres Verfahren mit den Mitteln des unmittelbaren Zwanges vorzunehmen.

§ 11

Verordnungen

Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Betrieb von Bordellen erlassen. Die Verordnung kann insbesondere Bestimmungen über die Einrichtung, Ausstattung und Reinhaltung der Räume, über Notsignale, Notbeleuchtung und Brandschutzeinrichtungen sowie über die Betriebszeiten enthalten.

§ 12

Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, die zum Zweck der Prüfung der persönlichen und sachlichen Voraussetzung, zur Durchführung der Bewilligungsverfahrens, der Verfahren zur Änderung und Entziehung der Bewilligung, zu Kontrollzwecken sowie zur Schließung eines Bordells folgende personenbezogenen Daten zu verarbeiten:

1. von Bewilligungswerbern bzw. -inhabern sowie verantwortlichen Vertretern: Name, akademischer Grad, Geburtsdatum, Geburtsort, Adressdaten, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Staatsangehörigkeit, Daten über verwaltungsstrafrechtliche und gerichtliche

Verurteilungen, bereichsspezifisches Personenkennzeichen Sicherheit und Ordnung (bPK-SO), Daten zum Verfahren, zur Bewilligung und Beendigung;

2. von Verfügungsberechtigten über das Gebäude oder Gebäudeteile: Name und Adresse;
3. Parteien: Name, Adressdaten, Daten zu allfälligen Vorbringen;
4. Personen, die die Prostitution anbahnen und ausüben: Identifikationsdaten (Name, Geburtsdatum), Geburtsort, Adressdaten, Gesundheitsbuch, Angaben über Aufenthaltsberechtigung.

(2) Die Gemeinden sind zum Zweck der Prüfung der persönlichen Voraussetzungen von Antragstellern und verantwortlichen Vertretern ermächtigt, folgende Register – nur im jeweils erforderlichen Umfang – abzufragen und daraus ermittelte personenbezogene Daten weiter zu verarbeiten:

1. Stammzahlenregister:
 a) das bereichsspezifische Personenkennzeichen Sicherheit und Ordnung (bPK-SO);
 b) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Personenidentität und Bürgerrechte (vbPK-ZP);
 c) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Strafregister (vbPK-SR-RG);
 d) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Zustellung (vbPK-ZU);
2. Zentrales Melderegister: Namen sowie allfällige vor- und nachgestellte akademische Grade, Geburtsdatum, Geburtsort, Hauptwohnsitz, Staatsbürgerschaft;
3. Ergänzungsregister für natürliche Personen;
4. Zentrales Staatsbürgerschaftsregister;
5. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968
6. Grundbuch, Digitale Katastralmappe und Grundstücksverzeichnisse.

(3) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes – USPG erfolgen.

§ 13

Behörden

(1) Dieses Gesetz ist mit Ausnahme der § 14 und § 15 von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen.

(2) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde ist, der Landespolizeidirektion.

§ 14

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung dieses Gesetzes durch Maßnahmen mitzuwirken, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Organe der Bundespolizei haben der zuständigen Behörde über deren Ersuchen bei der Durchsetzung des Zutrittsrechtes nach § 9 Abs. 5 und bei der Schließung des Bordelles nach § 10 Abs. 6 im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

§ 15

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. die Prostitution entgegen § 3 Abs. 1 ausübt oder anbahnt;
2. außerhalb der gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 2 zugelassenen Örtlichkeiten die Prostitution ausübt oder anbahnt;
3. entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 Z 3 außerhalb von behördlich bewilligten Bordellen, wie insbesondere durch die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Wohnungen oder Gebäuden, Gelegenheit zur Anbahnung oder Ausübung der Prostitution verschafft;
4. ein Bordell ohne Bewilligung nach § 4 oder abweichend von der erteilten Bewilligung betreibt;

5. ein Bordell nach Erlöschen (§ 4 Abs. 3) oder Entzug der Bewilligung (§ 4 Abs. 4) oder nach der Schließung (§ 10) betreibt;
6. entgegen § 9 Abs. 1 Personen die Räume eines Bordells zur Anbahnung oder die Räume zur Ausübung der Prostitution überlässt;
7. den in § 9 Abs. 3 genannten Personen den Zutritt oder ein weiteres Verweilen nicht untersagt;
8. ein Bordell entgegen § 3 Abs. 2 Z 4 und 5 kennzeichnet oder bewirbt;
9. das gemäß § 9 Abs. 1 Z 2 geforderte Gesundheitsbuch nicht zur Kontrolle bereithält;
10. der durch § 9 Abs. 2 angeordneten Anwesenheits-, Kontroll- oder Bereithaltungspflicht nicht nachkommt;
11. entgegen § 9 Abs. 4 den Zutritt zu den Bordellräumlichkeiten nicht gewährt oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Strafe für diese Verwaltungsübertretungen beträgt:

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 8 Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Wiederholungsfall Geldstrafe bis zu 20 000 Euro;
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 9 bis 11 Geldstrafe bis zu 3 000 Euro, im Wiederholungsfall Geldstrafe bis zu 6 000 Euro.

(3) Der Versuch zu den Tatbeständen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 6 und 8 ist strafbar.

§ 16

Übergangsbestimmungen

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

§ 17

Personenbezogene Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe der Gemeinde personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

§ 19

Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Steiermärkische Prostitutionsgesetz, LGBl. Nr 16/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, außer Kraft.

Artikel 113

Gesetz vom […] über die Veranstaltung von Lichtspielen (Steiermärkisches Lichtspielgesetz 2027 – StLspG 2027)

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

2. Abschnitt
Betriebsrechtliche Bestimmungen

§ 2 Betriebsbewilligung
§ 3 Voraussetzungen und Ausschlussgründe
§ 4 Geschäftsführer

§ 5 Ausübung der Bewilligung
§ 6 Ruhendmeldung und Beendigung der Bewilligung
§ 7 Fortbetriebsrecht
§ 8 Umgründung
§ 9 Prädikatisierung und Altersgrenzen

3. Abschnitt
Betriebsstätte

§ 10 Errichtungsbewilligung und Fertigstellungsanzeige
§ 11 Antrag
§ 12 Bauliche Anlage
§ 13 Zuschauerraum
§ 14 Elektrische Anlagen und Feuerlöscheinrichtungen
§ 15 Überprüfung
§ 16 Veranstaltungen von Lichtspielen im Freien, in Zelten oder Ausstellungshallen

4. Abschnitt
Überwachung

§ 17 Überwachung

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 18 Datenverarbeitung
§ 19 Strafbestimmungen
§ 20 Personenbezogene Bezeichnungen
§ 21 Übergangsbestimmungen
§ 22 Inkrafttreten
§ 23 Außerkrafttreten

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet auf die öffentliche Vorführung von Filmen und von anderen durch Projektion, Wiedergabe oder auf ähnliche Weise erzeugten Laufbildern Anwendung.

(2) Die Vorführung gilt als öffentlich, wenn auch Personen Zutritt haben, die vom Veranstalter nicht persönlich eingeladen wurden. Vorführungen, die mit Erwerbsabsicht veranstaltet werden, gelten jedenfalls als öffentlich.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Vorführungen

1. im Rahmen einer Veranstaltung im Sinne des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes, wenn die Vorführung von Laufbildern nicht im Vordergrund steht;
2. in Form einer Fernsehübertragung;
3. im Rahmen von Einrichtungen der Erwachsenenbildung;
4. im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts einer der Schulaufsicht des Bundes oder des Landes unterliegenden Schule;
5. von Jugendverbänden im Rahmen ihrer statutengemäßen Bildungsaufgaben, soweit diese der Förderung von Sport, Kultur, religiöser oder politischer Bildung dienen;
6. die von Unternehmungen ausschließlich zu Werbezwecken für ihre Erzeugnisse oder zur Fremdenverkehrswerbung veranstaltet werden;
7. im Rahmen von Veranstaltungen, die der Religionsausübung dienen;
8. bei politischen Veranstaltungen, die als Versammlung unter die Bestimmung des Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG fallen, sofern die Gesamtveranstaltung überwiegend der politischen Werbung dient;
9. die von Körperschaften öffentlichen Rechts im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs durchgeführt werden und kultur-, sport- oder wirtschaftsfördernden Zwecken dienen.

2. Abschnitt
Betriebsrechtliche Bestimmungen

§ 2
Betriebsbewilligung

(1) Die öffentliche Vorführung von Filmen oder sonstigen Laufbildern im Sinne des § 1 bedarf einer Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Bewilligung für eine ortsfeste Betriebsstätte oder im Umherziehen ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, damit nach dem Stand der Technik keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen und nach Art, Intensität oder Dauer unzumutbare akustische Belästigungen zu erwarten sind, zu erteilen.

(3) Für das Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde ist, ist die Landespolizeidirektion vor Erteilung einer Bewilligung zu hören.

§ 3
Voraussetzungen und Ausschlussgründe

(1) Die Bewilligung kann juristischen Personen, eingetragenen Personengesellschaften oder eigenberechtigten natürlichen Personen erteilt werden, wobei eine natürliche Person zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in Österreich aufenthaltsberechtigt sein muss.

(2) Eine Bewilligung darf nicht erteilt werden, wenn

1. der Bewilligungswerber wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen oder zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde und die Verurteilung nicht getilgt ist;
2. sonstige schwerwiegende Verstöße des Bewilligungswerbers vorliegen, die die erforderliche Zuverlässigkeit ausschließen;
3. das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bewilligungswerbers mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.

(3) Bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften gelten die Ausschlussgründe des Abs. 2 für Personen, denen ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht.

§ 4
Geschäftsführer

(1) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften haben einen Geschäftsführer zu bestellen, der den Anforderungen des § 3 zu entsprechen hat. Zudem muss der Geschäftsführer zur gesetzlichen Vertretung befugt sein oder in einem Dienstverhältnis zum Bewilligungsinhaber stehen.

(2) Die Bestellung und das Ausscheiden eines Geschäftsführers sind der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen. Scheidet der Geschäftsführer aus, ist binnen drei Monaten ein neuer Geschäftsführer zu bestellen.

(3) Die Bestellung ist von der Landesregierung binnen zwei Monaten zu untersagen, wenn die Person den Anforderungen des Abs. 1 nicht entspricht.

§ 5
Ausübung der Bewilligung

(1) Die Ausübung von Bewilligungen für eine ortsfeste Betriebsstätte nach § 2 Abs. 2 ist der Landesregierung mindestens zwei Wochen vor der ersten Vorführung anzuzeigen und darf nur in Betriebsstätten durchgeführt werden, die

1. nach diesem Gesetz bewilligt sind oder
2. nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz für vergleichbare Veranstaltungen bewilligt sind oder
3. der Ausübung des Gastgewerbes dienen, wenn im Hinblick auf die voraussichtliche Teilnehmerzahl keine über den Rahmen des regelmäßigen Gastgewerbebetriebes hinausgehenden Vorkehrungen notwendig sind.

(2) Die Ausübung von Bewilligungen für Vorführungen im Umherziehen nach § 2 Abs. 2 ist der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde in deren Sprengel die Vorführung erfolgt, mindestens zwei Wochen vor der ersten Vorführung je Standort anzuzeigen.

(3) Der Bewilligungsinhaber hat für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Aufträge sowie für ihre Befolgung durch die bei ihm beschäftigten Personen zu sorgen. Im Fall der Bestellung eines Geschäftsführers trifft diesen die Verantwortung für die Einhaltung der lichtspielrechtlichen Bestimmungen.

§ 6

Ruhendmeldung und Beendigung der Bewilligung

(1) Der Bewilligungsinhaber muss das Ruhen und die Wiederaufnahme des Betriebes binnen drei Wochen der zuständigen fachlichen Gliederung der Wirtschaftskammer Steiermark anzeigen.

(2) Die Bewilligung endet:

1. durch Zurücklegung;
2. durch Entziehung;
3. durch den Tod des Bewilligungsinhabers;
4. durch den Untergang der juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft.

(3) Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr gegeben sind.

(4) Über das Enden der Bewilligung ist die zuständige fachliche Gliederung der Wirtschaftskammer Steiermark zu verständigen.

§ 7

Fortbetriebsrecht

(1) Das Recht, eine Bewilligung auf Grund der Berechtigung einer anderen Person fortzuführen, steht zu:

1. der Verlassenschaft nach dem Bewilligungsinhaber;
2. dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner, in dessen rechtlichen Besitz der Betrieb des Bewilligungsinhabers auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht;
3. unter den Voraussetzungen der Z 2 auch den Kindern und Wahlkindern sowie den Kindern der Wahlkinder des Bewilligungsinhabers bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres;
4. der Insolvenzmasse;
5. dem vom Gericht bestellten Zwangsverwalter oder Zwangspächter.

(2) Das Fortbetriebsrecht entsteht:

1. mit dem Ableben des Bewilligungsinhabers;
2. in Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 mit dem Zeitpunkt, in dem das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft gemäß Abs. 4 Z 1 endet;
3. mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bewilligungsinhabers;
4. mit der gerichtlichen Bestellung eines Zwangsverwalters bzw. eines Zwangspächters.

(3) Das Fortbetriebsrecht ist der Landesregierung ohne unnötigen Aufschub anzuzeigen.

(4) Das Fortbetriebsrecht endet:

1. mit der Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung durch Einantwortung;
2. mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Betriebes durch den Vermächtnisnehmer oder durch den auf den Todesfall Beschenkten;
3. mit der Verständigung der Erben und Noterben, dass eine Verlassenschaftsabhandlung von Amts wegen nicht eingeleitet wird;
4. mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens;
5. mit der Einstellung der Zwangsverwaltung bzw. mit der Beendigung des Zwangspachtverhältnisses.

§ 8

Umgründung

(1) Bei Umgründungen (Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen, Realteilungen und Spaltungen) geht die Betriebsbewilligung auf den Nachfolgeunternehmer (Rechtsnachfolger) über. Die Berechtigung zur weiteren Ausübung der Bewilligung entsteht mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Umgründung im Firmenbuch, wenn der Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die Ausübung öffentlicher Vorführungen von Filmen und sonstigen Laufbildern erfüllt. Der Rechtsnachfolger hat der Landesregierung den Rechtsübergang innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eintragung im Firmenbuch anzuzeigen. Die Berechtigung des Rechtsnachfolgers endet nach Ablauf von sechs Monaten ab Eintragung der Umgründung im Firmenbuch, wenn innerhalb dieser Frist der Rechtsübergang nicht angezeigt wurde.

(2) Die Betriebsbewilligung einer eingetragenen Personengesellschaft geht mit dem Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters auf den verbleibenden Gesellschafter über, wenn dieser die Voraussetzungen für die Ausübung der Bewilligung erfüllt. Der verbleibende Gesellschafter hat der Landesregierung den Rechtsübergang innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters anzuzeigen. Die Berechtigung des Rechtsnachfolgers endet nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters, wenn der Rechtsübergang innerhalb dieser Frist nicht angezeigt wurde.

§ 9

Prädikatisierung und Altersgrenzen

(1) Alle zur Vorführung bestimmten Filme sind auf Verlangen des Herstellers oder Verleihers auf ihren künstlerischen und kulturellen Wert von der Landesregierung zu prädikatisieren. Die Prädikatisierung hat sich auf die Bezeichnung “besonders wertvoll”, “wertvoll” und “sehenswert” zu beschränken. Bei der Prädikatisierung kann die Landesregierung die von der gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder bzw. die von einer Kommission beim Bundesministerium für Bildung oder einer von Vertretern der Bundesländer beschickten Kommission zur Zulassung von Filmen erarbeiteten Stellungnahmen berücksichtigen.

(2) Kindern und Jugendlichen ist der Besuch von Filmvorführungen ab jenem Alter zu gestatten, für das der Film entsprechend der Filmdatenbank der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung freigegeben ist. Liegt keine Altersfreigabe vor, ist nur Personen der Besuch der Filmvorführung zu gestatten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände kann die Landesregierung im Interesse des Jugendschutzes durch Verordnung eine abweichende Altersfreigabe festsetzen.

(3) Sofern für den Film keine Altersfreigabe ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gilt, dürfen Kinder und Jugendliche in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson auch Filmvorführungen besuchen, für die eine um höchstens drei Jahre höhere Altersstufe festgelegt worden ist.

(4) Programmvorschauen, Werbefilme und -bilder und dergleichen dürfen zusammen mit Filmen, die für Kinder oder Jugendliche bestimmt sind, nicht gezeigt werden, wenn sie die geistige oder soziale Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen der betreffenden Altersstufe gefährden können.

(5) Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, auf die Altersfreigabe bei Ankündigungen hinzuweisen. Zur Überprüfung des Alters kann ein amtlicher Lichtbildausweis verlangt werden.

3. Abschnitt
Betriebsstätte

§ 10

Errichtungsbewilligung und Fertigstellungsanzeige

(1) Neu-, Zu- und Umbauten von Betriebsstätten bedürfen – unbeschadet der baubehördlichen Bewilligung – einer Bewilligung der Landesregierung. Wenn nach dem Stand der Technik keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen zu erwarten ist, kann die Bewilligung erforderlichenfalls unter Auflagen erteilt werden.

(2) Die Fertigstellung der baulichen Maßnahme nach Abs. 1 ist der Landesregierung vor Benützung anzuzeigen. Mit der Anzeige darf der Betrieb aufgenommen werden. Nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige hat die Landesregierung die Betriebsstätte innerhalb von sechs Monaten dahingehend zu überprüfen, ob sie der Bewilligung entspricht.

(3) Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Betriebsstätte wird die Wirksamkeit der Bewilligung nicht berührt.

§ 11

Antrag

(1) Dem schriftlichen Antrag auf Erteilung der Bewilligung nach § 10 sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. ein Lageplan, der die auf dem Bauplatz bestehenden und geplanten Bauten mit Nebenanlagen und Freiflächen auszuweisen hat;
2. die Grundrisse sämtlicher Geschoße mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen;
3. die notwendigen Schnitte, insbesondere die Treppenhausschnitte;
4. die notwendigen Ansichten;
5. ein Sitzplan, aus dem die Anordnung der Sitzplätze sowie die Breite der Verkehrswege und der Ein- und Ausgänge entnommen werden kann;
6. eine Beschreibung der elektrischen Anlagen;
7. eine Beschreibung des Bauplatzes und der geplanten baulichen Anlage mit Angabe aller für die Bewilligung maßgebenden, aus den Plänen nicht ersichtlichen Umständen, insbesondere auch mit Angaben über den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlagen (Baubeschreibung).

(2) Die Pläne, Grundrisse, Schnitte und Ansichten sind von einem gesetzlich dazu Berechtigten jeweils in einem geeigneten Maßstab zu verfassen und in technisch einwandfreier Form zu erstellen. In Plänen für Zu- und Umbauten sind die abzutragenden Bauteile gelb, die neu zu errichtenden Bauteile rot darzustellen.

§ 12

Bauliche Anlage

(1) Die Betriebsstätte hat zumindest einen Zuschauerraum, einen Wartebereich, einen Vorführraum und, sofern eine Zentralbatterie verwendet wird, einen Raum für die Batterie der Sicherheitsbeleuchtung zu umfassen. Weiters müssen Räume für sanitäre Anlagen vorhanden sein, für die die Bestimmungen der Steiermärkischen Veranstaltungsverordnung 2026 sinngemäß gelten.

(2) Der Wartebereich muss eine ausreichende Größe aufweisen. Als Wartebereich können auch Gaststätten-, Gesellschafts-, Erfrischungsräume und dergleichen angesehen werden, wenn sie mit der Betriebsstätte in unmittelbarer Verbindung stehen. Auf einen Wartebereich kann bei Betriebsstätten bis zu 200 Sitzen verzichtet werden, wenn zwischen den einzelnen Vorführungen ein Zeitintervall von mindestens einer halben Stunde liegt.

(3) Die Größe des Vorführraumes richtet sich nach dessen Einrichtung. Darin haben sich sämtliche elektrischen Anlagen, ausgenommen der Zentralbatterie zu befinden. Auf einen eigenen Vorführraum kann verzichtet werden, wenn die elektrischen Verteileinrichtungen in einem eigenen Technikraum untergebracht werden. Das Aufbewahren betriebsfremder oder leicht brennbarer Gegenstände ist im Vorführraum unzulässig.

(4) Die Anlage von Rängen (Galerien) ist zulässig, wenn deren Ausgänge und Stiegen von den Ausgängen des Zuschauerraumes im Parterre getrennt sind. Umfassen sie mehr als 100 Sitzplätze, müssen mindestens zwei Ausgänge vorhanden sein.

(5) Gebäude, in denen eine Betriebsstätte untergebracht ist, müssen mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet werden.

§ 13

Zuschauerraum

(1) Im Zuschauerraum sind lediglich am Boden befestigte, bezifferte Sitze zulässig. Ausgenommen hievon sind Logensitze, wenn die Anzahl der Sitzgelegenheiten die Zahl sechs nicht übersteigt. Die freie Durchgangsbreite zwischen den Sitzreihen muss mindestens 0,45 m betragen. Stehplätze sind nur in einem abgeschrankten Bereich mit eigenem Ausgang zulässig.

(2) Kein Sitzplatz darf vom nächsten Verkehrsweg des Zuschauerraumes durch mehr als 14 Sitze, in Rängen, die Stufenanlagen aufweisen, durch mehr als fünf Sitze getrennt sein.

(3) Für ortsfeste Betriebsstätten, in denen öffentliche Lichtspiele im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes veranstaltet werden, müssen die Sitze nicht als am Boden befestigte,

bezifferte Sitze ausgeführt und nicht in Sitzreihen angeordnet sein, wenn die rasche und sichere Erreichung der Fluchtwege durch die räumliche Beschaffenheit gewährleistet ist.

(4) Ein Zuschauerraum mit einem Fassungsvermögen von mehr als 200 Sitzen muss mindestens zwei Ausgangstüren haben.

(5) Im Verkehrsbereich der Zuschauer dürfen keine Gegenstände, die die Verkehrswege einengen oder Fluchtwege verstellen, abgestellt werden. Während der Betriebszeiten sind Notausgänge im Freien dauerhaft schnee- und eisfrei zu halten.

§ 14

Elektrische Anlagen und Feuerlöscheinrichtungen

(1) Für alle Flucht- und Rettungswege ist eine elektrische Sicherheitsbeleuchtung in Dauer- bzw. Bereitschaftsschaltung entsprechend dem Stand der Technik vorzusehen.

(2) Die elektrische Beleuchtung des Zuschauerraumes ist derart auszugestalten, dass sie in ausreichendem Ausmaß, sowohl vom Vorführraum als auch von einer Stelle des Zuschauerraumes aus eingeschaltet werden kann. Die von einer Schaltstelle eingeschaltete Beleuchtung darf nicht von der anderen Stelle aus ausschaltbar sein.

(3) Die Sicherheitsbeleuchtung für Flucht- und Rettungswege in den Zuschauerräumen ist in Dauerschaltung auszuführen und muss so bemessen sein, dass auch bei Verdunkelung mindestens die Notausgangstüren, Gänge und Stufen erkennbar sind.

(4) Zusätzlich zur Sicherheitsbeleuchtung in Dauerschaltung muss in den Zuschauerräumen eine Antipanikbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung (Zusatzbeleuchtung) vorhanden sein, wobei die horizontale Beleuchtungsstärke 3 Lux auf der Bodenfläche nicht unterschreiten darf.

(5) Es sind ausreichende und geeignete Mittel der ersten Löschhilfe (z. B. tragbare Feuerlöscher) bereitzuhalten und deren Aufstellungsorte zu kennzeichnen.

§ 15

Überprüfung

(1) In bewilligten ortsfesten Betriebsstätten sind durch einen nach den berufsrechtlichen Vorschriften Berechtigten in folgenden Intervallen zu prüfen:

1. jährlich die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitsbeleuchtungsanlagen;
2. alle zwei Jahre die ordnungsgemäße Funktion der Feuerlöscheinrichtungen;
3. alle drei Jahre die ordnungsgemäße Funktion der Blitzschutzanlagen;
4. alle fünf Jahre die ordnungsgemäße Funktion der elektrischen Anlagen.

(2) Die hierüber auszustellenden Prüfbescheinigungen sind in der Betriebsstätte zur behördlichen Einsicht aufzubewahren.

(3) Bewilligte ortsfeste Betriebsstätten sind mindestens alle fünf Jahre von der Landesregierung zu überprüfen. Die Behebung von Mängeln ist unter Setzung einer angemessenen Frist durch Bescheid aufzutragen. Wenn es die Schwere der Mängel geboten erscheinen lässt, ist nach Ablauf der Frist erneut ein Lokalaugenschein vorzunehmen.

§ 16

Veranstaltungen von Lichtspielen im Freien, in Zelten oder Ausstellungshallen

Für Veranstaltungen von Lichtspielen im Freien, in Zelten oder Ausstellungshallen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, dass

1. die Sitze nicht als am Boden befestigte, bezifferte Sitze ausgeführt und in Sitzreihen angeordnet sein müssen, wenn die rasche und sichere Erreichung der Fluchtwege durch die räumliche Beschaffenheit gewährleistet ist;
2. die Apparate für die Vorführung von Filmen, wenn sie gegen den Zutritt von Zuschauern abgeschrankt sind, auch im Zuschauerraum aufgestellt werden können, wobei Verkehrswege durch die Apparate und deren Anschlusskabel nicht beeinträchtigt werden dürfen.

4. Abschnitt
Überwachung

§ 17
Überwachung

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes obliegt für ortsfeste Betriebsstätten, in denen von der Landesregierung erteilte Bewilligungen ausgeübt werden, der Landesregierung, für alle anderen Betriebsstätten der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde ist, soweit es sich nicht um betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Angelegenheiten handelt, der Landespolizeidirektion.

(2) Die Überwachungsbehörde hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sie hat die Behebung von Mängeln unter Setzung einer angemessenen Frist durch Bescheid aufzutragen.

(3) Bei wesentlichen Mängeln, die eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen darstellen, hat die Überwachungsbehörde entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung, mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung der Betriebsstätte oder sonstige die Betriebsstätte betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen.

(4) Werden Kindern und Jugendlichen Filme, die nicht der Altersfreigabe nach § 9 Abs. 2 entsprechen, vorgeführt, hat die Überwachungsbehörde deren Vorführung ohne vorangegangenes Verfahren zu untersagen.

(5) Der Überwachungsbehörde sind das Betreten und die Besichtigung der Betriebsstätte zu ermöglichen, die für die Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen auf Verlangen vorzuweisen.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 18
Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben sind die folgenden Verantwortlichen nach Art. 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten:

1. das Amt der Landesregierung in den in die Zuständigkeit der Landesregierung fallenden Angelegenheiten zum Zweck
 a) der Erteilung, Überprüfung und Entziehung von Betriebsbewilligungen, einschließlich Meldungen von Geschäftsführer, Umgründung und Fortbetriebsrechte: Identifikationsdaten von Bewilligungswerbern, vertretungsbefugten Personen, Geschäftsführern (Bezeichnung, Name, akademischer Grad, Geburtsdatum), Adressdaten, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsrecht, Daten über verwaltungsstrafrechtliche und gerichtliche Verurteilungen, bereichsspezifisches Personenkennzeichen Wirtschaft (WT), Stammzahl gem. § 6 Abs. 3 E-GovG, Daten zu Verfahren;
 b) der Erteilung der Bewilligung, Überprüfung und Schließungen von Betriebsstätten: Identifikationsdaten von Bewilligungswerbern, vertretungsbefugten Personen (Bezeichnung, Name, akademischer Grad, Geburtsdatum), Adressdaten, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), objektbezogene Daten, Daten zu Verfahren;
 c) der Überwachung: Daten nach Abs. 2;
 d) der Prädikatisierung von Filmen: Identifikationsdaten von Antragstellern und vertretungsbefugten Personen, Geschäftsführern (Bezeichnung, Name, akademischer Grad), Adressdaten, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse);
2. die Bezirksverwaltungsbehörden zum Zweck
 a) der Entgegennahme von Anzeigen: Identifikationsdaten von Bewilligungsinhabern, vertretungsbefugten Personen (Bezeichnung, Name, akademischer Grad), Adressdaten, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Daten zur Bewilligung, zur Betriebsstätte und Anzeige;
 b) der Überwachung: Daten nach Abs. 2;
3. die Landespolizeidirektionen zum Zweck der Überwachung: Daten nach Abs. 2.

(2) Im Rahmen der Überwachung sind folgende Daten relevant: Identifikationsdaten von Bewilligungsinhabern, vertretungsbefugten Personen (Bezeichnung, Name, akademischer Grad), Adressdaten, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Daten zur Bewilligung, zur Betriebsstätte und Anzeige, Altersüberprüfungen, Maßnahmen, die im Zuge der Überwachung gesetzt wurden.

(3) Das Amt der Landesregierung ist zu den in Abs. 1 Z 1 lit. a und b genannten Zwecken ermächtigt, folgende Register und Anwendungen – nur im jeweils erforderlichen Umfang – abzufragen und daraus ermittelte personenbezogene Daten weiter zu verarbeiten:

1. Stammzahlenregister:
 a) das bereichsspezifische Personenkennzeichen Wirtschaft (bPK-WT);
 b) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Personenidentität und Bürgerrechte (vbPK-ZP);
 c) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Strafregister (vbPK-SR-RG);
 d) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Zustellung (vbPK-ZU);
2. Zentrales Melderegister: Namen sowie allfällige vor- und nachgestellte akademische Grade, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnsitz;
3. Ergänzungsregister für natürliche Personen;
4. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen;
5. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968;
6. Insolvenzdatei: Name, Adresse, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer über Insolvenzverfahren.

(4) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes – USPG erfolgen.

(5) Die nach Abs. 1 und 2 verarbeiteten personenbezogenen Daten sind längstens 10 Jahre zu Dokumentationszwecken aufzubewahren, sofern diese nicht über diesen Zeitraum hinaus in anhängigen Verfahren oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt werden und keine besonderen Bestimmungen anwendbar sind. Strafregisterauszüge sind nach ihrer Überprüfung unverzüglich zu löschen.

(6) Für Zwecke der Vollziehung dieses Gesetzes verarbeitete personenbezogene Daten gemäß Abs. 2 gelten im Sinn des Art. 23 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung als im allgemeinen öffentlichen Interesse verarbeitet. Es besteht keine Informationspflicht gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung und kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung. Darüber sind die Betroffenen in geeigneter Weise zu informieren.

§ 19

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. die öffentliche Vorführung von Filmen oder sonstigen Laufbildern im Sinne des § 1 ohne die erforderliche Bewilligung gemäß § 2 Abs. 1 betreibt;
2. entgegen § 4 keinen Geschäftsführer bestellt oder die Bestellung oder das Ausscheiden nicht gemäß § 4 Abs. 2 anzeigt;
3. die Ausübung von Bewilligungen für eine ortsfeste Betriebsstätte nach § 2 Abs. 2 nicht gemäß § 5 Abs. 1 anzeigt oder in Betriebstätten entgegen § 5 Abs. 1 betreibt;
4. die Ausübung von Bewilligungen für Vorführungen im Umherziehen nach § 2 Abs. 2 nicht gemäß § 5 Abs. 2 anzeigt;
5. eine Umgründung gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 oder das Fortbetriebsrecht gemäß § 7 Abs. 3 nicht anzeigt;
6. Kindern und Jugendlichen Filme, die nicht der Altersfreigabe gemäß § 9 Abs. 2 entsprechen, vorführt oder bei Ankündigungen nicht gemäß § 9 Abs. 5 auf die Altersfreigabe hinweist;
7. Programmvorschauen, Werbefilme und -bilder und dergleichen zusammen mit Filmen entgegen § 9 Abs. 5 zeigt;
8. Neu-, Zu- und Umbauten von Betriebsstätten ohne die erforderliche Bewilligung gemäß § 10 Abs. 1 errichtet;

9. die Betriebsstätte ohne Anzeige der Fertigstellung der baulichen Maßnahme nach § 10 Abs. 1 gemäß § 10 Abs. 2 betreibt;
10. die elektrischen Anlagen und Feuerlöscheinrichtungen nicht gemäß § 14 errichtet und betreibt;
11. die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen nicht gemäß § 15 Abs. 1 durchführt oder die Prüfbescheinigungen nicht gemäß § 15 Abs. 2 aufbewahrt;
12. die in Bescheiden getroffenen Anordnungen oder vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält;
13. Gebote oder Verbote einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nicht einhält;
14. die Organe der Behörde hindert, die Überwachungstätigkeit gemäß § 17 Abs. 5 durchzuführen.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafen bis zu 10 000 Euro zu bestrafen.

§ 20

Personenbezogene Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe des Landes personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.

§ 21

Übergangsbestimmungen

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Rechte und Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

§ 23

Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Steiermärkische Lichtspielgesetz 1983, LGBl. Nr. 60/1983, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 19/2026, außer Kraft.